

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

## die Themen

**Reform Verbraucherinsolvenz**  
Alternativentwurf und Eckpunkte-  
papier BMJ

**Verbraucher InsO**  
Bilanz aus Schuldnersicht

**SB in Irland und den  
Niederlanden**  
- Modell für Deutschland?

**Evaluation in der Schuldner-  
beratung**

**4**

**2006**

## I M P R E S S U M

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Ende des Jahres kündigen sich nach längerem Zuwarten nun doch neue Aktivitäten des Bundesministeriums der Justiz zur Reform der Verbraucherinsolvenz an. Mitte November wurden in einer Presseerklärung die Eckpunkte eines vereinfachten Entschuldungsverfahrens vorgestellt. Nahezu zeitgleich wurde von Prof. Dr. Hugo Grote und Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer ein Alternativentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung und zur Regelung der Entschuldung mittelloser Personen präsentiert. An den Diskussionen und der Entwicklung dieses Alternativentwurfes war auch der Vorstand der BAG-SB beteiligt. Beide Papiere sind in diesem Heft abgedruckt.

Sowohl das Eckpunktepapier des BMJ wie auch der Alternativentwurf sehen vor, dass bei masselosen Verfahren künftig auf die Durchführung des Insolvenzverfahrens verzichtet wird. Nach Prüfung der Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens soll in solchen Fällen direkt der Zugang zur Wohlverhaltensperiode erfolgen. Dies dürfte zu einer erheblichen Reduzierung der in der politischen Kritik stehenden Verfahrenskosten führen.

Diese Reformansätze werden von der BAG-SB ausdrücklich begrüßt als ein Schritt in die richtige Richtung. Es bleibt zu hoffen, dass damit das so genannte treuhänderlose Entschuldungsverfahren der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien ad acta gelegt wird. Bekanntlich wurde an diesem Vorschlag nicht nur von Seiten der Schuldnerberatung, sondern auch von Gläubigerverbänden, der Justiz und der Rechtswissenschaft herbe Kritik geübt. Allerdings wird man abwarten müssen, ob die Länder letztendlich bereit sind, eine Reform mitzutragen, die diesen Namen auch wirklich verdient.

Allerdings enthalten sowohl der neue Reformvorschlag des BMJ wie auch der Alternativentwurf einen kräftigen Wermutstropfen. Beide Modelle sehen eine Kostenbeteiligung der masselosen Schuldner von monatlich mindestens etwa 13 - 15 € vor – insgesamt wird der Schuldner wohl 1.500 € aufbringen müssen. Für Bezieher von Alg II, Sozialhilfe und Niedrigeinkommen wird dies eine massive Kostenhürde darstellen, an der womöglich nicht wenige Personen scheitern.

In der politischen Diskussion werden bereits jetzt die Regelsätze von 345 € als zu niedrig kritisiert und eine Anhebung auf 420 € gefordert. Die Tatsache, dass das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 23.11.2006 die gesetzlichen Regelsätze von 345 € für verfassungsgemäß erklärt hat, bedeutet noch nicht, dass in der alltäglichen Lebenspraxis damit auch der Lebensunterhalt ausreichend gedeckt werden kann.

Die BAG-SB sieht daher trotz einer grundsätzlichen Befürwortung und Unterstützung der jetzt vorliegenden Alternativmodelle für eine Reform der Verbraucherinsolvenz in punkto Kostenbeteiligung doch einen erheblichen Diskussionsbedarf. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Ärmsten der Armen - wie bereits vor Einführung der Verfahrenskostenstundung - von der Möglichkeit einer Entschuldung ausgegrenzt werden. Dies gilt es zu vermeiden.

Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern, unseren Diskussions- und Kooperationspartnern sowie den Mitgliedern der BAG-SB ein frohes Weihnachtsfest sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr 2007.

*Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB*

# Inhalt

---

<b>terminkalender – fortbildungen .....</b>	<b>7</b>
<b>gerichtsentscheidungen.....</b>	<b>9</b>
<b>meldungen.....</b>	<b>22</b>
<b>literaturprodukte.....</b>	<b>24</b>
<b>themen</b>	
<b>Reform der Verbraucherinsolvenz – Eckpunkte eines vereinfachten Entschuldungsverfahrens</b> <i>Pressemitteilung vom 14. November 2006 des Bundesministeriums der Justiz .....</i>	<b>25</b>
<b>Alternativentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung zur Regelung der</b> <b>Entschuldung mittelloser Personen</b> <i>Prof. Dr. Hugo Grote, Köln, Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Oldenburg .....</i>	<b>28</b>
<b>Evaluation als Instrument zur Messung der Prozess- und Ergebnisqualität in</b> <b>der Schuldnerberatung</b> <i>Rainer Mesch, ISKA Schuldner- und Insolvenzberatung Nürnberg .....</i>	<b>48</b>
<b>Übertragbarkeit der irischen und niederländischen Modelle der Zusammenarbeit</b> <b>von Schuldnerberatung und Finanzwirtschaft auf deutsche Verhältnisse (Teil I)</b> <i>Dr. Dieter Korczak, unter Mitarbeit von Dipl.-Soziologe Marcus Tomasin, GP Forschungsgruppe .....</i>	<b>53</b>
<b>Unzulässiges Inkasso - Geringe Chancen und hohes Risiko für die Auftraggeber</b> <i>Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.,</i> <i>Christian Maltry, Schuldnerberater, Landratsamt Main-Spessart .....</i>	<b>65</b>
<b>berichte</b>	
<b>Girokonto für jedermann</b> <i>Bericht der Bundesregierung.....</i>	<b>68</b>
<b>Das Verbraucherinsolvenzverfahren – Eine Zwischenbilanz aus Schuldnersicht</b> <i>Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin.....</i>	<b>72</b>
<b>Kundenorientierung steht auf der Agenda ganz oben – Bilanz zum SGB II in München</b> <i>Friedrich Graffe, Sozialreferent der Landeshauptstadt München.....</i>	<b>75</b>
<b>Warum Haushaltspläne auch scheitern</b> <i>Nicolas Mantseris, Caritas Mecklenburg, Neubrandenburg.....</i>	<b>78</b>
<b>Bundesweites Multiplikatorentraining geht in die zweite Runde</b> <i>Helmut Peters, Diakonie Krefeld &amp; Viersen .....</i>	<b>82</b>

**S o** Software für die Schuldnerberatung

der InsO-Partner **P a r t**®

über 650 Lizenznehmer!

**Die komplette Fallerfassung mit SoPart®-InsO:**

Vom ersten telefonischen Kontakt über die Stammdatenerfassung und Regulierung zum InsO-Antrag.

Unterstützt durch ein leistungsstarkes Korrespondenz-, Dokumentations-, Berechnungs- und Statistikwesen!

- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz (Microsoft® Word)
- Regulieren mit unterschiedlichsten Regulierungsmodellen (mehrere Ränge, manuelle Monatsraten, sukzessive Verteilungen ...)
- InsO-Antrag amtl. Fassung 03/2002
- Dokumentation Beratungsverlauf
- Statistik

Datenübernahme von Fremdsystemen (auf Anfrage)  
Regelmäßige Schulungen  
Qualifizierte Hotline  
Anwenderbereich im Internet  
Einzelplatz/Netzwerk  
Aktuelle Windows® - Betriebssysteme

**Infos:**

**Basisstatistik zertifiziert**  
Überschuldung priv. Haushalte

GAUSS-LVS mbH  
Technologiepark 19  
33100 Paderborn  
Telefon 05251 1655-0  
Fax 05251 1655-45  
kontakt@gauss-lvs.de  
www.gauss-lvs.de

# terminkalender – fortbildungen

## Powerkurs

### Schuldner- und Insolvenzberatung

#### 1. Modul:

#### Gläubiger/Schuldenarten und allgemeines Schuldrecht

##### Inhalte:

- **Allgemeines Schuldrecht** (Geschäftsfähigkeit, Verjährung, Sittenwidrigkeit, Fälligkeit, Verzug, Verzugszinsen, Widerruf, allgemeine Geschäftsbedingungen, Abstraktionsprinzip etc.)
- **Besonderes Schuldrecht** (Bürgschaften, Darlehen, Darlehensvermittlung, Kaufrecht etc.)
- **Verbraucherrecht** (Verbraucherdarlehen, Haustürgeschäfte, Teilzeitwohnraumverträge, Fernabsatz, e-commerce etc.)
- Gläubigerstrukturen und Forderungsdurchsetzung (Banken, Inkasso, Versandhandel, öffentlich-rechtliche Gläubiger etc.)
- Kontoführung, Guthabenkonto
- Grundkenntnisse der Baufinanzierungsformen

**Referent: Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, Nürnberg

**Termin:** 21.03. bis 25.03.2007

**Ort:** Bremen

#### 2. Modul:

#### Beratung und methodisches Verhandeln in der fallbezogenen Hilfe

##### Inhalte:

- Grundlagen des Beratungsgesprächs und Beratungsprozesses
- Beratungskonzepte und Beratungspraxis
- Berater - Ratsuchender – Verhältnis
- Selbstreflexion des Beraterverhaltens
- Methodisches Handeln in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Strategieentwicklung)
- Verhandlungsführung mit Gläubigern und Dritten, z.B. Institutionen
- Regulierungsformen

**Referentin: Doris Zeißner**, NLP Masterin, Leiterin der Schuldnerberatung AWO Kreis Unna

**Termin:** 20.04. bis 22.04.2007

**Ort:** Kassel

#### 3. Modul:

#### Zwangsvollstreckungsrecht

##### Inhalte:

- Titulierungsmöglichkeiten und Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere im Sinne des Schuldnerschutzes
- Mahnwesen und Zwangsvollstreckung
- Abtretungs- und Aufrechnungsrecht, Verrechnung von Sozialleistungen
- Pfändung und Pfändungsschutz
- Beratungs- und Prozesskostenhilferecht
- Grundkenntnisse des Zwangsversteigerungsrechts

**Referent: Ass. jur. Dr. Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin

**Termin:** 16.05. bis 20.05.2007

**Ort:** Berlin

#### 4. Modul:

#### Vertiefende rechtliche Grundlagen

##### Inhalte:

- Sozialleistungsrecht (Alg I, Alg II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kindergeld etc.)
- Mietvertrags- und Räumungsrecht zur Wohnungssicherung und Energielieferungsvertragsrecht
- Ordnungswidrigkeiten, Geldstrafen, Auflagen und Gerichtskostenrecht (i.S. von Interventionsmöglichkeiten)
- Inkasso
- Datenschutz

**Referent: Christian Maltry**, Landratsamt Main Spessart

**Termin:** 15.06. bis 17.06.2007

**Ort:** Frankfurt

#### 5. Modul:

#### Insolvenzrecht

##### Inhalte:

- Regelinsolvenz/Verbraucherinsolvenz
- Grundlegender Verfahrensüberblick
- Zugangsvoraussetzungen und Ausschließungskriterien
- Struktur und Systematik der einzelnen Verfahrensab-

#### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26  
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



- schnitte: Außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtliches Verfahren und Wohlverhaltensperiode
- Potenziale und Gefahren des Insolvenzverfahrens als „Second Chance“ für wirtschaftlich gescheiterte Verbraucher und Selbstständige
  - Zwangsvollstreckungsrecht in der Insolvenz

#### Referenten-

**team:** **Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe**  
Schuldner- und Insolvenzberater  
**Dipl. Rechtspflegerin (FH) Uta Schneider,**  
Schuldner- und Insolvenzberaterin

**Termin:** 26.09. bis 30.09.2007

**Ort:** Mainz

#### 6. Modul:

##### Unterhaltsrecht

Inhalt:

- Grundkenntnisse der Berechnung und Änderung

**Referent:** **Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, Nürnberg

**Termin:** 02.11. bis 03.11.2007

**Ort:** Würzburg

#### 7. Modul:

##### EDV-Programme in der Schuldnerberatung

Inhalte:

- Einführung in Standardprogramme der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Vorstellung der Programme
- Einführung in die praktische Anwendung
- Statistik und Leistungsauswertung
- Verbesserung der Arbeitsqualität durch optimierten EDV-Einsatz
- Hinweise und Tipps zum EDV-gestützten Beratungssetting in der Schuldnerberatung

(Allgemeine Microsoftprogramm- bzw. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt)

#### Referenten-

**team:** **Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe**  
Schuldner- und Insolvenzberater  
**Dipl. Sozialpädagoge (FH) Volker Haug**  
wiss. Mitarbeiter Schuldnerberatungsfachzentrum  
Johannes-Gutenberg Universität Mainz

**Termin:** 08.12. bis 09.12.2007

**Ort:** Kassel

**Kosten:** 2.490 €

Im Preis enthalten sind die Materialien sowie die Verpflegung während der Seminarstunden (Mittagessen und Kaffeepausen).

### Auswirkungen der Unterhaltsrechtsreform in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Die Unterhaltsrechtsreform kommt dieses Jahr und wird wohl zum 01.04.2007 wirksam. Dabei gewinnen unterhaltsrechtliche Fragen in der Schuldner- und Insolvenzberatung zunehmend an Bedeutung. Ist z.B. nicht geklärt, wer zukünftig in welcher Höhe Unterhalt fordern kann (und dass dieser auch gezahlt werden kann), so stellt dies den Erfolg der Beratung in Frage. Begriffe wie „Bemühen um zumutbare Arbeit“ sind zukünftig im SGB II, der InsO und dem Unterhaltsrecht verstärkt zu beachten.

Das neue Unterhaltsrecht wird hinsichtlich des Unterhaltsbedarfs, des Rangs der Unterhaltsberechtigten und der Dauer von Unterhaltsverpflichtungen Änderungen bringen.

Nach den Übergangsregelungen sollen die Änderungen meist, jedoch nicht immer, auch auf Altfälle Anwendung finden. Notwendig ist damit die Kenntnis des neuen und alten Rechts. In sehr vielen Fällen wird es zu einem Abänderungsverfahren kommen. Die Beratung muss hier handeln, da sonst neue Schulden drohen.

Zentrale und allumfassende Frage der Veranstaltung ist die Auswirkung der Unterhaltsreform auf die Schuldner- und Insolvenzberatung. Die Veranstaltung beinhaltet eine kurze wiederholende Darstellung der alten Regelungen und eine umfassende Einführung in das neue Unterhaltsrecht. Dabei wird diskutiert, wie in der Beratung mit den Unwägbarkeiten der Übergangsregelung umgegangen werden kann. Ziel sind Tipps und Handlungsempfehlungen für die Beratungskräfte unter Beachtung ihres Beratungsauftrags und der Rechtsberatungsbefugnis. *Bitte BGB und Taschenrechner mitbringen.*

**Referent:** **Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, Nürnberg

**Termine:** 07.02.2007 in Kassel  
08.03.2007 in Leipzig  
jeweils von 10.00 bis 17.30 Uhr

**Kosten:** 99,00 €  
79,00 € Mitgliederpreis

#### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26  
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



## Aktuelles Seminar zu neuer gesetzlicher Rechtsprechung und Krisenintervention in der Schuldnerberatung

### Grundlagen und AufbauSeminar

Im ersten Kursabschnitt werden grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen, vermittelt.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei Miet-/Energieschulden, Lohn-/Kontenpfändung, Lohnabtretung, sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt.

Im zweiten Kursabschnitt werden in einer aktuellen Übersicht die Neuordnung des Insolvenzrechts, gesetzliche Neuregelungen zur Kontenpfändung und vertiefende Themen der Existenzsicherung, Pfändungsschutz der Alterssicherung und auszugsweise die neuen Regelungen des SGB II, die für die Schuldnerberatung erheblich sind (insbesondere die neuen Regelungen für Erwerbstätige), dargestellt.

### Ein- oder zweiteilig buchbar

Bei nicht ausreichenden Grundkenntnissen wird empfohlen, beide Seminarabschnitte zu besuchen, erfahrene Praktiker in der Schuldnerberatung können auch den zweiten Kursabschnitt gesondert buchen

**Referent:** Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

**Termine:** Erster Teil: 24.04. bis 25.04.2007  
Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

Zweiter Teil: 06.09. bis 07.09.2007  
Neuordnung des Insolvenzrechts, gesetzliche Neuregelungen zur Kontenpfändung und vertiefende Themen der Existenzsicherung sowie auszugsweise Neuregelungen des SGB II

**Ort:** Frankfurt/Main

**Kosten:** Beide Kursabschnitte: 299 €  
incl. Getränke u. Imbiss  
275 € Mitgliederpreis  
Ein Kursabschnitt: 155 €  
incl. Getränke u. Imbiss  
140 € Mitgliederpreis

### Weiterbildungsprogramm

#### In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

### “Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung”

1. Kursabschnitt: 30.10. – 03.11.2006
2. Kursabschnitt: 19.02. – 23.02.2007
3. Kursabschnitt: 18.06. – 22.06.2007
4. Kursabschnitt: 05.11. – 09.11.2007
5. Kursabschnitt: Februar 2008

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle KollegInnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfängliche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

#### Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
- Handwerkszeug/Rechtswissen

- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

#### TeilnehmerInnen:

KollegInnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD, Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, NeueinsteigerInnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u.a.m.

**Ort:** Burckhardthaus Gelnhausen

**Kosten:** 450,- € pro Kursabschnitt

**Hinweis:** Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

**Anmeldung und Information:**  
Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64,  
63551 Gelnhausen  
Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240,  
email: [info@burckhardthaus.de](mailto:info@burckhardthaus.de)

## Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeits erleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

### InFobiS

**Diakonisches Institut für Information,  
Fortbildung und Supervision**

### Fortbildungen 2007 Schuldnerberatung

**Grundlagenseminare Schuldnerberatung**

26.3. bis 30.3.2007 und 10.9. bis 14.9.2007

**AufbauSeminar Schuldnerberatung**

26.11. bis 30.11.2007

**Extraseminar InsO-Änderungen**

31.8.2007

**Intensiveinführung Verbraucherinsolvenz**

26.9. bis 28.9.2007

**Praxisseminar Verbraucherinsolvenz**

12.11. bis 14.11.2007

### InFobiS

**Zossener Str. 65**

**10961 Berlin**

**Tel. 030.69598080**

**Fax. 030.69598081**

**info@infobis.de**

**www.infobis.de**

## gerichtsentscheidungen

*zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.; Ass. jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; Kay Bieker, Verbraucherzentrale NRW*

### Werbung für Handy-Klingeltöne in Jugendzeitschriften nützt geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen aus

*BGH, Urteil vom 06.04.2006 – I ZR 125/03*

**Die Werbung für Handy-Klingeltöne in Jugendzeitschriften kann die geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausnützen und somit einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen (UWG). Dabei muss die konkrete Handlung geeignet sein, die geschäftliche Unerfahrenheit auszunützen, denn nicht jede gezielte Beeinflussung von Minderjährigen durch Werbung ist nach Auffassung des BGH unlauter.**

Der Bundesgerichtshof hatte auf Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände darüber zu entscheiden, ob ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, wenn ein Unternehmen in einer Jugendzeitschrift für Handy-Klingeltöne wirbt und dabei lediglich darauf hingewiesen wird, dass das Herunterladen über eine kostenpflichtige 0190-Service-Telefonnummer 1,86 Euro pro Minute kostet. Der klagende Verband meint, ohne einen Hinweis auf die durchschnittliche Dauer des Herunterladens und die dadurch entstehenden Kosten werde die Unerfahrenheit der Jugendlichen in unlauterer Weise ausgenutzt.

Das Landgericht und das Berufungsgericht haben der auf Unterlassung gerichteten Klage des Verbraucherverbandes stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Revision blieb ohne Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat die Werbung als wettbe-

werbswidrig angesehen, da sie geeignet sei, die geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen auszunutzen (§ 4 Nr. 2 UWG). Handlungen, die gegenüber einer nicht besonders schutzwürdigen Zielgruppe noch zulässig seien, könnten gegenüber geschäftlich Unerfahrenen unzulässig sein. Voraussetzung für den Schutz sei, dass sich die Werbung - zumindest auch - gezielt an Kinder oder Jugendliche richte. Dies sei im vorliegenden Fall anzunehmen, da die Leserschaft der Zeitschrift, in der die Werbung abgedruckt worden sei, zu mehr als 50% aus Kindern und Jugendlichen bestehe.

Der Bundesgerichtshof stellte aber klar, dass nicht jede gezielte Beeinflussung von Minderjährigen durch Werbung unlauter ist. Die konkrete Handlung müsse vielmehr geeignet sein, die geschäftliche Unerfahrenheit auszunutzen. Maßgeblich sei insoweit, ob und inwieweit sich die Unerfahrenheit auf die Entscheidung über das Angebot auswirke. Minderjährige seien weniger in der Lage, die durch die Werbung angepriesene Leistung in Bezug auf Bedarf, Preiswürdigkeit und finanzielle Folgen zu bewerten. Daher müsse Kindern und Jugendlichen ausreichend deutlich gemacht werden, welche finanziellen Belastungen auf sie zukämen. Dem werde die angegriffene Werbung nicht gerecht, da nach dieser die Kosten nicht überschaubar seien. Diese Ungewissheit habe dadurch ein besonderes Gewicht bekommen, dass der Verbraucher die tatsächliche finanzielle Belastung erst durch eine spätere Abrechnung erfahre. Aus diesen Gründen sei eine gezielt an Minderjährige gerichtete Werbung für Handy-Klingeltöne, in der nur der Minutenpreis angegeben wird, grundsätzlich wettbewerbswidrig.

## Unzulässigkeit einer Klausel in AGB

*OLG Brandenburg, Urteil vom 19.07.2006 – 7 U 57/06*

### **Eine Klausel in AGB, mit der eine Bank Kosten für die Benachrichtigung bei Eingang einer Pfändung geltend macht, ist unzulässig.**

Das OLG stellt in seiner Entscheidung darauf ab, dass die Berechnung eines Benachrichtigungsentgelts bei Eingang einer Pfändung mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht in Einklang steht: Danach kann der Vertragspartner kein Entgelt verlangen für Leistungen, die er vorrangig in eigenem Interesse erbringt bzw. die u.U. auch dann zu bezahlen sind, wenn sie für den Kunden objektiv ohne Wert sind.

Insoweit nimmt das OLG Bezug auf den Wortlaut der Kundenbenachrichtigung, in der der Kunde darauf hingewiesen wird, was er im Falle von Einwendungen gegen die Vollstreckungsmaßnahmen tun könne sowie darauf, dass die Bank nicht zu einer Prüfung der Pfändungsmaßnahmen berechtigt sei. Die Bank wolle damit in erster Linie Diskussionen der betroffenen Kunden mit den Mitarbeitern vermeiden.

Ferner sei nicht auszuschließen, dass die Kunden aufgrund der Klausel für die Benachrichtigung auch dann zahlen müssten, wenn sie bereits auf andere Weise von der Pfändung erfahren hätten. Im Regelfall erfahre der Schuldner von der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ohnehin sehr rasch. Nicht zuletzt würde das Entgelt auch dann erhoben, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht wirksam zugestellt oder unberechtigt und fehlerhaft sei.

## **Nichts ist mehr heilig: Pfändbarkeit eines Grabmals**

*BGH, Beschluss vom 20.12.2005 – VII ZB 48/05*

### **Nach dem Beschluss des BGH ist ein Grabstein wegen einer Geldforderung grundsätzlich dann pfändbar, wenn er unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde und der Steinmetz wegen eines Zahlungsanspruchs vollstreckt.**

Nach dem Tode ihrer Mutter bzw. Schwiegermutter beauftragten die Schuldner die Gläubigerin, einen Steinmetzbetrieb, ein Urnengrabmal zu fertigen und aufzustellen. Den Preis von 1.105 Euro blieben sie schuldig. Die Gläubigerin, die sich das Eigentum an dem Grabmal bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten hatte, erwirkte hinsichtlich ihres Zahlungsanspruchs einen Vollstreckungsbescheid. Nach mehreren erfolglosen Vollstreckungsversuchen hat sie den Gerichtsvollzieher beauftragt, das Grabmal zu pfänden. Das hat dieser abgelehnt, Amts- und Landgericht haben seine Entscheidung bestätigt.

Die vom Landgericht zugelassene Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Der zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Pfändung des Grabmals zulässig ist. Die Unpfändbarkeit ergibt sich nicht aus § 811 Abs. 1 Nr. 13 ZPO. Nach dieser Vorschrift sind diejenigen Gegenstände der Pfändung nicht unterworfen, die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmt sind. Das ist entgegen einer in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansicht bei einem Grabmal oder einem Grabstein nach Auffassung des BGH nicht der Fall. Diese Gegenstände finden nicht, wie etwa der Sarg, beim Vorgang der Bestattung unmittelbar Verwendung. Sie werden häufig erst geraume Zeit nach der Bestattung aufgestellt und dienen dem Andenken des Verstorbenen. Ob sich ein Pfändungsverbot außerhalb von § 811 ZPO generell aus Pietätsgründen ergeben kann, hat der Senat offen gelassen. Pietätsgründe müssen jedenfalls dann zurücktreten, wenn, wie hier, der Steinmetz auch seinen Herausgabeanspruch aus dem vorbehaltenen Eigentum geltend machen könnte. Denn diesen Anspruch kann er durchsetzen, ohne dass der Schuldner sich auf ein gesetzliches oder übergesetzliches Pfändungsverbot berufen könnte. Es besteht dann kein Grund, den Zahlungsanspruch anders zu behandeln.

## **Klage auf Zahlung von Entgelt für „Premium SMS“ abgewiesen**

*AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 02.05.2006 – 713 A C 256/05 (rechtskräftig)*

**Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek hat eine Klage des Mobilfunkanbieters E-Plus auf Zahlung eines Entgelts für den Versand und den Empfang von „Premium-SMS“ abgewiesen und damit die Kundenrechte gestärkt.**

„Premium SMS“ ist beim Simsen das, was beim Telefonieren „Mehrwertdienste“ sind, erläuterte die Verbraucherzentrale. Es gibt nicht nur eine Verbindung, sondern eine zusätzliche inhaltliche Leistung - den „Mehrwert“. Diese zusätzliche Leistung wird meist nicht vom Mobilfunkunternehmen erbracht, sondern von Dritten („Diensteanbieter“). Doch die Kosten für die „Premium-SMS“ erscheinen auf der Rechnung des Mobilfunkunternehmens. War die Leistung nichts wert, gibt es oft Streit, ob das geforderte Geld überhaupt bezahlt werden muss. Benutzt werden „Premium SMS“ bei der Bestellung von Handylogos, Klingeltönen und Handyspielen, kostenpflichtigen Chats und Flirtlines, Abstimmungen, etwa in Fernsehsendungen, Radio oder Tageszeitung, Gewinnspielen und im Erotikbereich.

Der Mobilfunkanbieter behauptete, er sei auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Diensteanbieter zum Einzug von dessen Forderung berechtigt. Der Kunde bestritt dies. Trotz Aufforderung des Gerichts legte der Mobilfunkanbieter weder den Vertrag mit dem Diensteanbieter vor, noch wurden Einzelheiten der Absprache offen gelegt. Außerdem konnte E-Plus nicht darlegen, dass der Kunde und der Diensteanbieter einen wirksamen Vertrag miteinander abgeschlossen hatten.

Kunden, die auf ihrer Mobilfunkrechnung hohe Beträge für „Premium- SMS“ finden, die sie nicht erklären können, sollten nach Ansicht der Verbraucherzentrale die Zahlung ungerechtfertigter Forderungen verweigern und sich rechtlich beraten lassen.

(Quelle: Pressemitteilung der VZ Hamburg.)

## **Sittenwidrige Härte bei Pfändung des KFZ**

*LG Kaiserslautern, Beschluss vom 15.05.2006 – 1T44/06, Rpfleger Heft 9/06, S. 482 f.*

**Die Vollstreckung in ein KFZ kann eine sittenwidrige Härte i. S. des § 765a ZPO sein, wenn dieses für regelmäßige Arztbesuche des Vollstreckungsschuldners oder der minderjährigen Kinder benötigt wird.**

Nach Ansicht des LG Kaiserslautern muss zur Begründung einer sittenwidrigen Härte die Anzahl, Notwendigkeit und Regelmäßigkeit der Arztbesuche durch aussagekräftige ärztliche Atteste glaubhaft gemacht werden. Das Gericht lehnt im konkreten Fall eine Aufhebung der Vollstreckung als sittenwidrige Härte allerdings ab. Es hält dabei die Benutzung

der öffentlichen Verkehrsmittel (20 Min. Busfahrt) zum Allgemeinmediziner im Nachbarort für zumutbar. Weitere, etwa im Monatsabstand erforderliche Termine bei einem auswärtigen Facharzt seien nicht ausreichend, um für die Zwangsvollstreckung in das KFZ eine sittenwidrige Härte anzunehmen.

## **Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld bei Bezahlung einer Abfindung und Nichteinhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist**

*BSG, Urteil vom 09.02.2006 - B 7a AL 22/05 R*

**Leitsatz der Redaktion:**

**Hat der Arbeitslose eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Entlassungsentschädigung) im Zuge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte.**

## **Schwerwiegende soziale Gründe für Bezug einer eigenen Wohnung einer unter 25-Jährigen nach dem SGB II**

*LSG Hamburg, Beschluss vom 02.05.2006 – L 5 B 160/06 ER AS in NVD-RD, Heft 3/2006, S. 66 f.*

**Leitsatz der Redaktion:**

**Eine 18-jährige schwangere Hilfebedürftige kann nicht auf die Elternwohnung verwiesen werden, wenn sie dort in ständigem Streit mit ihrer Mutter lebt und diese zudem die Schwangerschaft ablehnt. Bei der Entscheidung sind nicht nur das Verhältnis der Hilfebedürftigen zu ihrer Mutter, sondern auch die schützenswerten Interessen des werdenden Kindes zu berücksichtigen.**

**Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:**

(...) Nach § 22 Abs. 2a Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) werden, sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger die vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Gemäß Satz 2 Nr. 1 ist er zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann. Das ist hier der Fall. (...)

Die 18-jährige Antragstellerin, die im sechsten Monat schwanger ist, lebt zusammen mit ihrer behinderten Schwester und ihrer Mutter. Ihr derzeitiges Zimmer ist 6 qm groß. Da sie keine Ausbildung und Arbeit hat, gab es mit ihrer Mutter ständig Streit; diese lehnt auch die Schwangerschaft ab und kennt den Kindsvater nicht. Die Antragstellerin darf ihre Musik nicht hören und keine Freunde mitbringen. Sie versteht sich überhaupt nicht mit ihrer Schwester und fühlt sich von der Mutter zurückgesetzt. (...)

## Entscheidungen zum Insolvenzrecht

### Keine Beratungshilfe für Rechtsanwalt wegen Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuches

*AG Charlottenburg, Beschluss vom 22.08.2006 - 70a II 14976/06*

Das Gericht begründet die Ablehnung von Beratungshilfe für den AEV damit, dass es sich bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuches nicht um Rechtsberatung im Sinne des Beratungshilfegesetzes handle. Hier sei Beratungshilfe ebenso wenig zu gewähren, wie bei der Inanspruchnahme eines Anwalts „zur Bewältigung allgemeiner Schwierigkeiten des täglichen Lebens (Unterstützung bei Schreib-, Lese- oder sonstiger Kommunikationsschwächen)“.

Ferner sei Beratungshilfe nur subsidiär zu gewähren. Das Gericht verweist insoweit auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG, wonach Beratungshilfe nur dann zu gewähren ist, wenn „nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Ratsuchenden zuzumuten ist“. Eine solche andere Möglichkeit stelle das Aufsuchen einer qualifizierten Schuldnerberatungsstelle dar, wobei eine Wartezeit von sechs Monaten im Regelfall zumutbar sei.

Dass das RVG ausdrücklich Vergütungstatbestände vorsieht, bedeutet dem Beschluss zufolge lediglich, dass „Fallkonstellationen nicht auszuschließen“ seien, nach denen ausnahmsweise Beratungshilfe zu bewilligen und für die demnach eine abrechnungsfähige Gebühr erforderlich sei.

Anmerkung: Siehe hierzu auch die nachfolgende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes.

### Beratungshilfe für außergerichtliche Schuldenbereinigung

*BVerfG, Beschluss vom 04.09.2006 in ZVI 10/2006, S. 438ff*

Beratungshilfe zur Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens kann grundsätzlich gewährt werden. Bei der Entscheidung sind jedoch die Umstände im Einzelfall zu beachten. Eine längere Wartezeit des Schuldners auf Inanspruchnahme einer kostenfreien Hilfestellung in einer Schuldnerberatungsstelle kann dabei durchaus zumutbar sein.

#### Gründe des Gerichts:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Versagung von Beratungshilfe für einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

1. Das Amtsgericht wies den Antrag der Beschwerdeführerin, ihr Beratungshilfe für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu gewähren, zurück. Als andere Möglichkeit für eine Hilfe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG komme die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatungsstelle in Betracht. Unzumutbar lange Wartezeiten seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Hiergegen wendet sich die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin, mit der sie die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 1 GG rügt.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (vgl. BVerfGE 90, 22 <24ff>).

Grundsätzliche Bedeutung im Sinn des § 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG ist nicht gegeben. Ob und unter welchen Voraussetzungen Beratungshilfe für die Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu gewähren ist, ist ein zwar Streitiges, aber rein einfachrechtliches Problem. Ungeklärte verfassungsrechtliche Fragen werden dabei nicht aufgeworfen.

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), weil es ihr an der Erfolgsaussicht fehlt.

a) Die angegriffenen Entscheidungen verstoßen nicht gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG. Ein Richterspruch ist nur willkürlich, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 4, 1 <7>; 80, 48 <51>; st.Rspr). Das ist hier nicht der Fall.

aa) Die Gewährung von Beratungshilfe für den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist dem Grundsatz nach möglich (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 18. März 2003 - 1 BvR 329/03 - NJW 2003, S. 2668; Schoreit/Dehn,

BerH/PKH, 8. Aufl. 2004, § 1 BerHG Rn. 12a m.w.N.; Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, PKH/BerH, 4. Aufl., 2005, Rn. 917a, 952a; a.A.: Landmann, Rpfleger 2000, S. 196 <198>; AG Duisburg-Ruhrort, Beschluss vom 16. September 2005 - 13 II 814/05). Davon geht ersichtlich auch der Gesetzgeber aus, nachdem er mit § 132 Abs. 4 BRAGO bzw. Ziffern 2502ff RVG-VV die Gebührenberechnung hierfür ermöglicht und mit Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl I S. 2710) die Gebührensätze erhöht hat, um das Engagement der Rechtsanwälte in diesem Bereich zu fördern (vgl. BTDrucks. 14/5680, S. 17). Auch in den angegriffenen Entscheidungen wird keine andere Auffassung vertreten.

bb) Die vom Amtsgericht gewählte Auslegung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG, wonach das Aufsuchen einer Schuldnerberatungsstelle grundsätzlich eine andere Möglichkeit für eine Hilfe darstellt, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist, ist einfachrechtlich gut vertretbar (vgl. z.B. AG Schwerte, VuR 2005, S. 31 <32>; AG Schwelm, Beschluss vom 19. März 1999 - 19 UR II 7/99 - juris; Schoreit/Dehn, a.a.O., Rn. 47; Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, a.a.O., Rn. 952a; a.A. z.B. AG Köln, Rpfleger 1999, S. 497; AG Bochum, Rpfleger 2000, S. 461; Vallender, MDR 1999, S. 598 <599>; Fuchs/Bayer, Rpfleger 1999, S. 1 <3 f.>; Braun/Buck, InsO, 2. Aufl., 2004, § 305 Rn. 6) und daher keineswegs willkürlich.

Aus der gesetzlich vorgesehenen Vergütung der Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs folgt nicht, dass es unzulässig ist, den Schuldner zunächst an Schuldnerberatungsstellen zu verweisen und Beratungshilfe erst zu gewähren, wenn diese wegen Überlastung keine Hilfe leisten können. So hat der Gesetzgeber angenommen, dass in 70 Prozent der außergerichtlichen Einigungsversuche nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO der Schuldner von einer Schuldnerberatungsstelle unterstützt wird (vgl. BTDrucks. 14/5680, S. 18). Generell sollte die Beratungshilfe nicht die von anderen, meist über besondere Sachkunde verfügenden Einrichtungen kostenfrei geleistete Beratung ersetzen, sondern diese ergänzen (vgl. BRDrucks. 404/79, S. 14).

Dem den angegriffenen Entscheidungen zugrunde liegenden Verständnis der Norm steht ebenfalls nicht entgegen, dass gemeinnützige Schuldnerberatungsstellen staatliche Mittel erhalten und diese Art der Hilfeleistung für den Staat mithin nicht zwingend kostengünstiger als die Gewährung von Beratungshilfe ist. Ein derartiges Erfordernis ist § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG nämlich nicht zu entnehmen. Zudem sind die Schuldnerberatungsstellen wegen ihres umfassenden Ansatzes für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nicht nur geeignet, sondern regelmäßig auch besonders qualifiziert (vgl. Schoreit/Dehn, a.a.O., § 1 Rn. 12a).

Die Beschwerdeführerin kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, Schuldnerberatungsstellen seien generell überlastet

und damit keine andere Hilfemöglichkeit im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG. Solange nicht im konkreten Einzelfall dargetan ist, dass die Gewährung von Beratungshilfe mit dem Verweis auf eine tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Hilfemöglichkeit abgelehnt wurde, kommt die Annahme von Willkür nicht in Betracht.

cc) Schließlich ist auch die konkrete Rechtsanwendung durch das Amtsgericht nicht als willkürlich zu beanstanden. Insbesondere war es Sache der Beschwerdeführerin, darzulegen und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, dass ihr die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatungsstelle, beispielsweise wegen zu langer Wartezeiten, nicht zuzumuten war. Ohne Belang ist dabei vorliegend, ab welchem Zeitraum Unzumutbarkeit anzunehmen ist und ob - was zumindest fraglich erscheint - insoweit überhaupt starre Fristen in Betracht kommen.

Denn das Amtsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass konkreter Vortrag der Beschwerdeführerin unterblieben ist. Soweit sie darauf abhebt, dass bei einer bestimmten Beratungsstelle Wartezeiten zwischen 15 und 24 Monaten bestünden, konnte dieser Vortrag bei den amtsgerichtlichen Entscheidungen schon deswegen keine Berücksichtigung mehr finden, weil er nach dem die Erinnerung zurückweisenden Richterbeschluss erfolgte. Im Übrigen war er auch nicht geeignet, eine Unzumutbarkeit plausibel darzutun; deshalb kann dahinstehen, ob dem Amtsgericht dieser Umstand aus anderen Verfahren bekannt war. Denn zum einen ist damit nichts darüber ausgesagt, ob nicht der Einzelfall der Beschwerdeführerin - die für sich eine besondere Dringlichkeit reklamiert - eine schnellere Bearbeitung erfordere. Zum anderen lässt sich den Ausführungen nicht entnehmen, dass keine anderen, für die Beschwerdeführerin zumutbar erreichbaren Schuldnerberatungsstellen existieren, bei denen derartig lange Wartezeiten nicht bestehen.

b) Auch die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin greifen nicht durch. Die unsubstanzierte Behauptung, andere Bedürftige in anderen Rechtsgebieten erhielten Beratungshilfe, ist bereits im Ansatz nicht geeignet, den geltend gemachten Verstoß gegen den Gleichheitssatz darzutun. Gleiches gilt für das ebenfalls substanzlose Monitum, in anderen Amtsgerichtsbezirken werde Beratungshilfe gewährt. Zum einen lässt das völlig offen, ob es sich auch um vergleichbare Sachverhalte handelt. Zum anderen ist die Rechtspflege wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich (vgl. BVerfGE 78, 123 <126>). Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

**Anmerkung:**  
**Höchststrichterlicher Ritterschlag für die anerkannten Insolvenzberatungsstellen**

*RA Bernd Jaquemoth, Vorstandsmitglied der BAG SB*

Die vorstehende Entscheidung hat Diskussionen und zunächst auch Irritationen bei einigen Beratungskräften ausgelöst. Auf den ersten Blick wird den Betroffenen wiederum der Weg zur Restschuldbefreiung erschwert, indem Beratungshilfe für die außergerichtliche Einigung versagt wird. Bei genauerem Hinsehen erkennt man jedoch die uneingeschränkt positive Bedeutung dieser Entscheidung für die Schuldner- und Insolvenzberatung sowie für die Ratsuchenden.

Zunächst hat das Bundesverfassungsgericht deutlich hervorgehoben, dass es für die außergerichtliche Einigung grundsätzlich Beratungshilfe geben kann. Die Diskussion und Argumentation mancher Gerichte, das es sich bei der außergerichtlichen Einigung nicht um Rechtsberatung handeln würde und es deshalb keine Beratungshilfe gibt, ist damit vom Tisch. Dies hilft auch gegenüber unseriösen Anbietern, die ohne Rechtsberatungsbefugnis agieren. Den Ratsuchenden steht damit nach der höchstrichterlichen Entscheidung prinzipiell der Weg zur Beratungshilfe offen.

Die Ablehnung der Beratungshilfe in dem entschiedenen Fall beruht allein auf der Tatsache, dass die Ratsuchende nicht, bzw. nicht rechtzeitig genug, vorgetragen hat, dass in ihrem Fall die Beratung durch eine anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle nicht möglich oder wegen der langen Wartezeiten unzumutbar war.

Das Gericht betont: „Generell soll die Beratungshilfe nicht die von anderen, **meist über besondere Sachkenntnis verfügenden Einrichtungen** kostenfrei geleistete Beratung ersetzen, sondern diese ergänzen (vgl. BDrucks. 404/79, S. 14).“

Daraus folgt, dass die Schuldner- und Insolvenzberatung erste Anlaufstelle für Ratsuchende sein muss. Die Beratung durch die Anwaltschaft ist quasi subsidiär zur Beratung durch die anerkannten Stellen.

Die Argumentation mancher Bundesländer, die die Landesförderung für die Insolvenzberatung eingeschränkt oder gar abgeschafft haben (namentlich Hessen und Bayern) und sich dabei auf die Möglichkeit der Beratung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Beratungshilfe berufen, widerspricht damit dem definierten Willen des Bundesgesetzgebers und dem (Rechts-)Verständnis des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hebt dabei noch hervor, dass „...diese Art der Hilfeleistung für den Staat **nicht zwingend kostengünstiger** als die Gewährung von Beratungshilfe ist“.

Darauf kommt es nämlich nicht an, da, so das Bundesverfassungsgericht, „...die Schuldnerberatungsstellen **wegen ihres umfassenden Ansatzes** für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO **nicht nur geeignet, sondern regelmäßig auch besonders qualifiziert...**“ sind.

Dem ist aus der Sicht der Schuldnerberatung nur hinzuzufügen, dass dieser umfassende Ansatz nicht nur zu einer besonderen Qualifikation führt, sondern damit gesellschaftliche Kosten vermieden werden. Schuldnerberatung ist schlicht mehr als Entschuldungsberatung.

Dabei wird zum einen nicht verkannt, dass Teile der Rechtsanwaltschaft, namentlich die Kolleginnen und Kollegen, die

in der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung des Deutschen Anwaltsvereins organisiert sind, qualitativ hochwertige Arbeit und einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung von Überschuldung leisten. Zum anderen ist die Finanzierung der anerkannten Stellen unzureichend, sodass bei aller Anstrengung lange Wartezeiten entstehen können. Neben einer verstärkten Förderung der anerkannten Stellen ist in dieser Situation die Ergänzung des Angebots durch die Rechtsanwaltschaft, finanziert über Beratungshilfe, geboten. Eben diese Möglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont.

In der Praxis besteht für die Betroffenen in Regionen mit langen Wartezeiten das Problem, dass sie darlegen müssen, dass eine Beratung durch eine der anerkannten Stellen nicht in einer zumutbaren Zeit möglich ist. Hier wären dann die ohnehin überlasteten Beratungsstellen gefragt. Diese müssten bestätigen, welche Wartezeiten bestehen. Aber auch hier deutet das Bundesverfassungsgericht einen Lösungsweg an. Ist gerichtsbekannt, dass keine zumutbar erreichbare Beratungsstelle ohne derartige Wartezeiten besteht, wäre dies zu berücksichtigen. Hier sind die lokalen Netzwerke gefordert, die im Gespräch, durch Musterschreiben oder mit gemeinsamen Schreiben an das Insolvenzgericht die Beratungssituation und die Wartezeiten dem Gericht zur Kenntnis bringen.

Am Rande sei erwähnt, dass auch rechtliche Gründe die Gewährung von Beratungshilfe gebieten können. Dies ist sicher in Versagungsverfahren der Fall. Auch gilt dies für Fälle, in denen über die Arbeit der Beratungsstelle hinaus eine rechtliche Überprüfung erforderlich ist (z.B. Sittenwidrigkeit von Bürgschaften oder „grauer Kapitalmarkt“). Aber auch wenn Interessenkonflikte drohen, beispielsweise wenn in der einzigen Beratungsstelle vor Ort bereits der geschiedene Ehegatte beraten wird und die Betroffenen wechselseitige Ansprüche haben könnten (Unterhalt, Gesamtschuldnerausgleich usw.).

Abschließend sei die persönliche Einschätzung erlaubt, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch ein Signal an die Länder hinsichtlich der Förderung (siehe oben) und den Gesetzgeber hinsichtlich der Insolvenzrechtsreform ist. Bei der Förderung und Reform sollte beachtet werden, dass die anerkannten Stellen mit einem umfassenden Ansatz besonders qualifizierte Arbeit leisten!!! Sic.

## **Stundung der Verfahrenskosten kann nicht auf einen Teil der Kosten beschränkt werden**

*BGH, Beschluss vom 18.05.2006 - IX ZB 205/05*

### **Leitsätze der Redaktion:**

- 1. Die Stundung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 InsO erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt gesondert.**
- 2. Eine auf einen Teil der Verfahrenskosten beschränkte Bewilligung der Stundung scheidet generell aus. Die Verfahrenskosten sind selbst dann zu stunden, wenn der Schuldner unter Berücksichtigung der voraus-**

**sichtlichen Dauer des Bewilligungszeitraums die in dem jeweiligen Verfahrensabschnitt anfallenden Kosten im Wege von Ratenzahlungen, nicht aber in einer Einmalzahlung aus dem Einkommen oder Vermögen aufbringen kann. Denn der Wortlaut des § 4a InsO knüpft allein an das „Vermögen“ des Schuldners im Sinne der §§ 35 bis 37 InsO an und unterscheidet - anders als die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe - nicht zwischen Einmalzahlungen und Ratenzahlungen.**

#### **Entscheidungsgründe des Gerichts:**

Am 14. Juli 2005 hat der Schuldner die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen und die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt. Gleichzeitig begehrt er die Stundung der Verfahrenskosten. Das Amtsgericht hat dem Stundungsantrag für das Eröffnungsverfahren und das Hauptverfahren zum Teil entsprochen, nämlich insoweit, als die Verfahrenskosten 422,05 Euro übersteigen; im Übrigen hat es den Stundungsantrag zurückgewiesen. Den Betrag von 422,05 Euro hat es als Vorschuss gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 InsO vom Schuldner angefordert. Das Landgericht hat die gegen die Teilabweisung der Verfahrenskostenstundung gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde begehrt dieser, seinem Stundungsantrag in vollem Umfang stattzugeben.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 7, 6 Abs. 1, § 4d Abs. 1 InsO) und auch im Übrigen zulässig (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2, § 575 ZPO). Das Rechtsmittel ist auch begründet; es führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht.

1. Der angefochtene Beschluss ist nicht mit Gründen versehen; bereits dies nötig zu seiner Aufhebung (§ 576 Abs. 3, § 547 Nr. 6 ZPO).

Beschlüsse, die der Rechtsbeschwerde unterliegen, müssen den maßgeblichen Sachverhalt, über den entschieden wird, wiedergeben. Denn das Rechtsbeschwerdegericht hat grundsätzlich von demjenigen Sachverhalt auszugehen, den das Beschwerdegericht festgestellt hat (§ 577 Abs. 2 Satz 4, § 559 ZPO). Fehlen tatsächliche Feststellungen, so ist es zu einer rechtlichen Überprüfung nicht in der Lage. Ausführungen des Beschwerdegerichts, die eine solche Überprüfung nicht ermöglichen, sind keine Gründe im zivilprozessualen Sinne. Dies hat das Rechtsbeschwerdegericht auch ohne Rüge von Amts wegen zu berücksichtigen (BGH, Beschl. v. 20. Juni 2002 - IX ZB 56/01, NJW 2002, 2648, 2649).

Das Landgericht hat seinen Rechtsausführungen - von der Wiedergabe des Entscheidungssatzes des amtsgerichtlichen Beschlusses abgesehen - keinen Sachverhalt vorangestellt. Die für eine rechtliche Überprüfung einer Entscheidung nach § 4a InsO erforderlichen Angaben fehlen völlig. Bereits aus diesem Grunde unterliegt der angefochtene Beschluss der Aufhebung.

2. Soweit dies nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand beurteilt werden kann, begeben auch die rechtlichen

Erwägungen des Landgerichts durchgreifenden Bedenken. a) Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Beschwerdegericht darauf hingewiesen, dass sich aus § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO ergebe, was der Schuldner aus eigenem Vermögen für die Verfahrenskosten einzusetzen habe. Die Beschwerde mache nicht geltend, die Berechnung des Amtsgerichts sei unrichtig. Im Übrigen ordne die Entscheidung des Insolvenzgerichts weder einen Vorschuss noch Raten an.

b) Das Beschwerdegericht hat sonach die Frage bejaht, ob dem Schuldner die Verfahrenskosten lediglich teilweise, nämlich insoweit gestundet werden dürfen, als diese den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens - hier 422,05 Euro - übersteigen. Eine solche auf einen Teil der Verfahrenskosten beschränkte Stundung ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.

aa) Das gilt in dem hier zu entscheidenden Fall schon deshalb, weil, wie die Rechtsbeschwerde zu Recht geltend macht, die Stundung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 InsO für jeden Verfahrensabschnitt gesondert erfolgt. Der einheitlichen Verfahrenskostenuntergrenze, die die Vorinstanzen festgelegt haben, lässt sich jedoch eine Zuordnung auf die beiden von der Bewilligung umfassten Verfahrensabschnitte - Eröffnungsverfahren und Hauptverfahren - nicht entnehmen.

bb) Unabhängig davon scheidet eine auf einen Teil der Verfahrenskosten beschränkte Bewilligung der Stundung generell aus.

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 25. September 2003 (IX ZB 459/02, WM 2003, 2389 f.; ebenso Jaeger/Eckardt, InsO § 4a Rn. 20; Nerlich/ Römermann/Becker, InsO § 4a Rn. 48 f.) entschieden, dass die Verfahrenskosten selbst dann zu stunden sind, wenn der Schuldner unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Bewilligungszeitraums die in dem jeweiligen Verfahrensabschnitt anfallenden Kosten im Wege von Ratenzahlungen, nicht aber in einer Einmalzahlung aus dem Einkommen oder Vermögen aufbringen kann. Der Wortlaut des § 4a InsO knüpft allein an das „Vermögen“ des Schuldners im Sinne der §§ 35 bis 37 InsO an und unterscheidet - anders als die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe - nicht zwischen Einmalzahlungen und Ratenzahlungen. Reicht das erzielte pfändbare Arbeitseinkommen nicht aus, um die Kosten durch Einmalzahlung zu decken, braucht das Insolvenzgericht in dem Antragsverfahren nach § 4a InsO nicht zu prüfen, wie sich der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners voraussichtlich entwickeln und welcher Betrag bei der zu schätzenden Dauer des jeweiligen Verfahrensabschnitts in die Masse fließen wird, um die Verfahrenskosten zu decken.

Diesen rechtlichen Ausgangspunkt haben die Vorinstanzen verkannt. Es kommt nicht darauf an, ob der Schuldner über einen pfändbaren Anteil seines Arbeitseinkommens verfügt, sondern allein darauf, ob er die im jeweiligen Verfahrensabschnitt voraussichtlich entstehenden Kosten durch eine Einmalzahlung tilgen kann. Dabei genügt es für die Stundung in vollem Umfang, dass die Kosten wenigstens teilweise nicht aufgebracht werden können. Diese Prüfung

wird das Beschwerdegericht nachzuholen und hierbei zu entscheiden haben, ob der Schuldner mit dem pfändbaren Anteil seines Einkommens die Kosten eines Verfahrensabschnitts durch eine Einmalzahlung vollständig decken kann. Das ist nicht der Fall, wenn das Unvermögen zur Kostendeckung wahrscheinlicher ist als ein ausreichendes Vermögen. Dieses Beweismaß ist niedriger als das des § 286 ZPO und entspricht demjenigen der Glaubhaftmachung (HKInsO/Kirchhof, 4. Aufl. § 4a Rn. 21). Der Umstand, dass das Insolvenzgericht durch die von ihm gewählte Fassung des Tenors seines Beschlusses vom 18. Juli 2005 vermieden hat, den Schuldner ausdrücklich zu einer Ratenzahlung oder einer Vorschussleistung heranzuziehen, ist daher unerheblich. Zudem weist die Rechtsbeschwerde zutreffend darauf hin, das Insolvenzgericht habe in seiner Verfügung vom 18. Juli 2005 die „Eigenleistung“ in Höhe von 422,05 Euro ausdrücklich als „Vorschuss“ im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 InsO bezeichnet. Im Falle einer Stundung ist aber die Anforderung eines Kostenvorschusses unzulässig (vgl. HK-InsO/Kirchhof, aaO § 26 Rn. 21, 24; Kübler/Prütting/Pape, InsO § 26 Rn. 1d f.).

### **Keine gerichtliche Ersetzung der Zustimmung zu Schuldenbereinigungsplan bei Verlust einer Bürgschaft**

*AG Paderborn, Beschluss vom 20.03.2006 – 2 IK 162/05 (nicht rechtskräftig) in ZVI, Heft 5/2005, S. 210*

**Das Insolvenzgericht kann die Zustimmung zu einem Schuldenbereinigungsplan wegen wirtschaftlicher Schlechterstellung des Gläubigers nach § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO nicht ersetzen, wenn der Gläubiger dadurch eine Bürgschaftsforderung verlieren würde.**

Die spätere Insolvenzschuldnerin erhielt von der Gläubigerbank ein Darlehen. Als Sicherheit übernahm der Ehemann der Schuldnerin eine Bürgschaft. Im Rahmen eines Schuldenbereinigungsplans bot die Schuldnerin eine Quote von 10% an. Die Bank verweigerte ihre Zustimmung. Die Schuldnerin beantragte die Ersetzung der Zustimmung beim Insolvenzgericht.

#### **Aus den Entscheidungsgründen des Gerichts:**

... Die Bank hat im Rahmen der Beschwerde durch eidesstattliche Versicherung und Vorlage der Vertragsunterlagen und des Vollstreckungsbescheides gegen den Ehemann der Schuldnerin glaubhaft gemacht, dass sie einen vollstreckbaren Anspruch aus einer Bürgschaft gegen diesen hat. Gegen die Zustimmungsersetzung zum Schuldenbereinigungsplan würde sie diese Sicherheit zu 90% verlieren, da diese im Verhältnis zur Hauptschuld akzessorisch ist und damit ebenfalls erlöschen würde. Auf die Frage, ob die weitere noch fehlende Zustimmung des dritten Gläubigers noch ersetzt werden kann, kommt es nicht an, weil nur eine vollständige Zustimmung aller Gläubiger durch Zustimmungen bzw.

Zustimmungsersetzungen zur Annahme des Planes führt. Damit ist der Schuldenbereinigungsplan jedoch endgültig gescheitert und das Eröffnungsverfahren wieder aufzunehmen.

### **Keine Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel gegen ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts, wenn Beschwerde nicht statthaft**

*BGH, Beschluss vom 13.06.2006 - IX ZB 136/05*

**Der Antrag des Rechtsbeschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für sein Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Landgerichts Köln wurde in der vorliegenden Entscheidung des BGH mangels Erfolgsaussicht abgelehnt, da eine Beschwerde gem. § 6 Abs. 1 InsO nicht statthaft ist.**

#### **Entscheidungsgründe des Gerichts:**

Dem Rechtsbeschwerdeführer steht für sein Rechtsmittel mangels Erfolgsaussicht nach § 114 ZPO keine Prozesskostenhilfe zu. Er erstrebt eine insolvenzgerichtliche Weisung an den Verwalter zur Auszahlung einbehaltener Unterhaltsbeträge, deren Erteilung das Amtsgericht abgelehnt hat. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht statthaft (§ 6 Abs. 1 InsO). Diese - auch vom Beschwerdegericht vertretene - Auffassung ist in neuerer Zeit unbestritten (vgl. LG Göttingen NZI 2000, 491; MünchKomm-InsO/Graeber § 58 Rn. 57; Nerlich/ Römermann/Delhaes, InsO § 58 Rn. 22; HmbKomm-InsO/Frind § 58 Rn. 12 a.E.; Braun/Kind, InsO 2. Aufl. § 58 Rn. 15; Uhlenbruck, InsO 12. Aufl. § 58 Rn. 29 a.E.; Hess, InsO § 58 Rn. 24). Eine Verfahrensfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich insoweit nicht. Der Ausschluss des Beschwerderechts ist hier auch verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfG NJW 1993, 513 zu Art. 14 GG).

### **Unzulässigkeit eines erneuten Restschuldbefreiungsantrages, wenn Antrag in früherem Verfahren nicht rechtzeitig gestellt wurde**

*BGH, Beschluss vom 06.07.2006 – IX ZB 263/05 in ZVI, Heft 9/2006, S. 406 f.*

#### **Leitsatz des Gerichts:**

**Hat der ordnungsgemäß belehrte Schuldner in einem früheren Insolvenzverfahren den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung nicht rechtzeitig gestellt, führt die Präklusion des früheren Antrages zur Unzulässigkeit eines erneuten Restschuldbefreiungsantrags, wenn kein neuer Gläubiger hinzugekommen ist.**

**Hinweis:** Entscheidung im Volltext unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de).

## **Unwirksamkeit einer Abtretung/Verpfändung von Forderungen eines Arztes gegen kassenärztliche Vereinigung im eröffneten Insolvenzverfahren**

BGH, Urteil vom 11.05.2006 - IX ZR 247/03 in ZVI, Heft 7/2006, S. 300ff

### **Leitsatz des Gerichts:**

**Hat der Schuldner Forderungen auf Vergütung gegen die kassenärztliche Vereinigung abgetreten oder verpfändet, so ist eine solche Verfügung unwirksam, soweit sie sich auf Ansprüche bezieht, die auf nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachten ärztlichen Leistungen beruhen.**

**Hinweis: Entscheidung im Volltext unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de).**

## **Feststellungsklage des Gläubigers gegen Widerspruch des Schuldners bei Forderungsanmeldung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung**

BGH, Urteil vom 18.05.2006 - IX ZR 187/04 in ZVI Heft 7/06, S. 311 f. = Rpfleger Heft 9/06, S. 492 f.

**Widerspricht der Schuldner der rechtlichen Einordnung einer als „Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung“ zur Tabelle angemeldeten, bereits durch einen Vollstreckungsbescheid rechtskräftig titulierten Forderung, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung des Forderungsgrundes erheben.**

**Ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid bindet das Gericht des Feststellungsprozesses auch dann nicht, wenn er auf eine Anspruchsgrundlage Bezug nimmt, die eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung voraussetzt. (Leitsatz des Gerichts.)**

Der Gläubiger hatte eine Forderung, die in einem Vollstreckungsbescheid tituliert war, als Forderung aus vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlung zur Tabelle angemeldet. Die Forderung war im VB bezeichnet als Schadensersatzanspruch gem. § 823 BGB i.V.m. § 266a Abs. 1 u. 14 StGB wegen Vorenthaltens von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung. Der Schuldner widersprach der Einordnung als Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung.

Der BGH legt zunächst dar, dass der Gläubiger einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, der im Besitz eines Titels ist, aus diesem ursprünglichen Titel auch dann selbst nach erhaltener Restschuldbefreiung weiterhin vorgehen könnte, wenn er seine Forderung in der Form des § 174 Abs. 2 InsO angemeldet hat und der Schuldner zwar Widerspruch gegen die Einordnung als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erhoben hat, der Widerspruch jedoch nicht beseitigt wird. Denn dann wird, wie der BGH nun klarstellt, der bestehende Titel nicht durch den Tabellenauszug

„aufgezehrt“, sondern bleibt vollstreckbar. (Der Schuldner müsste in einem solchen Fall ggf. Vollstreckungsgegenklage erheben.)

Trotzdem hat nach Ansicht des BGH der Gläubiger ein Rechtsschutzbedürfnis, um auch in diesem Fall gegen den Widerspruch des Schuldners vorgehen zu können. Denn der Widerspruch des Schuldners zeige, dass auf jeden Fall damit zu rechnen sei, dass bei dieser Vollstreckung aus dem Ursprungstitel der Schuldner Vollstreckungsgegenklage erheben werde. In dieser Situation liegt es nach Ansicht des BGH regelmäßig im Interesse sowohl des Gläubigers, als auch des Schuldners, den Streit über die Rechtsnatur der angemeldeten Forderung bereits so früh wie möglich auszugetragen.

In Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung zum Umfang der Bindungswirkung von Vollstreckungsbescheiden stellt der BGH ferner fest, dass in dem auf den Widerspruch des Schuldners folgenden Rechtsstreit ein VB für sich genommen nicht geeignet ist, die rechtliche Einordnung als Forderung aus vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlung i.S.d. § 302 Nr. 1 InsO zu tragen. Diese muss vielmehr in einem gerichtlichen Verfahren, das mindestens eine Schlüssigkeitsprüfung voraussetzt, festgestellt werden.

Dies gilt auch dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - der VB auf eine Anspruchsgrundlage Bezug nimmt, die eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung voraussetzt. Denn der Schuldner wird häufig im Rahmen der Titulierung die Folgen der Einordnung als vorsätzlich begangene, unerlaubte Handlung nicht überblicken und wird im Mahnverfahren auch nicht über die Folgen im Rahmen eines evtl. späteren Insolvenzverfahrens belehrt. Er wird daher im Mahnverfahren, das keine Schlüssigkeitsprüfung durch das Gericht beinhaltet, oft nicht nur deshalb Widerspruch einlegen, um eine Abänderung der rechtlichen Einordnung der Forderung zu erreichen.

Der Gläubiger muss daher – ebenso wie im Rahmen der Vollstreckung gem. § 850f Abs. 2 ZPO – zusätzlich zum Vollstreckungsbescheid ein Feststellungsurteil erwirken, das im ordentlichen Verfahren ergeht und mindestens eine Schlüssigkeitsprüfung durch einen Richter voraussetzt.

**Anmerkung:** Das geplante Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens (s. unten unter Materialien Nr. 18) sieht insoweit eine relevante Änderung zum Nachteil des Schuldners vor. Danach soll zukünftig § 184 InsO folgenden Absatz 2 erhalten:

„Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schultitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt, den Widerspruch zu verfolgen. Nach fristlosem Ablauf dieser Frist gilt ein Widerspruch als nicht erhoben. Das Insolvenzgericht erteilt dem Schuldner und dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle und weist den Schuldner auf die Folgen

*einer Fristversäumung hin. Der Schuldner hat dem Gericht die Verfolgung des Anspruchs nachzuweisen.“ Dies würde bedeuten, dass zukünftig der Schuldner der Anmeldung einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nicht nur widersprechen, sondern auch –fristgebunden! - Klage erheben müsste.*

**Hinweis:** Entscheidung im Volltext unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de).

## **Unterhaltsbedarf des Ehegatten gem. § 840c Abs. 4 ZPO im Insolvenzverfahren**

*AG Göttingen, Beschluss vom 27.07.2006 – 74 IK 108/05 in ZInsO Heft 17/06, S. 95*

**Der Unterhaltsbedarf des Ehegatten gem. § 36 Abs. 1 InsO, § 850c Abs. 4 ZPO bestimmt sich nach dem Sozialhilfesatz und einem einzelfallbezogenen Zuschlag. Ein Zuschlag von 30% ist angemessen für Fahrtkosten und Wohnkosten. Eine unangemessen große Wohnung wird nur anteilig berücksichtigt. (Leitsätze des Gerichts.)**

Der Treuhänder hatte beantragt anzuordnen, dass die Ehefrau des Schuldners bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt bleiben soll. Das Gericht hatte dem Antrag entsprochen: Der Unterhaltsbedarf der Ehefrau sei von ihrem eigenen Einkommen in Höhe von 530 Euro gedeckt. Auszugehen sei vom Regelsatz in Höhe vom SGB-II-Regelsatz zzgl. eines Aufschlags von 30%. Dieser setze sich zusammen aus einem „Besserstellungszuschlag“ in Höhe von 20%, um die arbeitende Ehefrau „von einem Sozialhilfeempfänger abzugrenzen. Daneben sei ein weiterer 10%iger Aufschlag zuzubilligen, der die notwendigen Ausgaben im Rahmen der Berufsausübung sowie anteilige Wohnkosten decken solle.

In der Begründung führt das AG Göttingen weiter aus, dass es zumutbar sei, dass auch ein unterhaltsberechtigter Angehöriger „gewisse Abstriche in seiner Lebensführung hinnehmen muss, wenn mittels eines Insolvenzverfahrens Schulden zu tilgen sind, was letztlich zur RSB führen kann“.

**Anmerkung:** *Der BGH hatte in einer Entscheidung zu § 850c Abs. 4 ZPO außerhalb des Insolvenzverfahrens festgestellt, dass für den Unterhaltsberechtigten, der im selben Haushalt wie der Vollstreckungsschuldner lebt, ein Zuschlag in Höhe von 30–50% zu berücksichtigen sei (Beschluss vom 05.04.05 – VII ZB 28/05 = ZVI 05, S. 254ff). Dabei sei jedenfalls sicherzustellen, dass der erwerbstätige Unterhaltsberechtigte eine echte Teilhabe am Arbeitseinkommen genieße.*

Die hier vom AG Göttingen vertretene Ansicht, dass im Insolvenzverfahren etwas anderes gelten solle, überzeugt nicht.

## **Aufrechnung des Finanzamtes gegen Einkommenssteuererstattungsanspruch aus abgeführter Lohnsteuer im Insolvenzverfahren**

*BFH, Beschluss vom 07.06.2006 – VII B 329/05*

**Leitsätze:**

- 1. Soweit ein Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuer auf nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeführter Lohnsteuer beruht, ist eine Aufrechnung des Finanzamtes mit Steuerforderungen gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO unzulässig.**
- 2. Das Aufrechnungshindernis entfällt erst mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens und nicht bereits mit dem Beschluss über die Ankündigung der Restschuldbefreiung.**

**Tatbestand:**

I. Der Kläger und Beschwerdegegner (Kläger) ist Treuhänder in dem am 20. Juni 2002 über das Vermögen der Schuldnerin eröffneten Insolvenzverfahren. Das Land X hatte zu diesem Zeitpunkt gegen die Schuldnerin eine Forderung in Höhe von ca. 32.000 DM. Im April 2004 stimmte das Amtsgericht der Schlussverteilung zu. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 14. Juli 2004 wurde gemäß § 291 der Insolvenzordnung (InsO) die Restschuldbefreiung für die Schuldnerin angekündigt; mit Beschluss vom 15. November 2004 wurde das Insolvenzverfahren nach Vollzug der Schlussverteilung gemäß § 200 InsO aufgehoben.

Die Schuldnerin hatte im Jahr 2002 überwiegend Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen. Auf ihre für dieses Jahr eingereichte Einkommensteuererklärung erging am 3. August 2004 ein Steuerbescheid, aus dem sich ein Erstattungsanspruch der Schuldnerin in Höhe von ca. 3.300 Euro ergab. Gegen diese Forderung erklärte der Beklagte und Beschwerdeführer (das Finanzamt - FA -) im September 2004 die Aufrechnung mit der Forderung des Landes X. Nachdem der Kläger hiergegen Einwendungen erhoben hatte, erteilte das FA einen Abrechnungsbescheid, mit dem es den Erstattungsanspruch der Schuldnerin als durch Aufrechnung getilgt feststellte. Mit Beschluss vom 20. Dezember 2004 ordnete das Amtsgericht hinsichtlich der aus der Erstattung der Einkommensteuer 2002 zu vereinnahmenden Beträge die Nachtragsverteilung gemäß § 203 Abs. 1 InsO an.

Mit der nach erfolglosem Einspruchsverfahren gegen den Abrechnungsbescheid erhobenen Klage machte der Kläger geltend, dass der Einkommensteuererstattungsanspruch der Schuldnerin teilweise, nämlich in Höhe von ca. 1.800 Euro, erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden und daher nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO eine Aufrechnung gegen den Anspruch in dieser Höhe unzulässig sei. Das Finanzgericht (FG) folgte dieser Auffassung und gab der Klage statt. Soweit der Erstattungsanspruch der Schuldnerin darauf beruhe, dass für sie in den Monaten Juni bis Dezember 2002 Lohnsteuer und Nebenabgaben abgeführt worden seien, sei der Erstattungsanspruch erst nach Eröff-

nung des Insolvenzverfahrens begründet worden. Die daraus folgende Beschränkung der Aufrechnung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO sei nicht bereits mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung am 14. Juli 2004 entfallen, sondern erst mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens am 15. November 2004.

Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des FA, welche es auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung - FGO -) stützt. Klärungsbedürftig sei die Frage, ob das Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO bereits mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung oder erst mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlussverteilung entfalle.

**II.** Die Beschwerde hat keinen Erfolg, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht vorliegt. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, weil sich die von der Beschwerde bezeichnete Rechtsfrage nur so beantworten lässt, wie das FG es getan hat.

#### **Entscheidungsgründe des Gerichts:**

Dass der Erstattungsanspruch der Schuldnerin aus der Einkommensteuerveranlagung 2002 zur Insolvenzmasse gehört, ist nicht zweifelhaft. Nach § 35 InsO erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Der Senat hat wiederholt entschieden, dass es auch unter der Geltung der InsO hinsichtlich der Frage, ob ein steuerrechtlicher Anspruch zur Insolvenzmasse gehört oder ob die Forderung des Gläubigers eine Insolvenzforderung ist, nicht darauf ankommt, ob der Anspruch zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im steuerrechtlichen Sinne entstanden war, sondern darauf, ob in diesem Zeitpunkt nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen der Rechtsgrund für den Anspruch bereits gelegt war (Senatsurteile vom 5. Oktober 2004 VII R 69/03, BFHE 208, 10, BStBl II 2005, 195; vom 16. November 2004 VII R 75/03, BFHE 208, 296, BStBl II 2006, 193; vom 31. Mai 2005 VII R 74/04, BFH/NV 2005, 1745). Bei Steuervorauszahlungen erlangt der Steuerpflichtige bereits mit deren Entrichtung einen Erstattungsanspruch unter der aufschiebenden Bedingung, dass am Ende des Besteuerungszeitraums die geschuldete Steuer geringer ist als die Vorauszahlung (vgl. Senatsurteil vom 6. Februar 1996 VII R 116/94, BFHE 179, 547, BStBl II 1996, 557). Im Streitfall ist daher der aus der Einkommensteuerveranlagung 2002 und aus der abgeführten Lohnsteuer resultierende Erstattungsanspruch der Schuldnerin in insolvenzrechtlicher Hinsicht sowohl vor als auch während des Insolvenzverfahrens begründet worden und unterfällt damit der Insolvenzbeschlagnahme.

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht gemäß § 80 Abs. 1 InsO das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über und die Insolvenzgläubiger können ab diesem Zeitpunkt gemäß § 87 InsO ihre Forderungen nur nach den insolvenzrechtlichen Vor-

www.informationsoffensive.de

## Die Ratgeber

- ✓ Clever Energie sparen mit wenig Kohle
- ✓ Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung
- ✓ Schutz bei Pfändung & Abtretung

kompetent  
aktuell  
informativ  
gut

#### Infos/Bestellung:

Projektbüro Stephan Hupe  
Bühlstraße 23 A, 34127 Kassel  
Fax 05 61 / 8 90 55 48  
stephan.hupe@debitel.net  
www.informationsoffensive.de

\* Lieferung nur an Multiplikatoren, nicht an Privatpersonen

schriften verfolgen, wozu gehört, dass die Aufrechnung durch Insolvenzgläubiger gegen zur Insolvenzmasse gehörende Forderungen nur nach den §§ 94 bis 96 InsO möglich ist. Diese im Dritten Teil der InsO beschriebenen Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entfallen erst mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens gemäß § 200 InsO (vgl. MünchKommInsO/Hintzen, § 203 RdNr. 19). Die für eine natürliche Person als Schuldner nach dem Achten Teil der InsO (§ 286ff InsO) mögliche Restschuldbefreiung ist - wie sich aus § 289 Abs. 2 Satz 2 InsO ergibt - Teil des Insolvenzverfahrens.

Aus den Vorschriften des Achten Teils ergibt sich nichts für die von der Beschwerde vertretene Ansicht, dass der Schuldner bereits mit dem Beschluss des Gerichts gemäß § 289 Abs. 1 Satz 2, § 291 InsO über die Ankündigung der Restschuldbefreiung seine Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen wiedererlangt und der Insolvenzgläubiger dementsprechend bezüglich Forderungen des Schuldners, die zur Insolvenzmasse gehören, jedoch nicht in die Schlussverteilung eingegangen sind, seine uneingeschränkte Aufrechnungsbefugnis zurückerhält. Wird eine zur Insolvenzmasse gehörende Forderung des Schuldners erst nach dem Schlusstermin ermittelt, ist sie nicht aus der Insolvenzbeschlagnahme entlassen, sondern ist nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO Gegenstand einer Nachtragsverteilung gemäß Beschluss des Insolvenzgerichts. Ergeht der Beschluss - wie im Streitfall - erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 203 Abs. 2 InsO), tritt damit eine erneute Insolvenzbeschlagnahme bezüglich dieser Forderung ein (vgl. MünchKommInsO/Hintzen, § 203 RdNr. 3,

21), die einer von den §§ 94 bis 96 InsO unabhängigen Aufrechnung durch den Insolvenzgläubiger entgegensteht.

## **Vollstreckungsverbot während der Wohlverhaltensperiode**

*BGH, Beschluss vom 13.07.2006 - IX ZB 288/03*

### **Leitsatz des Gerichts:**

**Das Vollstreckungsverbot während der Laufzeit der Abtretungserklärung gilt auch für Insolvenzgläubiger, die am Insolvenzverfahren nicht teilgenommen haben und die der Schuldner nicht in das Vermögensverzeichnis aufgenommen hat.**

### **Entscheidungsgründe des Gerichts:**

**I.** Auf Antrag der Gläubigerin wurde der Schuldner mit Versäumnisurteil des Landgerichts Erfurt vom 24. Februar 1998 verurteilt, an den Gläubiger 16.693,60 DM nebst zuerkannten Zinsen zu zahlen. Die zu erstattenden Kosten wurden auf 2.179,80 DM nebst zuerkannten Zinsen zuzüglich 958,50 DM Gerichtskosten festgesetzt.

Der Schuldner hat am 14. Dezember 2000 Eigenantrag gestellt und Restschuldbefreiung begehrt. Nachdem der Schuldenbereinigungsplan gescheitert war, hat das Insolvenzgericht das Verfahren von Amts wegen aufgenommen und am 30. Juli 2001 das vereinfachte Insolvenzverfahren eröffnet. Am 17. Dezember 2001 hat es festgestellt, Restschuldbefreiung trete ein, wenn der Schuldner für den Zeitraum von 7 Jahren ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens die im Beschluss näher bezeichneten Obliegenheiten erfülle. Am 11. Februar 2002 hat das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren nach Schlussverteilung aufgehoben.

Die Gläubigerin hat 2003 die zuständige Gerichtsvollzieherin mit der Zwangsvollstreckung aus den vorgenannten Titeln beauftragt. Unter Berufung auf § 294 Abs. 1 InsO hat die Gerichtsvollzieherin sich geweigert, diesen Auftrag auszuführen. Die hiergegen gerichtete Erinnerung der Gläubigerin hat das Vollstreckungsgericht zurückgewiesen. Das Landgericht hat die sofortige Beschwerde der Gläubigerin für sachlich unbegründet erachtet. Dagegen wendet sich die Gläubigerin mit der - zugelassenen - Rechtsbeschwerde.

**II.** Das gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Das Beschwerdegericht, dessen Beschluss in ZVI 2004, 549 veröffentlicht ist, hat angenommen, die Weigerung der Gerichtsvollzieherin, den Vollstreckungsauftrag nicht auszuführen, sei berechtigt gewesen. Gemäß § 294 InsO dürfe während der Laufzeit der Abtretungserklärung in das Vermögen des Schuldners zugunsten einzelner Insolvenzgläubiger, zu der die Beschwerdeführerin zu rechnen sei, nicht vollstreckt werden.

2. Diese Beurteilung hält den Angriffen der Rechtsbeschwerde Stand.

a) Nach fast einhelliger Auffassung im Schrifttum fallen Vollstreckungsmaßnahmen von Insolvenzgläubigern, zu denen die Rechtsbeschwerdeführerin nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Beschwerdegerichts zu rechnen ist, auch dann unter das Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO, wenn sie sich auf Forderungen beziehen, die nicht zur Tabelle angemeldet wurden und nicht bei der Verteilung der eingegangenen Beträge durch den Treuhänder berücksichtigt werden (Andres/Leithaus, InsO § 294 Rn. 1; Braun/Buck, InsO 2. Aufl. § 294 Rn. 4; FK-InsO/Ahrens 4. Aufl. § 294 Rn. 6; HmbKomm-InsO/Streck, § 294 Rn. 3; HK-InsO/Landfermann 4. Aufl. § 294 Rn. 3; Kübler/Prütting/Wenzel, InsO § 294 Rn. 2 a; MünchKomm-InsO/Ehrikke, § 294 Rn. 5; Nerlich/Römermann, InsO § 294 Rn. 7; Uhlenbruck/Vallender, InsO 12. Aufl. § 294 Rn. 5). Demgegenüber wird vereinzelt in Erwägung gezogen, Vollstreckungsmaßnahmen von Insolvenzgläubigern der hier vorliegenden Art unter analoger Anwendung von § 308 Abs. 3 Satz 1 InsO vom Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO auszunehmen (Bruckmann, Verbraucherinsolvenz in der Praxis, § 4 Rn. 90; Schmidt DGVZ 2004, 49, 50).

b) Die herrschende Auffassung ist zutreffend.

aa) Das gemäß § 294 Abs. 1 InsO in der Wohlverhaltensperiode zum Tragen kommende Zwangsvollstreckungsverbot dient ähnlichen Zwecken wie der Ausschluss der Zwangsvollstreckung in insolvenzfreies Vermögen gemäß § 89 Abs. 1 InsO. Die Norm will erreichen, dass sich in der Wohlverhaltensphase die Befriedigungsaussichten der Insolvenzgläubiger untereinander nicht verschieben. Ferner soll der Neuerwerb des Schuldners, der nicht gemäß § 287 Abs. 2 InsO an den Treuhänder abgetreten oder an diesen gemäß § 295 InsO herauszugeben ist, dem Zugriff der Insolvenzgläubiger entzogen sein (BGHZ 163, 391, 396). Hieraus folgt, dass das Zwangsvollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO umfassend zu gelten hat (vgl. BGHZ 163, 391, 395).

bb) Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde ist auch für den Fall, dass der Schuldner entgegen § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO die titulierte Insolvenzforderung nicht angemeldet hat, kein Raum für eine teleologische Reduktion des Vollstreckungsverbots des § 294 Abs. 1 InsO. Die gesetzliche Regelung liefert für eine solche Auslegung keinen Ansatzpunkt. § 308 Abs. 3 InsO behandelt das rechtliche Schicksal der im Verzeichnis nicht enthaltenen Forderungen ausschließlich für den Fall, dass ein Schuldenbereinigungsplan zustande gekommen ist, also kein Insolvenzverfahren stattfindet (§ 308 Abs. 2 InsO). Aus dem Rechtsgedanken dieser Vorschrift lässt sich daher keine Vollstreckungsbefugnis der übergangenen Gläubiger während der Laufzeit des Abtretungsverbots herleiten. Eine solche Befugnis würde sie zudem gegenüber den übrigen Insolvenzgläubigern in einer Weise privilegieren, die mit dem Gebot der Gläubigergleichbehandlung schlechthin unvereinbar wäre. Dieses Ergebnis bedeutet für die am Insolvenzverfahren nicht teilnehmenden Insolvenzgläubiger keine unzumutbare Schlechterstellung.

Eine Schutzbedürftigkeit des am Insolvenzverfahren nicht teilnehmenden Insolvenzgläubigers ist unter den vorgenannten Umständen nicht anzuerkennen. Angesichts des Umstands, dass seit 1999 für natürliche Personen die Möglichkeit der Restschuldbefreiung gemäß §§ 286ff InsO besteht, müssen Gläubiger seither verstärkt damit rechnen, dass auch ihr Schuldner einen Insolvenzantrag stellt. Jedenfalls für die Inhaber einer titulierten Forderung erscheint es nicht unzumutbar, die im Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 312 Abs. 1 InsO vorgesehenen Bekanntmachungen zu verfolgen.

### **Versagung nach Schlusstermin mit Ankündigung der RSB auch nicht möglich im Falle eines verschwiegenen Pflichtteilsanspruches**

*BGH, Beschluss vom 27.07.2006 – IX ZB 234/03*

Der Schuldner hatte einen Anwalt beauftragt, für ihn den Pflichtteilsanspruch geltend zu machen, während das Insolvenzverfahren eröffnet war. Die Gläubiger erfuhren erst nach Ankündigung der Restschuldbefreiung davon und beantragten die Versagung. Es kam lediglich zu einer Nachtragsverteilung. Eine Versagung wurde nicht ausgesprochen. Der BGH verwarf die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde als unzulässig. Die Sache habe insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung: Ein Versagungsantrag sei nur im Schlusstermin zulässig. Werde dann dem Schuldner rechtskräftig die Restschuldbefreiung angekündigt, soll nach der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers sein Verhalten in der Vergangenheit keine Rolle mehr spielen. Nach dem Schlusstermin kann die Versagung der RSB nach § 290 InsO deshalb auch in diesem Fall nicht mehr beantragt werden.

### **Versagungsgrund bei Schuldnererklärung in öffentlicher Urkunde – keine eigenhändigen Angaben notwendig**

*BGH, Beschluss vom 09.03.2006 IX ZB 19/05 in Rpfleger Heft 9/06, S. 493 f.*

**Eine schriftliche Erklärung des Schuldners i.S.v. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO liegt auch dann vor, wenn eine Urkundsperson (hier Vollstreckungsbeamter des Finanzamtes) eine entsprechende Erklärung des Schuldners in einer öffentlichen Urkunde (hier Vollstreckungsprotokoll) niederlegt.**

Der Schuldner hatte das Vollstreckungsprotokoll über eine fruchtlose Pfändung des Finanzamtes sowie den handschriftlich angekreuzten Text „Die Niederschrift ist den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt worden ... Die Niederschrift wurde genehmigt und unterschrieben.“ unterzeichnet. In der Anla-

ge sind Angaben zu ausstehenden Forderungen vermerkt. Der Schuldner räumt ein, dass er Monateinkünfte verschwiegen habe, um eine Lohnpfändung zu vermeiden. Der BGH führt mit Verweis auf seine frühere Rechtsprechung aus, dass § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO keine eigenhändigen Angaben voraussetze. Die unterschriebene Niederschrift sei zwar nicht vom Schuldner selbst niedergelegt, jedoch durch seine Unterschrift als mit seinem Wissen und seiner Billigung an den Empfänger weitergeleitet anzusehen.

### **Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtanzeige einer Arbeitsaufnahme auch bei bloß unpfändbarem Einkommen**

*AG Kempten, Beschluss vom 12.09.2005 – 3 IK 414/03 (rechtskräftig)*

**Nach dem vorliegenden Beschluss des Gerichts ist die Restschuldbefreiung wegen der Nichtanzeige einer Beschäftigungsaufnahme gem. § 295 Abs. 1 Nr. 3, § 296 InsO auch dann zu versagen, wenn der Schuldner nur ein unpfändbares Einkommen erzielt. Wenn der Schuldner die Probezeit abwartet, bevor er die Aufnahme der Beschäftigung meldet, so handelt er nicht unverzüglich.**

#### **Sachverhalt:**

Der früher arbeitslose Schuldner stellte im Jahr 2003 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Am 05.07.2004 wurde ihm mit der Beendigung des Verbraucherinsolvenzverfahrens Restschuldbefreiung angekündigt. Am 01.01.2005 nahm der Schuldner eine Tätigkeit bei der L.-GmbH auf.

Nachdem ein Gläubiger von der Arbeitsaufnahme erfahren hatte, stellte er am 18.08.2005 einen Versagungsantrag beim Insolvenzgericht.

Mit Schreiben vom 06.09.2005 unterrichtete der Schuldner das Insolvenzgericht von der Arbeitsaufnahme.

Gegen den Versagungsantrag brachte der Schuldner u.a. vor, er habe kein pfändbares Einkommen erzielt und zunächst eine Probezeit von sechs Monaten gehabt.

#### **Entscheidungsgründe des Gerichts:**

Dem Schuldner wird die Restschuldbefreiung versagt. Mit Beschluss vom 05.07.2004 hat das AG Kempten festgestellt, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wurde mit Beschluss des AG Kempten vom 23.08.2004 aufgehoben.

Die Insolvenzgläubigerin N.-GmbH hat mit Schreiben vom 18.08.2005, eingegangen am 20.08.2005, beantragt, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen und glaubhaft gemacht, dass ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt.

Der Treuhänder, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger wurden zu dem Antrag gehört.

Die Ermittlungen des Gerichts haben ergeben, dass ein Versagungsgrund vorliegt.

Der Schuldner hat seine Obliegenheiten aus dem Beschluss vom 05.07.2004 verletzt, jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen (§ 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO), indem er seine Arbeitsaufnahme bei der L.-GmbH am 01.07.2005 dem Treuhänder nicht und dem Insolvenzgericht erstmals mit Schreiben vom 06.09.2005, eingegangen am 08.05.2005, mitgeteilt hat.

Der Schuldner hat dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, weil er diesen die Prüfung, ob er pfändbares Einkommen erzielt, nicht ermöglicht hat.

Der Schuldner hat nicht dargelegt, dass ihn kein Verschulden an der unterlassenen Mitteilung trifft.

Im Beschluss vom 05.07.2004 ist unmissverständlich ausgeführt, dass ein Wechsel der Beschäftigungsstelle, worunter selbstredend auch eine Arbeitsaufnahme nach Arbeitslosigkeit fällt, dem Treuhänder und dem Insolvenzgericht unverzüglich anzuzeigen ist.

---

## **meldungen – infos**

---

*BGH*

### **„Hausmannsrechtsprechung“**

BAG-SB ■ Laut BGH müssen Hausmänner einen Nebenjob annehmen, wenn dies für den Unterhalt ihrer Kinder aus erster Ehe notwendig ist. In dem Fall ging es um einen Brasilianer, der in seiner zweiten Ehe den Haushalt und die Betreuung der drei Kinder übernommen hatte, weil seine Frau als Diplompädagogin deutlich mehr verdiente. Es sei ihm ein Nebenerwerb von 325 Euro im Monat zumutbar, um zugleich zum Unterhalt seiner beiden minderjährigen Kinder aus erster Ehe beizutragen. Außerdem muss er ihnen das zukommen lassen, was ihm an „Taschengeld“ von seiner Frau zusteht (Az: XII ZR 197/02).

*BSG*

### **„Ernste“ Bewerbung**

BAG-SB ■ Ein Arbeitsloser darf sich bei einer von der Arbeitsagentur vermittelten Bewerbung nicht selbst schlecht darstellen. Sonst kann er mit Sperrzeit beim Arbeitslosengeld bestraft werden. Wenn ein Arbeitgeber eine Bewerbung als „offensichtlich unernst gemeint“ ansehen müsse, könne dies mit einer unterlassenen Bewerbung gleichgestellt werden. Im konkreten Fall hatte sich ein Arbeitsloser bei einer Autowaschanlagen-Firma beworben. Dabei schrieb er, und unterstrich das extra dick, dass er bestimmte Tätigkeiten nicht wünsche und für einen Teil der Arbeiten weder ausgebildet sei noch Berufserfahrung habe (Az: B 7a AL 14/05 R).

*BFH*

### **Umzugskosten**

BAG-SB ■ Bei einem berufsbedingten Umzug können die Ausgaben als Werbungskosten abgesetzt werden. Allerdings zählt dazu nicht der Kauf einer neuen Wohnungsausstattung.

Im konkreten Fall musste eine Familie umziehen, weil der Hauptverdiener versetzt wurde. In der nächsten Steuererklärung erkannte das Finanzamt die Pauschale für „sonstige Umzugskosten“ an (die Möbelpacker hatte bereits der Arbeitgeber bezahlt). Probleme gab es aber mit Gardinen, Rollos, Lampen und anderen Gegenständen, die ebenfalls abgesetzt werden sollten. Zu Recht, meint der BFH, die Aufwendungen seien nicht allein durch die berufliche Versetzung veranlasst, zudem erhalte der Steuerzahler dadurch auch einen Gegenwert (Az: VI R 188/98).

*VBZ*

### **Beratungsgutschein**

BAG-SB ■ Der Gutschein der VBZ kann für eine persönliche Beratung oder für den Erwerb eines Ratgebers verwendet werden. Wer einen Gutschein kaufen möchte, kann den Wert individuell festlegen. Der Wert des Gutscheins wird mit dem Entgelt für die Beratung oder für den Ratgeber verrechnet. Der Gutschein gilt unbefristet und kann in allen Beratungsstellen der VBZ erworben werden.

## Handy-Restguthaben

BAG-SB ■ Das Guthaben der Prepaid-Karten von O2 und Vodafone verfällt schon einige Zeit nicht mehr. Nach Angaben der „Stiftung Warentest“ können sich Handy-Kunden sogar jetzt ihre Restguthaben zurückzahlen lassen. Dies gilt auch rückwirkend für Gesprächsguthaben, die in den vergangenen drei Jahren verfallen sind.

Verschiedene Gerichtsurteile zwangen die Mobilfunkanbieter zur Kehrtwende beim Abkassieren. Bei Vodafone mussten Kunden bisher alle 15 Monate, bei O2 alle 13 Monate etwas einzahlen. Wer die Frist versäumte oder nicht „nachladen“ wollte, weil seine Karte nicht abtelefoniert war, verlor am Ende alles, egal wie viel Guthaben auf der Karte war. Die entsprechenden Klauseln wurden von den Gerichten aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beiden Gesellschaften gekippt. Ähnliche Lösungen planen andere Anbieter.

Die Neuregelung ist vor allem für Handybesitzer interessant, die nur erreichbar sein wollen, aber selten selbst anrufen.

## Anfragenhäufung

BAG-SB ■ Die deutschen Verbraucher werden bei bargeldlosen Einkäufen und Vertragsabschlüssen immer häufiger auf ihre Zahlungsfähigkeit hin geprüft. Bei der Auskunft Creditreform stieg die Zahl der von Firmen angeforderten Konsumentenauskünfte im vergangenen Jahr sprunghaft um 71 Prozent auf 12 Millionen an. Dabei ging es um Versandhausbestellungen, Interneteinkäufe, Mobilfunkverträge, Zeitungsabonnements. Auch Eigentümer von Immobilien wollten zunehmend Informationen über die Zahlungsfähigkeit von Wohnungsinteressenten.

Die Auskunft verfügt nach eigenen Angaben über knapp 49 Millionen Daten, die mehr als 18 Millionen Bundesbürger betreffen.

## Schlechte Zahlungsmoral

BAG-SB ■ Die Gerichte mussten im ersten Halbjahr 2006 weniger häufig mit Zwangsmaßnahmen gegen private Schuldner vorgehen. Die Zahl der Eidesstattlichen Versicherungen und der Haftanordnungen wegen säumiger Zahlungen sank im Vergleich zur Vorjahreszeit um 3,5 Prozent auf knapp 798.000, wie die Wirtschaftsauskunft Bürger mitteilte. Dennoch liege die private Zahlungsmoral „weiter auf schlechtem Niveau“.

## Einkommensunterschiede

BAG-SB ■ In den vergangenen zehn Jahren sind die Reichen in Deutschland deutlich reicher und die Armen deutlich ärmer geworden. Das geht aus einer neuen Studie des deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung hervor. Danach hat das ärmste Zehntel der Bundesbürger zwischen 1995 und 2005 rund fünf Prozent seines Anteils am Gesamteinkommen eingebüßt, das oberste Zehntel dagegen hat gut ein Prozent hinzugewonnen. Besonders sind die Einkommensunterschiede in Ostdeutschland gewachsen. Während das untere Bevölkerungszehntel in den neuen Ländern fast 14 Prozent seiner Einkommensanteile verloren hat, ist das obere Zehntel um gut 5 Prozent wohlhabender geworden.

## Geld-mit-Segen

BAG-SB ■ In Großbritanniens Gotteshäusern sollen Geldautomaten aufgestellt werden. Diesen Vorschlag hat ein hoher Geistlicher des Königsreichs unterbreitet, denn die Kirchen müssten viel mehr alltägliche Dienstleistungen liefern.

Besonders in ländlichen Gebieten müssten Menschen oft viele Meilen zum nächsten Geldautomaten zurücklegen. Da könnten doch Cash-Maschinen in Kirchen eine Hilfe sein, zumal es ja in einigen britischen Kirchen bereits Zweigstellen der Post gebe.

## Mein Anspruch auf Unterhalt bei Trennung und Scheidung

Autor: Bernd Jaquemoth, Ratgeber der Verbraucherzentrale, Preis: 9,80 €

BAG-SB, Klaus Hofmeister ■ Angesichts von jährlich über 200.000 Ehescheidungen kommt dem Thema Unterhalt eine immer größere Bedeutung zu. Gleichzeitig handelt es sich um ein sehr komplexes und schwieriges Thema mit einer Vielzahl diffiziler Fragestellungen. Der gerade frisch auf den Markt gekommene Ratgeber kommt da gerade recht, um sich im Labyrinth des Unterhaltsrechts zurechtzufinden. Nach einer Einführung in die Grundprinzipien des Ehegattenunterhalts werden in weiteren Kapiteln der Unterhalt in der laufenden/funktionierenden Ehe, der Trennungsunterhalt, der Geschiedenenunterhalt, der Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, der sogenannte Mangelfall sowie die Geltendmachung von Unterhalt, die Problematik von Unterhaltsschulden und die Abänderung von Unterhaltsfestlegungen anschaulich und allgemein verständlich behandelt. Wichtige Tipps und Zusammenfassungen sind jeweils optisch herausgehoben, so dass beim Nachschlagen ein schneller Zugriff auf die wesentlichen Inhalte rasch möglich ist. Erfreulich auch, dass bereits die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2007 in Kraft tretende Reform des Unterhaltsrechts dargestellt wird. Durch einen üppigen Anhang ist auch der Zugriff auf notwendige Hintergrundinformationen wie etwa die Düsseldorfer und Berliner Tabelle und anderes mehr möglich. Das rund 180 Seiten starke Paperback bietet Top-Informationen zum günstigen Preis. Der Autor, Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, ist Mitglied im Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

## Krise und Zukunft des Sozialstaates

Autor: Christoph Butterwegge, Verlag für Sozialwissenschaften, Preis: 24,90 €

BAG-SB, Klaus Hofmeister ■ Spätestens seit der jüngst aufgeflammt Diskussion um die neue Unterschicht – das sogenannte Prekariat – ist dieses im Jahr 2006 bereits in 3. Auflage erschienene Buch aktueller denn je. Wer sich differenziert in die Hintergründe zum Abbau des Sozialstaates einlesen will, kommt an diesem Werk wohl kaum vorbei. Auf rund 300 Seiten erfolgt zunächst in einem historischen Rückgriff die Erläuterung der Grundlagen und Organisationsstrukturen des Sozialstaates sowie dessen Entwicklung

im historischen Auf und Ab seit den Bismarckschen Sozialreformen im Deutschen Kaiserreich bis hin zur Gegenwart. Sodann werden die Krisenerscheinungen und gegenwärtigen Akzeptanzprobleme des Sozialstaates diskutiert, wobei auch die Rolle der Medien hierbei kritisch durchleuchtet wird. Sehr differenziert setzt sich der Autor auch mit der „Agenda 2010“ und der aktuellen Verschärfung des Sozialabbaus auseinander. Aber nicht nur die Analyse, sondern auch ein Blick in die Zukunft des Wohlfahrtsstaates und die Darstellung möglicher Alternativen zum neoliberalen Um- bzw. Abbau des Sozialstaates finden breiten und fundierten Raum. Als Alternative wird hier das Modell einer solidarischen Bürgerversicherung erläutert und durchleuchtet. Wer sich in die Diskussion um den Sozialstaat einmischen will, sollte dieses Buch jederzeit griffbereit im Bücherschrank bereit haben. Der Autor, Prof. Dr. Christoph Butterwegge, ist Leiter der Abteilung Politikwissenschaft an der Universität Köln. Vielen dürfte er als vorzüglicher, mitreißender Referent auf Tagungen der BAG-SB und einiger Landesarbeitsgemeinschaften bekannt sein.

## Kein schöner Land

Autor: Heribert Prantl, Verlag Droemer, Preis: 12,90 €

BAG-SB, Klaus Hofmeister ■ Der Untertitel dieses Buches „Die Zerstörung der sozialen Gerechtigkeit“ macht deutlich, worum es dem Autor geht. Dies ist eine leidenschaftliche und flüssig lesbare Kampfschrift für den Erhalt eines handlungsfähigen und gerechten Sozialstaates. Prantl wendet sich gegen die simple Formel einer Reprivatisierung der Sozialpolitik und zeigt die Belastungen wie auch Ungerechtigkeiten auf, die Otto Normalverbraucher durch die Reformen seit den 90er Jahren zugemutet werden. Es ist ein Plädoyer gegen den Rückzug des Staates aus seiner sozialen Verantwortung und für eine aktive soziale Politik.

Zitat: „Ein Sozialstaat gibt nicht dem der schon hat; und er nimmt nicht dem, der ohnehin wenig hat. Er schafft es, dass die Menschen trotz Unterschieden in Rang, Talenten und Geldbeutel sich auf gleicher Augenhöhe begegnen können.“ Seine Thesen und Anliegen untermauert der Verfasser mit zahlreichen konkreten Beispielen. Ein ernüchterndes, wegen seiner positiven Kraft aber auch ein umso wichtigeres Buch, das sich bestens für den Weihnachtstisch eignet. Heribert Prantl ist Leiter des Ressorts Innenpolitik bei der Süddeutschen Zeitung und war zuvor als Jurist bereits als Richter und Staatsanwalt tätig.

## Reform der Verbraucherinsolvenz – Eckpunkte eines vereinfachten Entschuldungsverfahrens

Pressemitteilung vom 14. November 2006 des Bundesministeriums der Justiz, Berlin

### I. Ausgangslage: Insolvenzordnung von 1999 – eine Chance für redliche Schuldner für einen Neubeginn

Seit 1999 gibt es im deutschen Recht die Möglichkeit der so genannten Restschuldbefreiung. Von der Restschuld befreit wird jeder, der sechs Jahre lang unter Aufsicht eines staatlichen Treuhänders versucht, so viel Geld wie möglich an die Gläubiger zurückzuzahlen. Zu den Aufgaben des Treuhänders gehört, den Gläubigern des Schuldners in den sechs Jahren, die einer Restschuldbefreiung vorgeschaltet sind, so viel Geld wie möglich zurückzugeben. Im Gegenzug darf während dieser Zeit kein Gerichtsvollzieher den Besitz des Schuldners nach Geld oder teuren Elektrogeräten durchsuchen. Vielmehr hat der Arbeitgeber des Schuldners den **pfändbaren Teil des Einkommens**, bei einem Schuldner ohne Unterhaltspflichten sind zurzeit **985 € unpfändbar**, an den Treuhänder abzuführen, der die Beträge einmal jährlich an die Gläubiger verteilt. Läuft alles korrekt ab, werden die verbliebenen Schulden gestrichen.

Die heutige Praxis der Verbraucherinsolvenz - insbesondere bei masselosen Schuldnern - steht in der Kritik. Rechtspfleger an den Amtsgerichten und Insolvenzrichter sind dem Ansturm der Verfahren und der damit verbundenen Bürokratie kaum gewachsen. Die Bundesländer klagen über die finanzielle Belastung durch die Stundung der Verfahrenskosten, die etwa 2500 Euro pro Verbraucherinsolvenzverfahren betragen. Diese Kosten soll eigentlich der Schuldner tragen. Ist dieser jedoch mittellos, muss die Justizkasse der Länder einspringen und das Geld im Wege der Stundung vorstrecken. Und eine Befriedigung der Gläubiger ist nicht ernsthaft zu erwarten. In etwa 80% aller Privatinsolvenzverfahren sind die Schuldner völlig mittellos.

### II. Warum brauchen wir ein vereinfachtes Entschuldungsverfahren?

- Unser heutiges Verbraucherinsolvenzverfahren ist gut – aber es ist zu teuer und zu bürokratisch in Anbetracht der Tatsache, dass von 80% der Schuldner keine relevanten Einkünfte zu erwarten sind.
- Ist ein Schuldner nachweislich völlig mittellos, so wird ein Insolvenzverfahren aber seinen Zweck verfehlen. In

dieser Situation ist es ausreichend, wenn eine sorgfältige Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners erfolgt.

- Das Verfahren soll nicht nur einen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und seiner Gläubiger bieten. Es muss sozial gerecht sein und die allgemeinen Interessen des Wirtschaftsverkehrs berücksichtigen.

### III. Eckpunkte des vereinfachten Entschuldungsverfahrens bei völlig mittellosen Schuldnern

#### 1. Gang des Verfahrens

Das vereinfachte Entschuldungsverfahren passt sich nahtlos in das geltende Insolvenzverfahren ein. Da keine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist, erfolgt entsprechend § 26 InsO eine Abweisung mangels Masse. Damit ist das Verfahren für den Schuldner jedoch nicht beendet, sondern es wird lediglich die Stufe des eröffneten Insolvenzverfahrens übersprungen und unmittelbar in das Restschuldbefreiungsverfahren übergeleitet.

Bereits das geltende Recht schreibt vor, dass der Schuldner mit seinem Eröffnungsantrag eine Bescheinigung einer **geeigneten Person oder Stelle** vorzulegen hat. Aus dieser Bescheinigung soll sich ergeben, dass eine Einigung mit den Gläubigern entweder ergebnislos versucht oder – so im künftigen Recht – eine solche offensichtlich aussichtslos war. Im Rahmen dieses Bescheinigungsverfahrens wird der Schuldner das umfangreiche Formular, das detailliert seine Vermögensverhältnisse abfragt, gemeinsam mit der geeigneten Person oder Stelle ausfüllen.

„Geeignete Personen“ für die Beratung der Schuldner sind etwa Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater. Wer als „geeignete Stelle“ in Betracht kommt, legt jedes Bundesland selbst fest. Staatliche Schuldnerberatungsstellen sind ein Beispiel, in Berlin etwa der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. → Adressen unter: [www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de)

Wird der Eröffnungsantrag nun mangels Masse abgewiesen, muss der Schuldner die Formulare mit dem Gerichtsvollzieher erörtern und an Eides statt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben versichern. Das Gericht kündigt

danach die 6jährige Wohlverhaltensperiode an. In dieser treffen den Schuldner die gleichen Obliegenheiten wie in einem normalen Restschuldbefreiungsverfahren. Gleichzeitig wird der Treuhänder bestellt - etwa ein Rechtsanwalt oder Steuerberater. An ihn muss der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens abtreten. Gläubiger können der Restschuldbefreiung widersprechen. Macht dies ein Gläubiger nicht, kann er nach Ablauf der 6 Jahre seine Forderungen nicht mehr gegen den Schuldner durchsetzen.

- genannten Forderungen,
- die gleiche Laufzeit von 6 Jahren wie beim sonstigen Restschuldbefreiungsverfahren.

## **2. Neues Vermögen des Schuldners**

In dieser 6-jährigen Wohlverhaltensperiode kann es nun dazu kommen, dass der Schuldner etwa durch Erbschaften zu neuem, unvorhergesehenem Vermögen kommt, das bei der Verteilung zu berücksichtigen ist. Dann gilt folgendes Prozedere:

- Erzielt der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode pfändbare Einkünfte, die an den Treuhänder abgetreten wurden, so erfolgt die Verteilung an die Gläubiger bei Beträgen unter 1.000 € gemäß dem Forderungsverzeichnis, das gemeinsam mit der geeigneten Person oder Stelle aufgestellt wurde.
- Bei Beträgen über 1.000 € hat der Treuhänder dies öffentlich bekannt zu machen und die Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen anzumelden. Anhand dieses ergänzten Forderungsverzeichnisses erfolgt, sofern kein Widerspruch erhoben wird, die Verteilung.

## **3. Kostenbeteiligung des Schuldners**

Es ist geboten und gerechtfertigt, den Schuldner, der die Rechtswohltat einer umfassenden Schuldbefreiung erhalten will, in einem bescheidenen Umfang an den Verfahrenskosten zu beteiligen. Gedacht ist hier an eine Größenordnung von 13 € pro Monat. Damit sollen ein Teil der Verfahrenskosten und die Kosten für den Treuhänder abgedeckt werden.

## **4. Vorteile dieses Verfahrens**

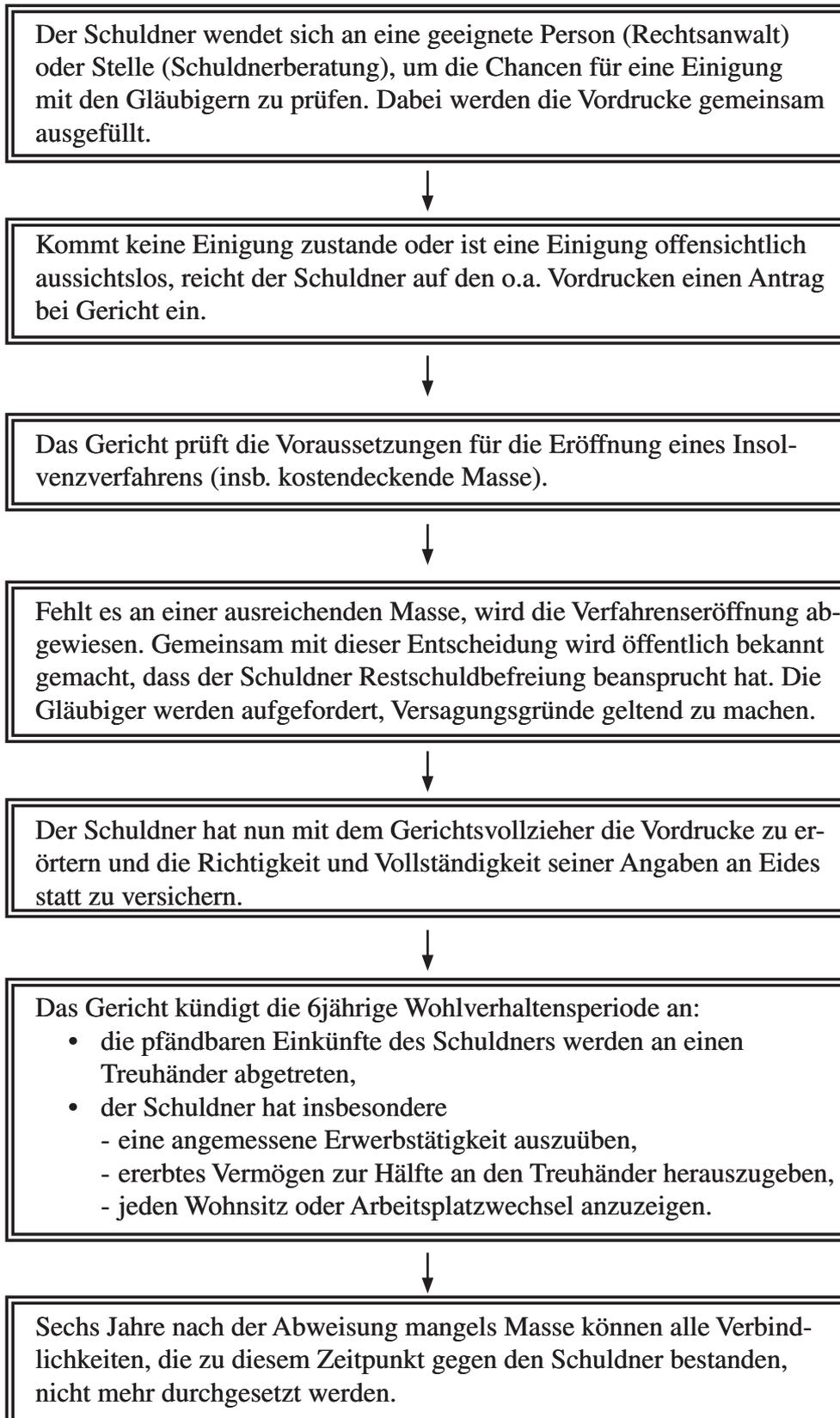
Gegenüber alternativen Entschuldungsmodellen und gegenüber dem geltenden Recht, das eine Stundung der Verfahrenskosten kennt, hat dieses vereinfachte Entschuldungsverfahren erhebliche Vorteile:

- Das Verfahren ist in das geltende Recht eingebettet, ohne dass ein zusätzliches Sonderverfahren vorgesehen werden muss. Der regelungstechnische Aufwand ist deshalb überschaubar und löst keine neue Bürokratie aus.
- Über eine Kostenbeteiligung wird dem Schuldner deutlich gemacht, dass er nur über gewisse Eigenanstrengungen eine Entschuldung erreichen kann. Eine Entschuldung zum Nulltarif soll es künftig nicht mehr geben.

Dafür erhält der Schuldner

- den Schutz vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- eine umfassende Entschuldung auch hinsichtlich der nicht

# Vereinfachtes Entschuldungsverfahren



# Alternativentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung zur Regelung der Entschuldung mittelloser Personen

Prof. Dr. Hugo Grote, Köln, Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Oldenburg

## Vorbemerkung

*Die rege und kritische Diskussion des Gesetzentwurfes, den die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ erarbeitet hat und der durch das Bundesministerium der Justiz veröffentlicht wurde, hat die Verfasser veranlasst, über Alternativen nachzudenken und diese zu diskutieren. Der nachfolgende Entwurf versteht sich – in Anbetracht der Zeit und der Ressourcen, die den Verfassern zur Verfügung standen – als Modell und nimmt nicht für sich in Anspruch, abschließend und vollständig zu sein. Weitere Änderungen der bestehenden Insolvenzordnung werden durchaus für sinnvoll erachtet und sollen durch die nachfolgenden Ausführungen nicht ausgeschlossen werden. Weitere und detailliertere Erörterungen hätten aber den Rahmen dieses – auch zeitlich dringlich erscheinenden – Projektes der Erstellung eines Gegenentwurfes zu dem Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe gesprengt. Insofern bitten wir die Leser um Verständnis, wenn sich im Detail noch weiterer Abstimmungsbedarf zeigen sollte; das Modell soll einen konkreten Weg aufzeigen, nimmt aber nicht für sich in Anspruch, ohne weiteres als Gesetz verabschiedet werden zu können.*

Die nachfolgend dargelegten Vorschläge wurden mit vielen Praktikern und Experten diskutiert und entwickelt, insbesondere mit den Mitgliedern der „Hannoverschen Gruppe“, bei denen sich die Verfasser ausdrücklich bedanken. Diese Fachleute tragen die grundsätzlichen Leitlinien dieses Entwurfes mit.<sup>1</sup>

1 Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht e.V., Bonn; RA Hans-Peter Ehlen, Förderverein Schuldenberatung, Bremen; Dipl. Soz. Päd. Helmuth Göbel, Zentrale Schuldnerberatung, Bonn; Prof. Dr. Hans Haarmeyer; RA Kai Henning, Mitglied des Insolvenzrechtsausschusses und Sprecher der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz im Deutschen Anwaltverein, Dortmund; Dipl. Soz. Päd. Klaus Hofmeister, Leiter der Schuldnerberatung der Stadt München; Assessor Ulrich Jaeger, Seghorn Inkasso GmbH, Bremen; Dipl.-Sozialarbeiterin Marion Kemper, Schuldner- und Insolvenzberatung Bottrop; RA Uwe Kuhmann, Insolvenzverwalter, Beisitzer der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz im Deutschen Anwaltverein, Bremen; Dipl. Rechtspfleger Uwe Mäusezahl, AG Krefeld; Dr. Carsten Ohle, Hauptgeschäftsführer BDIU; RiOLG Dr. Gerhard Pape, OLG Celle; Vors. RiinLG Imtraut Pape, LG Göttingen; RiAG Ulrich Schmerbach, AG Göttingen; RA Axel Seubert, Insolvenzverwalter, Beisitzer der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz im Deutschen Anwaltverein, Stuttgart; RAin Helga Springeneer, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin; RAin Katrin Wedekind, Mitglied im geschf. Ausschuss der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung und Beisitzerin der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz im Deutschen Anwaltverein, Lüneburg.

## Gesetzentwurf

### Alternativentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung zur Regelung der Entschuldung mittelloser Personen

#### A. Problem und Ziel

Das geltende Restschuldbefreiungsrecht ist für die Fälle, in denen die überschuldeten Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung über keinerlei verwertbares Vermögen verfügen, zu aufwändig. Derzeit muss als erste Stufe immer ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, auch wenn für die Gläubiger hierdurch von vornherein erkennbar keinerlei Befriedigung zu erzielen ist. Eine Befriedigung können die Gläubiger in diesen masselosen Fällen nur dadurch erlangen, dass die Schuldner durch Erfüllung ihrer Obliegenheiten in der Wohlverhaltensperiode Haftungsmasse schaffen. Die vorherige Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens ist in diesen Fällen deshalb ein überflüssiger Formalismus, der die Länder mit unnötigen Kosten belastet.

Im Interesse der betroffenen Schuldner, der Gläubiger und mit Blick auf den möglichst effektiven Einsatz der knappen Ressourcen der Justiz muss deshalb ein einfacherer Weg für die Entschuldung gefunden werden. Dabei sollen auch in masselosen Fällen die bewährten Instrumente des geltenden Restschuldbefreiungsverfahrens nach der Insolvenzordnung erhalten bleiben. Dies sind das außergerichtliche Einigungsverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren, die gerichtliche Prüfung der Vermögensverhältnisse im Insolvenzantragsverfahren, die einfache und zuverlässige Klärung der Forderungssituation und die Wohlverhaltensperiode unter Einsetzung eines Treuhänders.

#### B. Lösung

Der Gesetzentwurf behält die bisherige Struktur des Entschuldungsverfahrens im Insolvenzrecht bei und befreit es nur von seinem dogmatischen Fehlansatz.

In den Fällen, in denen eine kostendeckende Masse für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Verfügung steht, verbleibt es bei dem bisherigen System. Diese Verfahren werden wie bisher eröffnet und das pfändbare Vermögen wird unter Einsetzung eines Insolvenzverwalters oder Treuhänders an die Gläubiger verteilt.

In den masselosen Fällen wird hingegen zukünftig auf die Verfahrenseröffnung verzichtet. Wenn das Gericht im Antragsverfahren die Vermögenssituation ermittelt und geprüft hat und zu der Erkenntnis gelangt ist, dass aktuell kein verwertbares Vermögen vorhanden ist, das eine Verteilung durch einen Insolvenzverwalter oder Treuhänder erfordert, weist es nach allgemein geltenden insolvenzrechtlichen Grundsätzen den Insolvenzantrag mangels Masse ab. Denjenigen Schuldnern, die eine Restschuldbefreiung beantragt haben, wird aber der Weg in die Wohlverhaltensperiode eröffnet. Diese dient der Schaffung von Haftungsvermögen durch den Schuldner unter Einsatz aller ihm zumutbaren Möglichkeiten. Unter diesen von den Gläubigern kontrollierbaren Bedingungen erwirbt der Schuldner einen Anspruch auf Erteilung von Restschuldbefreiung nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode für die Verbindlichkeiten, die er nicht befriedigen konnte.

Durch diese systemimmanenten Änderungen werden die Interessen der betroffenen überschuldeten Personen und der beteiligten Gläubiger gewahrt. Zugleich führen diese Änderungen zu einer deutlichen Entlastung der Justiz und damit auch zu erheblichen Kosteneinsparungen. Auf das Instrument der Verfahrenskostenstundung kann weitgehend verzichtet werden.

Die wesentlichen Kosten entstehen heute durch die überflüssigen Verfahrenseröffnungen in den masselosen Verfahren, in denen ohne erkennbaren Effekt für Gläubiger und Schuldner die Vergütungen für die Insolvenzverwalter und Treuhänder aufgebracht werden müssen und die Justiz erhebliches Personal vorhalten muss. Diese Kosten werden künftig in den masselosen Verfahren erheblich reduziert und weitgehend von den Schuldnern getragen. Auch bezüglich der Kosten für die Vergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode erscheint es vertretbar, diese dem Schuldner aufzuerlegen. Der Entwurf kehrt insofern zu der Grundregelung des § 298 InsO zurück.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Ausgangsüberlegung**

Grundsätzlich hat sich das Restschuldbefreiungsrecht im Insolvenzverfahren bewährt. Es gewährleistet mit seinen Stufen des Antragsverfahrens, des eröffneten Verfahrens und der anschließenden Wohlverhaltensperiode sowie im Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Vorstufe des außergerichtlichen Einigungsverfahrens eine interessengerechte und zuverlässige Vermögensermittlung, einen effektiven Zugriff auf die Haftungsmasse und eine reelle Chance für eine Entschuldung unter zumutbaren Bedingungen. Das außerger-

richtliche Einigungsverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren fördert zudem die Möglichkeit der einvernehmlichen und kostengünstigen Schuldenbereinigung und die fachkundige Begleitung der Schuldner durch das Verfahren.

Diese Elemente sollen erhalten bleiben. Das gilt auch für die Wohlverhaltensperiode, die den Gläubigern die Möglichkeit gibt, die Einhaltung der Obliegenheiten durch den Schuldner mit Hilfe eines Treuhänders überwachen zu lassen. Der Treuhänder ist zugleich ein wichtiges Bindeglied zwischen den Schuldnern und den Gerichten. Er ist Ansprechpartner für den Schuldner, die Gläubiger und Drittschuldner und regelt nach der Praxiserfahrung in diesem Bereich viele vollstreckungsrechtliche Fragen kostengünstig und effektiv. Dadurch trägt er auch zu einer Entlastung der Justiz bei. Die Gläubiger können im übrigen selbst entscheiden, wie weit sie den Aufgabenbereich des Treuhänders ziehen wollen, namentlich, ob sie es bei den Grundaufgaben belassen wollen oder ob sie ihm zusätzliche Überwachungsaufgaben übertragen wollen.

Der Entwurf versteht sich als Gegenmodell zu den Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ für ein treuhänderloses Entschuldungsverfahren. Ein Entschuldungsverfahren ohne Treuhänder würde dem gesamten Verfahren seine Effektivität und Ausgewogenheit zwischen den berechtigten Gläubiger- und Schuldnerinteressen nehmen. Wenn der Schuldner nach dem Insolvenzantragsverfahren in ein isoliertes Entschuldungsverfahren entlassen würde, ohne dass dies durch einen Treuhänder und die Gerichte begleitet werden könnte, ist das nicht nur eine unnötige Abkehr von den bisherigen Grundsätzen des insolvenzrechtlichen Entschuldungsverfahrens, es mindert auch das Vertrauen der Gläubiger in einen effektiven staatlichen Schutz ihrer Vermögensansprüche. Das Verfahren bietet den Schuldnern keine verlässliche Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang. Eine Entschuldung außerhalb des Insolvenzverfahrens wäre eine Entschuldung weitgehend mit den Mitteln des materiellen Vermögensrechts, die im Rahmen der Schuldrechtsreform gerade verworfen worden sind.

Der vorliegende Entwurf befreit das geltende Entschuldungsrecht nur von einem Ansatz, der sich im Laufe der Zeit als unzutreffend herausgestellt hat. Der Gesetzgeber ist seinerzeit der Auffassung gewesen, dass die praktische Realisierung der Vermögenshaftung nur erfolgen könne, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Nur dieses biete eine hinreichende Grundlage für eine vollständige Übersicht über das tatsächliche Vermögen des Schuldners. „In einem Insolvenzverfahren, das vorzeitig abgebrochen werden muss, weil nicht einmal die Kosten des Verfahrens gedeckt werden können, könne hingegen in der Regel keine vollständige Übersicht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Schuldners gewonnen werden“.<sup>2</sup>

---

2 Begründung zum InsO-E, BT-Drs. 12/2443, S. 222.

Tatsächlich erlangt das Gericht die Erkenntnisse über die Vermögenssituation des Schuldners aber bereits im Antragsverfahren im Rahmen seiner Ermittlungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 InsO. Das ist auch notwendig, weil die zuverlässige Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners zwingende Voraussetzung für das weitere Verfahren ist. Die Gläubiger haben vor dem Hintergrund des weitgehenden Verlustes ihrer Forderungen durch die spätere Restschuldbefreiung einen Anspruch auf diese Ermittlungen. Nur wenn das Verfahren eine solche Ermittlung gewährleisten kann, kann es auch auf die Akzeptanz der Gläubiger bauen. Die beste Gewähr für eine effektive Vermögensfeststellung gewährleistet eine gerichtliche Ermittlung.

Im Rahmen des Insolvenzantragsverfahrens ist der Schuldner gemäß §§ 20, 97 InsO umfassend zur Auskunft verpflichtet und das Gericht kann eigene Ermittlungen tätigen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zwangsweise durchsetzbar. Der Schuldner hat die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben gemäß §§ 20, 98 Abs. 1 S. 1 InsO auf entsprechende Anordnung mit den Sanktionsmöglichkeiten der §§ 156, 163 StGB an Eides Statt zu versichern. Zudem stehen insolvenzrechtlich falsche Angaben unter der Sanktion der Restschuldbefreiungsversagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO. Am Ende dieser Ermittlungen muss das Gericht einen zweifelsfreien Überblick über die Vermögenssituation haben, um zu entscheiden, ob genügend Masse für eine Verfahrenseröffnung zur Verfügung steht, oder ob die Eröffnung mangels Masse abgelehnt werden muss.

Die Annahme, dass die Eröffnung des Verfahrens vor diesem Hintergrund zusätzliche Erkenntnisse über Vermögenswerte offenbaren könnte, ist theoretisch. Erste Praxisuntersuchungen bestätigen dies. Eine Untersuchung von *Kohte*<sup>3</sup> hat festgestellt, dass schon die im Eröffnungsverfahren von geeigneten Stellen vorgelegten Forderungs- und Vermögensverzeichnisse belastbar sind. In einer Untersuchung von 320 Insolvenzverfahren an unterschiedlichen Insolvenzgerichten ist kein Fall gefunden worden, in dem das eingereichte Vermögensverzeichnis nicht mit der später festgestellten Masse übereinstimmte.

Steht am Ende des Vermögensermittlungsprozesses fest, dass keine Masse vorhanden ist, ist es aber gerechtfertigt und vertretbar, auf eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verzichten, den Insolvenzantrag mangels Masse abzuweisen und sogleich den Übergang in die Wohlverhaltensperiode zu ermöglichen, wenn die Schuldner eine Restschuldbefreiung beantragt haben. Bei Zweifeln hinsichtlich der Vermögenssituation bleibt den Gerichten noch immer die Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen.

Ähnlich ist es, wenn nur eine geringfügige Masse vorhanden ist, die außer zu einer Kostendeckung nur zu einer sehr

geringfügigen Befriedigung für die Gläubiger führt. Auch in diesen Fällen führt die bislang obligatorische Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu keinem wesentlichen Vorteil für die Gläubiger. Die geringe Vermögensmasse des Schuldners kann künftig statt für die Kostendeckung für das eröffnete Insolvenzverfahren besser unmittelbar für die Befriedigung der Gläubiger eingesetzt werden. Dies kommt den Gläubigern unmittelbar zugute und entlastet die Justiz. Nach dem Gedanken des § 314 InsO sieht der Entwurf deshalb vor, auch bei geringfügigen Massen auf die Verfahrenseröffnung zu verzichten und den Schuldner statt dessen zu verpflichten, die entsprechenden Beträge in der Wohlverhaltensperiode für die Gläubiger zur Verfügung zu stellen. Um dieser Verpflichtung Nachdruck zu verleihen, sieht der Entwurf eine entsprechende neue Obliegenheit vor.

Diese gesamten Maßnahmen werden zu einer erheblichen finanziellen Entlastung der Justiz führen und den Interessen der Gläubiger und der Schuldner entgegenkommen. Die unnötige Zwischenstufe des eröffneten Verfahrens entfällt. Dadurch wird das Verfahren für alle Beteiligten günstiger und schneller, ohne dass hierdurch Nachteile entstünden. Die hohen Kosten entstehen derzeit vor allem durch die Vergütungen der Insolvenzverwalter und Treuhänder und die Personalkosten für die Justiz, weil für die Bearbeitung der eröffneten Verfahren das entsprechende Personal an Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und Servicekräften vorgehalten werden muss. Angesichts ständig steigender Verfahrenszahlen vor allem bei den Verbrauchern von durchschnittlich 45% p.a. seit dem Jahr 2001 ist dieser Aufwand erheblich.

Dadurch, dass der vorliegende Entwurf im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ für masselose Verfahren eine Regelung im System des geltenden Insolvenzrechts schafft, wird ein unnötiges Hin- und Herspringen zwischen zwei Entschuldungssystemen vermieden. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe läuft zudem auf einen Konflikt zwischen dem einzelvollstreckungsrechtlichen Prioritätsprinzip und dem insolvenzrechtlichen Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz hinaus. Während des treuhänderlosen Entschuldungsverfahrens soll grundsätzlich kein interessengerechter Vollstreckungsschutz gelten, sondern einzelvollstreckungsrechtliche Grundsätze. Dies soll aber dann dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz weichen, wenn im Laufe der Zeit Haftungsmasse entsteht. Deshalb ist in diesen Fällen auf entsprechenden Antrag auch wiederum der Übergang in das Insolvenzverfahren vorgesehen. Hierdurch entstehen weitere Konflikte, weil das treuhänderlose Entschuldungsverfahren im Gegensatz zum Insolvenzverfahren keine Universalwirkung gegenüber allen Gläubigern hat, sondern nur gegenüber denen, die der Schuldner zu Beginn des Verfahrens mitgeteilt hat. Die Folge sind komplizierte und schwierige Anrechnungen der bereits verstrichenen Laufzeiten im Entschuldungsverfahren und die Gefahr, dass Gläubiger doch noch im Wege der Einzelvollstreckung versuchen, auf das

<sup>3</sup> Forderungen und Anforderungen an ein vereinfachtes Restschuldbefreiungsverfahren, ZVI 2005, S. 9.

erworbene Vermögen zuzugreifen. Der Wechsel zwischen dem treuhänderlosen Entschuldungsverfahren und dem Insolvenzverfahren ist für alle Beteiligten schwer verständlich und nicht durchschaubar. Er führt außerdem zu einem unterschiedlichen Entschuldungsverfahren für völlig vermögenslose und noch bedingt „vermögende“ überschuldete Personen. Während die völlig vermögenslosen Schuldner ein achtjähriges Verfahren zu durchlaufen haben, können sich diejenigen, die die Verfahrenskosten aufbringen können, in einem wesentlich kürzeren Verfahren entschulden.

Es ist auch nicht verständlich, dass das treuhänderlose Entschuldungsverfahren ausdrücklich nicht der Gläubigerbefriedigung dienen soll, andererseits aber das System der Obliegenheiten in der Wohlverhaltensperiode aus dem Insolvenzverfahren übernimmt. Die Obliegenheiten, namentlich die Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO hat den Zweck, den Schuldner zur Schaffung von Haftungsmasse anzuhalten, die dann an die Gläubiger verteilt werden kann. Dieser Zweck ist auch notwendig. Wenn das Entschuldungsverfahren nicht diesem Zweck der Gläubigerbefriedigung dient, ist die Verankerung der Obliegenheiten an dieser Stelle systemfremd.

Alle diese Friktionen werden vermieden, wenn das Restschuldbefreiungsrecht wie hier vorgeschlagen vollständig im Insolvenzverfahren verbleibt. Es bleibt ein bekanntes und bewährtes Verfahren auf der Grundlage eines einheitlichen Systems. Das Verfahren wird nur von unnötigen Elementen entschlackt und die Vorteile des geltenden Systems werden genutzt. Der Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz wird von Anfang an konsequent umgesetzt, denn es gibt, angefangen von den Sicherungsmöglichkeiten im Antragsverfahren bis zur Wohlverhaltensperiode, einen Ausschluss des Gläubigerwettkampfs durch das Verbot der Einzelvollstreckung.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich zunächst auf die notwendigen Änderungen zur Behebung der Schwächen des geltenden Rechts bei masselosen Verfahren. Das soll nicht ausschließen, in der weiteren Diskussion weitere Reformelemente aufzunehmen, wie sie beispielsweise von der Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ im übrigen vorgeschlagen worden sind, soweit diese sachgerecht erscheinen.

## **2. Wesentliche Leitlinien des Entwurfs**

### **a) Insolvenzrechtlicher Ansatz eines Entschuldungsverfahrens**

Das Entschuldungsverfahren muss im Insolvenzverfahren verankert bleiben. Das Insolvenzverfahren ist das geeignete Instrument, um den Haftungszugriff der Gläubiger auf das pfändbare Vermögen des Schuldners in einem geordneten Verfahren zu realisieren. Zugleich bietet es dem Schuldner

den notwendigen Schutz vor obstruierenden Einzelzugriffen von Gläubigern, die sich nicht in die Gläubigergesamtheit integrieren wollen. Dieser Schutz ist auch notwendig, um das Bemühen des Schuldners um die Schaffung weiterer Haftungsmasse in der Zeit der Wohlverhaltensperiode nicht zu gefährden. Ein Verfahren von sechsjähriger Dauer ist ohne einen umfassenden Vollstreckungsschutz nicht denkbar. Dieser kann wiederum ohne den Einsatz eines Treuhänders nicht gewährleistet werden.

### **b) Gesamtwirkung des Entschuldungsverfahrens**

Das Entschuldungsverfahren muss seine Gesamtwirkung gegenüber allen Gläubigern behalten. Eine Einschränkung der Wirkung der Restschuldbefreiung nur gegenüber den dem Schuldner bekannten und von ihm benannten Gläubigern entwertet das Verfahren und gefährdet die Anerkennungswirkung des Entschuldungsverfahrens speziell im EU-Rechtsraum.

Grundlage einer universellen Wirkung ist die Möglichkeit für alle Gläubiger, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Diese Möglichkeit erhalten sie durch eine entsprechende Publizität des Verfahrens über die speziellen Benachrichtigungen und durch die Bekanntmachung über das Internet. Letztere stellt heute keinen wesentlichen Kostenfaktor mehr dar. Das lässt es vertretbar erscheinen, diese Instrumente als Voraussetzung der Universalitätswirkung des Verfahrens beizubehalten.

### **c) Erhalt und Stärkung der außergerichtlichen Schuldenregulierung**

Das außergerichtliche Einigungsverfahren unter Begleitung der Schuldner durch fachlich qualifizierte geeignete Personen und Stellen hat sich bewährt. Das Verfahren kann noch verbessert werden, indem bei aussichtslosen Einigungsfällen auf die obligatorische (und insoweit rein formale) Zusendung eines Plans an die Gläubiger verzichtet wird. Diese Beurteilung muss aber auf der Grundlage einer vorherigen umfassenden Vermögens- und Forderungsermittlung erfolgen. Bei Aussichtslosigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuchs müssen in der Bescheinigung die Gründe für die Aussichtslosigkeit angegeben werden; außerdem muss sich aus der Bescheinigung ergeben, dass die Erteilung der Bescheinigung das Ergebnis einer vorangegangenen qualifizierten Beratung ist. Qualifizierte Beratung setzt voraus, dass eine persönliche Beratung stattgefunden hat, in Form einer „Face to Face“-Beratung. Die bloße Herausgabe von Infoblättern bzw. Hinweise zum Selbstausfüllen der Formulare im Internet reichen hierzu ebenso wenig aus wie einmalige Infos in Form einer Gruppenberatung. Die bisherigen Erfahrungen mit der Arbeit der geeigneten Personen und Stellen rechtfertigen unter diesen Voraussetzungen das Vertrauen in ihre Kompetenz zur Beurteilung der Erfolgchan-

cen eines Einigungsversuchs. Insofern ist die Nichtzusendung des Plans allerdings keine wesentliche Entlastung von den Aufgaben der Schuldnerberatung. Denn die Zusendung eines flexiblen Nullplanes macht nur einen geringen Bruchteil der Arbeit der geeigneten Personen und Stellen im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs aus. Die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens von Plänen steigt zudem, wenn die Gläubiger sicher sein können, dass bei dem Eingang eines außergerichtlichen Regulierungsvorschlages von Seiten des Schuldners und seiner Berater eine ernsthafte Chance auf das Zustandekommen einer Einigung gesehen wird.

Außerdem werden außergerichtliche Einigungen durch die Aufhebung der 24-monatigen Privilegierung der Lohnabtretungsgläubiger in § 114 Abs. 1 InsO künftig einfacher, gerechter und damit auch erfolgreicher werden. Da das Restschuldbefreiungsverfahren für die Schuldner künftig nicht mehr völlig kostenfrei ist, werden sie auch versuchen, den Gläubigern außergerichtlich mehr anzubieten, was die Chancen für eine außergerichtliche Einigung zusätzlich steigern wird.

#### **d) Kostenreduzierung und Kostenbeteiligung der Schuldner**

Die masselosen Insolvenzverfahren belasten die Justizhaushalte insbesondere durch die Kostenstundungen nicht unerheblich. Durch den Alternativvorschlag sollen diese Belastungen auf ein Minimum reduziert werden, ohne dass

- die Schuldner finanziell unzumutbar belastet werden,
- die Treuhänder auf eine angemessene Vergütung verzichten müssen,
- die Eingriffsrechte der Gläubiger beschnitten und
- neue Kosten und Justizbelastungen geschaffen werden.

Die Vorschläge zur Eindämmung der Kostenbelastung gehen von der Prämisse aus, dass das Verfahren von unnötigen Aufwendungen entlastet werden kann und muss. Des Weiteren ist eine Beteiligung der Schuldner an den Kosten des Verfahrens vorgesehen, soweit das unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Bei der vorgeschlagenen Lösung wird darauf geachtet, dass der Aufwand für die Überwachung der Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Schuldners möglichst niedrig bleibt. Dies erfordert die Festlegung von Konsequenzen gegenüber dem Schuldner für den Fall der Nichtzahlung.

Eine Kostenbeteiligung des Schuldners erscheint grundsätzlich angemessen, denn die Schuldsituation ist prinzipiell seiner Risikosphäre zuzuordnen, auch wenn die Verantwortlichkeit für die Überschuldungssituation sehr unterschiedlich sein kann. Eine prinzipielle Eigenverantwortung wird aber von den meisten Schuldnern selbst gesehen und es besteht grundsätzlich auch die Bereitschaft, etwas für die Bereinigung der Schulden zu tun. Insgesamt setzt daher eine

Kostenbeteiligung ein richtiges Signal für die Schuldner dahingehend, dass ihnen die Verantwortung für ihre Situation nicht gänzlich abgenommen werden soll.

Dieses Prinzip darf aber nicht dazu führen, dass Schuldner generell von der Möglichkeit der Restschuldbefreiung ausgeschlossen werden. Es wäre verfassungsrechtlich bedenklich, die Entschuldung vom Aufbringen eines hohen Kostenvorschusses oder von der Erbringung einer Mindestquote abhängig zu machen. Damit würde der Zugang zur Restschuldbefreiung nur denjenigen Schuldnern ermöglicht, die über ein gewisses Restvermögen verfügen.

Es muss deshalb gewährleistet werden, dass vermögenslose Schuldner, die künftig an den Verfahrenskosten zu beteiligen sind, dabei nicht vor unüberbrückbare finanzielle Hürden gestellt werden. Die Kostenbeteiligung darf lediglich so hoch sein, dass sie auch ein Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe unter noch zumutbaren Anstrengungen umsetzen kann.

Diesen Prämissen wird der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ nicht gerecht. Sein treuhänderloses Entschuldungsverfahren sieht zwar für den Schuldner ein kostenfreies Verfahren vor, dieses taugt aber nicht für eine wirksame Entschuldung. Nach dem Modell der Arbeitsgruppe bleibt die Restschuldbefreiung nur den Schuldnern vorbehalten, die noch über ein hinreichendes Vermögen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verfügen.

Unter Beachtung der vorstehenden Prämissen sieht das vorliegende Modell eine generelle Eigenbeteiligung der Schuldner von ca. 15,- Euro pro Monat vor. Diese Belastung ist nicht unerheblich, da der Schuldner von dem sozialrechtlichen Regelsatz von 345,- Euro (bzw. 311,- Euro bei partnerschaftlichem Zusammenleben) nicht nur seinen laufenden Lebensunterhalt bestreiten, sondern auch Rücklagen für einmalige Anschaffungen bilden muss, sowie durch weitere zusätzliche Zahlungspflichten (z.B. Praxisgebühr) belastet wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kostenbeteiligung nur dann zu einem nennenswerten Beitrag zu den Verfahrenskosten führen kann, wenn die Zahlung über einen längeren Zeitraum erfolgt. Nach dem vorliegenden Entwurf ist dies der Kernzeitraum von sechs Jahren. Hinzu kommen fünf Monate bereits in der außergerichtlichen Vorbereitungsphase auf das Verfahren. In wenigen Fällen wird es dann noch zu einer Nachhaftung von weiteren zwei Jahren nach der Wohlverhaltensperiode kommen. Dies führt beim Schuldner insgesamt zu einer Belastung von maximal 101 Monaten und zu einem Eigenaufwand von rund 1.500,- Euro. Obwohl im vorgeschlagenen Modell Restelemente der Kostenstundung beibehalten werden, ist dieses Verfahren durch die Einspareffekte, die von der Stundung in jedem Fall ausgenommene Kostenbeteiligung, den Anreiz für Schuldner, gestundete Kosten zu begleichen, da ansonsten die Restschuldbefreiung droht, und die Abschaffung des

Abtretungsvorranges erheblich kostengünstiger für die Staatskasse als der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“.

Eine Kostenbeteiligung des Schuldners führt nicht nur zur unmittelbaren Entlastung der Justizhaushalte, sondern darüber hinaus auch zu einer Verbesserung der außergerichtlichen Einigungsquote. Man wird davon ausgehen können, dass viele Schuldner ihren Gläubigern auch außergerichtlich zumindest die ansonsten aufzubringenden Verfahrenskosten anbieten werden. Dies wird die Bereitschaft der Gläubiger zu einer Zustimmung erhöhen, zumal die Zustimmung zu einem reinen „Nullplan“ erfahrungsgemäß schwer fällt.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen zur Kostendämpfung vorgeschlagen:

- „Eintrittsgebühr“ des Schuldners in Höhe der Gerichtskosten von 75,- Euro,
- Reduzierung der Treuhändergebühren für massearme Verfahren durch erhebliche Aufgabenreduzierung,
- Abschaffung der Kostenstundung für die Gebühr des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode gem. § 293 InsO,
- Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses, nur wenn Beträge zu verteilen sind,
- Erhöhung der Verteilungsvergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode,
- Restschuldbefreiung des Schuldners nur bei Ausgleich der Kosten,
- Verzicht auf die bevorrechtigten Abtretungen gem. § 114 Abs. 1 InsO.

Gleichzeitig wird die Treuhändervergütung neu geordnet. Dabei sind die Grundsätze des BGH zur Bemessung der Vergütung beachtet. Die neue Zusammenstellung verschiedener Gebühren lässt für den Treuhänder eine Mischkalkulation zu, die es ihm ermöglicht, auch in ausschließlich massearmen Verfahren kostendeckend zu arbeiten.

### 3. Umsetzung der allgemeinen Leitlinien

#### a) Unzulässigkeit der Einzelvollstreckung

Einzelvollstreckungsmaßnahmen während eines Insolvenz- und Entschuldungsverfahrens laufen dem Grundsatz der *par conditio creditorum* zuwider. Deshalb bestehen im Insolvenz-antragsverfahren auf entsprechende Anordnung des Gerichts und während des eröffneten Insolvenzverfahrens und der anschließenden Wohlverhaltensperiode von Gesetzes wegen Einzelvollstreckungsverbote, §§ 21 Abs. 2 Nr. 3, 89 Abs. 1, 2, 294 Abs. 1 InsO. Da der vorliegende Entwurf im Übrigen keine Veränderungen des geltenden Rechts vorsieht, bleiben diese notwendigen Instrumente erhalten.

**Jetzt schon notieren:**



## Jahresfachtagung der BAG-SB

**vom 09. Mai bis 11. Mai 2007  
in Erfurt**

#### b) Absehen von Verfahrenseröffnung bei geringfügiger Masse

Nach der Grundregelung des § 26 InsO ist ein Insolvenzverfahren bereits dann zu eröffnen, wenn die Kosten des Verfahrens gedeckt sind. Im Unternehmensinsolvenzrecht hat diese Regelung einen Sinn, um möglichst viele Verfahren zu eröffnen und auf diese Weise eine ordnungsgemäße Abwicklung der Insolvenzsituationen sicherzustellen.

In den Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen spielt diese wirtschaftsordnende Funktion keine so wesentliche Rolle. Hier steht vor allem das Ziel der angemessenen Gläubigerbefriedigung im Vordergrund. In Fällen, in denen das Vermögen des Schuldners gerade einmal die Kosten des Verfahrens deckt, ist eine solche Befriedigung aber durch die Eröffnung des Verfahrens nicht zu erreichen. Im Gegenteil schmälern hier die Verfahrenskosten die verteilbare Masse noch zusätzlich.

Der Entwurf sieht deshalb vor, auch in massearmen Verfahren auf die Eröffnung zu verzichten und dem Schuldner sogleich den Übergang in die Wohlverhaltensperiode zu ermöglichen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Vermögen lediglich aus abgetretenem Einkommen besteht oder der Schuldner den Wert der Gegenstände zur Masse leisten kann.

Die Gläubiger haben auch in diesen Fällen einen Anspruch auf Verteilung der vorhandenen Masse, auch wenn sie zu gering ist, um ein reguläres Insolvenzverfahren zu eröffnen. Der Entwurf löst dies unter Rückgriff auf den Gedanken des § 314 InsO dadurch, dass dem Schuldner als zusätzliche Obliegenheit auferlegt wird, den entsprechenden Betrag während der Wohlverhaltensperiode an den Treuhänder zur Verfügung zu stellen.

### **c) Verzicht auf die bevorrechtigten Abtretungen**

Das Abtretungsvorrecht nach § 114 Abs. 1 InsO hat der Praxis keine wesentlichen Vorteile gebracht. Es hat zudem außergerichtliche Einigungen vereitelt, weil die Abtretungsgläubiger bereits außergerichtlich ihre insolvenzrechtliche Vorrangstellung durchsetzen wollen, was dann zwar am Veto der übrigen Gläubiger scheitert, jedoch dazu führt, dass auch in aussichtsreichen Fällen eine außergerichtliche Einigung allein an den Lohnabtretungsgläubigern scheitert. Eine Verteuerung von Krediten ist durch die Aufgabe dieses Vorrechts nicht zu erwarten.

### **d) Notwendigkeit des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode**

Der Treuhänder hat nach § 292 InsO die Aufgabe, die aufgrund der Abtretungserklärung eingehenden Gelder zu vereinnahmen und an die Gläubiger zu verteilen. Außerdem kann er von den Gläubigern mit der Überwachung der Einhaltung der Obliegenheiten betraut werden. Diese Funktionen sind unverzichtbar und bleiben erhalten. Insbesondere die in dem Verfahren notwendige Einstellung der Einzelvollstreckung ist untrennbar damit verbunden, dass anfallende Vermögenswerte von einem Treuhänder eingezogen und an die Gläubiger verteilt werden.

Praktisch geht die Tätigkeit des Treuhänders noch darüber hinaus. Er ist während der gesamten Wohlverhaltensperiode möglicher Ansprechpartner zwischen Gericht, dem Schuldner und den Gläubigern. Er kann unbürokratisch und effektiv vollstreckungsrechtliche Fragen klären, ohne dass die Gerichte damit befasst werden. Wenn diese Institution des Treuhänders entfiel, würden die Schuldner häufiger bei den Insolvenzgerichten mit vollstreckungsrechtlichen und anderen Fragen vorstellig, weil sie hierzu keine anderweitige Hilfe erlangen können. Das würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Justiz führen.

Für die Gläubiger ist der Treuhänder die einzige Institution, die die Einhaltung der Obliegenheiten durch den Schuldner unabhängig überwachen kann, zumal die Gläubiger hierzu selbst weder die Zeit noch die Möglichkeiten hätten. Diese Kontrolle ist wichtig, damit dem Schuldner der Sinn und die Nachhaltigkeitsanforderungen der Obliegenheiten präsent bleiben und ihm gegenüber durchgesetzt werden können. Auch wenn solche Überwachungen bisher selten angeordnet

worden sind, sind sie ein wichtiges Instrument zum Interessenausgleich zwischen Schuldner und Gläubigern. Die Möglichkeit der Anordnung soll künftig noch erleichtert werden. Die Kosten für diese Überwachung belasten die Justiz nicht, da sie schon jetzt von den Gläubigern zu tragen sind, § 292 Abs. 2 S. 3 InsO.

Von daher wäre es kontraproduktiv und unnötig, auf den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode zu verzichten.

### **e) Redlichkeitsprüfung**

Die Prüfung der Redlichkeit des Schuldners im Sinne der §§ 1 S. 2, 289, 290, 295, 296 InsO ist notwendige Voraussetzung für die spätere Restschuldbefreiung. Die Prüfung erfolgt in Form der Eingangsprüfung als Zulassung zur Wohlverhaltensperiode anhand der Kriterien des § 290 InsO und während der Wohlverhaltensperiode nach § 295 InsO zur Durchsetzung der Obliegenheiten, vornehmlich der Erwerbsobliegenheit des Schuldners, die dazu dient, neues Haftungsvermögen zu schaffen.

Dieses System bleibt nach dem vorliegenden Entwurf wirksam erhalten. Das gilt insbesondere für den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode, vgl. vorstehend d).

Aus der Praxis ist verschiedentlich die Forderung erhoben worden, die Möglichkeit der Versagung nicht nur im Falle eines entsprechenden Gläubigerantrags vorzusehen, sondern zusätzlich von Amts wegen, wenn offenkundig Versagungsgründe gegeben sind. Eine solche Notwendigkeit wird nicht gesehen, wenn die Voraussetzungen für die Versagungsgründe den praktischen Bedürfnissen der Gläubiger angepasst werden. Derzeit können Versagungsanträge nach §§ 289, 290 InsO nur im Schlusstermin gestellt werden, wenn nicht ausnahmsweise das schriftliche Verfahren angeordnet ist. Das erfordert ein Erscheinen der Gläubiger im Termin. Diese Anforderungen erscheinen überzogen und stellen für die Gläubiger einen unnötigen Aufwand dar. Das Verfahren kann dadurch erheblich vereinfacht werden, dass auch schriftliche Versagungsanträge zugelassen werden. Dadurch erhalten die Gläubiger eine wesentlich effektivere Möglichkeit, ihre Rechte und Interessen zur Geltung zu bringen. Die Gründe derjenigen, die eine Versagungsmöglichkeit auch von Amts wegen fordern, dürften vor allem darin liegen, dass sie es als unvertretbar empfinden, dass heute ein Zugang zur Restschuldbefreiung ermöglicht wird, obwohl offenkundig Versagungsgründe vorliegen, aber kein Gläubiger einen Versagungsantrag stellt. Diejenigen, die eine Versagungsmöglichkeit von Amts wegen ablehnen, argumentieren hingegen, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, eine Restschuldbefreiung zu verhindern, wenn die Gläubiger durch fehlende Versagungsanträge offenkundig kein Interesse daran haben, dem Schuldner eine solche Restschuldbefreiung zu verwehren. Was letztlich zutreffend ist, ist offen. Belastbare rechtstatsächliche Untersuchungen gibt es hierzu bislang nicht. Möglicherweise ist die Tatsache, dass bislang

wenige Versagungsanträge gestellt werden, kein Ausdruck eines Desinteresses der Gläubiger, sondern eine Folge des derzeit unnötig komplizierten Versagungsverfahrens. Wenn künftig auch schriftliche Anträge zugelassen werden, kann abgewartet werden, ob sich dies auf das Gläubigerverhalten auswirkt und ob dann tatsächlich weiterhin noch ein Bedürfnis für eine amtswegige Versagung gesehen wird.

#### **f) Forderungsanmeldung und Forderungsprüfung**

Das geltende System der Forderungsprüfung geht von der Prämisse aus, dass es im Insolvenzverfahren oder der anschließenden Wohlverhaltensperiode verteilbares Vermögen gibt. Insofern, aber auch nur dann, ist ein Verteilungsverzeichnis erforderlich.

In masselosen Verfahren führt die Forderungsanmeldung zu einem erheblichen Aufwand für die Gläubiger, dem kein äquivalenter Nutzen gegenüber steht. Die Gläubiger werden derzeit im Rahmen des eröffneten Verfahrens immer aufgefordert, ihre Forderungen geltend zu machen. Dies erfordert eine Bezifferung und Begründung des jeweiligen Anspruchs. Für Gläubiger und Treuhänder stellt dies einen erheblichen Aufwand dar, obwohl in den eröffneten Verfahren und auch in der Wohlverhaltensperiode in den meisten Fällen nur eine geringe Befriedigung der Forderungen erfolgt. Mit der Erteilung der Restschuldbefreiung wandeln sich die Forderungen dann in Naturalobligationen an, die nicht mehr durchsetzbar sind. Der gesamte Aufwand der Forderungsanmeldung und -prüfung rechtfertigt sich deshalb in den meisten Fällen vom Ergebnis her nicht.

Der vorliegende Entwurf hat deshalb das Ziel, die Forderungsanmeldung und -prüfung für alle Beteiligten auf das notwendige Maß zu konzentrieren. Sie soll grundsätzlich nur dann noch zwingend erfolgen, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und damit bereits in dieser Stufe verteilbares Vermögen zur Verfügung steht.

Durch den Verzicht auf die Eröffnung des Verfahrens in masselosen Fällen entfällt aber die Forderungsanmeldung und -prüfung in dieser Stufe und wird auch nur noch dann erforderlich, wenn tatsächlich Verteilungsbeträge vorhanden sind. Denn ohne Aussicht auf eine Verteilung wäre eine obligatorische Forderungsanmeldung in den meisten Fällen ohne wirtschaftlichen Wert. Der Entwurf sieht deshalb eine Forderungsanmeldung erst dann vor, wenn verteilbares Vermögen vorhanden ist (in der Regel pfändbares Einkommen des Schuldners z.B. durch ein neues Arbeitsverhältnis oder der Wegfall von Unterhaltspflichten). Nur in diesen Fällen wird eine Verteilungsgrundlage benötigt. Der Treuhänder wird dann verpflichtet, den Gläubigern das Vorhandensein einer Haftungsmasse anzuzeigen. Er fordert die Gläubiger zugleich auf, ihm ihre Forderungen zu einem entsprechenden Verteilungsverzeichnis mitzuteilen. Um die universelle Wirkung auch gegenüber den bis dahin noch nicht bekannten Gläubigern erzielen zu können, wird die entsprechende

Mitteilung und Aufforderung zugleich über das Internet amtlich bekannt gemacht. Diese Mitteilung erfolgt mit geringem Aufwand für die Gerichte nach dem Vorbild der Anzeige der Masseunzulänglichkeit nach § 188 InsO. Die Einschaltung der Gerichte ist erforderlich, weil nur sie den notwendigen Zugang zu dem amtlichen Veröffentlichungsmedium des Internetportals haben. Die entsprechenden Aufgaben können dort durch die Geschäftsstellen selbstständig erledigt werden. Auch hier ist der Aufwand gering. Kosten entstehen nicht in nennenswerter Höhe.

#### **4. Umsetzung der Kostenreduzierung**

##### **a) „Eintrittsgebühr“ des Schuldners in Höhe der Gerichtskosten**

Zur Vermeidung unmotivierter Verfahren und zur Verringerung der Kostenbelastung der Justiz wird eine Kostenvorschusspflicht bei einem Schuldnerantrag vorgesehen.

Die Zahlung der Gerichtskosten in Höhe von 75,- Euro in masselosen Verfahren (Mindestgebühr) wird zukünftig grundsätzlich dem Schuldner auferlegt. Sie ist als Verfahrensgebühr mit der Einreichung des Antrags fällig. Dem Schuldner wird zugemutet, diesen Betrag im Vorfeld der Antragstellung aus seinem pfändungsfreien Vermögen anzusparen. Dies würde bei einem Aufwand von 15,- Euro pro Monat fünf Monate dauern. Da der weiterhin obligatorische außergerichtliche Einigungsversuch bzw. die Prüfung der Voraussetzungen, das Ausstellen der Bescheinigung und das Vorbereiten des Antragsformulars mindestens einen ähnlichen Zeitraum in Anspruch nehmen dürften, ist der Schuldner frühzeitig über die auf ihn zukommenden Kosten informiert und kann sich hierauf entsprechend einstellen. Das Ansparen des Betrages bis zur Antragstellung würde deshalb für ihn keine Zeitverzögerung bedeuten.

##### **b) Grundvergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode und Streichung der Regelungen über eine Kostenstundung für diese Gebühren**

Die laufende Treuhändervergütung gem. § 293 InsO wird zukünftig wieder vom Schuldner zu tragen sein. Damit kehrt der Entwurf zu der Situation vor dem InsOÄndG 2001 zurück, wie sie in der Regelung des § 298 InsO ihren Niederschlag gefunden hatte. Das ist gerechtfertigt, weil diese jährlich fällige Gebühr relativ gering und vom Schuldner ohne unzumutbare Belastungen zu tragen ist. Die Gebühr beträgt derzeit 100 Euro pro Jahr und sollte zum Ausgleich von Preissteigerungen auf 120 Euro pro Jahr angepasst werden.

Die Diskussionen um die Gewährung von Prozesskostenhilfe, die nach dem Inkrafttreten der InsO geführt wurden, betrafen nicht diese Gebühr in der Wohlverhaltensperiode, sondern die Vorschusspflicht nach § 26 InsO für das eröffne-

te Verfahren, die für viele Schuldner eine unüberwindbare Hürde darstellte. Von daher war es von Anfang an überraschend, dass das InsO-ÄndG 2001 die Verfahrenskostenstundung auch auf die Treuhändergebühr nach § 293 InsO erstreckt hat.

Die Gebühr bleibt selbst dann im Rahmen der hier berücksichtigten Belastungsgrenze von 15,- Euro pro Monat, wenn sie zur Vereinfachung der Abrechnung noch mit einer Auslagenpauschale in Höhe von 30,- Euro flankiert wird. Macht der Treuhänder von der neu geschaffenen Möglichkeit der pauschalen Auslagererstattung Gebrauch, so fallen damit in einem masselosen Fall insgesamt 150,- Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (ab 1.1.2007: 19%) an, also ein Gesamtbetrag von 178,50 Euro für jedes Jahr der Wohlverhaltensperiode. Das entspricht einer monatlichen Belastung des Schuldners in Höhe von etwa 15,- Euro.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei an dieser Stelle noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass der Alternativentwurf keinen neuen Treuhänder mit einem neuen Aufgabenbereich schafft. Es bleibt bei den Aufgaben, die die Insolvenzordnung dem Treuhänder bereits 1999 zugeordnet hat. Die Gebührentatbestände müssen daher nur in Details angepasst werden.

Dass eine Vergütung in der neuen Größenordnung tatsächlich aufzubringen ist, beweisen erste Untersuchungen. So hat die Untersuchung von 554 Akten durch Müllers in einem großen Verwalterbüro ergeben, dass in über 99% der Fälle die Treuhändergebühr in der Wohlverhaltensperiode durch die Schuldner gezahlt worden war.<sup>4</sup> Lediglich in absolut 2 Fällen wurde insoweit ein Stundungsantrag gestellt und bewilligt. Alle anderen Schuldner hatten der Zahlungsaufforderung des Treuhänders Folge geleistet. Dies lässt den Schluss zu, dass prinzipiell auch ein massearmer Schuldner in der Lage ist, eine überschaubare Kostenbeteiligung zu leisten.

Da zu der gesetzlichen Grundentscheidung des § 298 InsO zurückgekehrt wird, besteht auch bereits ein wirksames Instrumentarium zur Durchsetzung dieser Zahlungspflicht. Auch wenn die Sanktion des § 298 InsO teilweise kritisiert wurde, scheint die Versagungsandrohung doch geeignet, den Schuldner zur Zahlung zu motivieren und den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Für besondere Notlagen ist der Schuldner dann ggf. auf Unterstützungen zu verweisen, wie sie bereits im Rahmen des § 302 Nr. 3 InsO vorausgesetzt werden.

Obwohl die Höhe der Grundvergütung des Treuhänders bislang weder in der Literatur kritisiert wurde noch Gegenstand von gerichtlichen Verfahren war, besteht zuweilen die Befürchtung, dass diese Vergütung zu gering bemessen sein könnte und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Tätigkeit des

Treuhänders nach § 292 InsO rationalisiert werden kann und die Aufgaben keine allzu hohen Anforderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art stellen. Gerade in masselosen Verfahren, in denen nur die Mindestgebühr anfällt, ist die Tätigkeit des Treuhänders sehr begrenzt und kann mit einer entsprechenden EDV-Unterstützung routinemäßig abgewickelt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Tendenz noch verstärken wird und dass sich diese Tätigkeiten auf speziell für diese Arbeit ausgerichtete Büros konzentrieren werden, die damit eine Vielzahl von gleich gelagerten Fällen betreuen können. Diese benötigen nicht einen ähnlich aufwändigen Apparat wie ihn Insolvenzverwalter vorhalten müssen, die schnell unter Umständen große Unternehmen fortführen müssen. Vielmehr wird sich die Tendenz fortsetzen, dass die Treuhänderschaften von speziell auf Kleinverfahren ausgerichteten Büros übernommen werden.

Dem Treuhänder wird zudem durch die deutliche Erhöhung der Gebühren im Falle der Verteilung (s. u. d) eine neue Möglichkeit der Mischkalkulation gegeben, so dass grundsätzlich auch bei der Bearbeitung ausschließlich massearmer Verfahren eine auskömmliche Vergütung der Treuhänder gegeben ist.

### **c) Gebühr des Treuhänders für die Eingangstätigkeiten in der Wohlverhaltensperiode ohne vorangegangenes eröffnetes Insolvenzverfahren**

#### **aa) Zusätzliche Eingangstätigkeiten**

Nach dem hier vorgeschlagenen Reformmodell wird es in masselosen Verfahren keine Verfahrenseröffnungen mehr geben. Den Schuldner wird aber auch bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse der Weg in die Wohlverhaltensperiode ermöglicht. Dem Treuhänder verbleiben dann einige Tätigkeiten, die zu Beginn der Wohlverhaltensperiode durchgeführt werden müssen und nicht durch die normale Jahresvergütung von 120 Euro (netto) pro Jahr gedeckt sind. Für diese Eingangstätigkeiten erhält der Treuhänder eine zusätzliche Vergütung. Auf den ersten Blick scheinen diese Aufgaben den Tätigkeiten des Treuhänders im eröffneten Verfahren nicht unähnlich zu sein. Tatsächlich ist der Umfang dieser Tätigkeiten aber erheblich weniger umfangreich.

Insbesondere wird auf die zwingende Forderungsprüfung verzichtet. In einem hohen Prozentsatz wird in den massearmen Verfahren während der Laufzeit keine die Kosten des Verfahrens übersteigende Verteilungsmasse anfallen.<sup>5</sup> In diesen Verfahren ist die Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses ohne Wert. Eine – einfache – Forderungsfeststellung soll daher nur dann durchgeführt werden, wenn tatsächlich Beträge zu verteilen sind. Hierfür wird der Treuhänder dann eine gesonderte Vergütung erhalten, die weder Schuldner noch Staatskasse belastet, da sie aus den eingegangenen Beträgen gezahlt wird.

4 Grote / Müllers, ZInsO 2006, S. 187.

5 Grote / Müllers, ZInsO 2006, S. 187.

Im Vergleich zum eröffneten Verfahren ist der Treuhänder im Verfahren nach § 289 Abs. 4 InsO um viele aufwändige Aufgaben entlastet. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

**Tabelle: Aufgabe des Treuhänders im derzeitigen und künftigen Verfahren:**

Aufgaben des Treuhänders	Derzeitiges masseloses Verfahren	Zukünftiges masseloses Verfahren
Aktenanlage und Aktenführung	X	X
Erstgespräch mit dem Schuldner	X	X
Zusendung des Ankündigungsbeschlusses und des Forderungsverzeichnisses	X	X
Vermögensverwaltung des Schuldners	X	entfällt
Freigabe von Vermögensgegenständen	X	entfällt
Abgabe von Steuererklärungen	X	entfällt
Vorbereitung der Gläubigerversammlungen	X	entfällt
Teilnahme an Gläubigerversammlungen	X	entfällt
Prüfung der Forderungen	X	entfällt
Erstellung des Verteilungsverzeichnisses	X	nur noch anlassbezogen*
Verteilung von Beträgen	X	nur noch anlassbezogen*
Ansprechpartner für Schuldner	X	X
Ansprechpartner für Gläubiger	X	X

\* und dann zusätzlich vergütet.

### bb) Bemessung der Höhe der Vergütung für die Eingangstätigkeit

Im Vergleich der Tätigkeiten, die der Treuhänder in dem neu zu strukturierenden Aufgabenbereich zu leisten hat, mit den Tätigkeiten, die er in einem eröffneten Verfahren zu leisten hätte, erscheint es vertretbar, hinter der in der InsVV vorgesehenen Vergütung des Treuhänders nach § 13 InsVV zurück zu bleiben.

Für die Bemessung kann das Gutachten von Prof. Hommerich herangezogen werden, das das Bundesministerium der Justiz im Jahr 2001 in Auftrag gegeben hatte und das Grundlage für die Änderung der InsVV im Jahre 2004 gewesen ist.<sup>6</sup>

6 Vgl. dazu Wimmer, ZInsO 2004, S. 1006

Das Gutachten geht von folgenden Tätigkeitsfeldern aus (vgl. Hommerich, 2004, S. 19):

**Tabelle: Tätigkeitsfelder im eröffneten Verfahren**

Nr.	Tätigkeiten	Beschreibung
1	Eingangstätigkeiten	Aktenanlage, Erfassung der Gläubigerdaten, Eröffnungsbeschluss Einrichten, Schließen Treuhandkonto
2	Termine (einschl. An- und Abfahrt)	Vor-Ort-Termine, Inbesitznahme der Insolvenzmasse beim Schuldner, Prüfungstermin, Bericht des Treuhänders bei Gericht, Schlusstermin etc.
3	Laufendes Verfahren	Forderungsprüfung, Korrespondenz, Erstellung der Zwischenberichte, Vorbereitung Prüf- und Schlusstermin
4	Abschluss	Schlussbericht einschl. Schlussrechnung, Endabrechnung und Schlussverteilung, Rückgabe Bestallungsurkunde, Aktenablage, Buchhaltung, Steuererklärungen

Die folgende Tabelle zeigt, welche Zeitaufwände die Studie von Hommerich den verschiedenen Bereichen zugeordnet hat und wie die Prognose für das zukünftige massearme Verfahren gesehen wird.

**Tabelle: Zeitaufwände altes und neues masseloses IK-Verfahren**

Tätigkeiten	Median Treuhänder	Median Treuhänder	Median Sachbearbeiter	Median Sachbearbeiter
	Alt	Neu	Alt	Neu
Eingangstätigkeiten	20	20	80	70
Termine (einschl. An- und Abfahrt)	130	10	60	20
Lfd. Verfahren	100	20	163	60
Abschluss	90	20	120	80
<b>Aufwand insgesamt</b>	<b>340</b>	<b>70</b>	<b>423</b>	<b>230</b>

Bei den **Eingangstätigkeiten** reduziert sich die Tätigkeit des Treuhandbüros um insgesamt 10 Minuten insbesondere, weil keine Vermögensverwertung mehr vorzunehmen ist und entsprechende Recherchen der Kontoauszüge, des Mobiliars und Befragungen des Schuldners wegfallen.

**Prüfungs- und Schlusstermine** als besonders aufwändige Tätigkeiten fallen vollständig weg, Hausbesuche werden nur noch in Ausnahmefällen vorzunehmen sein. Insofern wird sich in diesem Bereich die Tätigkeit des Treuhänders auf ein Minimum reduzieren, das Gleiche gilt für die Tätigkeit des Sachbearbeiters.

Auch im **laufenden Verfahren** fällt die Vorbereitung der Termine weg, ebenso die arbeits- und korrespondenzintensive Forderungsprüfung durch den Treuhänder, da ein Verteilungsverzeichnis nicht mehr erstellt wird.

Der **Abschluss** des Verfahrens ist ebenfalls deutlich weniger arbeitsintensiv. Es ist kein Schlussbericht zu erstellen. Ebenso wenig ist eine Verteilung vorzunehmen. Steuererklärungen, ebenfalls ein sehr zeitintensiver Prozess, sind zukünftig auch nicht mehr zu fertigen.

**Ingesamt** reduziert sich daher der Aufwand des Treuhänders von ca. sechs Stunden auf gut eine Stunde und der des Sachbearbeiters von ca. 7 Stunden auf ca. 4 Stunden.

Nimmt man hierfür die der Vergütungsverordnung zugrunde liegenden Stundensätze für Treuhänder (95,- Euro) und Sachbearbeiter (35,- Euro) als Maß, so kommt man auf eine Gesamtvergütung für diese Tätigkeiten von insgesamt 245,- Euro (netto).

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass diese Vergütung zusätzlich zu der Vergütung nach § 14 InsVV gezahlt wird (siehe hierzu unten). Eine eventuelle Verteilung aufgrund der Werthaltigkeit der Abtretung ist mit der Vergütung nach § 14 InsVV abgegolten, so dass hierfür kein Tatbestand anzusetzen ist.

Statt der bisherigen Mindestvergütung von 600,- Euro (netto) erscheint aufgrund der erheblichen Aufgabenreduzierung eine Mindestvergütung von 250,- Euro (netto) ausreichend und angemessen. Dies wird in dem neu zu fassenden § 13a InsVV festgelegt. Die Vergütung erhöht sich bei einer Gläubigerzahl von über 15 Gläubigern um 50 Euro je 5 Gläubiger. Aufgrund der reduzierten Aufgaben fallen auch die Erhöhungen geringer aus als im eröffneten Insolvenzverfahren.

Ein Treuhänder erhält daher zukünftig in einem nicht eröffneten Verfahren mit 15 Gläubigern im ersten Jahr der Treuhandperiode ohne weiteren Nachweis folgende Vergütungen:

**Tabelle: Kosten des Treuhänders im Standardfall**

Vergütung und Auslagen des Treuhänders	Im ersten Jahr	Gesamtsummen nach 6 Jahren
Vergütung pro Jahr der Treuhandperiode	120	720
Auslagenpauschale pro Jahr der Treuhandperiode	30	180
Zusatzgebühr für Anfangstätigkeiten im ersten Jahr der Treuhandperiode	250	250

Auslagenpauschale für Anfangstätigkeiten	50	50
Umsatzsteuer Gesamt (19%)	85,50	228
<b>Summe</b>	<b>535,50 Euro</b>	<b>1428,00 Euro</b>

**cc) Aufbringung der Vergütung für die Eingangstätigkeit**

Den Betrag von 357,- Euro (250 Euro plus Auslagenpauschale plus 19%USt) kann der vermögenslose Schuldner nicht auf einmal aufbringen. Er ist schon mit der „Eintrittsgebühr“ von 75,- Euro und der Zahlung der Mindestvergütung nach § 14 InsVV belastet. Damit ist seine finanzielle Belastbarkeit in der Regel erschöpft.

Es wäre auch nicht vertretbar, ihn auf das Ansparen eines solchen Betrages vor dem Beginn des Verfahrens zu verweisen. Dies würde bei einem zumutbaren Aufwand von 15,- Euro pro Monat zusätzlich etwa zwei Jahre dauern, wobei weitere fünf Monate für das Ansparen der „Eintrittsgebühr“ hinzukommen. Damit müsste der vermögenslose Schuldner unzumutbar lange auf den Beginn des Entschuldungsverfahrens und das Erreichen der Restschuldbefreiung warten.

Auf der anderen Seite ist es auch dem Treuhänder nicht zumutbar, bis zum Ende des Verfahrens bzw. noch darüber hinaus auf diese Vergütung zu warten. Insofern ist dies der einzige Teil der Verfahrenskosten, der dem Schuldner nach wie vor zu stunden ist. Dem Treuhänder ist ein Sekundäranspruch gegen die Staatskasse wegen dieses Teils der Vergütung zu gewähren. Von den in der Wohlverhaltensperiode eingehenden Beträgen ist aber zuvorderst diese Vergütung auszugleichen.

Um zu gewährleisten, dass die Stundung für die Staatskasse möglichst kostenneutral bleibt, wird dem Schuldner die weitere Obliegenheit auferlegt, diese Kosten bis spätestens zwei Jahre nach dem Ende der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode zurückzuzahlen. Die Laufzeit der Abtretungserklärung beträgt damit unverändert sechs Jahre. Das Ende der Wohlverhaltensperiode führt aber nur dann auch zur Erteilung der Restschuldbefreiung zu diesem Zeitpunkt, wenn die gestundeten Kosten ausgeglichen sind. Ist das noch nicht der Fall, so enden zwar gleichwohl die Laufzeit der Abtretungserklärung und das Amt des Treuhänders, aber der Schuldner hat maximal zwei weitere Jahre Zeit zur Begleichung der noch ausstehenden Kosten. In dieser Zeit gilt für die Insolvenzgläubiger ein Vollstreckungsverbot, um dem Schuldner die Ansparung der notwendigen Beträge zu ermöglichen. Die Restschuldbefreiung wird erst erteilt, wenn der Schuldner nachweist, dass er die ausstehenden Kosten gezahlt hat. Ist das mit Ablauf des zweijährigen Nachhaftungszeitraums nicht der Fall, wird die Restschuldbefreiung versagt und das Vollstreckungsverbot endet.

Dieses Verfahren ist für das Gericht wenig aufwändig. Der Schuldner erhält die Restschuldbefreiung nur, wenn er die Zahlung nachweisen kann. Den Gerichten verbleibt lediglich die Aufgabe, nach zwei Jahren zu überprüfen, ob die Zahlungen eingegangen sind. Im negativen Fall wird die Rest-

schuldbefreiung nach entsprechender Anhörung des Schuldners von Amts wegen versagt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dies nur in Ausnahmefällen der Fall sein wird. Die Schuldner werden motiviert sein, alle Anstrengungen zu unternehmen, um bereits nach sechs Jahren die Restschuldbefreiung zu erlangen. Dies ist ihnen schon möglich, wenn sie in jedem Jahr der Treuhandperiode zusätzlich 60,- Euro zahlen. Die anderen werden wegen der Versagungsmöglichkeit alle Anstrengungen unternehmen und den Nachhaftungszeitraum nutzen.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass es den Schuldnern nach Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung leichter fallen wird, den noch offenen gestundeten Betrag aufzubringen. Selbst wenn sie auch im Nachhaftungszeitraum mittellos bleiben sollten, ist es ihnen zuzumuten, den Betrag zurückzuzahlen. Die hier angenommene Belastungsgrenze von 15,- Euro pro Monat wird auch dabei eingehalten. Um die Kontrolle dieser Rückzahlungspflicht möglichst einfach zu gestalten und die Motivation des Schuldners zur Rückzahlung zu erhalten, wird die Erteilung der Restschuldbefreiung an die definitive Rückzahlung des Betrages geknüpft.

Nur bei Gläubigerzahlen über 15 Gläubigern ist der Aufwand für den Schuldner höher. In diesen Fällen scheint es aber auch gerechtfertigt, von dem Schuldner ein etwas höheres, aber noch immer tragbares Opfer abzuverlangen.

#### **d) Zusätzliche Gebühr des Treuhänders für die Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses**

Wie bereits oben ausgeführt, wird auf die generelle Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses verzichtet. Insofern entfällt auch die Standardvergütung des Treuhänders für diese Tätigkeiten. In dem Fall, dass Beträge zu verteilen sind, muss dieses Verzeichnis erstellt werden und der Treuhänder muss eine gesonderte Vergütung erhalten. Da die Erstellung des Verzeichnisses weder mit einer Titelwirkung noch mit einem eigenen Prüfungsrecht des Treuhänders verbunden ist und das Verfahren ausschließlich schriftlich durchzuführen ist, ist diese Tätigkeit weniger umfangreich als im eröffneten Insolvenzverfahren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass diese Feststellung möglicherweise erst mehrere Jahre nach der Antragstellung erfolgt und die Forderungskklärung schwierig sein kann. Die Vergütung erscheint daher im Durchschnittsfall in Höhe von 250 Euro angemessen. Da auch der Umfang dieser Tätigkeit von der Anzahl der Gläubiger abhängig ist, erhöht sich die Vergütung aber bei einer höheren Gläubigerzahl. Der Treuhänder hat die Möglichkeit, seine Auslagen mit 5 Euro pro Gläubiger pauschaliert abzurechnen.

Diese Vergütung belastet weder den Schuldner noch die Staatskasse, da sie nur dann anfällt, wenn die Kosten für die Erstellung des Verteilungsverzeichnisses durch die beim Treuhänder eingegangenen Beträge gedeckt sind.

**Tabelle: Zusätzliche Vergütung im Falle der Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses**

Vergütung für die Erstellung des Verteilungsverzeichnisses	<b>250,00 Euro</b>
Auslagenpauschale bei 10 Gläubigern	<b>50,00 Euro</b>
Umsatzsteuer (19%)	<b>57,00 Euro</b>
<b>Summe</b>	<b>357,00 Euro</b>

#### **e) Höhere Treuhändergebühren im Falle der Verteilung**

Die Gebühren des Treuhänders nach § 292 InsO liegen derzeit gem. § 14 InsVV bei höchstens 5% (bis 25.000 Euro, danach degressiv gestaffelt) der vereinnahmten Beträge. Es wird vorgeschlagen, eine neue Staffelung einzuführen, die für die ersten 5.000,- Euro eine Vergütung in Höhe von 25 % vorsieht.

Die derzeitige Gebühr erscheint zu niedrig, um die mit der Verteilung und Kontrolle der Abtretung verbundenen Aufgaben zu vergüten (vgl. zur Kritik Eickmann, Vergütungsrecht § 14 InsVV Rz. 6ff). Zur Begründung des ursprünglichen Satzes von 5% wurde auf die Vergütung der Zwangsverwalter verwiesen, deren Tätigkeit in der Regel umfangreicher sei. Mittlerweile wurde aber die Vergütung der Zwangsverwalter deutlich angehoben (ZInsO 2003, 1083). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Tätigkeit der Zwangsverwalter zwar teilweise umfangreicher ist, dort aber regelmäßig auch höhere Verteilungsbeträge zu erwarten sind. Insbesondere bei den in der Wohlverhaltensperiode häufig vorkommenden geringen Erträgen ist der Aufwand der Verteilung und der Kontrolle der richtigen Berechnung durch den Drittschuldner aber im Verhältnis zu den Erträgen deutlich aufwändiger als die Tätigkeit der Zwangsverwalter. Bei der Bemessung der Vergütung massearmer Verfahren muss daher kompensiert werden, dass anders als bei der Zwangsverwaltung im Großteil der Verfahren bei gleichem Umfang der Tätigkeit nur sehr geringe Verteilungsbeträge zu erwarten sind. Insofern schafft die neue Staffelung mehr Gebührengerechtigkeit. Die Belastung der Gläubiger durch die Erhöhung der Gebühr bleibt begrenzt, da sie von der Inkassotätigkeit des Treuhänders im Vergleich zum außergerichtlichen Vergleich nicht unerheblich von Buchungsaufwänden entlastet werden. Die Gläubiger profitieren zudem davon, dass durch die Reform die Aussichten auf das Zustandekommen außergerichtlicher Einigungen steigen werden. Es ist zu erwarten, dass die Schuldner die von ihnen zukünftig zu leistenden Kostenbeiträge für das Verfahren auch außergerichtlich anbieten werden. Zudem profitieren sie davon, dass sich die zu ihren Lasten gehenden Kosten in der ersten Verfahrensphase erheblich verringern werden.

Diese Erhöhung ist für die Staatskasse kostenneutral, da die Gebühren ausschließlich aus den Deckungsbeträgen entnommen werden.

## **f) Kostenvergleich zum Stundungsmodell**

Die der Staatskasse nach diesen Maßnahmen möglicherweise verbleibenden Kosten dürften unter 5% der derzeitigen Kosten im Rahmen der Verfahrenskostenstundung liegen. Der Staatskasse verbleiben im Wesentlichen die Kosten, die entstehen, wenn das Restschuldbefreiungsverfahren vorzeitig abgebrochen wird. Dies ist nur in der Minderheit der Fälle zu erwarten. Damit sind diese Regelungen kostengünstiger als der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“, denn dieser würde zu erheblichen Mehrbelastungen der Gerichte föhren. Diese entständen vor allem durch:

- eine Vervielfachung der Versagungsverfahren (für die zwingend PKH zu gewähren wäre),
- zusätzliche Auseinandersetzungen im Rahmen der Einzelvollstreckung,
- zahlreiche und umständliche Entscheidungen durch den Wechsel zwischen dem Entschuldungsverfahren und dem insolvenzrechtlichen Restschuldbefreiungsverfahren (z.B. bei der Änderung der Lebenssituation).

Davon abgesehen würden durch die Umsetzung des Vorschlags der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kosten für andere öffentliche Haushalte entstehen, da das vorgesehene achtjährige Verfahren ohne Gesamtwirkung bliebe und mit zahlreichen Hürden versehen dem Schuldner keine hinreichende Aussicht auf einen wirtschaftlichen Neuanfang bieten würde. Die Folge wären erhebliche gesamtwirtschaftliche Kosten wegen des zu prognostizierenden längeren Bezugs staatlicher Transferleistungen, da insbesondere neue Arbeitsaufnahmen erschwert würden und damit zugleich der Anreiz steigt, in die Schattenwirtschaft abzuleiten. Darüber hinaus werden im vorliegenden Modell, anders als im Modell der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, zusätzlich die Gerichtskosten vom Schuldner gezahlt.

## **B. Besonderer Teil**

### **1) Zu § 4**

Der Schuldner trägt die Kosten des Verfahrens nach dem hier vorgeschlagenen Modell selbst. Die Ergänzung in § 4 InsO stellt klar, dass eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe ausscheidet.

### **2) Zu §§ 4a ff**

Die Regelungen über die Verfahrenskostenstundung entfallen. Sie sind entbehrlich, weil in masselosen und massearmen Verfahren keine Verfahrenseröffnung mehr vorgesehen ist, für die die Stundung erforderlich war. Eine begrenzte Form der Kostenstundung wird es nur noch gemäß § 293 Abs. 1 InsO für die Gebühr für die zusätzlichen Tätigkeiten zu Anfang der Wohlverhaltensperiode geben.

### **3) Zu § 5**

Mit der Ergänzung zu § 5 InsO wird weitgehend die Regelung des Entwurfs des Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens übernommen, jedoch wird dem Gericht ein weiterer Ermessensspielraum eingeräumt. Damit wird wegen des geplanten Wegfalls der Sonderregelungen für das vereinfachte Insolvenzverfahren die Möglichkeit geschaffen, in geeigneten Fällen eine schriftliche Verfahrensdurchführung vorzunehmen.

### **4) Zu § 8**

Die Zustellungen können auch bisher bereits dem Insolvenzverwalter übertragen werden. Die Neuregelung des Abs. 3 erweitert diese Möglichkeit auch auf den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode.

### **5) Zu § 26**

Die Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse ist künftig öffentlich bekannt zu machen. Insoweit übernimmt der Entwurf den Vorschlag aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom März 2006. Zusätzlich sieht der Entwurf die Aufnahme eines Hinweises auf die angekündigte Restschuldbefreiung vor, da dies für die Gläubiger, die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis begehren, einen wichtigen Hinweis für ihre Vollstreckungsmöglichkeiten darstellt.

### **6) Zu § 26a**

Die Neuregelung des § 26a InsO sieht die Abweisung mangels Masse auch bei nur geringfügigem verteilbarem Vermögen vor. Im Unternehmensinsolvenzrecht muss es aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten Ziel sein, Verfahren auch schon dann zu eröffnen, wenn lediglich die Kosten des Verfahrens gedeckt sind, selbst wenn für die Gläubiger keine Befriedigung zu erwarten ist. Nur auf diese Weise gelingt es häufig, Unternehmen ordnungsgemäß abzuwickeln.

Im Verfahren über das Vermögen natürlicher Personen tritt diese Funktion zurück. Vorrangiges Ziel ist hier zunächst die Gläubigerbefriedigung nach § 1 S. 1 InsO. Diesem Ziel ist es abträglich, wenn bei ganz geringen Vermögensmassen die freien Vermögenswerte eingesetzt werden um nur die Kosten des Verfahrens zu decken. Hierunter leidet der Zweck der Gläubigerbefriedigung, weil allein durch eine Eröffnung noch keine Befriedigung erzielt wird. Deshalb ist es sachgerecht, die geringen Massen unmittelbar für die Gläubigerbefriedigung einzusetzen und auf eine Eröffnung zu verzichten.

Da die Gläubiger andererseits einen Anspruch auf die Verwertung auch geringen Vermögens haben, sieht der Entwurf nach dem Gedanken des § 314 InsO vor, den Schuldner als zusätzliche Obliegenheit zu verpflichten, die entsprechenden Beträge aus seinem Vermögen während der Wohlverhaltensperiode zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Oblie-

genheit nicht nach, stellt das einen Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung dar.

Den Wert des verwertbaren Vermögens legt das Gericht durch einen rechtsmittelfähigen Beschluss fest.

#### 7) Zu § 29

Die Ergänzung des § 29 Abs. 1 InsO übernimmt den Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. In Kleinverfahren kann auf einen Berichtstermin, in dem üblicherweise über eine Sanierung oder Liquidation entschieden werden soll, verzichtet werden. Gerade im Verbraucherinsolvenzverfahren gibt es nach dem Scheitern eines Schuldenbereinigungsplans praktisch kaum noch eine Möglichkeit, von einer Liquidation der vorhandenen Vermögenswerte abzusehen. Ein Berichtstermin ist damit entbehrlich.

#### 8) Zu § 38

Die Definition der Insolvenzgläubiger wird für die Fälle der Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens angepasst.

#### 9) Zu § 88

Mit der Ergänzung des § 88 InsO wird der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe übernommen. Die erweiterte Rückschlagsperre war bislang in § 312 Abs. 1 S. 3 InsO geregelt. Sie dient dazu, Störungen des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch Einzelvollstreckungszugriffe zu verhindern. Die Dreimonatsfrist orientiert sich, wie in der Begründung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe nachvollziehbar ausgeführt ist, an den Fristen des Insolvenzanfechtungsrechts für eine inkongruente Deckung.

#### 10) Zu § 114

Auf das Vorrecht der Abtretungsgläubiger nach § 114 Abs. 1 InsO kann verzichtet werden.<sup>7</sup> Der Gesetzgeber ging offenbar davon aus, dass ohne die Regelung des § 114 Abs. 1 InsO die Abtretung des Arbeits- bzw. Sozialleistungsentgelts des Schuldners während der Gesamtlaufzeit des Verfahrens Vorrang haben würde. § 114 Abs. 1 InsO sollte so die Wirksamkeit der Vorausabtretung beschränken.<sup>8</sup> Zumindest nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist von der umgekehrten Situation auszugehen, nämlich dass auch Verfügungen des Schuldners vor der Eröffnung im Wege der Vorausabtretung nach § 91 Abs. 1 InsO mit der Insolvenzeröffnung ihre Wirksamkeit verlieren.<sup>9</sup> Dadurch

hat sich die für den Gesetzgeber maßgebliche Ausgangslage diametral verändert, so dass der § 114 Abs. 1 InsO keine Beschneidung der Gläubigerrechte mehr darstellt, sondern im Gegenteil eine Bevorzugung von Abtretungsgläubigern bewirkt. Für eine solche Abweichung vom Grundsatz der *par conditio creditorum* ist aber kein rechtfertigender Grund erkennbar.

Denn bei der Kreditvergabe haben Entgeltabtretungsklauseln in der Praxis keine krediterhöhende oder zinsbegünstigende Wirkung. Der Wert der routinemäßig in den Kreditverträgen enthaltenen Abtretungsklauseln wird von der Kreditwirtschaft selbst (auch wegen des verbreiteten Abtretungsausschlusses in Arbeitsverträgen und Betriebsvereinbarungen) als nicht wesentlich und nicht kalkulierbar angesehen.<sup>10</sup> Ob sich eine Abtretung später als werthaltig erweist, ist von zu vielen Faktoren abhängig, als dass diese Grundlage für eine Kreditvergabe sein kann.<sup>11</sup> Dies bezieht sich nicht nur auf die Frage, ob der Schuldner überhaupt einen Arbeitsplatz hat, sondern auch auf die Frage, ob bei seinem Arbeitgeber ein Abtretungsverbot besteht. Selbst wenn letzteres nicht der Fall sein sollte, verliert der Schutz des § 114 Abs. 1 bei jedem Wechsel des Arbeitgebers in der Schutzfrist ohnehin seine Wirksamkeit. Insofern spielt auch heute in modernen Scoringssystemen die Tatsache, dass der Schuldner eine (in jedem Konsumentenkredit standardisiert vorgegebene) Lohnabtretung unterschreibt, keine Rolle. Wo aber kein besonderes Vertrauen entsteht, kann auf der anderen Seite auch kein legitimes Schutzbedürfnis bestehen. Durch die bisherige Fassung des § 114 Abs. 1 InsO wurden daher nicht etwa berechnete Sicherungsdispositionen der Gläubiger geschützt, sondern ungerechtfertigte und systemfremde Bevorrechtigungen zu Lasten der Insolvenzmasse geschaffen, die zudem für missbräuchliche Gestaltungen äußerst anfällig ist.

Die komplizierten Auswirkungen der Regelung behindern auch außergerichtliche Einigungen. Dem Bundesministerium für Justiz liegt ein Gutachten des Instituts für Finanzdienstleistungen aus dem Jahr 2001 vor. Darin wird festgestellt, dass nicht bevorrechtigte Gläubiger überwiegend Regulierungspläne ablehnen, die die Abtretungsgläubiger entsprechend der Regelung des geltenden § 114 Abs. 1 InsO in den ersten Jahren bevorzugen. Auf der anderen Seite lehnen nach dieser Untersuchung Abtretungsgläubiger mehrheitlich Pläne ab, in denen diese Bevorrechtigung fehlt.<sup>13</sup> Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar, denn gerade bei der außergerichtlichen Einigung, die eine Zustimmung aller Gläubiger erfordert, ist nicht institutionellen Gläubigern kaum verständlich zu machen, warum bei einem Zahlungsplan einer der Gläubiger in den ersten beiden Jahren alle pfändbaren Beträge allein beanspruchen können soll. Eine Streichung der Vorrangregelung wird daher zu einer Anrei-

7 Vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, ZInsO 2006, Heft 11.

8 Begr. zum RegEInsO, zitiert nach Balz/Landfermann, Insolvenzzesetze, S. 206 f.; zu diesem Ergebnis kommt auch der BGH in seiner Entscheidung vom 11.5.2006, AZ IX ZR 247/03; ZIP 2006, 1254, 1255 mit Nachweisen zum herrschenden Verständnis der Vorschrift in der Literatur.

9 Siehe hierzu ausführlich die Entscheidung des BGH ZIP a.a.O. (Fn. 8), S. 1254.

10 Vgl. hierzu Scholz, BB 1987, S. 1139ff.

11 Ebenda.

12 Reifner/Springeneer, Treuhandphase und Wirksamkeit von Lohnabtretungen, Gutachten im Auftrag des BMJ, 2001, S. 144.

cherung der Masse zugunsten der Kostendeckung und der Allgemeinheit der Gläubiger führen.

Auch in der Praxis des eröffneten Verfahrens führt der geltende Abtretungsvorrang zu erheblichen Problemen und Aufwänden. Da dem Abtretungsgläubiger ein Absonderungsrecht zusteht, muss er im Verfahren wegen des Verbotes der Doppelberücksichtigung dem Treuhänder oder Verwalter seinen Ausfall nachweisen oder ihn schätzen (§ 190 InsO). Hierzu ist er häufig nicht in der Lage, so dass seine Forderung in nicht seltenen Fällen gar nicht im Verzeichnis berücksichtigt wird. Insofern erscheint die Streichung des Vorranges konsequent und notwendig.

Parallel dazu sollte auch die in Abs. 1 formulierte und an Abs. 1 anknüpfende Bevorrechtigung der aufrechnungsberechtigten Arbeitgeber und Sozialleistungsträger entfallen, um den Gleichbehandlungsgrundsatz konsequent umzusetzen. Die Begründung zur InsO<sup>13</sup> verweist auf die Gleichstellung von Arbeitgebern und Abtretungsberechtigten, insofern ist die Streichung konsequent. Es bedurfte allerdings noch einer Regelung zum Aufrechnungsverbot, da die §§ 94ff InsO keine unmittelbare Anwendung finden. Diese finden jetzt entsprechende Anwendung, so dass eine Aufrechnung zukünftig nur dann möglich ist, wenn die Aufrechnungslage vor der Eröffnung bestand.

In Absatz 3 wird in Anlehnung an die bestehende Rechtslage die Dauerpfändung für unwirksam erklärt. Insoweit wird keine inhaltliche Änderung vorgenommen, sondern nur eine Anpassung an die neue Situation der Nichteröffnung nach § 289 Abs. 4 InsO. In dem neuen Absatz 4 wird auch die Dauerpfändung bei einer Pfändung künftigen Kontoguthabens geregelt. Insoweit bestand bislang eine Regelungslücke, da die Verstrickung nicht aufgehoben wurde. Durch diese Klarstellung werden Gerichte und Kreditinstitute entlastet.

### 11) Zu § 188

Mit der Änderung des § 188 InsO wird der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ hinsichtlich der Art und Weise der vorzunehmenden Veröffentlichung übernommen. Sie bietet auch für die nach dem vorliegenden Entwurf nach § 292a Abs. 1 InsO vorzunehmende Veröffentlichung einen effektiven und kostengünstigen Weg.

### 12) Zu § 287

Mit der Neuregelung des § 287 Abs. 1 InsO soll eine eindeutige Regelung für die Stellung des Restschuldbefreiungsantrags geschaffen werden. Die Neuregelung setzt voraus, dass ein solcher Antrag auch in einem Fremdantragsverfahren gestellt werden kann. Dafür muss aber eine eindeutige zeitliche Vorgabe bestehen. Der Schuldner ist gemäß § 20

Abs. 2 InsO grundsätzlich über die Möglichkeit der Restschuldbefreiung zu belehren, soweit noch kein solcher Antrag vorliegt. Es ist ihm zumutbar, sich binnen eines Monats nach Zustellung dieses Hinweises zu entscheiden, ob er das anhängige Verfahren für eine Entschuldung nutzen will.

Die Ergänzung des § 287 Abs. 2 InsO passt die Voraussetzungen für den Antrag auf Restschuldbefreiung an die Fälle der Abweisung mangels Masse mit anschließender Wohlverhaltensperiode an.

Zusätzlich erhält der Schuldner die Verpflichtung, mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung immer zugleich ein Gläubiger- und Forderungsverzeichnis vorzulegen, wie dies im Verbraucherinsolvenzverfahren bereits geltendes Recht ist. Dieses Verzeichnis ermöglicht dem Gericht die Prüfung der Insolvenzgründe. Die gesetzliche Regelung erspart auf diese Weise zusätzliche gerichtliche Auskunftsanforderungen, die zu einer Verfahrensverzögerung führen. Das Verzeichnis soll möglichst ebenfalls innerhalb der Monatsfrist vorgelegt werden. Wenn es notwendig ist, kann das Gericht eine längere Frist gewähren.

### 13) Zu § 289

Den Gläubigern ist zu dem Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung rechtliches Gehör zu gewähren. Sie müssen zugleich die Möglichkeit haben, etwaige Versagungsgründe für die Restschuldbefreiung nach § 290 InsO geltend zu machen.

Wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist, kann dies im Schlusstermin erfolgen. In den masselosen Fällen, in denen es zu keiner Eröffnung kommt, scheidet diese Möglichkeit aus. Der Entwurf sieht für diese Fälle zunächst eine Ankündigung des Gerichts vor, über den Antrag des Schuldners zu entscheiden. Da den Gläubigern bis zu diesem Zeitpunkt das gerichtliche Insolvenzverfahren noch nicht bekannt ist, erhalten sie mit dem entsprechenden Beschluss des Gerichts, mit dem dieses seine Absicht, dem Schuldner die Restschuldbefreiung anzukündigen, erstmals Kenntnis von diesem Verfahren und dem Antrag auf Restschuldbefreiung. Zugleich wird ihnen durch den entsprechenden Beschluss mitgeteilt, dass nach den gerichtlichen Ermittlungen keine hinreichende Masse für die Verfahrenseröffnung vorhanden ist. Um die Universalwirkung des Verfahrens zu gewährleisten, wird der entsprechende Beschluss zugleich öffentlich bekannt gemacht. Da § 26 Abs. 1 S. 2 InsO uneingeschränkt auch hier gilt, haben die Gläubiger auch die Möglichkeit, durch Einzahlung eines entsprechenden Vorschusses eine Eröffnung des Verfahrens zu erreichen, wenn sie hieran ein Interesse haben.

Werden keine Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt, kündigt das Gericht die Restschuldbefreiung durch einen weiteren Beschluss wie im Fall des eröffneten Verfahrens nach § 291 InsO an.

13 Balz/Landfermann, Die neuen Insolvenzgesetze, S. 207.

#### **14) Zu § 290**

Durch die Änderung in § 290 Abs. 1 InsO wird auf das Erfordernis der Antragstellung im Schlusstermin verzichtet. Sowohl im eröffneten Verfahren als auch bei masselosen Verfahren werden dadurch Versagungsanträge auch in schriftlicher Form zulässig. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis und stärkt die Rechtsposition der Gläubiger. Von ihnen wird nach geltendem Recht verlangt, dass sie im Schlusstermin erscheinen, um ihre Rechte im Rahmen des Restschuldbefreiungsverfahrens geltend zu machen, während in der Praxis die Schuldner als Betroffene und Antragsteller so gut wie nie zu diesen Terminen erscheinen und auch nicht erscheinen müssen. Diese Ungleichbehandlung ist zu beseitigen.

Durch die Neuregelung wird sich auch die Diskussion um eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen entspannen. Aus der Praxis ist eine solche Möglichkeit nicht im Sinne eines Amtsermittlungsverfahrens angeregt worden, sondern um in offenkundigen Fällen, in denen die Versagungsgründe ohne weitere Ermittlungen erkennbar sind, eine Versagungsmöglichkeit zu haben, selbst wenn von Seiten der Gläubiger kein Versagungsantrag gestellt wird. Fehlende Versagungsanträge der Gläubiger sind in diesen Fällen oftmals nicht unbedingt ein Zeichen von Desinteresse an dem Verfahren, sondern auch eine Folge der derzeitigen gesetzlichen Voraussetzungen, die von den Gläubigern einen erheblichen Aufwand durch die Anreise zum Termin erfordern. Mit den erleichterten Möglichkeiten eines auch schriftlichen Versagungsantrags werden diese Verfahrenshindernisse beseitigt.

Die Änderung der Versagungsgründe in § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO korrigiert einen dogmatischen Fehler des geltenden Rechts. Die bisherige Regelung sieht eine Sperrfrist für einen neuen Insolvenzantrag mit Antrag auf Restschuldbefreiung nur dann vor, wenn dem Schuldner die Restschuldbefreiung zuvor nach § 296 oder § 297 InsO, also während der Wohlverhaltensperiode versagt worden ist. Sind hingegen in einem vorangegangenen Verfahren Versagungsgründe nach § 290 InsO festgestellt worden, weil der Schuldner beispielsweise im eröffneten Verfahren Vermögenswerte verschwiegen hat, hindert das die sofortige neue Beantragung eines zweiten Insolvenzverfahrens nicht. Das Versagungsverfahren nach § 290 InsO wird damit zu einer stumpfen Sanktion unredlichen Verhaltens. Schuldner, die dies erkannt haben, vermeiden deshalb folgerichtig tunlichst ein Rechtsmittelverfahren gegen die Versagungsentscheidung des Gerichts und beantragen sogleich ein neues Insolvenzverfahren. In diesem neuen Verfahren sind die unredlichen Verhaltensweisen aus dem Vorverfahren nicht zwingend wiederum ein Versagungsgrund. Deshalb ist es notwendig und sachgerecht, die Versagungsgründe entsprechend anzupassen.

Mit den differenzierten Sperrfristen wird dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt der einzelnen Versagungsgründe Rechnung getragen. Dies berücksichtigt auch, dass Schuldner

oftmals den Überblick über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Krisensituationen eingebüßt haben und dies die Ursache für unrichtige Angaben oder sonstiges Fehlverhalten ist. Das soll differenziert zu den Obliegenheitsverstößen in der Wohlverhaltensperiode gewichtet werden. Aus diesem Grund sieht der Entwurf für bestimmte Unredlichkeiten eine fünfjährige Sperrfrist vor. Weniger gravierende Unredlichkeiten, die insbesondere zu keiner erkennbaren Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen geführt haben, werden einer nur dreijährigen Sperrfrist unterstellt. Die kürzeren Sperrfristen sind auch vor dem weiteren Hintergrund zu vertreten, dass der Schuldner die Richtigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern hat und damit im Falle von Falschangaben ein strafrechtliches Risiko trägt. Außerdem hat er nach dem hier vorgeschlagenen Modell immer die Kosten des Verfahrens zu tragen, so dass er durch ein vorheriges Verfahren, in dem die Restschuldbefreiung nach § 290 InsO versagt worden ist, auch finanziell belastet wird.

Die Neuregelung des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO stellt ausdrücklich klar, dass die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten nicht nur im eröffneten Insolvenzverfahren, sondern bereits während des Antragsverfahrens gelten, §§ 20 Abs. 1, 97 InsO. Diese Klarstellung ist erforderlich, um auch in masselosen Verfahren, in denen keine Verfahrenseröffnung erfolgt, eine hinreichende Sanktionsmöglichkeit bei Pflichtverletzungen zu haben.

Die Ergänzung in § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO soll im Hinblick auf die nun schärferen Folgen einer Versagung für den Schuldner klarstellen, dass reine Formalverstöße, die die Gläubigerinteressen nicht einmal gefährden, keinen Versagungsgrund begründen (so z.B. bei der Nichtangabe des unpfändbaren Kindergeldes). Verstöße des Schuldners gegen die Auskunftspflichten in den Verzeichnissen sollen nur insoweit einen Versagungsgrund darstellen, als sie sich auf das verwertbare Vermögen beziehen, auf das die Gläubiger in dem Verfahren Zugriff nehmen können.

#### **15) Zu § 291**

Die Ergänzungen im § 291 InsO regeln die notwendigen Anpassungen zur Beschlussfassung des Gerichts bei einer Ankündigung der Restschuldbefreiung in den Fällen der Nichteröffnung des Verfahrens. Der rechtskräftige Beschluss über die Ankündigung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einem eröffneten Verfahren kann dies zusammen mit dem Beschluss über die Aufhebung des Verfahrens erfolgen, in den anderen Fällen muss dies mit dem entsprechenden Beschluss über die Abweisung mangels Masse geschehen.

#### **16) Zu § 292**

Der Treuhänder behält grundsätzlich seine bisherigen Aufgaben.

Durch die Änderung des Abs. 1 wird die Anrechnungsreihenfolge geregelt; wenn in der Wohlverhaltensperiode Beträge eingehen. Erst wenn die Mindestgebühren des Treuhänders für das gesamte Verfahren gedeckt sind und das Stundungskonto des Schuldners ausgeglichen ist, wird überprüft, ob genügend Verfügungsmasse vorhanden ist, um die Kosten für die Erstellung eines Verteilungsverzeichnisses und die Vergütung des Treuhänders nach § 14 Abs. 2 InsVV zu decken. Reichen die Beträge nicht aus, um beide Vergütungen zu decken, so wird auf die Erstellung des Verteilungsverzeichnisses verzichtet und die eingegangenen Beträge fallen nach dem Ende der Laufzeit und dem Abzug der Gebühren nach § 14 InsVV an die Gerichtskasse.

Zur Vermeidung der jährlichen Verteilung von Kleinstbeträgen soll eine Verteilung generell erst dann stattfinden, wenn die nach Abzug sämtlicher Kosten zur Verteilung anstehenden Beträge den Betrag von 500 Euro erreichen. Dadurch werden auch die Gläubiger bzgl. der Buchungsaufwände entlastet.

Der „Motivationsrabatt“ in Abs. 1 wurde gestrichen. Diese Regelung war unnötig kompliziert und hatte keinen motivierenden Effekt, da den Schuldner die Vergünstigungen - wenn überhaupt - dann erst nach erteilter Restschuldbefreiung erreicht haben. Ein Anreiz zu überobligatorischen Zahlungen ergibt sich zukünftig durch die Möglichkeit der Verkürzung der Wohlverhaltensperiode.

Gemäß Abs. 2 kann der Treuhänder von den Gläubigern weiterhin auch mit der Überwachung der Einhaltung der Obliegenheiten beauftragt werden. Der Entwurf sieht neu vor, dass eine solche Beauftragung auch im schriftlichen Verfahren oder von einem einzelnen Gläubiger (Abs. 3) erfolgen kann, wenn die entsprechende zusätzliche Vergütung des Treuhänders gesichert ist.

#### **17) Zu § 292a**

Die Vorschrift regelt die bedarfsorientierte Forderungsanmeldung. Hierzu wird auf die oben stehende allgemeine Begründung Bezug genommen.

Die Erstellung des Verteilungsverzeichnisses geht von den Angaben des Schuldners aus, die vom Treuhänder in das Verzeichnis übernommen werden. Grundlage für die Verteilung ist der Stand der Forderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Gläubiger müssen nur eine Anmeldung vornehmen, wenn sie eine höhere Forderung geltend machen. Die Bekanntmachung muss erfolgen, um die Wirkung der Restschuldbefreiung gemäß § 301 InsO auch gegen nicht am Verfahren beteiligte Gläubiger zu ermöglichen.

Der Treuhänder erhält anders als der Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren keine eigene Verpflichtung zur materiellen Prüfung der Forderungen. Dies erlaubt es auch, die entsprechende Vergütung in einem vom Schuldner finanzierbaren Rahmen zu halten. Streitige Auseinandersetzungen

über die Berechtigung einer angemeldeten Forderung werden in die Verantwortung des Schuldners und der beteiligten Gläubiger gestellt.

Ein Verteilungsverzeichnis soll erst dann erstellt werden, wenn genügend Beträge zur Deckung der Kosten, insbesondere auch für die Erstellung des Verteilungsverzeichnisses vorhanden sind. Eine Mindestverteilungsquote wird dabei nicht festgelegt. In der Praxis kann der Fall eintreten, dass zwar Beträge beim Treuhänder eingehen, diese aber nicht ausreichend sind, um die Kosten der Erstellung des Verteilungsverzeichnisses zu decken. Absatz 3 regelt die Zuweisung dieser geringen Mittel (in der Regel weniger als 400,- Euro) an die Staatskasse.

#### **18) Zu § 293**

Der Treuhänder hat Anspruch auf eine ausreichende Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung seiner Auslagen. Grundsätzlich sind diese Kosten von dem Schuldner zu tragen. Bei einem pfändbaren Arbeitseinkommen werden sie vom Treuhänder aus den aufgrund der Abtretungserklärung eingehenden Geldern der Masse entnommen. Ansonsten sind sie vom Schuldner grundsätzlich aus dem pfändungsfreien Einkommen aufzubringen.

Es wird in der Praxis auch Fälle geben, in denen die Schuldner über ein so geringes Einkommen verfügen, dass sie selbst diese geringen Beträge für den Treuhänder nicht aufbringen können. Dies hat die Sanktion des § 298 InsO zur Folge. Auch wenn vermieden werden soll, dass die Restschuldbefreiung an einer Notsituation des Schuldners scheitert, sieht der Entwurf davon ab, eine Härtefallregelung zu installieren. Der Schuldner ist insoweit auf karitative Hilfe oder besondere Leistungen des Sozialleistungsträgers zu verweisen. Die Fälle werden aber nicht die Mehrheit darstellen, da die entstehenden Belastungen den Betrag von 15 Euro pro Monat nicht übersteigen.

Allerdings wird der masselose Schuldner zusätzlich zu der Mindestgebühr nach § 14 InsVV nicht auch noch die besondere Gebühr nach § 13a InsVV aufbringen können. Hieran soll die Restschuldbefreiung aber nicht scheitern. Den Treuhändern ist es andererseits nicht zuzumuten, in diesen Fällen bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode oder darüber hinaus auf ihre Vergütung und Auslagenerstattung zu warten, denn sie haben gerade zu Beginn des Verfahrens einen vergleichsweise höheren Aufwand als während der übrigen Zeit, in der es dann nur noch um die Vereinnahmung und Verteilung der aufgrund der Abtretungserklärung eingehenden Beträge geht. Der Entwurf sieht deshalb für diese Fälle einen Erstattungsanspruch der Treuhänder gegen die Staatskasse vor. Den Rückzahlungsanspruch gegen den Schuldner kann die Staatskasse mit dem durch § 300 Abs. 3 InsO neu geregelten Instrument der Entscheidung über die Restschuldbefreiung erst bei vollständiger Kostendeckung wirksam durchsetzen.

### **19) Zu § 294**

Die Neuregelung des § 294 Abs. 1 InsO ist eine flankierende Regelung zu der Neuregelung des § 300 Abs. 3 InsO. Der Schuldner soll nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode in einem festgelegten Zeitraum Gelegenheit erhalten, die Kosten des Verfahrens, die vor der Erteilung der Restschuldbefreiung beglichen sein müssen, anzusparen. Hierzu ist es notwendig, die Vollstreckungsmöglichkeiten der Gläubiger zu beschränken, weil in dieser Phase des Verfahrens die Grundsätze und Ziele des Insolvenzverfahrens noch Priorität gegenüber dem Einzelvollstreckungsrecht beanspruchen können.

Die Streichung des bisherigen § 294 Abs. 3 InsO ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 114 Abs. 1 InsO.

### **20) Zu § 295**

Die Neuregelung des § 295 Abs. 1 Nr. 5 InsO ist eine Folgeänderung zu § 26a InsO. Hierdurch wird der Anspruch der Gläubiger auf das Haftungsvermögen des Schuldners auch in Fällen geringer Vermögensmassen und einem Absehen von der Verfahrenseröffnung in solchen Fällen realisiert.

### **21) Zu § 297a**

Die Neuregelung des § 297a InsO lehnt sich an den Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“ an. Es ist notwendig, eine Versagungsmöglichkeit für diejenigen Fälle zu schaffen, in denen der Schuldner den Redlichkeitsanforderungen nicht nachkommt und dies erst nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung erkennbar ist, so dass den Gläubigern schuldlos eine rechtzeitige Geltendmachung vor Eintritt in die Wohlverhaltensperiode unmöglich ist. Im Gegensatz zum Vorschlag der Arbeitsgruppe wird aber eine nachträgliche Versagung aus den Gründen des § 290 Nr. 5 und 6 InsO für ausreichend angesehen.

### **22) Zu § 298**

Die Änderungen in § 298 InsO sind Folgeänderungen aus dem Wegfall der Verfahrenskostenstundung.

### **23) Zu § 299**

Folgeänderung zu Nr. 14 und 21.

### **24) Zu § 300**

Die Ergänzung des Abs. 1 nimmt den Vorschlag des Entwurfs der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf, bei bestimmten Teilbefriedigungen der Gläubiger die Laufzeit des Verfahrens zu verkürzen. Hierdurch wird für die Schuldner ein Anreiz geschaffen, über-obligatorische Leistungen zu erbringen um so zu Gunsten der Gläubiger, aber auch aller anderen Beteiligten, das Verfahren vorzeitig beenden zu können. Im Unterschied zum Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgrup-

pe wird eine zusätzliche Staffel von 10% Befriedigung nach fünf Jahren Laufzeit eingeführt. Damit wird die im Europäischen Vergleich eher übliche kürzere Verfahrensdauer zumindest für diejenigen erreicht, die mit ihren Leistungen eine gewisse Teilbefriedigung der Gläubiger erreicht haben. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass es sich nicht um Leistungs-, sondern um Befriedigungsquoten handelt und durch die Zahlungen der Schuldner also zusätzlich noch die gesamten Verfahrenskosten gedeckt sein müssen. Auf die Einführung der Möglichkeit der Schuldbefreiung bereits nach zwei Jahren wurde verzichtet, da die Missbrauchsgefahr in diesen Fällen zu groß scheint. In der Praxis werden sich entsprechende Fallkonstellationen zudem regelmäßig durch außergerichtliche oder gerichtliche Vergleiche lösen lassen. Auch wenn im Entschuldungsverfahren nach § 289 Abs. 4 InsO regelmäßig nicht mit hohen Quoten zu rechnen ist, soll auch in diesem Verfahren mit der Möglichkeit der Verkürzung der Laufzeit der Anreiz für überobligatorische Leistungen geschaffen werden.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird von dem vorherigen Ausgleich der angefallenen Kosten durch den Schuldner abhängig gemacht. Sind die Kosten des Verfahrens nach Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung noch nicht beglichen, wird die Entscheidung über die Restschuldbefreiung bis zu zwei Jahre hinausgeschoben. Das Amt des Treuhänders und die Laufzeit der Abtretungserklärung enden gleichwohl fristgemäß sechs Jahre nach dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung oder der Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse. Dem Schuldner stehen auf diese Weise wieder liquide Mittel zur Verfügung, die er zur Begleichung der Kosten des vorangegangenen Verfahrens verwenden kann. Um ihm diese Mittel zu belassen, besteht während dieser Zeit auch das Vollstreckungsverbot für die Insolvenzgläubiger fort. Spätestens zwei Jahre nach dem Ablauf der Wohlverhaltensperiode muss der Schuldner die Kosten beglichen haben, ansonsten kann eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen erfolgen, nachdem der Schuldner zuvor nochmals ausdrücklich zur Zahlung aufgefordert worden ist. Der Verwaltungsaufwand für die Gerichte ist begrenzt, weil sie die Kostendeckung nur einmal zum Ablauf der Zweijahresfrist überprüfen müssen.

### **25) Zu § 302**

In § 302 InsO muss die Regelung für die Anmeldung einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angepasst werden. Die Frage, ob eine Forderung von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, soll weiterhin frühzeitig geklärt werden. Bei einem Widerspruch des Schuldners muss die Frage in einem Prozess zwischen Schuldner und Gläubiger geklärt werden. Durch den Verweis auf § 179 InsO wird klargestellt, dass den Gläubiger nicht die Klagelast trifft, wenn er bereits einen rechtskräftigen Titel vorlegt, in dem der Anspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung rechtskräftig festgestellt wurde.

Im Falle der Nichteröffnung nach § 289 Abs. 4 InsO wird es dagegen keine generelle Forderungsfeststellung mehr geben. Um aufwendige Verfahren zu vermeiden, scheint es in diesem Fall auch verzichtbar, vorab die Frage zu klären, ob Forderungen des Schuldners von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Der Schuldner hat die Möglichkeit, eine bestehende Ungewissheit durch eine negative Feststellungsklage zu beseitigen. Er ist zudem dadurch geschützt, dass die Verjährung dieser Qualifikation während des Verfahrens nicht gehemmt wird. Der Gläubiger muss daher relativ bald seine Forderung gerichtlich feststellen lassen, wenn er Interesse an der besonderen Qualifikation seiner Forderung nach § 302 InsO hat (siehe hierzu die Änderung des § 204 BGB).

#### **26) Zu § 304**

Die Neufassung des § 304 InsO regelt die Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren. Diese Abgrenzung wird zukünftig weniger wichtig, weil die Einschränkungen nach § 313 InsO wegfallen werden. Dadurch werden die Verfahren weiter angeglichen und auch in Verbraucherinsolvenzverfahren die Anfechtung und die Absonderung durch den Treuhänder möglich.

Die bisherige Fassung, die an die Gläubigerzahl und an Forderungen aus Arbeitsverhältnissen anknüpfte, war unglücklich und führte nicht immer zu passenden Zuordnungen. Nach der hier vorgeschlagenen Regelung sollen aktuell Selbstständige wie bisher nach den allgemeinen Vorschriften behandelt werden. Für ehemals Selbstständige wird eine zeitliche Abgrenzung vorgeschlagen. Der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, der allein an das Ausüben einer Selbstständigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung anknüpft, wird nicht übernommen, da er ebenfalls zu unerwünschten Ergebnissen führen würde, wenn ein Selbstständiger mit einem großen Einzelunternehmen kurz vor der Antragstellung seine selbstständige Tätigkeit eingestellt hat. Er würde dann auf die Antragserfordernisse nach § 305 InsO verwiesen, obwohl es im Kern um die Abwicklung eines Unternehmens geht. Durch die Hinzunahme einer Zeitspanne von einem Jahr kann davon ausgegangen werden, dass in dieser Zeit die Gläubiger aktiv geworden sind und ggf. einen Gläubigerantrag gestellt haben oder auch durch andere Maßnahmen der Gläubiger ein ggf. vorhandener Betrieb weitgehend abgewickelt ist und es faktisch nur noch um die Regulierung der persönlichen Haftung des ehemals Selbstständigen geht. Dies kann dann in der Regel durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren geschehen. Nur dort, wo die Vermögensverhältnisse nach einer aufgegebenen Selbstständigkeit rechtlich oder tatsächlich schwierig sind, sollen die Vorschriften des Regelinsolvenzverfahrens zur Anwendung kommen. Dem Gericht muss insoweit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt werden.

Auch in masselosen Verfahren, die künftig nicht mehr eröffnet werden, wird die Abgrenzung nur noch insoweit eine Rolle spielen, als dass bei den Schuldnern, die als Verbrau-

cher einzustufen sind, über § 305 InsO die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs erzwungen wird.

#### **27) Zu § 305**

Die Neuregelung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO reduziert den Aufwand für den außergerichtlichen Einigungsversuch in erkennbar aussichtslosen Fällen. Wichtig ist aber, dass die Qualität der Arbeit der geeigneten Personen oder Stellen erhalten bleibt und dass nicht vorschnell nur aufgrund überschlägiger Prüfung der Einigungsaussichten die Abschlussbescheinigung ausgestellt wird. Deshalb betont der Entwurf nochmals, dass in jedem Fall eine eingehende und persönliche Beratung des Schuldners durch die geeignete Person oder Stelle stattfinden muss. Wenn diese auf einer solchen Grundlage aber zu der Einschätzung gelangen, dass ein Einigungsversuch mit den Gläubigern durch Übersendung des Plans von vornherein keine Aussicht haben würde, kann auf die Planübersendung verzichtet werden. Dies beschleunigt das Verfahren und kommt auch den Gläubigerinteressen entgegen, die nicht mit unnötigem Verwaltungsaufwand belastet werden. Die Abschlussbescheinigung kann auf Grundlage dieser eigenverantwortlichen Beurteilung durch die geeigneten Personen oder Stellen ausgestellt werden. Eine gerichtliche Überprüfung dieser Ermessensentscheidung findet nicht statt.

#### **28) Zu §§ 312 bis 314**

Die Regelungen über das vereinfachte Insolvenzverfahren werden gestrichen. Auch insofern wird der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe übernommen. Die Differenzierung zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren hat sich in der Praxis nicht bewährt. Anfechtungs- und Absonderungsrechte sollten auch in Verbraucherinsolvenzverfahren vom Treuhänder übernommen werden können. Die schriftliche Durchführung von Verfahren kann unabhängig von den Eingangsvoraussetzungen sinnvoll sein. Im Übrigen wird auf die Begründung des Entwurfes der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bezug genommen.<sup>14</sup>

### **Änderungen der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung**

#### **29) Zu § 13a InsVV**

Die Einfügung des neuen Gebührentatbestandes wird durch den neuen Tätigkeitsbereich des Treuhänders außerhalb eines eröffneten Insolvenzverfahrens erforderlich. Aufgrund der erheblich reduzierten Aufgaben erscheint eine Vergütung von 250 Euro für den Regelfall des massearmen Verfahrens angemessen. Dies wird zusätzlich zu der Treuhändergebühr nach § 14 gezahlt, so dass der Treuhänder im ersten Jahr mindestens eine Gebühr in Höhe von 370 Euro erhält, zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer (siehe ausführlich oben unter A

<sup>14</sup> Vgl. Entwurf zum Entschuldungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren, Stand 2.3.2006, Nr. 34.

3.). Ab der Zahl von 15 Gläubigern wird diese Gebühr angemessen erhöht. Abzustellen ist mangels einer generellen Forderungsaufstellung auf die Zahl der vom Schuldner angegebenen oder darüber hinaus bekannt gewordenen Gläubiger.

Um die Abrechnung zu erleichtern, kann der Treuhänder zudem die neu geschaffenen Auslagenpauschalen in Absatz 3 in Anspruch nehmen.

### **30) Zu § 14 InsVV**

Eine ungünstige Relation zwischen Vergütung und Aufwand ergibt sich für den Treuhänder dann, wenn er geringe Beträge zu verteilen hat. Dann sind insbesondere durch die Überwachung der Abtretung und der vielen möglichen abweichenden Konstellationen gem. der §§ 850ff ZPO erheblich höhere Aufwände erforderlich, ohne dass die Vergütung spürbar steigt. Eine geringe Entlastung ergibt sich dadurch, dass durch die Änderung des § 114 Abs. 1 InsO die Auseinandersetzungen um vorrangige Abtretungen wegfallen werden. Dem wird die Schaffung der neuen Vergütungsstaffel von 25% für die ersten 5.000 Euro gerecht (siehe hierzu auch oben B. 4).

## **Änderung des Gerichtskostengesetzes**

### **31) Zu der Änderung des Kostenverzeichnisses**

Für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ist ein neuer Gebührentatbestand zu schaffen, der sich für die Höhe der Mindestgebühr an dem eröffneten Verfahren orientiert. Durch weitere Maßnahmen ist klarzustellen, dass die Einzahlung der Gebühr Voraussetzung für die weitere Bearbeitung des Schuldnerantrags ist (siehe auch oben unter B. 2).

## **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

### **32) § 204 Abs. 1a BGB**

Durch die Einfügung des § 204 Abs. 1a BGB ist klarzustellen, dass die Forderung der Gläubiger nicht während des Verfahrens verjährt. Da anders als im Fall des eröffneten Insolvenzverfahrens nicht automatisch ein Titel durch die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle entsteht, hat der Gläubiger ein berechtigtes Interesse daran, dass seine Forderung während der sechsjährigen Dauer der Abtretungsphase nicht verjährt. Auf der anderen Seite hat er kein Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Forderung, wenn er die Durchsetzbarkeit seiner Forderung ohnehin durch die mögliche Restschuldbefreiung des Schuldners zu verlieren droht. Für den Fall, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung nicht erteilt wird, kann er seine Forderung also weiterhin gegen den Schuldner verfolgen. Die Hemmung liegt im Interesse der Entlastung der Gerichte, da hierdurch unnötige Verfahren vermieden werden.

Die Frage der Qualifikation einer Forderung als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung ist von dieser Regelung auszunehmen. Zum einen sieht das Gesetz für die Klärung dieser Frage traditionell nur eine relativ kurze Verjährungsfrist vor. Die Beweise sind schwieriger zu führen und die Konsequenz für den Schuldner ist deutlich einschneidender. Zum anderen fehlt es hier an einem Grund für eine Hemmung. Denn anders als bei „normalen“ Forderungen sind diese Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nicht von der Restschuldbefreiung erfasst. Insofern macht es auch keinen Sinn für den Gläubiger, darauf zu warten, ob der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt. Vielmehr besteht insbesondere auch für den Schuldner ein Interesse daran, Rechtsklarheit darüber zu bekommen, ob die von ihm erstrebte Restschuldbefreiung umfassend ist oder nicht. Es besteht insoweit also kein Bedürfnis für die Schaffung eines Hemmungstatbestandes.

**Zur Probe...**

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-*info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

# Evaluation als Instrument zur Messung der Prozess- und Ergebnisqualität in der Schuldnerberatung

Rainer Mesch, ISKA Schuldner- und Insolvenzberatung Nürnberg

Vor knapp 20 Jahren noch konstatierte die Begründerin der Evaluationsforschung der Sozialen Arbeit in Deutschland, Maja Heiner, in diesem Arbeitsfeld einen Mangel an Konzepten und Verfahren zur Dokumentation und Analyse von Ergebnissen und eröffnete 1988 erstmals mit ihrem Buch zur „Selbstevaluierung in der Sozialen Arbeit“ eine breite Diskussion zu diesem Thema (Heiner 1988). Bereits zu diesem Zeitpunkt wuchs angesichts sich abzeichnender finanzieller Einschnitte der Druck auf soziale Einrichtungen zur Legitimation ihrer Arbeit. Während sich noch in den 1970er Jahren bei der Expansion der Sozialen Arbeit diese Frage kaum stellte, wurde erst durch den steigenden Finanzdruck und die Qualitätsdebatte in den 1990er Jahren in der öffentlichen Verwaltung und bei den Trägern Sozialer Arbeit dieses Thema virulent. Durch verschiedene gesetzliche Regelungen wurde die interne Qualitätsentwicklung und damit verknüpft auch die (Selbst-)Evaluation für viele Einrichtungen und Soziale Dienste verbindlich vorgeschrieben und soll seither die Grundlage für die Beurteilung der Leistungen der Wirkungen von Einrichtungen und Sozialen Diensten bilden (Kreft/Mielenz, S. 266).

So startete Mitte der 1990er Jahre das damalige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der Bundesinitiative „Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe“ die Broschürenreihe „Qs“. Dabei ging es zunächst darum, die Erfahrungen modellhafter Projekte zu fördern und zu publizieren, die sich mit den Wirkungen ihrer Arbeit systematischer als bisher auseinandersetzen wollten. Wollte man anfangs noch Methoden der Selbstevaluation weiterentwickeln und bekannter machen, konnte man bereits einige Jahre (und 35 veröffentlichte Broschüren) später feststellen, dass für viele Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe eine Evaluation selbstverständlich geworden war. Es waren zahlreiche Beispiele für Evaluationen in verschiedenen Feldern dieses Arbeitsgebiets zur Diskussion gestellt und sogar ein Leitfadens für Selbstevaluation und Qualitätssicherung erarbeitet worden (siehe Kompendium der veröffentlichten Qs-Hefte).

Im relativ jungen Arbeitsfeld Schuldnerberatung war das Thema Evaluation bis vor kurzer Zeit kaum präsent, war man doch lange Jahre mit dem Erkämpfen hilfreicher struktureller Rahmenbedingungen für das Klientel (z.B. Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen, Installation Verbraucherinsolvenzverfahren) hinreichend beschäftigt. Bis vor ca. 4 Jahren gab es kaum Veröffentlichungen hierzu. Die ersten stammen bezeichnenderweise aus Österreich, welches bereits mit der Erarbeitung eines Qualitätsmanagementhandbuchs zur Schuldnerberatung fachliche Standards gesetzt hatte (siehe bei Literatur). Seither geht es aber Schlag auf Schlag: Immer mehr Einrichtungen führen „Kundenbefra-

gungen“ durch, Schuldnerberater überprüfen ihre Arbeitsmethoden, Landesarbeitsgemeinschaften einzelner Bundesländer (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern) stellen an Hand von Modellrechnungen die Wirtschaftlichkeit des Arbeitsfeldes unter Beweis, Wissenschaftler untersuchen Nachhaltigkeitseffekte sowie Lernprozesse überschuldeter Personen und erste Diplomarbeiten übertragen sogar die aus der Wirtschaft übernommene Benchmarking-Methode auf die Schuldnerberatung (hierzu Helge).

Nachfolgend soll versucht werden, die bisher veröffentlichten Untersuchungen zu diesem Thema zusammenzustellen, ihre Arbeitsansätze und Ergebnisse kurz darzustellen, aber auch im Vergleich mit anderen Studien kritisch zu hinterfragen. Es soll hierbei keinesfalls darum gehen, bestimmte Ansätze abzuwerten. Evaluation in der Schuldnerberatung steckt noch in den Kinderschuhen. Aussagekräftige Evaluationskonzepte, die auch in der Beratungspraxis umsetzbar sind, müssen noch langfristig erarbeitet werden. Bis es soweit ist, können wir alle nur voneinander lernen.

## Untersuchungen zur Kundenzufriedenheit durch Kundenbefragungen

Bereits im Dezember 1998 beauftragte der Salzburger Verein für Schuldnerberatung anlässlich des 10jährigen Bestehens die Wissenschaftsagentur Salzburg mit der Durchführung einer Kundenbefragung. Gegenstand war, die „Zielgenauigkeit ihrer Arbeit, ihren Erfolg und ihre Nachhaltigkeit (zu) messen“ und „der Wunsch der Schuldnerberatung Salzburg, die Qualität ihrer Leistungen zu überprüfen und zu verbessern“. Als „Kunden“ wurden hierbei nicht nur die Klienten der Beratungsstelle, sondern interessanterweise auch betroffene Gläubiger betrachtet (ein einmaliger Vorgang in Vergleich zu späteren Evaluationen!). Bei einer Rücklaufquote von 20,5% wurden 321 Fragebögen von ehemals in Beratung stehenden Klienten ausgewertet. Die postalische Befragung beinhaltete folgende Themenbereiche: Termingestaltung (Wartezeit, Anzahl an Gesprächen...), Serviceleistungen (Infos, Angebote...), Beratungssituation (Belastung durch Verschuldung, Zielvereinbarungen, Arbeitsaufwand, Berater...), Erwartungen an die Schuldnerberatung und Beratungsergebnisse.

Auf Gläubigerseite wurden 8 Gespräche an Hand eines Interviewleitfadens geführt. Bei den Klientengesprächen standen vor allem Aspekte der Prozessqualität im Mittelpunkt sowie sekundär Aspekte der Ergebnisqualität (Stabilität von Sanierungsplänen).

Die 140seitige Studie kam zu dem Schluss, dass „die Mühe und das Engagement der Schuldnerberatung Salzburg in

jedem Fall auch von Klientenseite her wahrgenommen und nicht als Selbstverständlichkeit betrachtet wird“, die Beratung für Klienten sehr hilfreich bzw. die Klienten sehr mit dem jeweiligen Berater zufrieden waren und sich 93 Prozent der befragten Klienten ein weiteres Mal an diese Stelle wenden würden.

(Quelle: Niederreiter/Wegscheider, „Evaluation und Qualitätsmessung in der Schuldnerberatung“.)

Die AWO Sonnenschein gGmbH in Dresden, bereits seit 2000 nach DIN ISO 9001 und dem Leitfaden für Dienstleister DIN ISO 9004 zertifiziert, beauftragte im Rahmen des Qualitätsmanagements alle ihre Einrichtungen (also auch die Schuldnerberatung) mit der Entwicklung eines in der Praxis einsetzbaren Instruments zur Erforschung der Zufriedenheit der Kunden. Innerhalb der Mitarbeiterschaft entschied man sich für schriftliche Fragebögen, welche in einem zeitlich festgelegten Intervall (in Monaten der größten Beratungsdichte) an einen möglichst großen Teil des Klientels verteilt und jedes Jahr, spätestens alle zwei Jahre, neu beantwortet werden sollten. Aus der Praxis heraus wurden zwei verschiedene Fragebögen entwickelt, welche entweder für Kurzzeit-Klienten (bis 5 Stunden Beratungszeit) oder für Langzeit-Klienten (im Schnitt 1 bis 2 Jahre Beratungsdauer) gedacht sind und mittels eines Begleitschreibens von den Beratern unmittelbar nach dem Gespräch ausgegeben werden. Die Ausfülldauer für die 2- bzw. 3-seitigen Fragebögen soll max. 5 bzw. 10 Minuten nicht überschreiten. Beide Fragebögen gliedern sich in 4 Fragebereiche: Gesamtzufriedenheit, Dienstleistungsdimensionen (Freundlichkeit, Leistungskompetenz, Individualität, Zuverlässigkeit und Repräsentanz), soziodemographische Merkmale sowie ein offener Bereich für weitere Anmerkungen. Während beim Fragebogen für Langzeit-Klienten die Erfüllung der inhaltlichen Erwartungen untersucht wird, dient die Messung bei Kurzzeit-Klienten schwerpunktmäßig auch der Zufriedenheit mit den Rahmenbedingungen. Nach einer Pilotphase war der Start des Projekts für Mai 2003 geplant.

(Quelle: Ines Grütze, „Kundenzufriedenheit in der Sozialen Arbeit“.)

Im Rahmen einer Diplomarbeit wurden 2003 mittels Kundenbefragungen Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung untersucht. Konkret geht es um Auswirkungen des Beratungskonzepts einer Schuldnerberatungsstelle in Mainz, welche Gruppeninformationsveranstaltungen sowohl im Rahmen einer Erstinformation als auch bei der Verbraucherinsolvenz anbietet. Es wurden 3 standardisierte Fragebögen und telefonische Ergänzungsbefragungen entwickelt, um Ratsuchende auf verschiedenen Stufen des Inanspruchnahmeprozesses zu erreichen (Teilnehmer der ersten Informationsveranstaltung, Klienten mit einem persönlichen Erstgespräch und mit einem persönlichen Folgegespräch).

Zusammenfassend konnte als Ergebnis festgehalten werden, dass Gruppenveranstaltungen in der untersuchten Form entgegen weitläufiger Annahmen für den überwiegenden Teil der Ratsuchenden nicht zu den erwarteten Hindernissen bei

der SB-Inanspruchnahme werden.

(Quelle: Carolin Schneider, „Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung“.)

Ein ähnlicher Ansatz wird aus einer Einrichtung in Leverkusen vermeldet. Auch hier war man angesichts unvertretbarer Wartezeiten beim außergerichtlichen Einigungsversuch zur Verbraucherinsolvenz zur Beratung in Kleingruppen übergegangen und wollte alsbald mit Hilfe eines Fragebogens (11 Fragen sowie ein offener Bereich für Verbesserungsvorschläge) die Auswirkungen dieses neuen Beratungskonzepts auf die Teilnehmer in Erfahrung bringen.

Auf Grund der unerwartet positiven Rückmeldungen wird dort der Gruppenberatungsweg weiter verfolgt und verbessert, die Wiederholung der „Nutzerbefragung“ ist geplant.

(Quelle: Gottfried Beicht, „Gruppenberatung und Nutzerzufriedenheit im AEV“.)

### **Kritische Bewertung der Kundenzufriedenheitsbefragungen:**

Befragungen zur Kundenzufriedenheit sind in der Regel prozessorientiert, d.h. sie spiegeln das Verhältnis zwischen Kunde und Beratungsstelle bzw. den Beratungsprozess wider. Positive Ergebnisse belegen zunächst einmal, dass sich der Kunde in der Beratungsstelle „gut aufgehoben“ fühlt, was sicherlich dem Image der Stelle und dem Anerkennungsbedürfnis der Berater entgegenkommt. Sie werden umso aussagekräftiger, wenn auf diese Weise konkrete Beratungsabläufe bzw. -konzepte hinterfragt werden. So verweisen gerade die letzten beiden Beispiele im Austesten unkonventioneller Beratungsformen auf ein noch brachliegendes Potential zur Steigerung der Beratungseffizienz und belegen deren Akzeptanz.

Sie untermauern hiermit die Gangbarkeit neuer Wege und entkräften Vorurteile durch Fakten.

Kundenbefragungen, die sich hingegen rein auf Kundenzufriedenheit konzentrieren, treffen allerdings keine Aussage zum elementarsten Problem in Zeiten gekürzter Finanzmittel: den generellen Nachweis langfristiger Wirksamkeit über das individuelle Wohlfühl hinaus.

Sie dienen letztlich vorwiegend dem Status der Beratungsstelle bzw. können Schwachstellen und ggf. Verbesserungsbedarf aufdecken. Für politische Diskussionen sind sie trotz des häufig enormen Arbeitsaufwandes leider ohne größere Relevanz, da ohne allgemeinen Aussagewert.

### **Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit von Schuldnerberatung**

Großes Aufsehen erregte 2003 die Veröffentlichung der LAG Berlin über „Einspareffekte für das Land Berlin aus der Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen“. Der damit verbundene Slogan „Einen Euro ausgeben – mindestens 2 Euro einsparen“ dominiert seither die finanzpolitische Situation der Schuldnerberatung. Nach einem Vorgespräch mit betroffenen Beratern werteten 5 Studenten der

ev. FH Berlin unter Anleitung der renommierten Qualitäts-expertin Marianne Meinhold 150 Akten von 4 Beratungsstellen aus.

Dabei wurden 4 Merkmale für Einspareffekte identifiziert:

1. Erhalt der Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit erwerbstätiger Erwachsener,
2. Erwerbstätigkeit von Klienten, die zu Beginn der Beratung von Sozialhilfeleistungen abhängig sind,
3. Erhalt des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit bzw. die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit von Ratsuchenden,
4. erfolgreiche außergerichtliche Einigung im Verlauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Für jedes dieser Merkmale wurden Arbeitshypothesen gebildet:

Zu 1: Es darf angenommen werden, dass mind. 20% der erwerbstätigen Überschuldeten ihre Erwerbstätigkeit ohne Unterstützung in einem Zeitraum von 2 Jahren verlieren oder aufgeben.

Weiterhin kann angenommen werden, dass 50% dieser Klienten im Verlauf von 2 Jahren ohne Beratung auf Sozialhilfeleistungen angewiesen wären.

Zu 2: Sozialhilfeempfänger und von Arbeitslosengeld bzw. -hilfe abhängige Klienten werden dank der Beratung erwerbsfähig und erwerbstätig.

Zu 3: Dieser Personenkreis wäre ohne Beratung auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.

Zu 4: Die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens werden mit 3.500 Euro veranschlagt.

Die ausgewerteten Fälle und deren „Einspar“-Merkmale wurden auf ein Jahr hochgerechnet (d.h. auf 4.399 Fälle) und mit den potentiellen Pro-Kopf-Sozialhilfeleistungen in Höhe geschätzter jährlicher Ausgaben von 8.105 Euro dieser Personenzahl verglichen. Als Einspareffekte wurden auf diese Weise ca. 10.469.040 Euro (vorsichtige Schätzung) bzw. ca. 14.748.533 Euro (realistische Schätzung bei Berücksichtigung der 2. Annahme zu 1) ermittelt.

(Quelle: Bettina Heine, „Studie zum Nachweis von Einspareffekten - ein Evaluationsprojekt der Berliner Schuldnerberatung“.)

Die LAG Mecklenburg-Vorpommern zog alsbald nach und wertete noch im gleichen Jahr nach den vom Berliner Vorgängermodell übernommenen Merkmalen samt deren Ausgangshypothesen (mit Ausnahme der zweiten Annahme zu 1) auf der Grundlage der Jahresstatistik 2002 4.059 Fallakten aus. Auch hier zeigte sich der bereits aus der Berliner Studie bekannte Einspareffekt: Den 3,77 Millionen Euro Ausgaben für die Schuldnerberatungsstellen dieses Bundeslandes stand eine Einsparung in Höhe von 7,026 Millionen Euro gegenüber. Auf weitere Einspareffekte durch die Fortzahlung von Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen, für die Unterhaltsvorschusskassen, durch die Verhinderung von Haftunterbringungskosten und die Notwendigkeit erzieherischer Hilfen wird verwiesen.

(Quelle: Siegfried Jürgensen, „Einspareffekte für Mecklenburg-Vorpommern durch die Tätigkeit von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen“.)

Auch die unten aufgeführte Wirksamkeitsstudie um Prof. Hamburger u.a. äußerte sich zum Thema ökonomischer Nutzen von Schuldnerberatung. So wurde u.a. ermittelt, dass im Laufe des ersten Jahres der Beratung der Anteil derjenigen, die nicht berufstätig sind, um nahezu 20 Prozent gesunken ist. Nach einjähriger Beratung habe sich die jährliche Summe der Hilfe zum Lebensunterhalt, die von der Stadt an die Klienten der untersuchten Stichprobe (239 Personen) insgesamt gezahlt wurde, um mehr als 30% verringert. Die jährliche Ersparnis für die Stadt Köln liege damit bereits im ersten Jahr nach Beratung bei ca. 144.750 Euro (allerdings errechnet auf der Basis von 27% der Stichprobe!). Einer pro Klient einmaligen Ausgabe für Schuldnerberatung stehe somit eine jahrelange Einsparung öffentlicher Gelder gegenüber (was auch den statistisch nachgewiesenen fast 100%igen Erhalt des Wohnraums betrifft).

(Quelle: Hamburger/Kuhlemann/Walbrühl, „Wirksamkeit von Schuldnerberatung“.)

### **Kritische Bewertung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen:**

Eingesparte 10 bis 14 Millionen pro Jahr allein in Berlin - das sind natürlich Zahlen, die Politiker aller Couleure aufhören lassen. Und wenn man die ca. 144.750 Euro pro Jahr allein der (relativ kleinen) Probandengruppe nun auf alle Verschuldeten der Stadt Köln hochrechnen würde, käme auch ein bedeutsames Sümmchen zusammen, das beim Stadtkämmerer zu Hochstimmung führen würde. Nur: wie so manch andere Hochrechnungen stehen auch diese auf etwas tönernen Füßen und das sind in diesen Fällen die oben ausführlich dargestellten (und wohl etwas sehr optimistisch „über den Daumen gepeilten“) Ausgangshypothesen. In einer unten zitierten Untersuchung des Diakonischen Werkes der ev. Landeskirche Hannover formuliert man zu diesem Thema eher vorsichtig: „Die Gründe, warum Menschen arbeitslos werden oder bleiben, sind sehr vielschichtig. Natürlich ist eine erfolgreiche Schuldnerberatung allein kein Garant für einen Arbeitsplatz.“ In dieser Studie wurden übrigens Klienten gefragt, ob denn wohl infolge der Beratung ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt gestiegen seien (was 23% bejahten) bzw. ob die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes besser geworden sei (was 29% bejahten). Rund ein Drittel der Befragten war sich da hingegen nicht sicher bzw. machte zu diesen Punkten keine Angaben...

So lobenswert und innovativ die Bemühungen der Beteiligten auch sind, den gesamtwirtschaftlichen Nutzen des Aufgabenfeldes Schuldnerberatung herauszuarbeiten, so bleibt bei genauer Hinterfragung der wissenschaftlichen (?) Untersuchungsmethoden durch Praktiker doch ein gewisses Unbehagen angesichts der genannten gigantischen Einsparsummen. Es besteht die Gefahr, dass seitens der Politik durch zu optimistische Einschätzungen der Schuldnerberatung eine gewisse arbeitsmarktpolitische Macht zugeschrieben wird, über die sie de facto nicht verfügt. Trotzdem oder gerade deswegen sind weitere (realistischere) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für unser Arbeitsfeld unerlässlich.

## Wirksamkeitsstudien

Das bekannteste Beispiel ist zweifellos die Expertise „Wirksamkeit von Schuldnerberatung“, welche von Prof. Hamburger (Uni Mainz) in Zusammenarbeit mit dem SKM Köln und zwei Diplom-Psychologen erstellt wurde und mit in die Veröffentlichung des zweiten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung 2004 eingeflossen ist. Hier geht man zweifellos neue Wege, denn im Fokus der Studie stehen die Effekte sozialpädagogischer Schuldnerberatung auf drei unterschiedlichen Ebenen (finanziell-wirtschaftlich, psychosozial und die Lerngeschichte bzw. Lernen in Bezug auf den Umgang mit Geld), ja sogar der (nachträgliche) Wissensstand des Schuldnerberater-Klientels wird erhoben. Während von 239 Schuldnern, die sich mindestens 1 Jahr in Beratung befanden, die demografischen und ökonomischen Daten ausgewertet wurden, standen für die umfassende Analyse der psychosozialen Aspekte der Überschuldung mit 1½stündigen Interviews und Fragebögen 101 Personen zur Verfügung. So konnten (mittels einer Fünferskala) signifikante Auswirkungen bei verschiedenen Aspekten der Befindlichkeit und deutliche Verbesserungen des Verhaltens von Überschuldeten und der Inanspruchnahme sozialer Ressourcen nach einem Jahr Beratungsinanspruchnahme nachgewiesen werden. Weiterhin wurde konkret erfragt, was Klienten in der Schuldnerberatung gelernt haben. Der Hervorhebung der Einsparungen für den Kostenträger durch das Angebot Schuldnerberatung folgt aber eine Einschränkung: „Bei allen positiven Effekten kann die Beratung dem mangelnden Wissen zum Themengebiet Geld und Kreditwesen nicht wirkungsvoll entgegenreten. Diese Wissenslücken, die wahrscheinlich zur Entstehung der Überschuldung mit beigetragen haben, werden im Rahmen der Beratung nur teilweise geschlossen. Preisgünstiger als überschuldete Klienten zu beraten wäre es allemal, durch die Erhöhung der Kompetenz der Bevölkerung im Umgang mit finanziellen Mitteln präventiv Ansätze zur Vermeidung von Überschuldung auszubauen.“

(Quelle: Hamburger/Kuhlemann/Walbrühl, „Wirksamkeit von Schuldnerberatung“.)

Einen Mittelweg zwischen Kundenbefragung zur Kundenzufriedenheit und Wirksamkeitsnachweis schlägt die groß angelegte Studie des Diakonischen Werkes der ev. Landeskirche Hannovers ein, welche im Herbst 2004 in Auftrag gegeben wurde. Ein 9seitiger Fragebogen mit insgesamt 91 Einzelfragen wurde an 25 SB-Stellen versandt. 1.106 (d.h. 64,7%) der zugestellten Bögen wurden beantwortet und die gewonnenen knapp 90.000 (!) Datensätze mit einer speziellen Software des sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD ausgewertet. Die ersten 68 Fragen beschäftigten sich mit Faktoren der Prozessqualität (zum ersten Kontakt, zur Beratungsstelle, zu den Kontakten mit den Beratern, zur Beratung selbst). Deren Auswertung dient dem Außen-Image des Verbandes und lässt den „Schluss ziehen, dass die Schuldnerberatung der Diakonie in der ev.-luth. Landeskirche Hannover ein professionelles und qualitativ hochwertiges Angebot dar-

stellt“. Insgesamt 27 Einzelfragen beziehen sich auf die Zeit nach der Beratung und lassen interessante Schlüsse auf das Lernverhalten des Klientels zu. Dieses beantwortet z.B. folgende Fragen insgesamt mit „trifft zu“ und „trifft genau zu“ (aufgerundete Prozentangaben): „kenne meine Einnahmen und Ausgaben besser“ (56%), „kann nun besser mit Geld umgehen“ (57%), „weiß besser, was ich mir leisten kann“ (66%), „keine Ängste mehr wegen Schulden“ (71%), „kann nun besser schlafen“ (71%), „mache mir mehr Gedanken bei Einkäufen“ (73%), „nun zufriedener mit meinem Leben“ (69%), „positiver Wandel im familiären Bereich“ (58%).

(Quelle: Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, „Diakonische Schuldnerberatung aus der Sicht ihrer Klienten“.)

Abschließend sei noch eine 2003 veröffentlichte Untersuchung des Bezirksamts Berlin Steglitz-Zehlendorf angeführt, welche in Zusammenarbeit mit der dortigen Schuldner- und Insolvenzberatung durchgeführt wurde und ebenfalls verschiedenste Evaluierungsaspekte (Wirtschaftlichkeit der Beratungsstelle, gesundheitliche Situation der Ratsuchenden, geschlechtsspezifische Aspekte der Verschuldung, Nachhaltigkeit der Beratung, Kundenzufriedenheit) detailliert untersucht. Trotz des beachtlichen Datenmaterials (rund 800 abgeschlossene Fälle im Zeitraum 1998 bis 2002 wurden mittels Aktenanalyse bezüglich soziodemographischer Daten untersucht, 168 Personen davon haben zusätzlich einen detaillierten 4seitigen Fragebogen beantwortet) erfuhr diese Auswertung innerhalb der Schuldnerberatung bisher noch nicht die nötige Beachtung, die ihr gewiss zusteht. Dies mag auch daran liegen, dass bezüglich der Einsparungseffekte öffentlicher Haushalte trotz einer Modellrechnung keine „reißerischen“ Aussagen getroffen wurden (s.o.). Es wurde zwar festgestellt, dass der Anteil von erwerbstätigen Ratsuchenden im Verlauf der Beratung von 36% auf 43,1% gestiegen und der Anteil laufender Sozialhilfeempfänger von 19,3% auf 6,6% gesunken ist. Einschränkung heißt es aber auch: „Die Wirtschaftlichkeit ist nur schwer konkret auf den Cent hin auszurechnen, da im Grunde keine gesicherte Aussage darüber gemacht werden kann, was aus den Haushalten geworden wäre, hätten sie die Beratung nicht in Anspruch genommen.“ Klarer hingegen ist die Schlussfolgerung der Einzelergebnisse, die belegen, dass das Auftreten der gesundheitlichen Beschwerden von Klienten sich bis zu Ende der Beratungszeit stark verringert. Von 53% der Klienten, die überhaupt gesundheitliche Beschwerden äußerten, litten vor Beginn der Beratung 78,7% unter Schlaflosigkeit, Depressionen, Kopfschmerzen, Magenschmerzen u.ä., nach Beratungsende aber nur noch 25,9%. Auch zur Nachhaltigkeit der Beratung gibt es eindrucksvolle Zahlen: 88,3% der Befragten gaben an, dass sie ihre finanziellen Mittel künftig anders verwalten als vor der Beratungszeit. Bezüglich der Kundenzufriedenheit konnte schließlich ermittelt werden, dass sich ca. 50% der Klienten im Verlauf der Beratung „ermutigt“ und „mit der Zeit immer besser“ fühlten.

(Quelle: Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Soziales und Grundsicherung, „Auswertung eines Kundenmonitors zum wirtschaftlichen Nutzen der Beratungsstelle“.)

Bei diesem Fokus des Untersuchungsgegenstandes verbietet sich grundsätzliche Kritik, denn der Nachweis des Nutzens von Schuldnerberatung wird in den nächsten Jahren auch weiterhin im Mittelpunkt der finanzpolitischen Diskussionen stehen (lediglich Auswertungsmethoden wären zu hinterfragen, wie z.B. die schwierig vermittelbare Skalierung). Wenn man dies noch zusätzlich mit wirtschaftlichen Argumenten untermauern kann (wie in der Hamburger-Studie geschehen), so lässt sich damit die argumentative Schlagkraft sicherlich erhöhen. Der Schwachpunkt von Wirksamkeitsstudien ist allerdings der damit verbundene relativ hohe Arbeitsaufwand, welcher in obigen Fällen nur durch ein Uni-Forschungsprojekt bzw. die Zusammenarbeit mit einem professionellen Institut erbracht werden konnte.

Im Falle der Hamburger-Studie zeigte sich zudem das Problem, dass die erfassten Klienten allesamt von einer einzigen Schuldnerberatungsstelle (im Rahmen deren Konzepts) betreut wurden und die insgesamt auswertbare (wissenschaftlich gesehen zu geringe) Zahlenbasis eine Verallgemeinerung der gewonnenen Erkenntnisse nur bedingt zulässt. Deren Mitverfasser Kuhlemann und Walbrühl rufen deshalb bundesweit alle Beratungsstellen auf, an der „Wirksamkeitsstudie 2007“ teilzunehmen, welche im Oktober 2007 ausgewertet sein und in den dann anstehenden 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung einfließen soll. Inhaltliche Schwerpunkte der Studie sollen Überschuldungssituation, Einkommens- und Arbeitssituation, Lebensqualität der Klienten, soziale Integration, emotionale Befindlichkeit und gesundheitliche Situation sein. Die Erhebung verläuft in zwei Phasen, die zeitlich ca. 9 Monate auseinander liegen, und die von dem gleichen Klientel erhoben werden soll. Es sind jeweils zwei Fragebögen von Berater und Klient getrennt von einander auszufüllen (bei max. 10 Minuten Zeitaufwand), wobei die erste Datenerhebung für Ersttermine im 3. Quartal 2006 vorgesehen ist. Die teilnehmenden Stellen werden nach Abschluss sowohl eine individuelle Auswertung ihrer Daten als auch das Gesamtergebnis der Studie zum Vergleich erhalten. Den Initiatoren ist zu wünschen, dass viele Beratungsstellen teilnehmen und der Nachweis der Wirksamkeit von Schuldnerberatung mit aussagekräftigen Zahlen geführt werden kann.

Eine andere Lösung des Problems der Erhebung repräsentativer Daten bietet das erstmals im Jahre 2003 erhobene Statistikmodul „Evaluation“ des Schuldnerfachberatungszentrums Mainz für sämtliche Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz. In 5 verschiedenen Bereichen (Einkommen/Ausgaben/Lebensunterhalt, Arbeit/Beruf/Ausbildung/Bildung, Wohnen, Partnerschaft/Familie/soziale Beziehungen und Gesundheit) werden von den Beratern nach Gegenüberstellung der Lebenssituation der Klienten bei Beratungsbeginn

und bei Beratungsende Bewertungen abgegeben, wobei diese Wirkungen auch konkret auf Leistungen der Schuldnerberatung zurückzuführen sein sollen. Leider wurde ein Evaluations-Modul bei der Erarbeitung der nun bundesweit erstmals erprobten Basis-Statistik nicht berücksichtigt, so dass sich jede Beratungsstelle aufs Neue überlegen muss, mit welchen Methoden sie den Nutzen ihrer Arbeit für den Geldgeber unter Beweis stellen kann.

### Literatur zum Thema:

- Arge Schuldnerberatungen**, „Qualitätsmanagement Handbuch für Schuldnerberatungen in Österreich - Richtlinien und Standards zur Beratungstätigkeit“, in „Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert?“, Dokumentation der Jahresfachtagung 2002, Kassel 2002
- Beicht, Gottfried**, „Gruppenberatung und Nutzerzufriedenheit im AEV“, in BAG-SB Info 3/2004, S. 58
- Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**, Abteilung Soziales und Grundsicherung, „Auswertung eines Kundenmonitors zum wirtschaftlichen Nutzen der Beratungsstelle“, 2003
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, „Kompendium der Broschürenreihe Qs“ (als CD erhältlich)
- Diakonisches Werk der ev. Luth. Landeskirche Hannovers e.V.**, „Diakonische Schuldnerberatung aus der Sicht ihrer Klienten - Ergebnisse einer Befragung“, Hannover 2006
- Grütze, Ines**, „Kundenzufriedenheit in der Sozialen Arbeit – Die Entwicklung eines Instrumentes zur Kundenzufriedenheit im Arbeitsfeld Schuldnerberatung“, unveröffentlichte Diplomarbeit, Ev. Hochschule für Soziale Arbeit Dresden, 2002
- Hamburger, Franz/Kuhlemann, Astrid/Walbrühl, Ulrich**, „Wirksamkeit von Schuldnerberatung“, in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Materialien zur Familienpolitik Nr. 19/2004“, Berlin 2005
- Heine, Bettina**, „Studie zum Nachweis von Einspareffekten - ein Evaluationsprojekt der Berliner Schuldnerberatung“, in BAG-SB Info 3/2003, S. 55
- Heiner, Maja (Hrsg.)**, „Selbstevaluierung in der sozialen Arbeit“, Freiburg i. Breisgau 1988
- Helge, Klaus**, „Entwurf eines Benchmarkingkonzeptes mit Einfluss auf den Kundennutzen in der Schuldnerberatung“, Diplomarbeit, Ev. FH Hannover 2005, [www.diakonie-hannover.de](http://www.diakonie-hannover.de)
- Jürgensen, Siegfried**, „Einspareffekte für Mecklenburg-Vorpommern durch die Tätigkeit von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen“, 2003
- Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid**, „Wörterbuch der Sozialen Arbeit“, Juventa Verlag 2005
- Leinweber, Martin/Jensen, Eva**, „20 Jahre Schuldnerberatung beim Deutschen Familienverband/Landesverband Berlin e.V. 1984 – 2004“, [www.deutscher-familienverband-berlin.de](http://www.deutscher-familienverband-berlin.de)
- Schneider, Carolin**, „Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung - Wirkungen des Beratungskonzeptes einer Schuldnerberatungsstelle in Mainz“, unveröffentlichte Diplomarbeit, Ev. FH Darmstadt 2003
- SFZ Mainz**, „Stellungnahme des Schuldnerfachberatungszentrums zum Problembereich Ver- und Überschuldung im Armuts- und Reichtumsbericht Rheinland-Pfalz 2003“, [www.sfz-mainz.de](http://www.sfz-mainz.de)
- Wegscheider, Angelika/Niederreiter, Peter**, „Evaluation und Qualitätsmessung in der Schuldnerberatung - Studie zur Klientenzufriedenheit in der Schuldnerberatung Salzburg“, in BAG-SB Info 2/2002, S. 43

# Übertragbarkeit der irischen und niederländischen Modelle der Zusammenarbeit von Schuldnerberatung und Finanzwirtschaft auf deutsche Verhältnisse – Teil I

## Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend\*

Dr. Dieter Korczak, unter Mitarbeit von Dipl.-Soziologe Marcus Tomasin  
GP Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung, Januar 2006

### Zielsetzung

Im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (Lissabon-Prozess) hat die Europäische Kommission ein Peer-Review-Programm ins Leben gerufen, das der Identifikation und dem Austausch von bewährten Praktiken dienen soll. Die Reviews überprüfen spezifische Maßnahmen eines Landes zur sozialen Integration auf ihre Wirksamkeit und untersuchen, ob und inwieweit alle oder einige ihrer Schlüsselkomponenten auf andere Mitgliedstaaten oder Institutionen übertragen werden können. Als bewährtes Beispiel für die finanzielle Beratung, Budgetkontrolle und Schuldenregulierung wurde von der EU-Kommission der irische Service für finanzielle Beratung und Budgetverwaltung (MABS) ausgewählt, mit dem in Irland Überschuldung bekämpft wird.<sup>1</sup>

Als ein Ergebnis der Evaluation durch den Peer Review Prozess wurde festgehalten: „Das öffentlich-private Partnerschaftsmodell ist effektiv, da es die Kooperation zwischen professionellen und freiwilligen Organisationen und anderen Akteuren, einschließlich der Finanzwelt, erfordert. Darüber hinaus sollten Initiativen zur Einbeziehung von Banken, Versicherungen, Versandhandelsvereinigungen, Geldverleihern usw. entwickelt werden.“<sup>2</sup> Aufgrund dieses Resultats hat die GP Forschungsgruppe beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angeregt, durch ein Gutachten die „Übertragbarkeit der irischen und niederländischen Modelle bzw. von Elementen der Zusammenarbeit von Schuldnerberatung und Finanzwirtschaft auf deutsche Verhältnisse“ zu klären.

Das BMFSFJ hat im Juli 2005 einen entsprechenden Auftrag an die GP Forschungsgruppe erteilt. Vertragsgemäß enthält das Gutachten folgende Einzelpositionen:

- Darstellung der Übertragbarkeit der holländischen und irischen Modelle auf deutsche Verhältnisse als Modell oder in Modulform
- Prüfung der Voraussetzungen, die für deutsche Genossen-

schaftsbanken und Sparkassen zur Übernahme des irischen Modells gelten könnten

- Beurteilung des holländischen Modells insbesondere hinsichtlich der rechtlichen und organisatorischen Bedingungen sowie der Erfolgsquoten der Kommunalen Kreditbanken
- Prüfung, ob die Durchführung eines Pilotmodells in Zusammenarbeit mit deutschen Kreditinstituten realistisch ist

### Bearbeitung

Die Klärung der o.g. Fragen erfolgt zum einen durch eine genaue Beschreibung der Organisation, Struktur und Funktion der irischen und niederländischen Ansätze, zum zweiten durch Informationsgespräche vor Ort mit drei niederländischen Kommunalen Kreditbanken und zum dritten durch Abklärungsgespräche mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), der Postbank sowie der GLS Genossenschaftsbank. Bei der Beurteilung der irischen Situation stützen wir uns auf unser Gutachten im Rahmen des Peer-Process-Social-Inclusion sowie auf zusätzlich eingeholte persönliche Informationen im 2. Halbjahr 2005.

## I. Einleitung

Deutschland verfügt über eine lange Tradition der sozialen Hilfe, Fürsorge und Unterstützung, dies gilt auch seit rund 25 Jahren für das Gebiet der Beratung überschuldeter Menschen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip werden Schuldnerberatungsstellen vorwiegend von Wohlfahrtsverbänden (Caritas, Diakonie, AWO, DRK, DPWV), Verbraucherzentralen oder kommunalen Stellen getragen und finanziert. Kennzeichnend für den deutschsprachigen Raum ist der ‚ganzheitliche‘ Ansatz der Schuldnerberatung. Seit jüngstem hat sich auch die Rechtsanwaltschaft verstärkt als Anbieter von Schuldnerberatung etabliert und als aktuell neue Entwicklung kann das Auftreten von gewerblichen Schuldenregulierern beobachtet werden. Generell ist es jedoch nach wie vor so, dass Schuldnerberatung in Deutschland (wie auch in

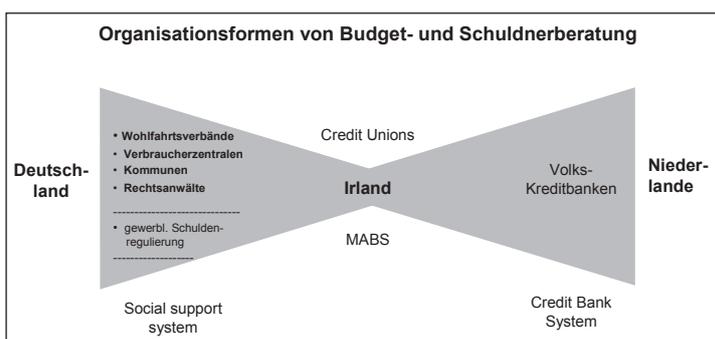
\* Mit der freundlichen Abdruckerlaubnis des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

1 Siehe dazu Dieter Korczak 2004a sowie [www.peer-review-social-inclusion.net](http://www.peer-review-social-inclusion.net)

2 a.a.O., S.10

Österreich und der Schweiz) als kostenfreies Angebot des Sozialsystems vorhanden ist.

Im europäischen Raum existieren jedoch zur Hilfe für überschuldete Menschen durchaus auch andere Ansätze. Diametral entgegengesetzt zu Deutschland ist das niederländische System der Schuldnerberatung positioniert, bei dem Budgetberatung, Schuldenregulierung und Entschuldung durch Sozialbanken (Kommunale Kreditbanken) erfolgt. Zwischen dem deutschen und dem niederländischen Ansatz kann das irische System der Money Advice and Budgeting Services (MABS) angesiedelt werden, in dem soziale Beratungseinrichtungen sehr eng mit Kreditgenossenschaften kooperieren. Es stehen somit offensichtlich geeignete Alternativmodelle zur Eindämmung der Überschuldung zur Verfügung, wie die erfolgreiche Teilnahme der irischen Kreditgenossenschaften wie auch der niederländischen Sozialbanken an Finanzierungs- und Beratungstätigkeiten für überschuldete Menschen zeigt.<sup>3</sup> In Deutschland hingegen sind Kreditwirtschaft und Wohlfahrtssektor bei der Schuldnerberatung strikt voneinander getrennt – wie wohl es im Bereich der Schuldenprävention durchaus Kooperationen gibt und durch die Sparkassen eine partielle finanzielle Unterstützung erfolgt.



Aufgrund dieser europäischen Konstellation stellt sich zwangsläufig auch für Deutschland die Frage, ob deutsche Sparkassen oder Kreditgenossenschaften gewillt sein könnten, sich im Rahmen eines Pilotprojekts an der Finanz- und Schuldenberatung der überschuldeten privaten Haushalte in Deutschland zu beteiligen. Die Dringlichkeit der Beantwortung dieser Frage resultiert zum einen aus der Erkenntnis, dass gegenwärtig bereits sieben bis neun Prozent aller privaten Haushalte in Deutschland überschuldet sind und dass zum anderen die in Deutschland in der Schuldenregulierung tätigen Schuldnerberatungsstellen (SB-Stellen) aufgrund ihrer angespannten Finanzsituation nur eingeschränkt die Zielsetzung der Entschuldung von Menschen in prekären Lebenslagen erfüllen können: So gibt es beispielsweise für Hilfesuchende lange Wartezeiten, die personelle Ausstattung der SB-Stellen beschränkt sich vielfach auf eine/n Berater/in. Laut dem 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung werden gegenwärtig nur 11% der überschuldeten Haushalte von Schuldnerberatungsstellen beraten.

3 Vgl. Korczak 2005: 473ff

Darüber hinaus gibt es weitere Entwicklungen, die eine Erweiterung des deutschen Spektrums der Organisation und Finanzierung von Schuldnerberatung nahe legen.

Durch Überschuldung und Insolvenzen wird Geld dem Geldkreislauf entzogen. Das Statistische Bundesamt hat z.B. für das Jahr 2004 errechnet, dass den rund 49.100 Verbraucherinsolvenzen ca. 3,7 Milliarden Euro<sup>4</sup> an Forderungen seitens der Gläubiger gegenüberstehen. Vor allem die Anzahl der Privatinsolvenzen ist seit 1999 kontinuierlich gestiegen.

Tabelle 1: Insolvenzverfahren in Deutschland<sup>5</sup>

	Gesamtinsolvenzen	Unternehmensinsolvenzen	Verbraucherinsolvenzen*	Sonstige Insolvenzen***
1999	33.870 -0,3%	26.620 -4,3%	2.450 -	4.800 -
2000	41.780 +23,4%	27.930 +4,9%	10.360 +30,2%	3.490 -27,3%
2001	49.510 +18,5%	32.390 +16,0%	13.490 +30,2%	3.630 +4,0%
2002	84.330 +70,3%	37.620 +16,1%	21.520 +59,2%	25.190 +593,9%
2003	100.350 +19,0%	39.470 +4,9%	33.510 +55,7%	27.370 +8,7%
2004	118.260 +17,8%	39.270 -0,5%	49.100 +46,5%	29.890 +9,2%
2005**	136.300 +15,3%	37.900 -3,5%	66.400 +35,2%	32.000 +7,1%

\* Privatinsolvenzen werden erst seit Einführung der neuen Insolvenzordnung (1999) ausgewiesen

\*\* Geschätzter Wert

\*\*\* Zu den sonstigen Insolvenzen zählen überschuldete Nachlässe, Stiftungen und Vereine

Da Verbraucherinsolvenzen nur eine Teilmenge der Anzahl überschuldeter Haushalte darstellen, sind die tatsächliche Geldvernichtung und der volkswirtschaftliche Schaden durch Überschuldung noch weitaus höher. Der Verband Creditreform schätzt das insgesamt durch Privat- und Unternehmensinsolvenzen erzeugte Schadensvolumen auf rund 37,5 Mrd. Euro für das Jahr 2005. Hochrechnungen der Forderungen von Gläubigern gegen überschuldete Haushalte gehen von insgesamt 128 Milliarden Euro aus<sup>6</sup>, wobei von dieser Summe erfahrungsgemäß ein Großteil als Verlust und Ausfall abgeschrieben werden muss.

Überschuldung betrifft zunehmend Selbstständige bzw. Kleinst- und Kleinbetriebe und die Arbeitsplätze in diesen Betrieben. Wenn aufgrund von Insolvenzen der Arbeitgeber

4 Bei über zwei Drittel der Verbraucherinsolvenzen beliefen sich die offenen Forderungen auf weniger als 50.000 Euro.

5 Quelle: Creditreform 2005

6 so Korczak 2006: 153

Arbeitnehmer in eine längerfristige Arbeitslosigkeit geraten, dann steigt auch das Überschuldungsrisiko der Arbeitnehmer. Schuldnerberater geben als Auslöser für Überschuldung bei 40-60% ihrer Klienten das Eintreten von Arbeitslosigkeit an. Insbesondere im Niedrigeinkommensbereich läuft ein erhebliches Potential Gefahr, durch den Verlust des Arbeitsplatzes und die mit Arbeitslosigkeit verbundene Einkommensreduktion von einer Verschuldung in die Überschuldung zu geraten.

Dies wird durch Auswertungen<sup>7</sup> des Niedrigeinkommens-Panels (NIEP) belegt. Dem NIEP kann man entnehmen, dass die Haushalte des untersten Einkommensquintils<sup>8</sup> zu ca. 25% über kein Vermögen verfügen bzw. ca. 35% davon verschuldet sind. Betrachtet man nun den Verschuldungsverlauf dieses unteren Einkommenssektors – die Studie bezieht sich auf einen Beobachtungszeitraum von rund 2,5 Jahren –, so fällt auf, dass a) 46,8% dieser verschuldeten Haushalte dauerhaft in dieser Lebenslage verharren und dass b) während dieses Zeitraums 25,7% mehrfach zwischen Verschuldung und Nicht-Verschuldung hin- und herwechselten.

Tabelle 2: Verschuldungsverläufe<sup>9</sup>

Status	Verlaufstyp		Durchschnittliche Anzahl der Statuswechsel
Haushalte mit Schulden	Dauerhaft in Verschuldung	46,8%	0
	Ausstieg aus Verschuldung	27,5%	1
	Wechsel zwischen Verschuldung/Nicht-Verschuldung	25,7%	2,5
		100,0%	

Auch die Öffentlichen Haushalte (Länder und Kommunen) werden durch die Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen erheblich belastet. Zur Entlastung der kommunalen und Länderhaushalte sind verschiedene Sparmaßnahmen ergriffen worden, die u.a. dazu geführt haben, dass die Anzahl der Beratungsstellen im Zeitraum von 2000 bis 2004 von rund 1.300 auf knapp 1.000 zurückgegangen ist.<sup>10</sup> Dadurch verlängern sich wiederum die Wartezeiten für Ratsuchende und es wird ein Potential für unseriöse ‚Schuldenregulierer‘ eröffnet, die Überschuldeten schnelle Hilfe versprechen, erfahrungsgemäß die Lage der Überschuldeten jedoch zusätzlich verschlechtern.

7 Vgl. im Folgenden Schwarze; Mühling 2003

8 Das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen beträgt ca. 1.200 Euro; die Studie erfasste in erster Linie solche Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem 1,5- bzw. 1,4-fachen des Sozialhilfesatzes liegt.

9 Quelle: Schwarze; Mühling 2003

10 laut Diakonie-Report 5/2004, S. 10

Schuldnerberatung als Maßnahme zur Bekämpfung von Überschuldung sollte deshalb nicht nur unter finanziellen Gesichtspunkten betrachtet werden. Berücksichtigt man Kosten-Nutzen-Analysen der Arbeit von Schuldnerberatungsstellen, so zeigt sich, dass durch die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen eine Entlastung des Sozialstaates erreicht werden kann, wie am Beispiel der Stadt Köln zu sehen ist.<sup>11</sup> Erstens erhöht die Rückführung der Überschuldung die Wahrscheinlichkeit der Reintegration des Schuldners in den Arbeitsmarkt, da Überschuldung als ein Einstellungshindernis betrachtet werden kann. So konnte in Köln der Anteil der Klienten, die über einen gesicherten Arbeitsplatz verfügen, im Laufe des ersten Jahres der Beratung von 27,7% auf 46,0% zunehmen. Zweitens stehen der Stadt Köln nun nicht nur mehr Beitragszahler zur Verfügung, es werden auch die Sozialkassen signifikant entlastet:

„Nach einjähriger Beratung hat sich die jährliche Summe der Hilfe zum Lebensunterhalt, die von der Stadt an die Klienten der untersuchten Stichprobe insgesamt gezahlt wird, um mehr als 30% verringert.“ (Hamburger et al. 2004: 10.)

All die genannten Beispiele legen nahe, die hiesige Praxis der Schuldnerberatung inklusive deren Finanzierung um alternative Beratungs- und Finanzierungsmöglichkeiten zu erweitern.

## II. Analogien und Unterschiede der Schuldnerberatungssysteme zwischen Deutschland, Irland und den Niederlanden

### II.1. Darstellung des irischen Money Advice and Budgeting System (MABS)<sup>12</sup>

Das irische System der Finanz- und Budgetberatung von überschuldeten Menschen wurde initiiert durch den Forschungsbericht „Moneylending and Low Income Families“ im Jahr 1988, der auf die Abhängigkeit einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen von Geldverleihern aufmerksam machte. Irland hat rund 4 Millionen Einwohner, 12% der Haushalte sind überschuldet.

Als Antwort auf die in diesem Bericht sichtbar werdenden Probleme schuf das Irische Familien- und Sozialministerium (Department of Social and Family Affairs) im April 1990 einen Kreditgarantiefonds (Loan Guarantee Fund) mit einem Kapital von 200.000 Irischen Pfund. Das Management dieses Fonds wurde einer kirchlichen Organisation übertragen, der Society of St. Vincent de Paul. 50% dieses Fonds wurden eingesetzt, um die Schuldenregulierung bestehender

11 Vgl. im Folgenden Hamburger; Kuhleemann; Wahlbrühl 2004

12 Die Ausführungen in diesem Kapitel stützen sich im Wesentlichen auf die im Peer Review Process Social Inclusion gewonnenen Erkenntnisse und vor Ort Mitteilungen. Siehe dazu ausführlich Korcak 2004a

Schulden bei Geldvermittlern abzusichern, die zweite Hälfte, um neue Kreditvergaben durch lokale Kreditgenossenschaften zu garantieren. 1992 nahmen die ersten 5 Finanz- und Budgetberatungsstellen (MABS) ihre Arbeit auf.

Die wesentlichen Zielsetzungen des Service- und Beratungsangebotes waren und sind:

- Hilfestellung für Familien zu liefern, die spezifische Probleme mit Schulden und Geldverleihern haben, vor allem für Familien aus dem Niedrigeinkommensbereich bzw. Sozialhilfeempfängern
- Den Schwerpunkt auf praktische, lebensnahe Haushaltsbudget orientierte Maßnahmen zu setzen, die Klienten aus der Abhängigkeit von Geldverleihern befreien und niedrig bezinsten Kreditaufnahmen bei Credit Unions (Kreditgenossenschaften) ermöglichen
- Eine koordinierte Struktur zu schaffen, die differenzierte Schuldenregulierungs- und Finanzberatungsansätze in einzelnen Kommunen erlaubt
- Ein Weiter- und Fortbildungsmedium zu entwickeln, das von allen Kommunen und Beratungsstellen genutzt werden kann
- Eine fortlaufende Evaluation der Arbeit der Beratungsstellen

Aufgrund des Erfolges – 83% der MABS-Klienten haben ihre Schulden bereits gezahlt oder sind dabei, dies zu tun, 70% der MABS-Klienten stellten fest, dass sie mit ihrem Geld besser umgehen können – ist MABS zu einem landesweiten Service mit 52 unabhängigen Einrichtungen in der Rechtsform einer GmbH angewachsen, der 2004 an 65 Standorten mit Mitteln des DFSA in Höhe von 11,4 Mio. Euro arbeitet.

Das Irische Familien- und Sozialministerium (DFSA) hat die Gesamtverantwortung für das Management des MABS-Programms, einschließlich Monitoring, finanzielle Aufsicht und Verwaltung sowie die Pflege regionaler Netzwerke. Das Ministerium finanziert die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten der MABS-Dienste. Jede einzelne MABS-Stelle wird auf der Basis eines Arbeitsplans für den Zeitraum von drei Jahren finanziert, mit der Option auf jeweilige Vertragsverlängerung. Die konkreten Zahlungen des Ministeriums erfolgen im 3-Monats-Rhythmus im Voraus. Im Gegenzug hat jede MABS-Stelle alle drei Monate eine detaillierte standardisierte Statistik abzuliefern. Diese Statistik enthält Angaben über die finanziellen Ausgaben, die Klienten, die durchgeführten Maßnahmen sowie andere Aktivitäten. Nach Auskunft von MABS beträgt der Arbeitsaufwand für die Erstellung dieser Statistik pro Stelle weniger als zwei Arbeitstage für eine Person. Die Statistik kann per Intranet vom Ministerium von jeder Stelle abgerufen werden, so dass jedes Quartal eine vollständige Statistik aller Fälle und Aktivitäten sämtlicher Stellen nahezu in Echtzeit vorliegt.

Jeder einzelne Service, dessen Personal sich aus Finanzberatern und Verwaltungsbeamten zusammensetzt, arbeitet in einer Partnerschaft mit allen relevanten Stellen zusammen,

die unabhängige Informations- und Beratungsdienste auf lokaler Ebene anbieten. Lokale Behörden, kommunale Wohlfahrtsdienste und Akteure wie Genossenschaftsbanken, öffentliche Versorgungsbetriebe und die Catholic Society of St. Vincent de Paul sind im Vorstand des Managements vertreten. Jede einzelne Stelle ist als GmbH (company limited by guarantee) organisiert und wird von einem Management Board geleitet, dem grundsätzlich auch Vertreter der lokalen Credit Unions (Kreditgenossenschaften) oder der Irish Banking Federation (IBF) angehören. Das Management Board ist u.a. verantwortlich für:

- Die Organisation der Arbeit des MABS
- Die Planung und Entwicklung der Stelle
- Die Einhaltung von Qualitätsstandards
- Den Kontakt zu Gläubigern und anderen externen Organisationen

Zusätzlich gibt es nationale Steuerungsorgane und eine Weiter- und Fortbildungseinrichtung (Comhairle), die für die Standardisierung des Beratungsangebots und die Verbreitung von Präventionsmaterialien zuständig ist. Diese Einrichtung hat auch ein Praxishandbuch für Finanz- und Budgetberatung erstellt.



Die Zusammenarbeit mit Irlands umfassenden Netzwerk von Genossenschaftsbanken, den 531 Credit Unions mit über 2,9 Millionen Mitgliedern, spielt eine zentrale Rolle für das Ansinnen, einzelne Personen einerseits entschulden zu wollen und ihnen andererseits die Möglichkeit einer materiell gesicherten Lebensführung einzuräumen. Die Credit Unions gehören dem Bankensektor an und unterliegen der Finanzaufsicht (the Irish Financial Services Regulatory Authority).<sup>13</sup>

Die Credit Unions verwalten gegenwärtig 11 Mrd. Euro Spargelder und haben für 6,6 Mrd. Euro Kredite herausgegeben. Die Philosophie der Kreditgenossenschaften ist es, die Spargelder für die Kreditvergabe an Menschen zu verwenden, die diese Kredite dringend benötigen, sei es um teure Kredite abzulösen, sei es um Schulden zu regulieren oder um Investitionen und Existenzgründungen vorzunehmen. „The bonus in all of this is that members’ savings are

13 The Financial Regulator which was established on 1 May 2003 is the regulator of all financial services firms in Ireland

used to lend money back to those in the community who require it. That money might be loaned to people to help them clear other more expensive loans or debts, or to start a small business, or expand their present one.”<sup>14</sup> Nach einer Untersuchung aus dem Jahr 2004 entfallen 10% der Kredite auf Sozialkredite und etwa die Hälfte davon werden an überschuldete Personen oder an Personen, die keine anderen Kreditgeber finden, vergeben.<sup>15</sup>

### II.1.1. Die Zusammenarbeit mit Kreditgenossenschaften

Vor der Gründung einer lokalen Finanz- und Budgetberatungsstelle präsentiert ein lokaler Vertreter des DSFA das Konzept allen ortsansässigen Wohlfahrtsverbänden sowie kommunalen Einrichtungen. Während dieses Prozesses wird auch ein Gespräch mit den Direktoren der lokalen Kreditgenossenschaften geführt und eine Einladung zum Eintritt in das Management Board der neu zu gründenden Stelle ausgesprochen. Dieses Angebot wird in der Regel angenommen.

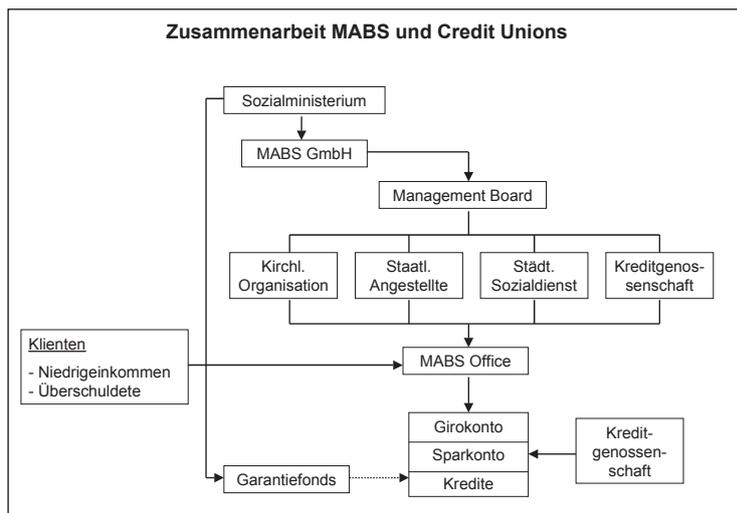
Aus der Kooperation mit MABS ergeben sich für die Kreditgenossenschaften folgende Vorteile:

- Die Kreditgenossenschaft kann alle Einwohner im Einzugsgebiet bedienen, nicht nur die Wohlhabenden und Festangestellten
- Die Übernahme von MABS-Klienten entspricht dem genossenschaftlichen Ideal der sozialen Verantwortung (Social Responsibility)

Eine Option von MABS ist es, für überschuldete Menschen ein spezielles Konto bei ihrer lokalen Kreditgenossenschaft zu eröffnen. Für diesen Zweck werden die jeweiligen Klienten von MABS den lokalen Credit Unions vorgestellt. Wenn die Credit Union den Klienten akzeptiert, eröffnet dieser bei der Credit Union zwei Konten: ein Konto auf Guthabenbasis und ein Sparkonto. Der Klient zahlt monatlich eine definierte Summe in das Guthabenkonto, über das sämtliche Transferzahlungen an externe Gläubiger abgewickelt werden. Auf das Sparkonto wird ebenfalls monatlich eine definierte Summe eingezahlt.

Mit den Gläubigern werden entsprechende Verhandlungen über die Höhe der Rückzahlungen geführt, die der Überschuldete zu leisten imstande ist. Diese Zahlungen werden monatlich von dem Konto der Kreditgenossenschaft nach Anweisungen von MABS durchgeführt, sofern das Konto gedeckt ist. Die Kontoführung erfüllt somit gleichzeitig die Funktion eines Frühwarnsystems. Für den Zahlungsverkehr und die Kontenführung berechnen die Kreditgenossenschaften **keine Gebühren und keine Transaktionskosten**.

Mittlerweile wird, nach Auskunft von Liam Edwards, dem Nationalen Koordinator, das Account- und Credit-System von etwa 30% der MABS-Klienten in Anspruch genommen.



Außerdem können Überschuldete während des Entschuldungsprozesses entsprechend der irischen Gesetzgebung zu einem Zins von maximal 1% pro Monat Kredite für genau definierte Anschaffungen oder Ausgaben bei ihrer Credit Union erhalten. „Credit unions only charge interest on the declining amount as you pay off your loan – and some credit unions even offer a partial interest refund on your loan at the end of the year.“<sup>16</sup> Konkret bedeutet dies für eine aufgenommene Kreditsumme von 1.000 Euro mit einer Laufzeit von einem Jahr bei gleichmäßigen monatlichen Rückzahlungsbeträgen eine maximale effektive Zinsbelastung von 65 Euro (Dies ist im Vergleich zum door-to-door-money-lending äußerst günstig).

Bei jeder Kreditvergabe wird die Kapaldienstfähigkeit des Klienten für den zu vergebenden Kredit neu geprüft. Die Kreditsummen bewegen sich in der Regel bis zu 1.000 Euro.

Die durchschnittlichen Schuldensummen liegen bei 7.500 Euro. Eine Evaluation der Arbeit von MABS ergab, dass bei „relativ leichten“ Beratungsfällen<sup>17</sup> die Schuldensummen der Klienten durch die Arbeit von MABS um 54% reduziert werden konnten, bei Banken, Telefon- und Fernsehgesellschaften und Zahnärzten sogar zu über 80%. Die durchschnittliche Schuldensumme pro Klient sank von £ 3.669 auf £ 1.676 im Beratungszeitraum (überwiegend zwischen 6 Monaten und unter 2 Jahren). Bei „schwierigen“ Fällen<sup>18</sup> war der Erfolg der Schuldenreduktion geringer und lag bei 29%. Die durchschnittliche Schuldensumme reduzierte sich von £ 7.296 auf £ 5.127 im Beratungszeitraum (überwiegend zwischen einem und drei Jahren).

14 Anne O’Byrne, die Präsidentin der Irischen Liga der Kreditgenossenschaften (ICLU) in einer Pressemitteilung vom 20.10.2005

15 Ergebnisse der Untersuchung „Prioritising Social Gain“, ICLU 2005

16 Anne O’Byrne, Pressemitteilung vom 20.10.2005

17 Definition: Klienten, die in der Regel länger als 6 Monate beraten werden, kooperativ und selbstverantwortlich sind.

18 Definition: Klienten, die in der Regel länger als 1 Jahr beraten werden und die eine starke Motivation durch die Berater erfordern.

**Tabelle 3: Reduzierung der Schuldensummen im Beratungszeitraum (Relativ leichte Beratungsfälle) (N=44)<sup>19</sup>**

Gläubiger	Gesamt-Schuldensumme der Klienten		Prozentsatz der Schuldenreduzierung
	Bei Beratungsbeginn	Sommer 1999	
Vermieter	£ 5,865.85	£ 3,295.00	44%
Banken/Kreditinstitute	£ 34,606.49	£ 5,087.29	85%
Öffentliche Gläubiger	£ 35,574.55	£ 21,259.30	40%
Credit Unions	£ 24,574.98	£ 18,776.10	24%
Kreditkartengesellschaften	£ 21,737.37	£ 10,308.92	53%
Energieversorgung (ESB)	£ 5,440.23	£ 1,374.00	75%
Erdgasversorgung (Bord Gais)	£ 3,400.00	£ 1,423.00	58%
Telefongesellschaft (Eircom)	£ 2,934.21	£ 15.00	99%
Versicherungen	£ 1,149.93	£ 0.00	100%
Handy-Unternehmen	£ 1,225.55	£ 120.00	90%
Kabel/TV-Gebühr	£ 1,131.20	£ 88.00	92%
Legale Geldverleiher	£ 9,193.35	£ 6,442.35	30%
Illegale Geldverleiher	£ 3,291.00	£ 1,117.00	66%
Einzelhandel	£ 5,397.21	£ 1,677.95	69%
Ärzte	£ 268.25	£ 0.00	100%
Freunde/Verwandte	£ 750.00	£ 500.00	33%
Sonstiges*	£ 4,924.27	£ 2,276.00	54%
Gesamt	£ 161,464.44	£ 73,759.91	54%

\* einschließlich Heizungsgesellschaften, Gewerbetreibende, Müllabfuhr und Versandhäuser

\*\* 1 Irisches Pfund = 1,26974 Euro

**Tabelle 4: Reduzierung der Schuldensummen im Beratungszeitraum (Schwierige Beratungsfälle) (N=48)<sup>20</sup>**

Gläubiger	Gesamt-Schuldensumme der Klienten		Prozentsatz der Schuldenreduzierung
	Bei Beratungsbeginn	Sommer 1999	
Vermieter	£ 39,183.99	£ 28,261.60	28%
Banken/ Kreditinstitute	£ 140,513.17	£ 115,986.43	18%
Öffentliche Gläubiger	£ 16,297.83	£ 9,550.28	41%
Credit Unions	£ 62,296.96	£ 38,240.97	39%
Kreditkartengesellschaften	£ 14,043.89	£ 11,315.30	19%
Energieversorgung (ESB)	£ 7,264.44	£ 3,798.00	48%
Erdgasversorgung (Bord Gais)	£ 976.00	£ 201.00	79%
Telefongesellschaft (Eircom)	£ 5,580.17	£ 1,858.00	67%

19 Quelle: Anne Eustace; Ann Clarke 2000

20 Quelle: Anne Eustace; Ann Clarke 2000

Versicherungen	£ 556.35	£ 100.00	82%
Handy-Unternehmen	£ 1,161.74	£ 2,243.00	0%
Kabel/ TV-Gebühr	£ 1,410.41	£ 369.09	74%
Legale Geldverleiher	£ 15,532.60	£ 5,230.41	66%
Illegale Geldverleiher	£ 1,270.00	£ 1,065.00	16%
Einzelhandel	£ 3,041.51	£ 420.00	86%
Ärzte	£ 2,270.00	£ 0.00	100%
Freunde/ Verwandte	£ 1,725.00	£ 1,000.00	42%
Sonstiges*	£ 38,245.35	£ 28,713,64	25%
Gesamt	£ 351,369.41	£ 248,352.72	29%

\*einschließlich Anwälte, Heizungsgesellschaften, Versandhäuser und Gewerbetreibende

Mögliche Ausfälle bei der Kreditvergabe an Überschuldete werden durch den gegenwärtig mit 254.000 Euro ausgestatteten Kreditbürgschaftsfonds seitens der DFSA abgesichert. Die Fondsverwaltung wird jetzt nicht mehr allein von einer kirchlichen Organisation, sondern in Kooperation mit Credit Unions ausgeübt. Der Garantiefonds wird jedoch äußerst selten in Anspruch genommen. Diese Maßnahme hat den Vorteil, dass ein wesentlicher Aspekt der sozialen Ausgrenzung, hier die Stigmatisierung durch die Verweigerung des Zugangs zu Finanzdiensten, vermieden werden kann und gleichzeitig Lernanreize initiiert werden, die den Kreditnehmer in die Lage versetzen, einen verantwortungsbewussten Umgang mit seinem jeweiligem Budget zu erlernen.

Flankiert wird diese Maßnahme durch die persönliche Finanzberatung: Mit dem Kunden – und nicht mehr Schuldner – wird regelmäßig der Haushaltsplan erstellt, um dem Einzelnen deutlich zu machen, wohin sein Geld fließt. Auch hier wird ein Lerneffekt erzielt, der eben nicht durch eine „top-down“-Lösung generiert wird, sondern Resultat der persönlichen Ansprache ist.

**Tabelle 5: Auswirkung von MABS auf Klienten – Anzahl und % der Befragten<sup>21</sup>**

Aussagen	trifft vollkommen zu	trifft teilweise zu	trifft überhaupt nicht zu	Gesamt
Ich fühle mich jetzt sicherer im Umgang mit Menschen und Organisationen, denen ich Geld schulde	426 (67%)	191 (30%)	23 (3%)	640 (100%)
Ich komme jetzt besser mit meinem Geld zurecht	445 (70%)	171 (27%)	20 (3%)	636 (100%)
Ich habe meine Schulden bezahlt/ bin gerade dabei, meine Schulden zu bezahlen	523 (83%)	94 (15%)	14 (2%)	631 (100%)

21 Quelle: Anne Eustace; Ann Clarke 2000: 189

Ich zahle meine Rechnungen jetzt immer pünktlich	391 (63%)	193 (31%)	32 (5%)	616 (100%)
Mein wöchentlicher Einkauf gelingt mir jetzt besser	309 (57%)	189 (35%)	46 (8%)	544 (100%)
Ich koche jetzt mehr Mahlzeiten selbst ohne auf teures Fast Food-Essen und Fertigessen zurückzugreifen	198 (46%)	133 (31%)	101 (23%)	432 (100%)
Ich habe jetzt größeren Seelenfrieden	546 (82%)	105 (16%)	12 (2%)	663 (100%)

## II.2. Darstellung des Systems der niederländischen Kommunalen Kreditbanken<sup>22</sup>

Die Übertragbarkeit des niederländischen Modells der Kommunalen Kreditbanken (KKB) wurde erstmals 1990 als Rechtsvergleich in unserem Gutachten „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“ geprüft.<sup>23</sup> Wir kamen damals zu dem Schluss, dass eine Übertragung einzelner Elemente des niederländischen Modells zu einer Verbesserung der Situation überschuldeter Haushalte in Deutschland beitragen und ein Zusammenwirken von Schuldnerberatungsstellen und Kreditinstituten im Interesse der Überschuldeten sinnvoll sein könnte. In den zurückliegenden fünfzehn Jahren hat sich jedoch auch das Modell der KKB weiterentwickelt, so dass eine neuerliche Prüfung der Übertragbarkeit sinnvoll erscheint.

In den Niederlanden werden die Schuldenregulierung überschuldeter Menschen, die Budgetverwaltung, Kontenführung von sowie die Kreditvergabe an finanzschwache Bevölkerungsgruppen und die Insolvenzbetreuung vollständig von Kommunalen Kreditbanken (KKB) vorgenommen. Alle Kommunalen Kreditbanken sind in der Nederlandse Vereniging voor Volkskrediet (NVVK) organisiert, die seit 1932 besteht. Gegenwärtig gibt es 38 KKB in den Niederlanden. Die Kreditbanken arbeiten überwiegend als Non-Profit-Organisationen, ihre Träger sind die Kommunen, die für Gewinne und Verluste verantwortlich sind. Es existieren unterschiedliche rechtliche Organisationsformen der KKB. Die Mehrzahl ist als Sozialdienstbüro innerhalb der Gemeindeverwaltung organisiert. Drei KKB sind gemeinnützige unabhängige Non-Profit-Organisationen, zwei KKB sind profitorientierte Stiftungen, die von den Kommunen eingerichtet worden sind. Der Leiter einer KKB ist für die Geschäftsführung verantwortlich und hat der Trägergemeinschaft (den Bürgermeistern der Kommunen) Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung erfolgt halbjährlich an die Trägergemeinschaft.

Die KKB unterliegen nicht der Finanzaufsicht durch „De Nederlandse Bank“, weil sie keine Sparkonten führen. Spar-

22 Die Darstellung der niederländischen Kommunalen Kreditbanken beruht auf persönlichen vor Ort Gesprächen und Besichtigungen der Volksbank Nord-Ost Groningen, der KKB Friesland und der Credit Union Eindhoven im August 2005

23 Dieter Korczak; Gabriela Pfefferkorn 1992: 157-164

kassen existieren in den Niederlanden nicht mehr, da sich diese in der Vergangenheit zu kommerziellen Bankinstituten transformiert haben. Dennoch ist die Arbeit der KKB gesetzlich geregelt und zwar durch die Gesetze WGR (wet op de gemeenschappelijke regelingen), WWB (wet werk en bijstand), Fido (financiering decentrale overheid) und WCK (wet op het consumentenkrediet).

Die konkreten Aufgaben der KKB bestehen zum einen darin, günstige Kredite an einkommensschwache Bevölkerungsgruppen zu vergeben, zum anderen – seit der Einführung des Schuldensanierungsgesetzes („Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen“/ WSNP), das im Dezember 1998 in Kraft trat – auch die Schuldenregulierung vorzunehmen. Schuldnerberatung in unserem Sinne wird lediglich ergänzend durchgeführt:

“The sope is: Correcting the financial misbalance in families and solving debts when there are financial problems, giving social loans, where in a normal situation no loan will be given by commercial banks. But do it in an economic sufficient way”.<sup>24</sup>

### II.2.1. Organisatorische Bedingungen

Die KKB erhalten pro Einwohner von ihren Trägergemeinden 1,70 Euro zur Finanzierung der Grundkosten jährlich im Voraus. Pro bearbeitetem Fall erhalten sie jeweils zusätzlich 660 Euro für die Budgetbetreuung und die Schuldenregulierung sowie 160 Euro für die Insolvenzbetreuung. Kunden der KKB müssen keine Kontoführungsgebühren oder Transaktionskosten bezahlen.

Die Kunden der Kommunalen Kreditbanken rekrutieren sich aus der Bevölkerungsgruppe, die Sozialhilfe erhält bzw. auf externe finanzielle Unterstützung angewiesen ist. Das sind in den Niederlanden 3-4% der Gesamtbevölkerung. Kredite können bis zu 3.000 Euro von den KKB an Klienten vergeben werden, die ein maximales Einkommen von 130% über dem Sozialhilfesatz (900-1.200 € netto) haben. Unabhängig von der Einkommenshöhe können auch Personen mit einer negativen Kreditgeschichte (Register-Eintrag), die ansonsten keinen Kredit bekommen würden, einen Kredit bis zu dieser Höhe erhalten. Die KKB verfolgen somit das Ziel, die finanzielle Schieflage betroffener Familien zu korrigieren. Grundlage der Kreditvergabe wie der Schuldenregulierung ist immer eine Einkommens-Ausgaben-Analyse. Auf der Basis dieser Analyse entscheidet die KKB, ob die Voraussetzungen für eine Schuldenregulierung gegeben sind. Nach dem Verhaltenskodex der KKB verpflichtet sich der Schuldner, 36 Monate lang für die Begleichung seiner Schulden das Maximum dessen zu zahlen, was ihm möglich ist. Die Berechnung des Maximums erfolgt durch die KKB und kann dazu führen, dass der dem Schuldner verbleibende Betrag unter dem Sozialhilfesatz liegt. Es wird beispielsweise auch erwartet, dass die Schuldner ihren PKW zum Zweck der Schuldenbegleichung veräußern, wenn dieser nicht

24 HL. Norder 2005: 8

zwingend notwendig zur Berufsausübung benötigt wird.

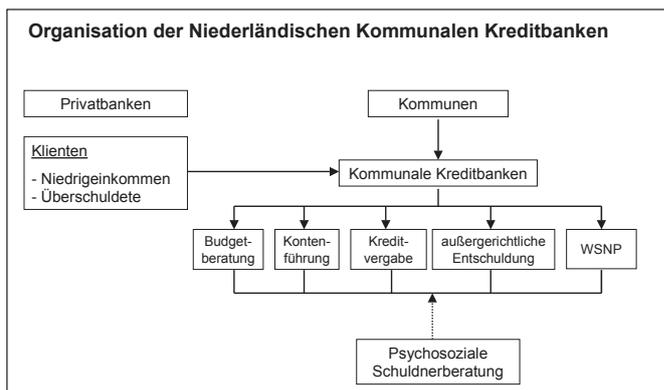
Die Hälfte aller Schulden bewegt sich zwischen 2.500 und 10.000 Euro. Im Rahmen des WSNP müssen Schuldner innerhalb einer dreijährigen Frist soviel wie möglich von ihrer Schuld zurückerstatten, bevor sie eine Restschuldbefreiung erhalten.

Wie in Irland wird eine Stigmatisierung durch die Vorenthaltung eines Bankkontos vermieden. Die Finanzberatung der Klienten erfolgt in unterschiedlichen Stufen durch die Mitarbeiter der KKB. Diese sind angehalten, innerhalb bestimmter Fristen für den Klienten geeignete Lösungsmodelle zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen. So gibt es eine „Intake“-Phase, in der die Budget- und Schuldsituation der Klienten erfasst wird. Spätestens nach 20 Tagen wird der Fall an ein „Mid-Office“ weitergegeben, in dem ein ausgeglichenes Haushaltsbudget, die Budgetverwaltung und verschiedene Formen der Hilfe für den Klienten organisiert werden. Dafür sind max. 70 Tage vorgesehen. Im anschließenden „Back-Office“ finden dann die Verhandlungen mit den Gläubigern statt. Dafür werden 120 Tage eingeplant. Beim Erkennen problematischer Lebenslagen wird parallel von geeigneten Stellen eine Sozial- und Lebensberatung durchgeführt.

### II.2.2. Erfolgsquote

Das Ausfallrisiko bei einer Kreditvergabe an dieses Klientel betrug in den letzten beiden Jahren zwischen 4,5% bis 10% und liegt damit in der in den Niederlanden üblichen Bandbreite. Insgesamt beträgt die Erfolgsrate bei überschuldeten Personen in den Niederlanden, d.h. erfolgreiche Refinanzierung, Schuldentrückzahlung auf der Basis von Budgetplänen und erfolgreicher Abschluss des Insolvenzverfahrens 65%.<sup>25</sup> Neben dieser rein quantitativen Betrachtung darf jedoch nicht vergessen werden, dass durch das Angebot der KKB einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird. Dies äußert sich z.B. auch darin, dass Kunden der KKB eine Kreditkarte erhalten, mit der sie an den Geldautomaten der KKB im Rahmen ihres vereinbarten Limits Geld abheben können.

Auch die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Gewinns ist nicht ausgeschlossen, so hat beispielsweise die als Stiftung organisierte niederländische Kommunale Kreditbank Leuwarden/Friesland im Jahre 2004 einen Überschuss von 180.000 Euro erzielen können. Überschüsse oder nicht ausgeschöpfte Budgets werden an die Trägerkommunen zurückerstattet.



### II.3. Sparkassen in Deutschland

Sparkassen in Deutschland sind gemeinnützige öffentlich-rechtliche Unternehmensformen<sup>26</sup> mit gesetzlich festgelegten Aufgaben, die nach dem Regionalprinzip als selbstständige Stadt- oder Kreissparkassen organisiert sind. Träger der Sparkassen sind Gebietskörperschaften (Stadt, Landkreis) oder Zweckverbände. Regional übergreifend operieren die Bausparkassen und die Landesbanken.

Rechtsgrundlage der Sparkassen sind die Sparkassengesetze der Länder. In den beiden ersten Artikeln bzw. Paragraphen dieser Sparkassengesetze sind in der Regel die Aufgaben bzw. der öffentliche Auftrag der Sparkassen festgelegt. Hierbei sind zwei interessante Unterschiede zu beobachten. In einigen Ländern wird ausdrücklich erwähnt, dass es zu den Aufgaben der Sparkassen gehört, auch die **Kreditausstattung der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise** zu gewährleisten, bis hin zur Finanzierung von Schuldnerberatung. In anderen Sparkassengesetzen wird dagegen nur allgemein davon gesprochen, im Geschäftsgebiet die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen.

Tabelle 6: Aufgaben/Auftrag laut Sparkassengesetze

Ausdrückliche Erwähnung wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungskreise	NRW, Berlin „Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise.“ (ähnlich NRW)
Angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise	B.-W., S.-H., Niedersachsen, M.-V.
Finanzierung von Schuldnerberatung	NRW, Rhf. Pfalz, Brandenburg
Allgemeine Formel	Bayern, Hessen, Thüringen, Saarl., Sachsen, S.-A., Bremen
	Hamburg ist AG

25 Persönliche Mitteilung Büro Wsnp, Raad voor Rechtsbijstand s’-Her-togenbosch, 2. November 2005

26 Es gibt in Deutschland einige wenige Freie Sparkassen, die nicht als Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert sind.

Die in den heutigen Sparkassengesetzen formulierten Aufgaben leiten sich historisch her. Die Etablierung der ersten deutschen Sparkasse erfolgte 1778 in Hamburg auf Initiative liberaler Bürger. Ab dem Jahre 1815 setzte schließlich eine intensive Entwicklungsphase der kommunalen Sparkassen als Gemeinde- oder Stadtparkassen ein, bis 1850 konnte man einen regelrechten Gründungsboom verzeichnen. Die öffentliche Hand, wenn auch in unterschiedlicher politischer Diktion, wurde damit zum wesentlichen Träger des deutschen Sparkassenwesens. Entsprechend wurden auch die Zielsetzungen gemeinschaftspolitisch formuliert.

Die Institutionalisierung der Sparkassen steht damit stellvertretend für einen Modernisierungsprozess, in dessen Rahmen es unabdingbar wurde, die Bevölkerung hinsichtlich ihrer ökonomischen Zukunft einerseits strukturierend zu begleiten und andererseits in ihr ein nunmehr individualisiertes Risikobewusstsein in Form der Notwendigkeit des „Sparens“ zu verbreiten. Die Idee der Sparkasse ist folglich eng mit den Fortschrittsidealen der Aufklärung verknüpft, der aus der Gemeinschaft in die Gesellschaft entlassene mündige Mensch soll in die Lage versetzt werden, aus eigener Kraft für ein würdiges Leben sorgen zu können.

Die deutschen Sparkassen engagieren sich bereits in unterschiedlichem Ausmaß in der Schuldenprävention sowie Finanz- und Budgetberatung<sup>27</sup> sowie in der finanziellen Unterstützung von Schuldnerberatungsstellen. Im Jahr 2005 hat sich beispielsweise der Sparkassenverband Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen verpflichtet, 511.000 Euro für die soziale Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen.<sup>28</sup> Die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen haben 2,5 Mio. Euro, in Rheinland-Pfalz 1 Million Euro für Schuldnerberatung aufgebracht.<sup>29</sup> Nach Auskunft des DSGV liegen die Gesamtaufwendungen der Sparkassen in Deutschland in diesem Bereich jährlich bei 5 Mio. Euro.

Auch der Sparkassensektor ist jedoch von den Verwerfungen im Bankenwesen nicht unberührt geblieben. In Hessen und Nordrhein-Westfalen wird an neuen Sparkassengesetzen gearbeitet. Nach Wegfall der staatlichen Gewährträgerhaftung<sup>30</sup> für die Landesbanken Juli 2005 aufgrund einer Verständigung zwischen Deutschland und der EU-Kommission suchen die Landesbanken offenkundig nach neuen Geschäftsfeldern. Kommentatoren sprechen bereits davon, dass „die Landesbanken unverhohlen ihre eigenen Pläne (verfolgen),... teilweise bereits als direkte Konkurrenten der Sparkassen antreten. In einzelnen Bundesländern entstehen

regionale Blöcke, die mit Unterstützung machtbewusster Landespolitiker außerhalb ihrer angestammten Region um Kunden werben. Auch die großen freien Sparkassen wildern schon längst im Revier der Nachbarn.“<sup>31</sup>

Die Umbrüche im Sparkassenwesen werden auch an dem Anbieterwettbewerb um die Berliner Bank, einer Niederlassung der Landesbank Berlin, deutlich. Die Privatisierung dieses Kreditinstitutes, an der das Land Berlin einen Anteil von 81 Prozent hält, gilt als Testfall für einen möglichen Wandel im deutschen Bankensystem.

#### II.4. Kreditgenossenschaften in Deutschland

Im Gegensatz zu Sparkassen sind Kreditgenossenschaften (Genossenschaftsbanken) in Deutschland privatrechtliche Unternehmen.

Die speziell für die Kreditgenossenschaften einflussreichen Protagonisten Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1893) und Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) gründeten unabhängig voneinander die ersten erfolgreichen Genossenschaftsbanken<sup>32</sup> auf dem Leitsatz der „Hilfe durch Selbsthilfe“, ein exkludierender Ansatz, da diesem Prinzip nur solche Personen genügen können, die finanziell in der Lage sind, sich an einer Genossenschaft zu beteiligen. Diese Herangehensweise war bedingt durch die Erfahrung, dass die ersten Versuche der Gründung einer Kreditgenossenschaft meist an deren wohlthätiger Ausrichtung scheiterten.<sup>33</sup> In der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden die ersten „Vorschussvereine“, heute Volksbanken, als gewerbliche Kreditgenossenschaften, während sich im gleichen Zeitraum die ländlichen Kreditgenossenschaften, heute Raiffeisenbanken, als „Hilfsvereine“ konstituierten. Dementsprechend sahen sich Kreditgenossenschaften schon früh nur ihren eigenen Mitgliedern verpflichtet. Stellvertretend kann hier Raiffeisen zitiert werden, sich zur Einrichtung eines „sittlichen Fonds“ und der entsprechenden „Einzahlungsmoral“ äuernd: „Wer sie nicht leisten will, dem gebricht es an den sittlichen, dem, der es nicht kann, an den wirtschaftlichen Voraussetzungen, ohne welche die Selbsthilfe durch die Genossenschaften nicht zu realisieren ist.“ (zit. nach Stange 1989: 55) Der Blick in die gegenwärtigen Statuten bestätigt auch ein Fortbestehen dieser Einschätzung.<sup>34</sup> §1 des Genossenschaftsgesetzes beschreibt die Zielsetzung als Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Selbsthilfe und Selbstverantwortung sind somit der Fixstern, an der sich alle genossenschaftliche Aktivität ausrichtet, soziales Engagement im Sinne der Förderung des Gemeinwohls jenseits der eigenen Mitgliedschaft oder der Region stehen derzeit nicht explizit auf der Tagesordnung bzw. sind nur in Spuren vorhanden.

27 Vgl. dazu die Aktivitäten des Beratungsdienstes der Sparkassefinanzgruppe „Geld und Haushalt“. Einen Überblick über die Aktivitäten der Sparkassen Finanzgruppe in diesem Bereich gibt Piorkowsky in Korczak 2006.

28 Abfrage [www.sparkasse-harburg-buxtehude.de/ihre\\_sparkasse/presse\\_center/presse200507/schuldnerberatung.php](http://www.sparkasse-harburg-buxtehude.de/ihre_sparkasse/presse_center/presse200507/schuldnerberatung.php) vom 5.12.2005

29 Abfrage [www.sgvvp.de/aktionen/schuldnerberatung.html](http://www.sgvvp.de/aktionen/schuldnerberatung.html) vom 5.12.2005

30 Im Rahmen der Gewährträgerhaftung hat jeder Gläubiger im Überschuldungsfall einen Anspruch auf die Erfüllung seiner Forderung gegen eine öffentlich-rechtliche Anstalt durch den jeweiligen Träger.

31 Ulrich Papendick 2005: 106

32 aus denen schließlich die Volks- und Raiffeisenbanken hervorgingen

33 Vgl. im Folgenden Stange 1989

34 Vgl. Sommer 1998: 100

So kann man eine seit den 70er Jahren sich zunehmende Verschärfung des Wettbewerbs beobachten, die auch an den Kreditgenossenschaften nicht vorüber ging. Die Kreditgenossenschaften können es zwar als Vorteil betrachten, durch eine gesetzliche Novellierung der Wettbewerbsregeln nun auch im Nichtmitgliedergeschäft tätig zu werden.<sup>35</sup> Doch gleichzeitig bemühen sich die privatwirtschaftlich organisierten Banken um die kreditgenossenschaftlichen Mitglieder bzw. deren Stammkundschaft, was die Gefahr des Mitgliederaustritts und damit des Verlustes an Eigenkapital erhöht. Der dadurch initiierte zunehmende Konkurrenzdruck ist zudem untrennbar verbunden mit den Neuerungen seitens der Informationstechnologie: So etabliert die fortschreitende Entwicklung auf dem Kommunikationssektor laut Ruben J. Lanzerath<sup>36</sup> virtuell-technische Aktionsräume mit der Folge, dass geographische Koordinaten sukzessive an Bedeutung verlieren. Als Folge hiervon, so Lanzerath, werden regional-physische Akteursnetzwerke destabilisiert, das „direktbanking“, also die Verlagerung der Geschäftstätigkeit auf die elektronischen Bankenmärkte, wird zu einer ernstzunehmenden Option für sowohl Privatkunden als auch für Firmenkunden.

Diesem Verlust an Sicherheit versuchen die Kreditgenossenschaften nun einerseits mit Fusionen<sup>37</sup> beizukommen, andererseits sind die Genossenschaftsbanken bemüht, ihre Geschäftstätigkeiten hinsichtlich ihrer Gewinnmargen neu zu evaluieren: So sind die Genossenschaftsbanken bestrebt, Sparten wie das Kreditgeschäft für Privatkunden auszulagern. Das Zauberwort lautet hier „Kreditfabrik“. Der Kauf der Norisbank<sup>38</sup> durch den größten deutschen kreditgenossenschaftlichen Verbund, der DZ Bank, kann hier als Indiz herangeführt werden für die zunehmende Auslagerung des Privatkreditgeschäfts an „Dritte“, die einzelnen Institute verdienen nunmehr allein an der Provision<sup>39</sup> durch Vermittlung.

## II.5. Gemeinsamkeiten und Unterschiede von MABS und KKB zu Sparkassen und Kreditgenossenschaften in Deutschland

Der Vergleich der beiden vorgestellten ausländischen Modelle der Schuldner- und Finanzberatung mit der Organi-

sation, Struktur und Funktion deutscher Sparkassen und Genossenschaftsbanken ist im Rahmen dieses Gutachtens nur für den Bereich sinnvoll, der sich auf das Angebot an Schuldner-, Budget- und Kreditberatung bzw. -vergabe an Überschuldete und Niedrigeinkommensbezieher bezieht.

Im Zusammenhang mit den deutschen Instituten sind zwei Elemente des irischen MABS-Systems von besonderem Interesse:

- eine mögliche Teilnahme der Vertreter von Sparkassen oder Genossenschaftsbanken im Management-Board einer Schuldnerberatungsstelle
- die Kontenführung für und die kostengünstige Kreditvergabe an Klienten von Schuldnerberatungsstellen

Beide Elemente sind zumindest grundsätzlich in Deutschland sowohl im Bereich der Sparkassen wie der Kreditgenossenschaften realisierbar.

Hinsichtlich des niederländischen Systems der Kommunalen Kreditbanken ist festzuhalten, dass diese letztlich eine erweiterte und out-gesourcte Form des Sozialdienstes sind. In Eindhoven beispielsweise befindet sich die Kommunale Kreditbank auch im Bürgerhaus der Stadt, in dem zahlreiche weitere soziale Dienste der Stadt vertreten sind.

Die Gemeinsamkeiten zwischen deutschen Instituten und niederländischen Kommunalen Kreditbanken bestehen:

- in der Tatsache, dass für Kunden Konten geführt werden
- dass an Kunden Kredite vergeben werden
- und im Fall der Sparkassen, dass auch (teilweise) explizite Aufträge in den Sparkassengesetzen zur Versorgung wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungskreise festgeschrieben sind.

Die gravierenden Unterschiede zwischen dem niederländischen und dem System der deutschen Sparkassen und Kreditgenossenschaften liegen darin,

- dass Sparkassen und Kreditgenossenschaften der Bankenaufsicht unterstehen
- Sparkassen und Kreditgenossenschaften gewinnorientiert sind und nicht von ihren Trägern (Kreisen und Städten) alimentiert werden
- Sparkassen und Kreditgenossenschaften sämtliche Finanzdienstleistungen anbieten auch z.B. Sparanlagen, Wertpapiergeschäfte, Investments etc.
- Sparkassen und Kreditgenossenschaften Universalkreditinstitute sind, somit allen privaten Haushalten, Unternehmen, Kommunen und institutionellen Kunden offen stehen.

Trotz der erheblichen Unterschiede zwischen Kommunalen Kreditbanken und den deutschen Instituten ist es organisatorisch vorstellbar, dass das Leistungsangebot der Kommunalen Kreditbanken als eigenständige Abteilung in die Organisationsstruktur von deutschen Sparkassen und Genossenschaftsbanken integriert werden kann.

35 Die Aufhebung des Verbots der Nichtmitgliedergeschäfte wurde im Rahmen der Genossenschaftsrechts-Novelle von 1973 beschlossen; vgl. auch Kirn 1996: 5f, feststellend, dass sich die Kreditgenossenschaften hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit seit dieser Novelle kaum noch von den üblichen Universalbanken unterscheiden.

36 Vgl. Lanzerath 2000

37 So ist die Zahl der selbstständigen Volks- und Raiffeisenbanken zwischen 1960 und 1988 um 71% gesunken. Vgl. Gerstenmaier 1992: 15

38 Deren Werbeslogan lautet: „easy credit“; Vgl. die ZEIT 15/2004

39 Gleiches Procedere gilt auch für die Baufinanzierung: hier ist die VR Kreditwerk, eine Tochter der genossenschaftlichen DG Hypothekbank und der Bausparkasse Schwäbisch Hall, marktführend. Sie ist mit neun Millionen Baukredit-Verträgen die größte Kreditfabrik in Deutschland.

## II.6. Zwischenfazit

Wir halten zunächst einmal fest, dass die Einbeziehung der staatlichen bzw. der kommunalen Ebene in die Schuldner- und Finanzberatung eine unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung des Problems der Überschuldung privater Haushalte darstellt. Diese Voraussetzung darf aber nicht in dem Sinne verstanden werden, dass ein einfaches „mehr Staat“ bereits als Lösung anzusehen wäre. Vielmehr zeigt das Beispiel Irland: Der Staat sollte a) als Bürge die Sicherheit der finanziellen Unterstützung gewährleisten und b) sowohl die Wohlfahrtsorganisationen als auch marktwirtschaftlich orientierte Kreditbanken in Form einer Moderation zusammenführen. Speziell auf kommunaler Ebene scheint dies in Deutschland ein gangbarer Weg zu sein.

Die diskutierten Beispiele zeigen, dass ein finanzwirtschaftliches bzw. ein sozialpolitisches Engagement in der Schuldner- und Finanzberatung von Erfolg gekrönt sein kann. Aus sozialpolitischer Sicht kann festgehalten werden, dass die Implementierung sog. „public-private partnerships“ eine Reintegration von Schuldnern in den Wirtschaftskreislauf nach sich zieht, was für die Betroffenen zu mehr Selbstbewusstsein führt und die Lebensqualität verbessert. Speziell der Nachhaltigkeitsfaktor durch die Initiierung von Lernprozessen kann an dieser Stelle nicht deutlich genug hervorgehoben werden.

Der gerade in Irland gewonnene soziale Zusammenhalt in der jeweiligen Region führt überdies auch zu ökonomischen Vorteilen, und zwar nicht nur für die Schuldner: Zum einen könnte der heutige Schuldner bereits morgen ein dankbarer Klient sein, zum anderen erfahren die irischen Kreditinstitute einen Imagegewinn, der die sozioökonomische Verankerung in der jeweiligen Region sicherstellt. Man genießt Vertrauen, ein nicht hoch genug einzuschätzendes soziales Kapital, angesichts eines globalen Prozesses der sozialen Veränderung und Modernisierung.

Es zeigt sich also, dass soziales Engagement und ökonomisches Handeln einander nicht ausschließen müssen, im Gegenteil: Eine Sozialökonomie erzeugt Synergieeffekte, die beiden Seiten zugute kommt.

## III. Wertung aus der Sicht von Sparkassen und Bankenorganisationen

### III.1. BVR/ EthikBank

Das irische und das niederländische Modell wurden der Abteilungsleitung „Geschäftspolitische Grundsatzfragen“ des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) vorgestellt.<sup>40</sup> Die anschließende Diskussion ergab, dass der BVR aus geschäftspolitischen Gründen nicht an der Beteiligung an einem entsprechenden Pilotvor-

haben interessiert ist, da ein solches Projekt nicht der Ausrichtung des BVR entspräche.

Es wurde jedoch von Seiten des BVR für möglich gehalten, dass für ein solches Vorhaben die EthikBank, eine Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG in Frage kommen könnte.

Die EthikBank hat am 18. Mai 2005 das MikroKonto als spezielles Konto für Schuldner auf den Markt gebracht. Dieses Konto ist für solche Schuldner bestimmt, die ihre finanziellen Probleme durch eine Privatinsolvenz oder eine außergerichtliche Schuldenregulierung mit den Gläubigern lösen wollen. Das MikroKonto wird online und ausschließlich im Guthaben geführt. Die Kontoführungsgebühren betragen 7,50 Euro im Monat einschließlich aller Transaktionen wie bsp. Überweisungen, Daueraufträge, Bargeldabhebungen, Kontoauszüge. Die Bargeldversorgung ist mit der ServiceCard kostenfrei an den mehr als 17.300 Geldautomaten der Volks- und Raiffeisenbanken möglich.

Auf Anfrage teilte die EthikBank mit: *„Die EthikBank ist eine deutschlandweite Direktbank. Das heißt, die Geschäfte werden online abgewickelt. Persönliche Kontakte zu unseren Kunden bestehen nicht. Auch arbeiten wir nicht mit Schuldnerberatungen zusammen. Daran wird sich aufgrund unserer Organisationsform als Direktbank auch künftig nichts ändern.“*<sup>41</sup>

Trotz dieses negativen Bescheids sehen wir – auch vor dem Hintergrund der europäischen Genossenschaftsentwicklung – durchaus Möglichkeiten, Elemente eines der beiden Modelle in Zusammenarbeit mit einzelnen Raiffeisen- oder Volksbanken umzusetzen, da die einzelnen Institute selbstständige Unternehmen sind.

### III.2. Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Dem deutschen Sparkassen- und Giroverband wurden die beiden Modelle ebenfalls in einer mündlichen Präsentation vorgestellt.<sup>42</sup> Die Vertreter des DSGV äußerten sich in der anschließenden Diskussion dahingehend, dass ein Engagement der Sparkassen über die bereits bestehenden Zusammenarbeiten hinaus einer genauen Prüfung bedürfe, denn Anlass, das existierende System der Schuldnerberatung zu ergänzen, gäbe es nur, wenn eine Verbesserung des Angebots, der Versorgung und des Beratungserfolgs erreicht werden könnte. Als Problem könnte sich nach Auffassung des DSGV beispielsweise herausstellen, dass die Sparkassen bei einem Engagement ähnlich dem irischen Modell einerseits die „schlechten Risiken“ erhalten, andererseits die finanziellen Dienstleistungen für finanziell schwache Bevölkerungsgruppen durch ein entsprechendes Engagement überproportional in den Bereich der Sparkassen gelenkt werden. Wei-

40 Am 25. Oktober 2005 in Berlin

41 Email vom 11. November 2005 an die GP Forschungsgruppe

42 Am 1. Dezember 2005 in Berlin

terhin bedürfe es auch der Klärung, wie mit dem Bereich Umschuldungen konkret im Detail umgegangen wird. Das niederländische Modell wird für den Bereich der Sparkassen als nicht interessant angesehen, da es als Element eines erweiterten kommunalen Sozialdienstes eingestuft wird und nicht dem Bankensektor zugehörig ist. Nach eingehender interner Prüfung ist der DSGVO schließlich zu dem Ergebnis gelangt, „dass die Strukturen der Schuldnerberatungen in den Niederlanden und in Irland nicht auf die deutschen Sparkassen übertragbar sind.“<sup>43</sup> Einer Beteiligung an einem Pilotprojekt möchte daher der DSGVO nicht näher treten.

Auch hier sehen wir trotz dieser Stellungnahme Realisierungschancen für Elemente des Modells in Deutschland, da die einzelnen Sparkassen von Kommunen getragen werden und den jeweiligen Kämmerern sowie einem Aufsichtsrat unter Vorsitz des Oberbürgermeisters bzw. Landrats unterstehen, so dass lokale Vereinbarungen mit Sparkassen möglich erscheinen, die sich nicht an dem Votum des DSGVO orientieren.

### III.3. Postbank

Die Postbank hat auf Anfrage mitgeteilt, dass sie durch ihre Filialen zwar breit in der Fläche vertreten sind, dass sich ihr Produkt- und Dienstleistungsangebot dort jedoch „eindeutig auf das nur begrenzt beratungsintensive Retailgeschäft“ konzentriert.<sup>44</sup>

Im Unterschied dazu stelle die Schuldnerberatung, insbesondere die Budgetbetreuung eine Individualdienstleistung dar, die sich hinsichtlich Beratungsknowhow und -intensität deutlich von standardisierten Dienstleistungen abhebe. Außerdem erfordere eine effiziente praktische Umsetzung die lokale, physische Präsenz eines Beraters.

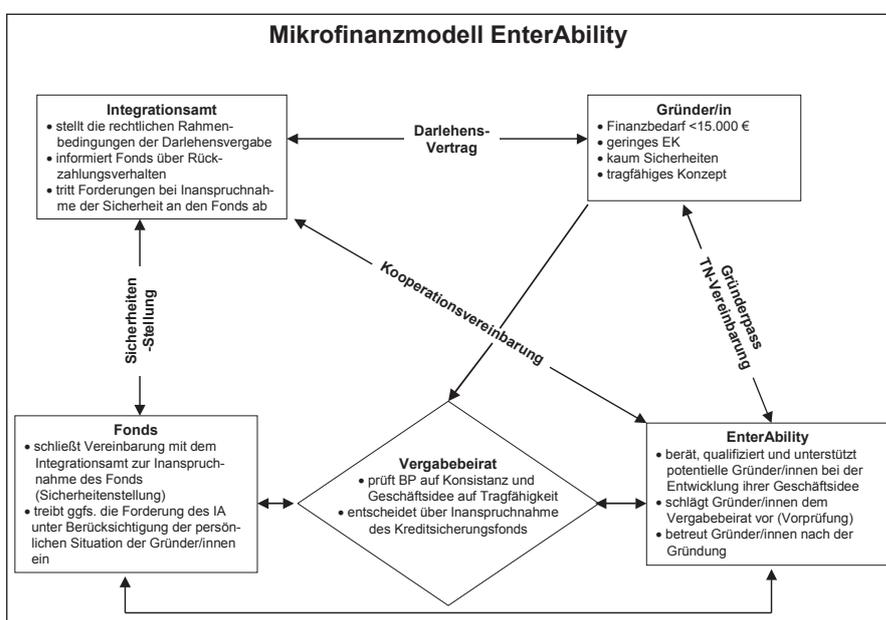
Inwieweit eine Beteiligung der Postbank unter diesen Voraussetzungen sinnvoll sein könnte, bedarf der weiteren Abklärung.

### III.4. GLS Gemeinschaftsbank eG

Die GLS baut mit dem Deutschen Mikrofinanzinstitut (DMI) Organisationen auf, die nach internationalen Vorbildern Kleinunternehmen finanzieren.<sup>45</sup> Kerngeschäft der GLS ist seit 1974 die Kreditvergabe an Initiativen, die mit ihren Vorhaben einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten. Das Kapital der GLS basiert auf Genossenschaftsanteilen.

Die GLS versteht sich als Bank, die Entwicklungsprojekte

unterstützt. Vor fünf Jahren hat die GLS den ersten Mikrofinanzfonds zusammen mit dem Land Brandenburg entwickelt, der auf dem Konzept des Verleihens von „geduldigem Geld“ basiert. Damit sind Kredite gemeint, die nicht an schnellen und hohen Renditen interessiert sind. Auf Basis dieses Fonds vergibt mittlerweile das Berliner Projekt EnterAbility in Kooperation mit dem Integrationsamt Berlin Mikrofinanzierungen an Gründer/innen mit Behinderung. Die Bank bereitet derzeit ein ähnliches Projekt in NRW vor, bei dem mit einem Entschuldungsfonds der Diakonie zusammengearbeitet wird. Darüber hinaus gibt es eine Reihe ähnlicher Projekte, die durch das DMI und die GLS gebündelt werden, unter anderem ein schwerpunktmäßig für Strafgefangene eingesetzter Entschuldungsfonds sowie ein Fonds zur Krisenintervention für Integrationsunternehmen, der in public-private-partnership zusammen mit Integrationsunternehmen und -ämtern entwickelt wurde.



Eine direkte Übertragung des irischen oder des niederländischen Modells wird von der GLS nicht als realistisch angesehen. Die Bank ist der Auffassung, dass ein Modell getragen von Kommunen (analog zum niederländischen Modell) aufgrund der Finanznot der Kommunen und der Probleme mit HARTZ IV derzeit schwierig ist. Darum käme es sehr auf die Einbindung auch privater Akteure und gemeinnütziger Organisationen (PPP) an – ähnlich wie im Mikrofinanzsektor.

Ein Modell wie das der Credit Unions hält die GLS in Deutschland nicht für durchsetzbar. Andererseits sieht die GLS in solchen internationalen Beispielen wertvolle Modelle und empfiehlt sehr, diese (ähnlich wie im Bereich Mikrofinanz) als Vorbilder zu nutzen. Ein weiteres Beispiel wären Entschuldungsfonds, die in England in Kooperation von Sozialwohnungsträgern und lokalen Banken betrieben werden.

43 Email vom 10. Januar 2006

44 Schreiben vom 24. November 2005

45 www.mikrofinanz.net

46 Persönliche Mitteilung vom 4. November 2005

Die GLS fungiert beim Mikrofinanzkonzept als Back Office, das den Geldverkehr für die Mikrofinanzorganisationen regelt, so dass diese auch ohne Banklizenz in die Kreditvergabe eingebunden sind. Die GLS kann sich vorstellen,<sup>46</sup> als Back Office in ähnlicher Weise für regionale Schuldnerberatungsstellen zu fungieren, wie es die niederländischen KKBs machen. Außerdem ist sie bereit, ihren Erfahrungshintergrund in eine solche Projektentwicklung einzubringen.

Die GLS geht davon aus, dass ein Pilot-Projekt nur mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand entwickelt und betrieben werden kann. Da das Klientel eine umfassende Lebensberatung erhalten muss, ist das Geschäft mit diesen Kunden sehr zeit- und damit kostenaufwändig. Dieser Beratungsteil kann nicht durch Zinsen oder Gebühren von den Kunden finanziert werden.

*Anmerkung der Redaktion: Teil II erscheint in der BAG-SB Informationen, Ausgabe 1-2007.*

---

## Unzulässiges Inkasso Geringe Chancen und hohes Risiko für die Auftraggeber

*Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.,  
Christian Maltry, Schuldnerberater, Landratsamt Main-Spessart*

Schaut man in die Medien, so könnte man meinen, Heerscharen von dunkel gekleideten Bodybuildern ziehen durch das Land und schüchtern Schuldner/innen ein. Tatsache ist, dass „Unternehmen“ ohne die zwingend erforderliche Erlaubnis für eine Inkassotätigkeit die Medienöffentlichkeit suchen, um Kunden zu locken.

Die Berichterstattung, naiv oder sehenden Auges, betreibt Werbung für unzulässiges Inkasso. Sprüche wie: „Wo andere aufhören, fangen wir an“ oder „wir sind kein normales Inkasso und wollen auch keins sein“ passen nun mal in die Sensationspresse. Gläubiger, die meinen, dies sei ein Weg, schneller - oder überhaupt noch - eine Forderung realisieren zu können, merken sich nur den meist „viel versprechenden“ Namen.<sup>1</sup> Die Berichterstattung erwähnt, bis auf wenige rühmliche Ausnahmen, jedoch nicht die mit der Beauftragung verbundenen Risiken und stellt stattdessen die, durch nichts belegten, angeblichen Erfolge der „Unternehmen“ in den Vordergrund. Es gibt nur wenige zugelassene Inkassounternehmen, die Hausbesuche machen. Die Erfahrung zeigt, dass die Kosten sehr hoch sind, die (legalen) Möglichkeiten und die Erfolgsquote dabei sehr gering, sowie die Gefahr eines strafbaren Handelns der Außendienstmitarbeiter sehr hoch ist. Letzteres gefährdet die Zulassung.

Wundert sich denn keiner, dass es überhaupt noch Inkasso gibt, das die erforderliche Genehmigung einholt und das Gewaltmonopol des Staates respektiert? Angesichts der angeblich so erfolgreichen „Unternehmen“ ohne Zulassung und der angeblich bedenkenlos möglichen Beauftragung solcher Firmen müssten diese ihre legale Konkurrenz doch längst vom Markt gefegt haben. Sicher gibt es auch bei diesen legalen Inkassounternehmen aus Sicht der Schuldnerbe-

ratung erheblich und begründete Kritik an einzelnen Vorgehensweisen und insbesondere einzelnen Firmen. Geltendmachung nicht belegter Forderungen, überhöhte Gebühren, Nichtbeachtung von Einwänden und Einreden, Anrufe zur Unzeit und vieles mehr sind nicht hinnehmbar.

Illegales Inkasso spielt dabei jedoch in einer anderen Liga, und zwar der des Strafrechts. Früher gab es mal einen Wettlauf zwischen Verbänden der Inkassowirtschaft, Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaft und Schuldnerberatung, wer solche Firmen zuerst am Wickel hatte. In Zeiten permanenter Überlastung sind es heute noch einzelne Schuldnerberatungsstellen und (obwohl es nicht sein Kernthema ist) der Arbeitskreis Geschäfte mit der Armut, die versuchen zu helfen und zu informieren. Die Verfasser möchten dazu aufrufen, das Rennen wieder aufzunehmen.

Und dies im Interesse aller Beteiligten. Der Ruf der Inkassowirtschaft wird nicht gerade gefördert und eine (wenn auch in der Öffentlichkeit überschätzte) Konkurrenz entsteht. Schuldner/innen werden belästigt, teils in strafrechtlich relevanter Weise. Ihr soziales Umfeld wird beeinträchtigt und es wird der Versuch unternommen, sie zu Zahlungen aus dem Unpfändbaren zu nötigen.

Die staatlichen Organe werden vorgeführt, weil sich die „Unternehmen“ öffentlich ihrer Ordnungswidrigkeiten und Straftaten rühmen.

Und die Gläubiger? Verlockt durch die kritiklose Darstellung des vermeintlich risikolosen Weges, stehen sie am Ende am schlechtesten da. Allein durch die Beauftragung begehen diese selbst zumindest eine Ordnungswidrigkeit.<sup>2</sup> Je nach Art der „Werbung“ und des Auftrags sind sie Anstifter zu

---

<sup>1</sup> Die Berechtigung der Geltendmachung von Forderungen mit legalen Mitteln soll keineswegs bestritten werden.

<sup>2</sup> AG Celle, 16 C1309/05 (n.rk.), ZVI 2005, S. 550 f.

einer Straftat, zum Beispiel der Nötigung<sup>3</sup> und des Hausfriedensbruchs. Wehrt sich der Schuldner gegen die Beauftragung, so kann der Gläubiger zu einem Unterlassen (d.h. Rücknahme des Auftrags) verpflichtet werden.<sup>4</sup> Die Kosten für ein Verfahren hinsichtlich des Unterlassens hat der Gläubiger zu tragen. Zahlungen an das „Inkassounternehmen“ wird der Gläubiger kaum wieder bekommen. Vielleicht klingeln die Herren ja auch an seiner Tür und verlangen ausstehende Zahlungen. Die Erfolgsaussichten der Beauftragung liegen im Dunkeln. Hier hat man nur die großspurigen Versprechen der „Unternehmen“. Die Erfahrungen der Schuldnerberatung sprechen gegen einen nennenswerten Erfolg.

Nur am Rande sei angemerkt, dass bei angeblich verborgenen Einkommen und Vermögen die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers viel sinnvoller ist, da dieser eine gezielte Befragung vornehmen kann, diese eidesstattlich versichern lassen darf und mit hoheitlicher Gewalt Zugriff nehmen kann.

Falls denn doch mal eine Zahlung erfolgt, so kann der Gläubiger bei dem Teil, den er davon erhält, keineswegs sicher sein, ihn zu behalten. Soweit die Zahlung auf einer Straftat beruht, was sehr oft der Fall sein wird, hat der Schuldner einen Schadensersatzanspruch. Diesen kann er gerichtlich geltend machen. Kosten, die hierbei entstehen, fallen der unterlegenen Partei zur Last. Gegen einen solchen festgestellten Anspruch kann der Auftraggeber eines solchen „Unternehmens“ nicht einmal mit seiner Forderung aufrechnen, da die Aufrechnung mit Forderungen aus unerlaubter Handlung gemäß § 393 BGB ausgeschlossen ist. Im Ergebnis begibt sich der Auftraggeber in die Gefahr, eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu begehen, kostenpflichtig auf Unterlassen in Anspruch genommen zu werden, Geld für ein vages Unterfangen an dubiose Vertragspartner zu zahlen und, sofern er wirklich etwas bekommt, auf Rückzahlung in Anspruch genommen zu werden.

Auch wenn es aus der Mode gekommen zu sein scheint: die Autoren plädieren zu aller erst für eine wahrheitsgemäße Berichterstattung. Die Medien sollten sich bewusst sein, dass sie für Unternehmen werben, die sich mehr oder minder offen des Rechtsbruchs berühen. Gläubiger werden zu Tätern und Schuldner zu Opfern. Einen Vorteil hat nur das dubiose „Unternehmen“.

Ferner sollten Ordnungsbehörden und Staatsanwaltschaften jeden Einzelfall ernst nehmen, weil jedes Mal das staatliche Gewaltmonopol in Frage gestellt wird und jedes ungeahndete Delikt neue nach sich zieht. In aller Deutlichkeit: Die Täter machen so lange weiter, bis sie gestoppt werden. Es verwundert, dass die eindeutige Werbung der „Unternehmen“ teilweise als straflose Vorbereitungshandlung zu einer

Straftat eingeordnet wird. Derjenige, der nur wenig verschleierte dazu aufruft, ihn mit der Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu beauftragen, wird in der Regel solche Taten auch begehen und ist damit nicht nur hinreichend, sondern dringend tatverdächtig. Dies rechtfertigt Ermittlungen einschließlich von Durchsuchungen.

Schuldnerberatung und seriöses Inkasso sollten ein gemeinsames Interesse haben, diesen Unternehmen entgegen zu treten. Eine Möglichkeit neben der Information ist, die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen. So würde anliegender Musterbrief ausgefüllt genügen, um die Behörden zu informieren und deren Handeln zu ermöglichen. Eine Anzeige würde sich gegen die „Akteure“ des unzulässigen Inkassos, aber auch gegen den Auftraggeber richten.

3 Scheffler, Zur Strafbarkeit der Schuldeneintreibung mittels „Schwarzen Mannes“, in Neue Justiz 1995, S. 573 f.

4 AG Celle a.a.O.

Vorlage für die Erstellung einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen unzulässigen Inkassos und ggf. weiterer Tatbestände

Bitte immer das Zutreffende ergänzen.

An die Staatsanwaltschaft

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin, sehr geehrter Herr Staatsanwalt,

am \_\_\_\_\_ haben mich \_\_\_\_\_  
(Datum des Vorfalls) (Name, Adresse)

\_\_\_\_\_  
(Anzahl und Geschlecht der Mitarbeiter, z.B. zwei Männer und eine Frau)

in \_\_\_\_\_  
(Ort des Vorfalls, z.B. in meiner Wohnung oder auf der Straße vor meiner Wohnung)

angesprochen und sich als Mitarbeiter der Firma

\_\_\_\_\_  
(hier Name der Firma, falls bekannt)  
vorgestellt.

Sie machten eine Forderung \_\_\_\_\_  
(hier der „Auftraggeber“, z.B. der Firma Meyer oder des Herrn Müller)

geltend.

Sie sagten dabei \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(hier eine möglichst genaue, nicht übertriebene, Schilderung des Ablaufs. Insbesondere auch Andeutungen über das weitere Vorgehen, tatsächliche oder angedrohte Gewalt, die Weigerung, trotz Aufforderung zu gehen, Befragung von Nachbarn, auffälliges Verfolgen, Klingeln oder auffallendes Verweilen nach Ende des „Besuchs“.)

Anwesend waren

\_\_\_\_\_  
(hier die Namen **und** Adressen von Zeugen. Auch angeben, wenn die Zeugen nur einen Teil verfolgt haben.)  
\_\_\_\_\_

Ich möchte Sie bitten zu überprüfen, ob die genannte Firma eine Zulassung als Inkassobüro hat und ich stelle wegen aller in Betracht kommenden Straftatbestände aus oben beschriebenem Sachverhalt Strafantrag gegen alle Beteiligten (auch gegen den Auftraggeber). Ich bitte Sie, mich über den Verlauf des Verfahrens zu informieren.

Mit freundlichem Gruß

(Unterschrift)

## Bericht der Bundesregierung zum Girokonto für jedermann

*Vorbemerkung der Redaktion:*

*Die Bundesregierung hat mit Datum vom 14.07.2006 (BT Drucksache 16/2265) ihren aktuellen Bericht zur Umsetzung der Empfehlung des zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann vorgelegt. In dem Bericht wird klar festgestellt, dass die Bundesregierung die bisherige Situation für unbefriedigend hält und dringender Handlungsbedarf besteht. Aus Sicht der Bundesregierung ist es daher notwendig, dass die Kreditwirtschaft die bisherige rechtlich unverbindliche Empfehlung zur Einrichtung von Girokonten aus dem Jahr 1995 durch eine neue Selbstverpflichtung ersetzt, „die diesen Namen verdient“. Gemeint ist damit eine rechtlich bindende Selbstverpflichtung, aus der ein Anspruch zur Einrichtung eines entsprechenden Girokontos abgeleitet werden kann.*

*Nachfolgend ist auszugsweise das Kapitel VI. „Bewertung und Handlungsempfehlungen der Bundesregierung“ (S. 24 – 28) aus dem Bericht abgedruckt.*

*Der gesamte Bericht ist zum Download verfügbar unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de).*

- I. Einführung/Vorbemerkung (...)**
- II. Berichtsauftrag (...)**
- III. Hintergrund (...)**
- IV. Stand der Umsetzung der ZKA - Empfehlung (...)**
- V. Bewertung der vorliegenden Daten und der aktuellen Situation (...)**
  
- VI. Bewertung und Handlungsempfehlungen der Bundesregierung**

Hinsichtlich der im Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2004 formulierten und vornehmlich an die Kreditwirtschaft gerichteten Forderungen ist aus Sicht der Bundesregierung zusammenfassend Folgendes festzuhalten:

1. Seitdem sich der Deutsche Bundestag im Jahr 1995 erstmals mit den Auswirkungen der ZKA-Empfehlung zum Girokonto für jedermann beschäftigt hat, sind keine Fortschritte bei der Erhebung verlässlicher Daten festzustellen, ob und inwieweit sich das Volumen der Bürgerinnen und Bürger ohne Girokonto verändert hat und wie viele aufgrund der Verweigerung oder Kündigung eines Girokontos über kein Girokonto verfügen. Verlässliche Daten über dieses Problemfeld sind jedoch für die Prüfung eines Handlungsbedarfs und etwaiger Handlungsoptionen des Gesetzgebers essentiell.

Soweit vom Deutschen Bundestag im Jahre 2004 noch einmal von der Kreditwirtschaft gefordert worden ist, verwertbare Daten bereitzustellen, aus denen hervorgeht, wie oft und weshalb sie die Einrichtung eines Girokontos ablehnen oder ein solches Konto kündigen, wurden von der Kreditwirtschaft erneut keine belastbaren Zahlen unter Hinweis auf den damit aus der Sicht des ZKA verbundenen bürokratischen Aufwand vorgelegt.

Nach Ansicht der Bundesregierung können verlässliche Zahlen ausschließlich bei den einzelnen Kreditinstituten „an der Quelle“ erhoben und – über die Verbände der Kreditwirtschaft – zu einem aussagekräftigen Sample zusammengeführt werden. Dies gilt sowohl für die Zahl der nicht eröffneten als auch für die der gekündigten Konten. Allein der Bankensektor als Anbieter von kontenbasierten Geschäftsbeziehungen und potenzieller Vertragspartner kontenbezogener Dienstleistungen ist in der Lage, aufgrund des direkten Kundenkontakts in den Geschäftsstellen Daten unmittelbar ad personam zu erheben und über die Verbände zu einem vollständigen und damit aussagekräftigen Bild zusammenzutragen.

Verbraucherschutzverbände unterhalten hingegen mit der Betroffenenengruppe keine vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen. Sie können keine konkreten Zahlen zur Bezifferung der Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern, denen unverschuldet kein Girokonto zur Verfügung steht, mangels direkten Kundenkontakts beisteuern.

Letztere können lediglich Daten vorlegen – ebenso wie empirische Untersuchungen und Forschungsvorhaben Dritter – die auf Umfragen und Stichproben rekurrieren. Diese können jedoch bei weitem nicht die Datenpräzision wie die vom Deutschen Bundestag gewünschten Datenerhebungen der Banken sicherstellen. Verbraucherschutzverbände oder Mei-

nungsforschungsinstitute würden sich – wie dies bereits in der Vergangenheit der Fall war – gegenüber der Kreditwirtschaft im Übrigen dem Vorwurf aussetzen, lediglich Schätzungen zu liefern und Doppelzählungen, die die Statistik verzerren, nicht ausreichend ausschließen zu können.

Aufgrund der Tatsache, dass die erforderlichen Daten mit der notwendigen Verlässlichkeit von den Banken erhoben werden könnten, hält es die Bundesregierung auch nicht für zielführend, ein Forschungsvorhaben zu initiieren, das diese von der Kreditwirtschaft verweigerten Daten über Umwege und mit weniger Datengenauigkeit erhebt.

2. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es der Kreditwirtschaft mit den eingeführten Vordrucken möglich ist, in anonymisierter Form Daten über die Verweigerung und Kündigung von Girokonten über die Geschäftsstellen zu erheben, über die Einzelverbände und den Zentralen Kreditausschuss zusammenzutragen und die Ergebnisse in dieser Form öffentlich zu machen sowie dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

3. Die Bundesregierung ist ebenfalls der Ansicht, dass trotz der aktuell unbefriedigenden Datenlage Parameter, die in diesem Bericht näher dargelegt wurden, existieren, die zumindest dafür sprechen, dass das Problemfeld bezüglich der Bürgerinnen und Bürger, die unverschuldet kein Girokonto haben, im Berichtszeitraum nicht signifikant abgenommen und sich damit nicht auf für Handlungsoptionen redundante Einzelfälle zurückentwickelt hat. Qualitative, messbare Verbesserungen sind also im Berichtszeitraum nicht eingetreten. Das Problem besteht vielmehr ungeschmälert weiter.

Aus der vom ZKA übermittelten Zahl von rund 1,9 Millionen so genannten Girokonten für jedermann kann nicht geschlossen werden, dass eine sichtbare Verbesserung der Situation eingetreten ist. Zwar ist aufgrund der vorgelegten Zahlen im Berichtszeitraum wiederum von einer leichten Zunahme der Zahl der Girokonten für jedermann in allen Verbandssektoren auszugehen. Dieses Ergebnis wird zu Lasten der Aussagekraft dadurch verzerrt, dass es die Kreditwirtschaft versäumt hat, in der Vergangenheit für die Datenerhebung Kriterien zu entwickeln und an die einzelnen Institute weiterzugeben, die eine saubere Abgrenzung von anderen Kontenformen, die mit einer ausschließlichen Kontoführung im Guthabenbereich verbunden sind, zulassen.

Für die Erhebungen des ZKA blieb es bisher den einzelnen Instituten und Rechenzentren überlassen, nach eigenen Kriterien zu entscheiden, welche Konten auf Guthabenbasis sie als Girokonto für jedermann klassifizieren. Aus diesem Grund werden in der übermittelten Zahl so genannter Girokonten für jedermann auch Kontenformen erfasst, die die engen Voraussetzungen des Girokontos für jedermann und dessen Zweckeinrichtung nicht erfüllen.

4. Bezüglich der zweiten Forderung des Deutschen Bundestages und den von der Bundesregierung im letzten Bericht

geäußerten Erwartungen muss festgestellt werden, dass die Empfehlung der Kreditwirtschaft nicht um die geforderten Elemente ergänzt worden ist.

Dagegen haben die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft ihre jeweiligen Mitgliedsinstitute – wenn auch erst im Sommer 2005 – aufgefordert, die Kündigung und Ablehnung von entsprechenden Girokonten schriftlich zu begründen und dabei auf die Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme einer Schlichtungsstelle hinzuweisen. Die in diesem Zusammenhang eingeführten Vordrucke sind diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Ob dieser Aufforderung konsequent und flächendeckend in allen Geschäftsstellen mit Kontoführung nachgekommen wird, kann zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

5. Aus Sicht der Bundesregierung ist es positiv zu werten, dass die Annahme und Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Kündigung oder Ablehnung eines Girokontos für jedermann durch die Schlichtungsstellen der Kreditwirtschaft unproblematisch verläuft. Dies wird auch durch die Verbraucherverbände anerkannt.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer zeigen allerdings die Bewertungen durch die Kreditinstitute sowie die Verbraucherschutzverbände, dass in diesem Bereich Verbesserungspotenzial besteht.

Da die Schlichtungssprüche für die einzelnen Kreditinstitute nicht verbindlich sind und es in wenigen Einzelfällen dazu gekommen ist, dass beteiligte Kreditinstitute die zugunsten des Kunden ausgegangenen Schlichtungssprüche nicht angenommen haben, bzw. nach den Verfahrensordnungen im Falle „Girokonto für jedermann“ nur eine Feststellung über die Einhaltung der ZKA-Empfehlung getroffen und keine konkrete Handlungsanweisung an das betreffende Kreditinstitut erteilt wird, sollte auch hier – ungeachtet des wiederholt vorgetragenen Angebots der Spitzenverbände, sich den Einzelfällen gesondert anzunehmen – über andere Lösungskonzepte nachgedacht werden.

Die Veröffentlichungspraxis von Schlichtungssprüchen ist ebenfalls noch nicht zufrieden stellend. Die geringe Zahl von Veröffentlichungen seit der Entschließung des Deutschen Bundestags vom 30. Juni 2004 verdeutlicht, dass das Verfahren noch transparenter und damit verbraucherorientierter gestaltet werden sollte. Vor allem ist es nicht ausreichend, dass nur einige Spitzenverbände der Kreditwirtschaft vereinzelte Schlichtungssprüche veröffentlichen. Über die derzeitige Veröffentlichungspraxis kann nicht das Ziel erreicht werden, dass „einzelne Schlichtersprüche Signalwirkung auch für andere Banken entwickeln“ wie es sich die Bundesregierung in ihrem letzten Bericht erhofft hat.

Der Verfahrensweg über die Schlichtungsstelle ist nützlich und hat ausweislich der Statistik der Ombudsmannverfahren eine hohe Erfolgsquote. Die Möglichkeit der kostenlosen

Inanspruchnahme von Schlichtungsstellen bei der Ablehnung oder Kündigung eines Girokontos für jedermann ist den Betroffenen im Berichtszeitraum jedoch weitgehend unbekannt geblieben. Bei konsequenter und flächendeckender Verwendung der neu eingeführten Vordrucke für die schriftliche Begründung der Kündigung oder Ablehnung der Einrichtung eines Girokontos durch die Kreditinstitute, die auch einen Hinweis auf die Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme einer Schlichtungsstelle enthalten, ist zu erwarten, dass der Bekanntheitsgrad sich zukünftig erhöht.

Allerdings weisen die angesichts der Gesamtsituation bescheidenen Zahlen der Schlichtersprüche in diesem Bereich auch aus, dass den Kontosuchenden allein und ausschließlich mit einem Verfahrensweg nicht wirksam geholfen werden kann. Denn ebenso wie die Geltendmachung von vermeintlichen Ansprüchen vor Gericht setzt er bei den Betroffenen Routine und Qualifikation bei der eigenständigen Realisierung von Ansprüchen und eigenen Interessen voraus, was für die Mehrzahl der Betroffenen nicht vorausgesetzt werden kann.

Aus Sicht der Bundesregierung gibt es trotz insgesamt unbefriedigender, allerdings durch Anstrengungen der Kreditwirtschaft verbesserungsfähiger Datenlage nach wie vor Indikatoren dafür, dass Bürgerinnen und Bürgern seitens der Kreditinstitute wegen vielfach hoher Verschuldung, unter anderem aufgrund von Arbeitslosigkeit, sowie bestehender Kontopfändungen die Einrichtung bzw. Weiterführung eines Girokontos verweigert wird. Trotz der Tatsache, dass die Dimension des Problems durch die Untersuchungen und Stichproben der Verbraucherschutzverbände aufgrund der dargelegten Erfassungsschwierigkeiten nicht mit der gewünschten Aussagekraft dargelegt werden kann, steht es für die Bundesregierung fest, dass es sich bis heute um ein unverändertes Phänomen und nicht allein um unter dem Strich vernachlässigbare Einzelfälle handelt.

Die Empfehlung des ZKA zum Girokonto für jedermann reicht aus Sicht der Bundesregierung trotz der unstrittigen Verbesserungen im Schlichtungswesen nicht aus, das bestehende Problem auf Dauer zu minimieren und in Zukunft eine messbare Wirkung auf die einzelnen Institute mit dem Ziel zu entfalten, dem Begehren nach Kontoeröffnung immer dann stattzugeben, wenn dies für das einzelne Institut nach dem Inhalt der Empfehlung zumutbar ist.

Die ZKA-Empfehlung von 1995 hat in diesem Zusammenhang diese intendierte Wirkung bei den einzelnen Instituten nicht nachhaltig und im gebotenen Umfang herstellen können. Darauf deutet auch der hohe Prozentsatz von Schiedssprüchen hin, mit denen dem betroffenen Institut angeraten wird, ein solches Konto zu eröffnen und damit die ursprüngliche Ablehnung zu revidieren.

Dieses nach zehnjähriger Implementierungspraxis ernüchternde Ergebnis ist – wie im erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts Bremen vom 22. Dezember 2005 deutlich zum

Ausdruck gebracht wird –, in erster Linie dem Charakter der Empfehlung geschuldet. Sie verpflichtet gegenüber dem Kunden zu nichts – sie ist weder für den Zentralen Kreditausschuss noch für die einzelnen Kreditinstitute mit einer Rechtspflicht verbunden. Empfehlungen können allenfalls – „nach innen“ wirken, d.h. zwischen dem jeweiligen Verband und dem einzelnen Kreditinstitut. Dies ist auch dann der Fall, wenn die in Rede stehende ZKA-Empfehlung auf den Websites der Verbände veröffentlicht worden ist. Trotz der Veröffentlichung dieses Internums konnte die ZKA-Empfehlung innerhalb eines Zeitraums von mehr als 10 Jahren allerdings nicht das notwendige erzieherische Umfeld und Problembewusstsein für alle Beteiligten mit dem Ziel schaffen, Kunden ein Konto auf Guthabenbasis immer dann zu eröffnen, wenn dies für das Institut nicht unzumutbar ist.

Ursache hierfür ist, dass Empfehlungen wie die ZKA-Empfehlung von 1995 zu nichts verpflichten und niemanden binden. Es ist in diesem Zusammenhang deshalb nicht zutreffend, dass diese Empfehlung bisweilen als Selbstverpflichtung der Kreditinstitute interpretiert wird. Mit einem Rechtsbindungswillen, was Voraussetzung für eine Selbstverpflichtung wäre, ist die Empfehlung gerade nicht ausgestattet. Dies gilt im Ergebnis auch für einschlägige Schiedssprüche, die gegenüber dem einzelnen Institut bezüglich der Einhaltung der ZKA-Empfehlung keinerlei Bindungswirkung entfalten.

Für die Bundesregierung steht fest, dass sich die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses aus dem Jahr 1995 zum Girokonto für jedermann in der Praxis nicht in dem gewünschten Umfang bewährt hat. Das Instrument der ZKA-Empfehlung konnte strukturell – gerade in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit, die natürlich auf die Einkommenssituation der betroffenen Bevölkerungsteile Auswirkungen hat – nicht angemessen zur Problemlösung beitragen. Dieses strukturelle Defizit kann auch nicht wirkungsvoll dadurch beseitigt werden, dass im Nachhinein Ergänzungen des Inhalts der Empfehlung vorgenommen werden.

Die Bundesregierung kommt vielmehr zum Ergebnis, dass allein ein Maßnahmenpaket neuen Inhalts, das gemeinsam von Staat und Wirtschaft getragen wird, geeignet wäre, mittelfristig Verbesserungen in diesem Bereich sicherzustellen.

Die Analyse der aktuellen Diskussion in Frankreich und in anderen europäischen Ländern ergibt einerseits, dass die Problematik des Zugangs zu einem Konto für sozial Schwache im Allgemeinen und der Kontoführung für überschuldete und von Überschuldung bedrohte Familien im Besonderen kein nationales Phänomen ist und andererseits singuläre Maßnahmen kaum zur Problemlösung beitragen können.

Die Bundesregierung hält die Handlungsoptionen in unseren Nachbarländern für bedenkenswert, soweit diese auf unser Rechtssystem transformierbar sind.

Hinsichtlich des gesellschaftlichen Problems der unter anderem aus Arbeitslosigkeit erwachsenden Überschuldung und der dadurch bestehenden Gefahren der finanziellen und vielfach sozialen Ausgrenzung von Bürgerinnen und Bürgern präferiert die Bundesregierung bei dem damit in Zusammenhang stehenden Problem verweigerter oder gekündigter Konten folgende Handlungsoption:

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass das seit zehn Jahren vom Bundestag wiederholt zur Kenntnis genommene und erörterte Problem des Zugangs zu einem Konto nur in einer gemeinsamen Anstrengung von Staat und Wirtschaft gelöst werden kann. Hieraus folgt nach Überzeugung der Bundesregierung auch, dass eine Lösung nicht ausschließlich gesetzliche Regelungen erforderlich macht, sondern die Kreditwirtschaft durch Selbstverpflichtungen und Selbstregulierung einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

Gemeinsames Ziel von Staat und Kreditwirtschaft muss es sein, allen Bürgerinnen und Bürgern schnell, einfach und auf praktikable Weise die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Hierdurch könnten auch die in einer Vielzahl von Fällen mit der Kontollosigkeit direkt verbundenen Probleme wachsender Überschuldung minimiert werden. Ein wichtiger Beitrag zum Schuldnerschutz ist unstreitig der Zugang zu einem Girokonto auf Guthabenbasis. Allerdings darf der Zugang zu einem Girokonto nicht nachträglich durch Kündigungen von Girokonten wieder in Frage gestellt werden.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor:

- Die Bundesregierung legt noch im Jahr 2006 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Kontenpfändungsrechts vor, um für die kontenführenden Kreditinstitute die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern.
- Die Kreditwirtschaft ersetzt die bislang rechtlich unverbindliche Empfehlung des ZKA aus dem Jahr 1995 durch eine Selbstverpflichtung, die diesen Namen verdient. Darunter versteht die Bundesregierung eine Verpflichtung der einzelnen Kreditinstitute, Bürgerinnen und Bürgern auf Wunsch ein Girokonto für jedermann zu eröffnen bzw. ein solches Konto weiterzuführen, soweit diesem Wunsch keine Unzumutbarkeitsgründe entgegenstehen. Diese Verpflichtung muss die einzelnen Kreditinstitute gegenüber (potenziellen) Kunden rechtlich binden. Darüber hinaus verpflichten sich die Kreditinstitute, die Schlichtungssprüche ihrer jeweiligen Schlichtungsstellen als bindend zu akzeptieren.
- Durch diese Maßnahmen der Kreditwirtschaft würde das bisher bestehende Defizit der jetzigen Empfehlung, die fehlende rechtliche Bindung gegenüber den Kunden, beseitigt und Rechtssicherheit für die betroffenen Bürgerinnen und Bürgern geschaffen werden.

Eine gesetzliche Regelung des Rechts auf ein Girokonto und damit die Schaffung eines Kontrahierungszwangs wird jedoch gegenwärtig von der Bundesregierung nicht für erforderlich angesehen.

Dieser Lösungsweg wurde und wird allerdings von einzelnen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und von den Verbraucherschutzverbänden gefordert. Auch finden sich dazu durchaus Parallelen zu den Rechtsordnungen des europäischen Auslands.

Hiergegen spricht allerdings, dass ein Kontrahierungszwang die Ausnahme in einem auf Vertragsfreiheit beruhenden Privatrecht darstellt, selbst wenn Gründe der Zumutbarkeit im Einzelfall eine Ablehnung oder Kündigung eines Girokontos rechtfertigen. Gerade die Erfahrungen in Ländern mit einer verbreiteten Kultur der Selbstregulierung zeigen, dass Maßnahmen der Selbstregulierung und Selbstverpflichtung auf einem einfacheren Verfahrensweg ähnliche positive Regelungseffekte haben können wie gesetzliche Maßnahmen. Bevor der Weg über eine gesetzliche Regelung beschritten wird, müsste zudem detailliert untersucht werden, ob eine gesetzliche Regelung des Rechts auf ein Girokonto, wie sie bereits im Sparkassenrecht einiger Bundesländer existiert, den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Optimierung der ZKA-Empfehlung tatsächlich überlegen ist und mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten erzeugen könnte. Ein eindeutiges Ergebnis ist aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse nicht ersichtlich.

Für eine solche Selbstverpflichtung der einzelnen Institute für das Produkt „Girokonto für jedermann“, die gegenüber dem Einzelnen verbindlich eingegangen wird, spricht,

- dass eine Selbstverpflichtung Rechtssicherheit für die betroffenen Bürgerinnen und Bürgern schafft;
- dass weitere Einsparpotentiale auf Seiten der Wirtschaft und des Staates ermöglicht werden, wenn der bargeldlose Zahlungsverkehr allen zugänglich ist und so Ein- und Auszahlungen schneller und kostengünstiger erfolgen könnten. Ebenso könnten Einsparpotentiale auf Seiten insbesondere der Empfänger staatlicher Leistungen genutzt werden; hierdurch würde zugleich die Verwendung der staatlichen Transfers für den eigentlich intendierten Zweck verbessert;
- dass der logistische Aufwand, der auf Seiten der Kreditwirtschaft aus der Verwendung von Bargeld resultiert, weiter reduziert werden könnte;
- dass die Nutzung von Strohmannkonten vermindert werden könnte;
- dass zugleich die Reintegration von sozial und finanziell ausgegrenzten Teilen der Bevölkerung nachhaltig gefördert würde.

# Das Verbraucherinsolvenzverfahren

## Eine Zwischenbilanz aus Schuldnersicht

### Ergebnisse einer Klientenbefragung\*

Überschuldung war noch vor wenigen Jahren für eine Reihe von Betroffenen ein kaum zu bewältigendes Schicksal: Arbeitslosigkeit, Scheidung oder auch eine gescheiterte Selbstständigkeit führten in diesen Fällen zu einer Situation, die in Fachkreisen als „lebenslanger Schuldturm“ bezeichnet wurde.

Seit 1999 mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung und insbesondere seit 2001, als eine Reform das Restschuldbefreiungsverfahren auch für völlig mittellose Personen zugänglich machte, hat sich die Situation erheblich verbessert: Nun eröffnet sich auch in sehr schwierigen Fällen eine faire Chance auf ein Leben ohne Schulden und einen echten wirtschaftlichen Neubeginn: Endlich wieder ein Girokonto, Schluss mit der ständigen Angst vor Zwangsvollstreckungen und dem „Besuch des Gerichtsvollziehers“ und eine neue Chance zu einem selbstbestimmten Leben.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. hat eine Fragebogen-Aktion unmittelbar bei den Betroffenen durchgeführt, die sehr anschaulich und klar belegt: Das Verbraucherinsolvenzverfahren funktioniert – trotzdem kann es noch verbessert werden! Die im Wege der Stundung der Verfahrenskosten eingesetzten Mittel sind gerechtfertigt, zumal mit behutsamen Reformen leicht erhebliche Einsparungen innerhalb des bestehenden Verfahrens realisiert werden können.

Im Folgenden sollen die Überlegungen, die der Befragung zu Grunde liegen, sowie deren Ergebnisse näher dargestellt werden.

### Fragebogenaktion zu den Ergebnissen des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Verschiedene Studien belegen, dass Schuldnerberatung den Betroffenen effektive Hilfe leistet – ein Dienst, der nicht nur den Beratenen zu Gute kommt, sondern auch den öffentlichen Haushalten, die weit mehr einsparen, als sie für Schuldnerberatung ausgeben. Stellen doch Schulden eine Querschnittsproblematik dar, die auf alle Lebensbereiche ausstrahlt, so dass folgerichtig eine Reihe von Studien die Wirksamkeit von Schuldnerberatung insgesamt belegt (vgl.

\* Konzeption des Fragebogens: AG Qualität der LAG; Datenerfassung: Beratungsstelle für Überschuldete des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V.; Auswertung: Wilfried Jahn, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. u. Claus Richter, LAG.

nur Kuhlemann/Walbrühl, Gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und individueller Nutzen von Schuldnerberatung – Studie für den 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Eine sehr aussagekräftige und wissenschaftlich begleitete Befragung über die Wirksamkeit von Schuldnerberatung insgesamt hat ferner erst kürzlich das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers e.V. unter dem Titel „Diakonische Schuldnerberatung aus der Sicht ihrer Klienten“ veröffentlicht).

Dabei war in den letzten Jahren immer allen Fachleuten bewusst, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren in der Arbeit der Beratungsstellen zu einem sehr wichtigen Instrument geworden ist. Es hat mit den Merkmalen einer umfassenden Entschuldungswirkung, dem Schutz vor Einzelzwangsvollstreckungen sowie dem Zugang auch für vollkommen Mittellose an der – gestiegenen – Effektivität der Schuldnerberatung einen nicht zu unterschätzenden Anteil. Dass eine tatsächlich vollständige Gesamtbetrachtung der Auswirkungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens, die auch die volkswirtschaftlichen Aspekte umfasst (erneute Teilnahme der Betroffenen am Wirtschaftsleben, Einsparungen von Sozialleistungen, geringere krankheitsbedingte Kosten), zu einem sehr positiven Ergebnis kommen würde, kann kaum ernsthaft bezweifelt werden.

Vor diesem Hintergrund erschien es bisher nicht vordringlich, gerade auch isoliert die Effektivität des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu untersuchen. Erst die jüngste Diskussion mit der geplanten, von Praktikern aus Justiz, Sozialverwaltungen und Schuldnerberatung heftig kritisierten Abschaffung des Insolvenzverfahrens für mittellose Schuldner macht nun eine solche Studie wichtig und dringlich.

Allerdings befinden sich gegenwärtig viele Betroffene noch im Verfahren. Eine wirklich umfassende Untersuchung der vielfältigen positiven Auswirkungen der Insolvenzordnung ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch schwierig.

Um dennoch schon jetzt die Effektivität des Verbraucherinsolvenzverfahrens abschätzen zu können und dabei zu schnellen Ergebnissen zu kommen, hat sich die Landesarbeitsgemeinschaft auf Initiative der AG Qualität deshalb entschieden, eine Fragebogenaktion unmittelbar bei den Betroffenen selbst durchzuführen. Angeschrieben wurden insgesamt etwa 1.300 Klientinnen und Klienten von 13 gemeinnützigen Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Es handelte sich durchweg um KlientInnen, die zwischen dem 01.01.2002 und dem 30.06.2005 ihren Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt haben. Damit sollte sichergestellt sein, dass alle Antwort-

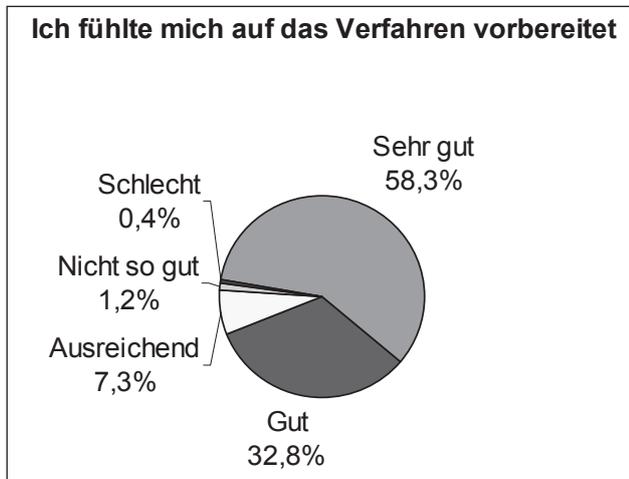
tenden in den Genuss der zum Dezember 2001 eingeführten Stundung der Verfahrenskosten gekommen sind.

### Hohe Rücklaufquote der Fragebögen

Bereits die hohe Rücklaufquote von 53% (oft werden bei vergleichbaren Befragungen nur ca. 30% erreicht) ist nur dadurch zu erklären, dass die Angeschriebenen ein großes Bedürfnis haben, ihre – fast durchweg positiven – Erfahrungen mit dem Verfahren mitzuteilen. Dies zeigen auch die vielen zusätzlichen Bemerkungen, die über die Fragebögen mitgeteilt wurden: Dutzende Male fanden sich Hinweise wie „Mein Leben ist wieder lebenswert“ oder darauf, dass das Leben endlich wieder ein Ziel hat.

### Gutes Zeugnis für die gemeinnützige Schuldnerberatung

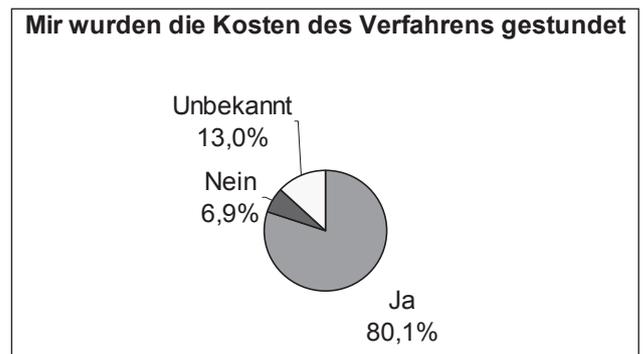
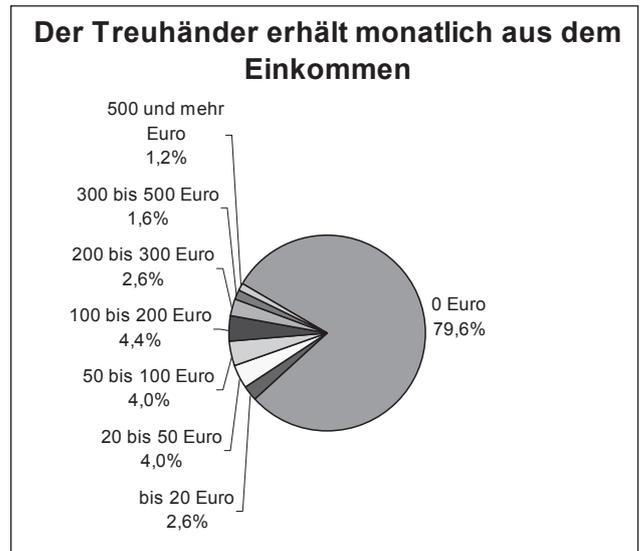
Erfreulich ist zunächst aus Sicht der Beratungsstellen die überaus positive Rückmeldung hinsichtlich der eigenen Arbeit zu vermerken: Über 90% der Befragten fühlen sich sehr gut oder gut auf das Verfahren vorbereitet. Nur 1,6% gaben an, sie seien „schlecht“ oder „nicht so gut“ vorbereitet worden.



### Geplantes Entschuldungsverfahren würde bis zu 80% der Befragten treffen. Familien und Alleinerziehende am härtesten getroffen.

Knapp über 80% der Antwortenden gaben an, dass ihnen die Kosten des Verfahrens gestundet wurden. Gleichzeitig können der Untersuchung zufolge 79,4% keinerlei Zahlungen an den Treuhänder leisten. Dieser Personenkreis von nahezu 4/5 muss damit als vom geplanten Entschuldungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit betroffen angesehen werden. Auch insoweit ist den Ausführungen in der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung („Diskussionsfassung“, Stand 10.05.2006, S. 29) entschieden zu widerspre-

chen, wonach das Entschuldungsverfahren nur „von einem geringen Teil der überschuldeten Personen in Anspruch genommen“ werden würde.



Besonders gravierend ist dabei, dass gerade Familien und Alleinerziehende in besonderem Maße zu den Leidtragenden der Reform gehören würden: Sie wären am wenigsten in der Lage, die Kosten für ein Verbraucherinsolvenzverfahren vorzustrecken.

Dies belegen auch Zahlen der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.: Das zur Verfügung stehende Haushaltsgeld (ermittelt aus den Einkünften aller Art, die dem Haushalt zur Verfügung stehen) ist am geringsten bei Alleinerziehenden, gefolgt von Familien mit Kindern.

Haushaltstyp	Anzahl Klienten	Existenzbedrohende Schulden vorhanden in % der Fälle	Durchschnittlicher Index Haushalts-geld
Ein-Personen-Haushalt	3.797	7,61	101,12
Partnerhaushalt ohne Kind	965	4,35	102,48
Partnerhaushalt mit Kind	1.507	7,7	93,61
Alleinerziehenden-Haushalt	1.924	8,26	89,83
Sonstiger Haushalt	692	4,05	94,19

Anmerkung: Der Haushaltsindex liefert einen Anhalt dafür, wie viel Geld dem Haushalt monatlich zur Verfügung steht. Maßstab ist der sozialhilferechtliche Bedarf (= 100%). Ermittelt zum Stichtag 31.12.2004.

## Endlich wieder ein sicheres eigenes Girokonto!

Im heutigen Wirtschafts- und Arbeitsleben ist bekanntlich ein eigenes Girokonto nahezu unabdingbar: Dies gilt gerade in Schlüsselsituationen wie bei der Suche nach Wohnung oder Arbeit. Kontollosigkeit führt zu Ausgrenzung und verschließt die Teilhabe an immer mehr Bereichen auch des Privatlebens. Nicht zuletzt hat erst kürzlich der Bericht der Bundesregierung zum Thema „Girokonto für jedermann“ überzeugend dargelegt, dass Personen ohne Konto für ihre Bankgeschäfte rund das Zehnfache der Summe an Gebühren zahlen, die bei Nutzung eines Kontos anfallen würde. Für überschuldete Haushalte stellen diese erzwungenen Ausgaben nicht selten ein existenzgefährdendes Problem dar.

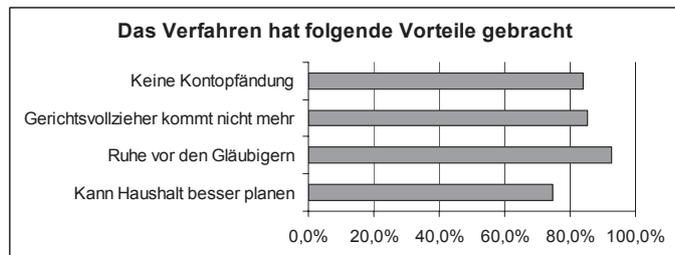
Vor diesem Hintergrund kann man gar nicht hoch genug bewerten, wenn im Rahmen der Fragebogenaktion mehr als 60% der Befragten angeben, sie hätten nun endlich wieder ein sicheres eigenes Girokonto.

## Chance zum Neuanfang durch Schutz vor Zwangsvollstreckungen

Deutlich über 80% der Befragten gaben als Vorteil des Verbraucherinsolvenzverfahrens an, dass es keine Kontopfändungen mehr gebe bzw. der Gerichtsvollzieher nicht mehr komme. Über 90% konnten ganz allgemein die Aussage treffen, dass sie als Vorteil des Verfahrens nunmehr Ruhe vor den Gläubigern hätten. Etwa 3/4 der Befragten können nun den Haushalt besser planen als zuvor. Dieses Ergebnis spiegelt wieder, wie drückend Einzelzwangsvollstreckungen von den Betroffenen empfunden werden und wie zahlreich sie ausgebracht werden. Dies gilt nach den Ergebnissen der

Befragung auch in denjenigen Fällen, in denen die Vollstreckungsversuche ganz überwiegend uneinbringlich verlaufen dürften – immerhin führen ja fast 80% der Befragten im Verfahren keinerlei pfändbare Beträge an den Treuhänder ab!

Gleichzeitig belegt die Studie nochmals eindrücklich, dass ein wirksamer Schutz vor Zwangsvollstreckungen gerade vom geltenden Verbraucherinsolvenzverfahren sehr gut geleistet wird.



## Gesundheitliche Situation verbessert sich

An einem weiteren „weichen“ Kriterium lässt sich schließlich der Erfolg des Verbraucherinsolvenzverfahrens besonders eindrücklich ablesen: Gut 70% der Befragten sprechen von einer gestiegenen Lebensqualität und fast 55% der Befragten bestätigen, dass sich ihre Gesundheit verbessert hat. Gerade diese letzte Zahl belegt, dass nicht nur Schulden, sondern vor allem auch zermürbende Zugriffe von Gläubigerseite krank machen. Bereits die Gewissheit, ins Verfahren gelangt zu sein, führt ganz offensichtlich bei vielen Betroffenen zu einer derartigen Verringerung der psychischen Belastung, dass sich konkrete gesundheitliche Verbesserungen einstellen. Auch dies ist im Übrigen ein Argument nicht nur für Beratungsstellen und Betroffene, sondern auch für nüchterne Rechner.

## Bilanz im Hinblick auf die Chancen am Arbeitsmarkt

Eine differenzierte Sicht ist erforderlich, wenn man die Ergebnisse der Befragung im Hinblick auf die Chancen am Arbeitsmarkt ermitteln will. Immerhin ist der Anteil der Berufstätigen gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung um 5% gestiegen, wenn man ihn um den Anteil der in Rente gegangenen Personen bereinigt. Die Entwicklung verlief damit klar entgegen dem allgemeinen Trend auf dem Arbeitsmarkt, der in diesem Zeitraum deutlich nach unten zeigte (im Dezember 2001 lag in Berlin nach Angaben des Stat. Landesamtes die Arbeitslosenquote bei 16,3%. Sie stieg dann auf teilweise bis zu 19,7% in 2005 und lag noch im Februar 2006 bei 18,7%).

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass der Verlust des Arbeitsplatzes die vielfältigsten Gründe haben kann. Umgekehrt wäre es ohne den Schutz vor Einzelzwangsvollstreckungen, die neue Motivation und das wieder gefundene Ziel vor Augen, vielen, wenn nicht den

meisten Betroffenen sicher nicht gelungen, aus der Arbeitslosigkeit wieder in Beschäftigung zu kommen. In diesen Fällen drängt sich damit geradezu auf, dass ein positiver Einfluss des eingeleiteten Verfahrens zumindest mitursächlich für die neue Arbeitsstelle war. Die Aussage ist daher zulässig, dass die Befragung einen positiven Einfluss des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf die Beschäftigungschancen belegt.

### **Verbesserungsmöglichkeiten**

Abgefragt wurde auch, welche Verbesserungsmöglichkeiten die Betroffenen sich für das Verfahren wünschen würden: Durchgängig wurden hier kürzere Wartezeiten bis zum Beginn der Beratung für das Verbraucherinsolvenzverfahren genannt. Gewünscht wurde teilweise auch mehr Unterstützung, insbesondere im Verfahren und gegenüber dem Treuhänder. Insoweit wäre zwar nicht die Verfahrensbevollmächtigung der Beratungsstellen zu fordern, wohl aber eine bessere Ausstattung, um auch dieses Beratungsangebot stärker vorhalten zu können.

Sehr deutlich geäußert wurde ferner der Wunsch nach weniger Bürokratie und mehr Allgemeinverständlichkeit, etwa im Hinblick auf den Eröffnungsantrag. Aber auch die Sprache des Schriftverkehrs des Gerichts bzw. des Treuhänders mit dem Schuldner wurde als oft unverständlich kritisiert. Vielfach erschwert dies den Betroffenen die Mitwirkung im Verfahren ganz erheblich. Dies sollte berücksichtigt werden, wenn wie in der Begründung des Gesetzesentwurfs zum sog. „Entschuldungsverfahren“ ein „aktiverer Schuldner“ gefordert wird.

Weiterhin wird von den Befragten häufig der Wunsch nach einem besseren Kontakt zum Treuhänder geäußert. Nicht selten wird diesem eine schleppende Bearbeitung vorgeworfen.

Sehr häufig fand sich schließlich der Wunsch nach einer Verkürzung der Zeit bis zur Restschuldbefreiung. Jedenfalls

für ältere Menschen erscheint die Zeit von 6 Jahren fast unüberschaubar lang und manchmal „lebenslänglich“.

### **Persönliche Äußerungen**

Einen guten Eindruck über die Situation der Betroffenen vor und während des Insolvenzverfahrens vermitteln schließlich auch die Anmerkungen, die im Freitext auf dem Fragebogen notiert wurden. Sie geben die ganze Palette der Sorgen und Nöte, aber auch der Hoffnungen und Wünsche wieder. Häufig fanden sich Äußerungen wie etwa: „Nun kann ich wieder einiges mit meinen Kindern unternehmen“; „Bin auf dem Wege nach vorn zu sehen. Ich kann jetzt besser mit Geld umgehen“; „Partnerschaft hat sich stabilisiert. Ich habe wieder Mut für den Blick nach vorn“; „Ich kann wieder lachen“; „Ganz wichtig sind für mich die Verbesserung der gesundheitlichen Situation und die besseren Chancen auf dem Arbeitsmarkt“; „mein Leben ist wieder lebenswert“; „Meine Suizidversuche sind nicht mehr gegenwärtig. Ich baue mir ein neues Lebensgefühl auf“; „Mein Arbeitsplatz ist sicherer geworden, da ich keine Angst mehr vor Pfändungen haben muss“; „Ich hatte durch die ganze Situation einen Herzinfarkt. Seit ich bei Ihnen war, ist alles wieder lebenswert“; „Die psychische Entlastung ist enorm und die Familie und die Kinder sind ruhig“; „Ich fühle mich wieder wie ein Mensch und kann meinen Kindern wieder ein Vorbild sein“; „Ich kann wieder gut schlafen und habe keine Alpträume mehr. Ich habe keine Kopf- und Magenschmerzen mehr“.

### **Fazit**

Die Befragung belegt: Auch wenn Möglichkeiten zur Verbesserung bestehen - das Verbraucherinsolvenzverfahren funktioniert. Der wirksame Schutz vor Einzelzwangsvollstreckungen, die Gesamtwirkung der Entschuldung und ein fairer Zugang zum Verfahren auch für mittellose Schuldner müssen unbedingt erhalten bleiben. Es darf keinen Rückfall in die Zeit vor 1999 und kein Zwei-Klassen-Recht zu Lasten besonders von Familien und Alleinerziehenden geben!

---

## **Kundenorientierung steht auf der Agenda ganz oben – Bilanz zum SGB II in München**

*Friedrich Graffe, Sozialreferent der Landeshauptstadt München*

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe hat das Profil des Sozialstaates grundlegend verändert. Das BSHG als letztes Netz sozialer Sicherung wurde zum großen Teil ersetzt durch das SGB II. Zwei Partner, die Agentur für Arbeit und die Kommune, die bis dahin nur selten miteinander zu tun hatten, erfüllen diese neuen Aufgaben gemeinsam. Wir in München haben für die Erwerbsfähigen und ihre Angehörigen durch intensive Kooperation von

Stadt und Agentur den Start des Gesetzes im Leistungsbe- reich so gemeistert, dass alle Hilfeberechtigten ihr Geld bekommen haben. Schwieriger ist der Teil der Arbeitsförde- rung. Auch hier sind jetzt erste Erfolge erkennbar. Menschen können mit vielfältigen Hilfen darin unterstützt werden, Arbeit zu finden und damit ihre Existenz wieder aus eigener Kraft zu sichern. Diese Doppelaufgabe des SGB II wird in den aktuellen Diskussionen um Erfolg und Misserfolg von

Hartz IV oft unterschlagen: Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrages zur Sicherung des Existenzminimums und Arbeitsvermittlung.

### **Integration des SGB II in das SBH-Konzept**

Unter großem Zeitdruck wurden zum 1. Januar 2005 die Hilfesysteme von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammengelegt, die Arbeitsgemeinschaft (Arge) von Stadt und Agentur gegründet und die Arge in die bestehenden Sozialbürgerhäuser (SBH) integriert. Mit der Arge sind die Sozialbürgerhäuser auf die doppelte Größe angewachsen, die sozialen Dienstleistungen werden jetzt unter dem Bereich „Soziales“, die Leistungen des SGB II und die Arbeitsvermittlung unter dem Bereich „Arbeit“ angeboten.

Die Umsetzung des SGB II braucht trotzdem mehr Zeit als ursprünglich gedacht:

- Der Verwaltungsalltag ist nach wie vor geprägt von vielen Unzulänglichkeiten in der technischen Ausstattung, ständig wechselnden Anforderungen durch den Bund und einer Flut von zentralistischen Anweisungen aus der Bundesagentur für Arbeit. Ein Erfolgsfaktor für München ist demgegenüber die hervorragende Kooperation von Stadt und Arbeitsagentur München, die von Anfang an die Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung bearbeitet und die gefundenen Lösungen miteinander umgesetzt haben.
- Große Probleme macht von Anfang an das bundesweit einheitliche EDV-System A2LL, das oft nur mit zeitraubenden und komplizierten Umgehungslösungen gemanagt werden kann. Zusätzlich wurde Mitte des Jahres für die Arbeitsvermittlung das neue EDV-Vermittlungssystem Verbis (Vermittlung, Beratung und Information) eingeführt, was auch sehr viel Zeit beanspruchte.
- Gleichzeitig hatten viele Menschen aber von Anfang an hohe Erwartungen an das Gesetz, das individuelle passgenaue Hilfe verspricht, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Im Alltag waren aber viele Sozialbürgerhäuser zeitweise telefonisch nicht mehr erreichbar und die Kundinnen und Kunden konnten nicht mal Termine ausmachen mit der Folge, dass die Bearbeitung der Anträge sehr lang dauerte.

Eine bessere Kundenorientierung der Sozialbürgerhäuser steht deswegen ganz oben auf der Agenda. Wir haben nun noch einmal nach Wegen gesucht, um die Infotheken und die persönlichen Ansprechpartner besser erreichbar zu machen.

### **Menschen in der ARGE München**

Die Reform von Arbeitslosen- und Sozialhilfe hat die Bewältigung des größeren Teils der Arbeitslosigkeit in die Arge verlagert. Während in der Agentur München die Zahl der Arbeitslosengeld-I-Berechtigten innerhalb eines Jahres

um 9% zurückgegangen ist, ist bei den ALG-II-Berechtigten innerhalb eines Jahres eine Steigerung um 11% zu verzeichnen. Das liegt insbesondere auch daran, dass von den 1.300 Menschen, die monatlich ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld I verlieren, rund 40 Prozent sofort Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben und damit sofort von der Agentur für Arbeit zur Arge überwechseln. Aktuell werden 70.000 Personen, die SGB II beziehen, in den Münchner Sozialbürgerhäusern und in der Zentraleinheit Wohnungslosigkeit des Wohnungsamtes betreut.

Die ARGE München hat im Jahr 2005 für diese Menschen Bundesmittel in Höhe von 163 Mio. Euro ausbezahlt, im Jahr 2006 werden es bei einer geschätzten Fallzahlsteigerung von zehn Prozent 176 Mio. Euro sein. Dazu kommen noch die kommunalen Kosten der Unterkunft in Höhe von 208 Mio. Euro. Die Stadt bekommt jedoch vom Bund 29 Prozent dieser Kosten erstattet.

Bundesweit gesehen ist die ARGE München aber aufgrund des Münchner Arbeitsmarktes und ihrer guten Arbeit in einer guten Situation: Die Arbeitslosenquote beim SGB II liegt derzeit bei 4,6%. Pro 1.000 Einwohner gibt es in München 63 SGB-II-Berechtigte, bundesweit sind es 149 auf 1.000 Einwohner.

### **Fallmanagement - Kernstück des SGB II**

Mit Hilfe des interdisziplinären Fallmanagements werden in den Sozialbürgerhäusern Vermittlungshemmnisse abgebaut, um die Menschen in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Dazu gehört auch das Fallmanagement für überschuldete SGB-II-Berechtigte. Bundesweite Studien haben ergeben, dass Menschen mit Schulden doppelt so lange arbeitslos sind wie Menschen ohne Schulden. Die Motivation zur Arbeitsaufnahme ist auch sehr gering, weil ein Teil des Lohnes gepfändet werden könnte.

Die Schuldnerberatung ist deswegen ein wichtiger Partner der Arbeitsvermittlung und nach § 16 SGB II eine Eingliederungsleistung. Der Stadtrat hat Geld für zwei zusätzliche Stellen in der Schuldnerberatung zur Verfügung gestellt, so dass in der ARGE München die SGB-II-Bezieher, die in einer akuten Krise wie drohender Wohnungsverlust sind, innerhalb von acht Wochen einen Termin bekommen sollen, um zu klären, wie mit Schulden umgegangen wird.

### **München fördert Beschäftigungsprojekte**

Der Erfolg des SGB II steht und fällt mit verfügbaren Arbeitsplätzen. Viele Kundinnen und Kunden brauchen spezielle Förderung, um längerfristig in den 1. Arbeitsmarkt integriert zu werden.

Insgesamt kann die Arge auf 13.500 Qualifizierungsmaßnahmen zurückgreifen. Diese Fülle kann nur angeboten werden, weil der Stadtrat trotz Konsolidierungsdruck 25 Mio.

Euro im Jahr zur Verfügung stellt, um das bewährte System der Münchner Arbeitsförderung zu erhalten und das Know How der Arbeitsförderungsprojekte und Initiativen in das neue System einzubringen. Auch die Projekte der Berufsbezogenen Jugendhilfe sind in ihrem Bestand gesichert. Daneben kann die Stadt auf 2.350 Ein-Euro-Jobs zurückgreifen, die Zahl soll auf 3.000 erhöht werden. So konnten im letzten Jahr 6.400 arbeitslose Menschen in den 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden und 4.800 Menschen in Ausbildung oder Qualifizierung.

Neu ist auch der Arbeitgeberservice der ARGE, ein Angebot für Arbeitgeber in der Region, die freie Arbeitsplätze der Arge melden und dafür im Gegenzug geeignete Bewerber vermittelt bekommen. Der Arbeitgeber-Service hat seinen Sitz in München in der Sonnenstraße 29 und ist unter 089-67972-100 erreichbar.

### **Gute Personalausstattung beugt Missbrauch vor**

Um das vom Bundesgesetzgeber geforderte „Fordern und Fördern“ auch bei steigenden Fallzahlen konsequent umzusetzen, bräuchte man mehr Personal. Tatsächlich reichte aber das von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellte Budget für Personal- und Verwaltungskosten schon zu Beginn 2005 nicht aus, um die Kosten zu decken. Agentur und Stadt nutzen deshalb die gegebene Möglichkeit, Mittel aus dem Eingliederungsbudget auch für Personalkosten zu verwenden. Denn je sorgfältiger die eingehenden Anträge bearbeitet und je schneller den Hilfeberechtigten ein Angebot zur Arbeitsaufnahme, zur Aus- und Fortbildung oder zur Qualifizierung gemacht werden kann, desto weniger besteht die Gefahr, dass ungerechtfertigt Leistungen bezogen werden. Diese Erfahrungen aus der Sozialhilfe wollen wir ebenso auf die jetzige Sachbearbeitung übertragen sowie begründeten Zweifeln an der Leistungsberechtigung Einzelner durch Außendienst nachgehen. Für beides ist Zeit und damit Personal erforderlich. Je mehr Zeit dem Personal pro Fall zugestanden wird, desto sicherer können alle Beteiligten sein, dass alle Möglichkeiten zur Unterstützung und Förderung ausgeschöpft werden und Missbrauch auf ein Minimum beschränkt werden kann.

### **U25 haben Priorität**

Die Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt hat höchste Priorität. In der Arge München sind 2.600 Menschen unter 25 Jahren, zwei Drittel haben keine Ausbildung. Durch ein intensives Fallmanagement sollen Jugendliche, die oft keinen qualifizierten Schulabschluss oder keine Ausbildung haben und wenig motiviert sind, in ein individuell gestaltetes Förderprogramm vermittelt werden. Ab September 2006 wurden diese Bemühungen dadurch intensiviert, dass in jedem Sozialbürgerhaus zwei Arbeitsvermittler speziell für diese Jugendlichen zuständig sind. Diese „Jugend-

vermittler“ sind erfahren in der Jugendarbeit und wissen über die Maßnahmen für U25 Bescheid. Zusätzlich übernimmt in schwierigen Fällen das Fallmanagement für die U25 die Bezirkssozialarbeit.

Der Jugendliche muss bei seinem persönlichen Ansprechpartner im SBH vorsprechen, nach spätestens fünf Tagen soll das Team aus Arbeitsvermittlung und Bezirkssozialarbeit mit dem Betroffenen selbst eine verbindliche Vereinbarung über die weiteren Schritte abschließen. Danach muss sich der Jugendliche alle vier Wochen melden. Arbeitet er nicht mit, kann der Regelsatz auf Null gesetzt werden.

### **Auswirkung der Änderungsgesetze**

Am 1. April 2006 trat das erste Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze in Kraft. Hier wurde geregelt, dass die U25, die noch bei den Eltern wohnen, nur in begründeten Ausnahmefällen wie zum Beispiel einer Familiengründung ausziehen dürfen und die Mietkosten bekommen. Ansonsten müssen sie zu Hause wohnen bleiben und bekommen als laufende Hilfe auch nur 80% des Regelsatzes, das sind 276 Euro. Mietschulden von SGB-II-Berechtigten können nun zur Sicherung der Wohnung übernommen werden. Neu ist, dass EU-Ausländer, die nicht schon länger als fünf Jahre in Deutschland sind, keine Leistung bekommen, wenn sie Arbeit suchen und keinen Arbeitnehmerstatus haben. Wie viele Menschen davon betroffen sind und welche sozialpolitischen Folgen dies in München haben wird, wissen wir noch nicht. Deswegen wird für den Stadtrat gerade ein Beschluss vorbereitet, um in Notfällen wenigstens übergangsweise mit kommunalen Mitteln helfen zu können.

Seit August 2006 gilt das Gesetz zur Fortentwicklung des SGB mit insgesamt fünfzig Auswirkungen für die Hilfeberechtigten. Dabei geht es überwiegend um eine Einschränkung der Leistungen. Seitdem erhalten SGB-II-Berechtigte aus anderen Städten nur dann in München Leistungen, wenn die ARGE dem Umzug und damit auch der Übernahme der Mietkosten zustimmt. Neu ist auch, dass Mann und Frau, die länger als ein Jahr zusammenleben, füreinander sorgen müssen. Sie gelten automatisch als eheähnliche Gemeinschaft, das Gegenteil müssen sie selbst beweisen. Auch mehr Vermögen muss eingesetzt werden. Der Freibetrag wird von 4.100 Euro auf 3.000 gesenkt, pro Lebensjahr darf jeder Hilfeberechtigte nur noch 150 Euro statt bisher 200 Euro haben.

### **Ausblick**

- Die ARGE will in diesem Jahr mindestens 7.000 Menschen in den Arbeitsmarkt integrieren. Die Kooperation mit der Agentur München soll fortgesetzt werden, hoffentlich wird die Zahl der Dienstanweisungen und Berichtsansforderungen der Bundesagentur für Arbeit zurückgehen, so dass Kommune und die lokale Agentur für Arbeit mehr

Handlungsspielraum vor Ort haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft wollte zwar durch eine Rahmenvereinbarung für mehr Spielraum vor Ort sorgen, doch die versprochenen Freiheiten gibt es mangels einer Einigung über die Voraussetzungen bis heute nicht.

- Wünschenswert wäre auch der Einsatz einer dezentralen Software in den Argen. Dann könnten die vielfältigen Mängel des zentralen Systems vor Ort behoben werden. Auch könnte dann die Datenauswertung endlich nach den örtlichen Anforderungen erfolgen. Denn die Kommunen brauchen für die interne Steuerung von Aufgaben und für die Sozialplanung differenziertere Daten als das, was zentral zur Verfügung gestellt wird.
- In der Öffentlichkeit wird die Akzeptanz von Hartz IV davon abhängen, ob es gelingt, die Arbeitslosigkeit zu vermindern und zwar sowohl im Bereich der Arbeitsagentur für diejenigen, die weniger als ein Jahr arbeitslos sind, als auch für die Langzeitarbeitslosen in der Zuständigkeit der Arge. Derzeit stagniert trotz aller Vermittlungserfolge der Arge die Zahl der Langzeitarbeitslosen auf hohem Niveau, vermutlich auch deshalb, weil jeden Monat Hunderte neuer Fälle aus dem Leistungsbezug des ALG I in die Arge und damit in das ALG II hinüber wechseln. Hierdurch wird die Bundesagentur als Trägerin der Arbeitslosenversicherung stark entlastet - immerhin erwartet man dort für 2006 eine Entlastung bis 9 Milliarden Euro.

Die Arbeitsgemeinschaften hingegen bleiben unter erheblichem Druck.

- Wir brauchen öffentlich geförderte Dauerarbeitsplätze für diejenigen, die zwar erwerbsfähig sind, aber keine Chance mehr auf dem 1. Arbeitsmarkt haben. Ähnlich den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder den Arbeitsplätzen, die im Rahmen der Sozialhilfe durch die Umwandlung von öffentlichen Leistungen in Gehalt finanziert wurden, müssen entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden.
- Viele Menschen finden zwar einen Job, können davon aber nicht leben. In München gibt es derzeit 7.000 Hilfeberechtigte, deren Einkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht und die deshalb einen Anspruch auf aufzählende ALG-II-Leistung haben. Das ist kein Gesetzesfehler oder gar Missbrauch, sondern Konsequenz der Tatsache, dass mit dem ALG II auch der grundgesetzliche Auftrag nach Absicherung des Existenzminimums abgedeckt wird. Im Grundsatz ist dies bereits eine Form des Kombilohns, aus der erkennbar wird, dass damit die Arbeitsmarktprobleme nicht gelöst werden können. Im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen können diese niedrig entlohnten Arbeitsplätze als innerbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen genutzt werden. Im Grundsatz bleibt aber die Tatsache: Wachsender Niedriglohnssektor führt zu wachsender Armut und zu mehr Leistungsberechtigten im ALG II.

---

## Warum Haushaltspläne auch scheitern

Nicolas Mantseris, Caritas Mecklenburg, Neubrandenburg

Ob in der Diagnostik der Schuldnerberatung oder in der Präventionsarbeit: Die Fachwelt ist merkwürdig blind, wenn es um die grundlegenden Fähigkeiten geht, die ein Haushalt benötigt, um mit den Finanzen auszukommen. Dabei ist der englische Begriff ‚financial illiteracy‘ schon wegweisend. Salopp gesagt geht es um den Bruder des Analphabetismus.<sup>1</sup> Ebenso wie Menschen nicht schreiben oder lesen können, gibt es Menschen, die nicht rechnen können. Menschen, die nur in Ansätzen die Grundrechenarten beherrschen, diese im Alltag aber nicht anwenden können. Konsumenten, die zwar einen Taschenrechner bedienen, das Ergebnis aber nicht nachvollziehen können.

In der Budgetberatung wird fast selbstverständlich von den Rechenfähigkeiten der Rat Suchenden ausgegangen. Eine

Frage ‚Können Sie rechnen?‘ würde von den meisten auch brüsk abgewiesen. Und dennoch, viele Rat Suchende haben keinen Schulabschluss. Gute Rechenkenntnisse sind hier fast nicht zu erwarten. Wer aber nicht zufrieden stellend rechnen kann, wird nicht in der Lage sein, ein Haushaltsbuch oder Haushaltspläne fehlerfrei und damit nutzbar und nachhaltig auszufüllen.

Wenig Beachtung findet auch das Praktische.

*„Für viele ist es eine Überforderung, sich die Übersicht zu verschaffen, wie viel Geld kommt rein, was fließt regelmäßig ab und wann fallen welche größeren Ausgaben an.“<sup>2</sup>*

Ein Ansatz zur Anpassung der traditionellen Haushaltsbücher an die Bedürfnisse der Haushalte mit einfachen Bildungsabschlüssen ist nach der ersten Auflage vom Sparkassendienst ‚Geld und Haushalt‘ eingestellt worden. Meines

---

1 Korrekter Weise muss erwähnt werden, dass ‚Rechnen‘ im Rahmen der Definition der Generalkonferenz der Unesco aus dem Jahr 1978 als Teil des funktionalen Alphabetismus verstanden wird (EFA Global Monitoring Report 2006, Kurzfassung, S. 8).

2 Röhm in Schuldenkompass 2004, S. 221

Wissens gibt es keine entsprechende wissenschaftliche Aufarbeitung in diesem Bereich. Überall wird auf die üblichen Haushaltspläne zurückgegriffen, obwohl beispielsweise klar ist, dass diese für Immobilienbesitzer ungeeignet sind. Eine systematische Erfassung von erfolgreichen Planungsmethoden und die Vermittlung dieser Methoden sind notwendig. Gleichwohl bin ich inzwischen der festen Überzeugung, dass selbst die besten Pläne für einzelne Haushalte keine Lösung anbieten. Aus welchen Gründen auch immer, scheidet jegliche Planung. Die freiwillige Geldverwaltung empfinden eine Reihe von Menschen als Entlastung und Befreiung. Für diese Menschen ist es eine Freude, am Ende des Monats immer noch über Geld zu verfügen.

## 1 „Der kann halt nicht mit Geld umgehen!“

Die moderne Präventionsdiskussion spricht von Finanzkompetenz oder finanzieller Allgemeinbildung.<sup>3</sup> Dazu gehört auch, Wert-Urteile zu bilden oder Zukunftsentscheidungen zu treffen. Zu den Kompetenzen gehört es ebenfalls, eine Vorstellung von ‚Kontobewegungen‘ zu haben. Sicherlich ist Bildung, insbesondere die Fähigkeit zu rechnen, eine wesentliche Grundlage für Finanzkompetenz. Folgende sechs Fähigkeiten bilden die Basis für nachhaltiges Wirtschaften:

- Beherrschung der Grundrechenarten bis 10.000
- Ein Verständnis von Geld und Geldwert
- Abstraktionsvermögen, z.B.
  - Die Fähigkeit, das, was auf dem Papier (Haushaltsplanungsbogen/ Kontoauszug/ Leistungsbescheid) steht, in Werte umzusetzen
  - Die Kompetenz, z.B. eine Kreditkarte im Hinblick auf die vorhandene Liquidität zu nutzen
- Die Kompetenz, aktuelle Entscheidungen mit Wirkungen auf die Zukunft zu beurteilen
- Das Vermögen, Bezahl-Entscheidungen abzuwägen (Ist es mir wichtiger, die angemahnte Versandhausrechnung zu bezahlen oder die Miete?)
- Die Fähigkeit, innerhalb eines Haushaltes eine (gemeinsame) konsistente Planung zu realisieren.

Darüber hinaus sind Wissen und Fähigkeiten zu unterschiedlichen Finanzdienstleistungen wie Versicherung, Kredit und Kontoführung notwendig. Dieses Wissen kann

---

3 Der Begriff ‚finanzielle Allgemeinbildung‘ wurde vom Institut für Finanzdienstleistungen geprägt, als Übertragung des Begriffs ‚financial literacy‘ aus dem Englischen. Dabei wurde eine direkte Übersetzung vermieden und der Begriff ‚Alphabetisierung‘ abgelehnt, da es sich bei der ‚finanziellen Allgemeinbildung‘ nicht um das Erlernen einer Sprache handle. Es sei in weiten Teilen Produktkunde (Reifner 2004, S. 210 f.). Diese Begründung deckt sich nicht mit den eigenen Ausführungen bei Reifner, der neben der Fachkompetenz deutlich die Methoden- und Sozialkompetenz betont. Auch könnte die Finanzkommunikation als eigenes Sprachsystem bezeichnet werden, mit eigenem Kommunikationsmuster und spezifischem Sprachgebrauch.

aber nur mit den vorgenannten Kompetenzen sinnvoll angewendet werden.<sup>4</sup>

### 1.1 Rechnen

Rechnen als grundlegende Kompetenz im Umgang mit Geld bleibt unbeobachtet. Rechenschwäche ist eine anerkannte Krankheit, ähnlich der Lese-Rechtschreib-Schwäche. Sie wird allerdings nur diagnostiziert, wenn der Betroffene in anderen Feldern eine normale Intelligenz zeigt. Von Rechenschwäche wird nicht gesprochen, wenn der Betroffene auch sonst Lernschwierigkeiten aufweist. Wie viele Erwachsene hierzulande nicht zufrieden stellend rechnen können, ist nicht erfasst.<sup>5</sup> In Anlehnung an den Begriff des ‚funktionalen Analphabetismus‘ könnte dieses Phänomen als ‚funktionaler Anumerismus‘<sup>6</sup> bezeichnet werden.

*Nach einer Beratung schickt mir Frau Winding per E-Mail die von ihr in Excel erstellten Haushaltspläne der letzten drei Monate. Für die Pläne nutzte sie nicht die Summen-Funktionen, sondern rechnete offenbar per Hand/Taschenrechner die Summen der einzelnen Spalten und die Gesamtsumme aus. Keine der Summen stellte jedoch das je korrekte Ergebnis dar. Das errechnete Ergebnis war niedriger als die tatsächlichen Ausgaben. Zudem waren nicht alle Ausgaben in den Monaten erfasst.*

Während im Rahmen von Alphabetisierungskampagnen auch in Deutschland eine Reihe von im eigentlichen Sinn Alphabetisierungskursen angeboten werden, wird dem Anumerismus bisher wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Immerhin baut der Deutsche Volkshochschulverband in seinem Projekt ‚Zweite-Chance-online‘ zurzeit das Internet-Portal ‚ich-will-rechnen-lernen‘<sup>7</sup> auf.

Nicht weniger relevant, aber bisher ausgeblendet ist die unzureichende Fähigkeit von Haushalten, ihre Verträge zu lesen. Dieser funktionale Analphabetismus führt zu einer folgenreichen Unkenntnis. Die grundlegenden Bedingungen von Versicherungsverträgen, Mietverträgen oder Leistungsbescheiden können nicht verstanden werden.

---

4 Das wird hier nicht weiter erörtert, da es dazu bereits Materialien wie den Kanon der finanziellen Allgemeinbildung der Commerzbank AG gibt; umfassend auch Reifner: Finanzielle Allgemeinbildung, 2003.

5 Dass dieses Problem nicht unerheblich ist, zeigt beispielsweise die ALL-Erhebung: Mehr als 25% der Italiener können maximal einfache Rechenaufgaben lösen (Schweizer Bundesamt für Statistik, 2005, S. 14).

6 Der englische Begriff heißt „innumeracy“. Die Unesco definiert den Begriff ‚Numeracy‘ wie folgt: “Usually, the ability to add, subtract, multiply and divide. More broadly, it means the knowledge and skills required to effectively manage and respond to mathematical demands posed by diverse situations, involving objects, pictures, numbers, symbols, formulas, diagrams, maps, graphs, tables and text. Encompassing the ability to order and sort, count, estimate, compute, measure, and follow a model, it involves responding to information about mathematical ideas that may be represented in a range of ways.” (Quelle: [http://portal.unesco.org/education/en/ev.php-URL\\_ID=43385&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/education/en/ev.php-URL_ID=43385&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html))

7 <http://www.ich-will-rechnen-lernen.de/>

## 1.2 Geldwerte

Ähnliche Schwierigkeiten haben Personen, die den Wert von Dingen und den Wert von Geld nicht einschätzen können. Wer nicht einschätzen kann, welchen Wert Butter hat, wird sich bei Bedarf diese auch an der Tankstelle kaufen, auch wenn alle anderen Läden offen haben.

Frau Mir berichtet, dass Sie monatlich 500,00 € vom (ungepfändeten) Konto abhebt, dann aber im Laufe des Monats per Barüberweisung bei derselben Bank Rechnungen begleicht. Angesprochen auf die anfallenden unnötigen Kosten sagt sie lapidar: „Dann zahle ich die halt.“ Sie blieb auch scheinbar unberührt, als wir festgestellt haben, dass sie den aktuellen Bußgeldbescheid über 30,00 € im vergangenen Monat für 5,00 € hätte erledigen können. Unabhängig von den Ursachen dieser Verhaltensweise beobachte ich eine fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit, sich der durchlaufenden Geldwerte bewusst zu sein.

Das Problem des Geld-Wert-Verständnisses ist den Bürgern des Euro-Landes bei der Bargeld-Umstellung vor Augen geführt worden. Das bisherige Werte-System wurde durch ein neues ersetzt. Die Werte des Euros mussten erst eingeübt werden. Ähnliches erleben wir in Ländern mit fremder Währung. Manch irrationale Kaufentscheidung wird auf diese fehlende Kompetenz zurückzuführen sein.

## 1.3 Abstraktion

Das Geld auf die hohe Kante zu legen, also auf den Balken, der der Abschluss der Wand zur Decke war, war früher eine relativ sichere Möglichkeit, sein Geld vor fremden Blicken geschützt aufzubewahren. Wer heute Geld ‚auf die hohe Kante‘ legt, bringt es auf das Sparsbuch oder er legt es in anderen Geldanlagen an. Viel Bargeld zu Hause wird als unsicher angesehen. Dieser Wechsel, also die Einführung des Bankgeschäftes für Privatkunden, war eine riesige Herausforderung an die Abstraktionsfähigkeit der Kunden. Ein (Spar-)Buch ersetzt das Bündel Geld auf dem obersten Balken im Haus. Eine Zahl in diesem Buch stellte nun das Geldvermögen des Haushaltes dar. Die Einführung des Girokontos und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs waren weitere Schritte der Abstraktion. Die Verwendung von Geld- und Überweisungsautomaten haben die Anforderungen weiter erhöht.

Relativ neu ist auch die Differenzierung der Alltags-Produkte, die mit immer neuen Eigenschaften Auswirkungen auf das Preis-Leistungsverhältnis haben.

Diese Differenzierung hat sich in den letzten Jahren beschleunigt und damit auch der Anspruch an den Bürger bei Konsumententscheidungen.

Die letzte technische Revolution – die globale virtuelle Vernetzung durch das Internet – schafft ein weiteres Abstraktionsniveau.

Diese Ausdifferenzierung wird als gegeben angenommen und nicht in Frage gestellt. Es wird sogar erwartet, dass dieser Prozess sich weiter fortsetzt. Letztlich fühlen sich die Bürgerinnen und Bürger überfordert. Es ist nicht möglich, jedes Angebot und jede Information vollständig, insbesondere auf seine finanzielle Bedeutung und Risiken, einzuschätzen.<sup>8</sup>

Es bedarf der weiteren Diskussion, um die Abstraktionskompetenz im Hinblick auf die besondere Bedeutung für die Finanzplanung genauer zu definieren.

## 1.4 Zukunftsentscheidungen

Ein bedeutendes Abstraktionsvermögen - und daher gesondert betrachtet – ist die Fähigkeit, aktuelle Finanzentscheidungen mit Wirkung auf die Zukunft abzuwägen. Sorge ich für das Alter vor? Wenn ich jetzt 200 € ausbebe, wie viel bleibt mir bis zum Ende des Monats?

Der Staat fordert bereits 20jährige Menschen auf, für das Alter zu sparen, also Entscheidungen zu treffen, die erst in einem halben Jahrhundert Wirkung zeigen. Dass junge Menschen diese Zeitspanne nicht immer abschätzen können, ist nachvollziehbar. Weit weniger Verständnis findet ein Haushalt, der nicht in der Lage ist, bis Ende des Monats zu planen. Wenn aber das Zeitverständnis nur gering ausgeprägt ist, kann ein Monat als Zeithorizont relativ weit sein. Ob das Fehlen dieser Kompetenz als Ursache von finanziellen Krisen bei Privathaushalten eine wesentliche Bedeutung hat, bleibt zu prüfen. Dass das Verständnis von Zeit eine Kompetenz ist, die für die Zukunftsplanung eine wesentliche Rolle spielt, liegt in der Natur des Anliegens.

## 1.5 Abwägungen

Ob die letzten vorhandenen 50,00 € für den Frisör oder für die offene Stromrechnung verwendet werden, erscheint für die meisten keine wirkliche Frage zu sein. Dennoch werden wir in der Schuldnerberatung immer wieder von scheinbar absurden Entscheidungen der Rat Suchenden überrascht. ‚Der kann halt nicht mit Geld umgehen‘ ist in einem solchen Fall schnell gesagt. Als Ursache für Überschuldung wird dann in der Berater-Statistik ‚Konsumverhalten‘ angegeben. Die konkrete Entscheidung hängt von der psychischen Verfassung, dem Wissen über Alternativen und den vorhandenen Informationen zu den Alternativen ab. Zudem wird die Entscheidung von den individuellen Werten und Einstellungen geprägt sein. Sind Bescheidenheit, Sparsamkeit und Solidität die Tugenden, die nötig sind, um nicht in finanzielle Krisen zu kommen? Welche Rolle spielt die Peer-Group oder (Herkunfts-)Familie bei Entscheidungen?

Soziologische Milieustudien bescheinigen dem unteren Ein-

<sup>8</sup> 86% der Befragten einer Studie der YOC AG wünschten sich, dass Unternehmen und Marken klarer und einfacher informieren (Achtung-Kommunikation GmbH, 2006).

kommens- und Bildungsmilieu eine überwiegend hedonistisch-materialistische Einstellung. Wesentliche Ausrichtung dieser Haushalte sei also eine Ausrichtung auf Konsum und unmittelbare Bedürfnisbefriedigung. Gleichzeitig unterstellen Schuldnerberater ihrer Klientel – die ebenfalls zum großen Teil dem unteren Einkommensmilieu zuzuordnen ist – ein eher niedriges Selbstwertgefühl.<sup>9</sup>

Betrachten wir hier eine besondere Konstellation von Einstellungen und materiellen Voraussetzungen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, die eher zu Finanzkrisen führt?

### 1.6 Gemeinsame Planung

Sofern ein Paar mit einer Überschuldungsproblematik die Schuldnerberatung aufsucht, wird angestrebt, dass beide Partner an den Terminen teilnehmen, auch wenn nur einer die Schulden hat. Entscheidungsmomente, die sich in der Beratung herauskristallisieren, haben oft Einfluss auf das gesamte Haushaltseinkommen.

Frau Schröder berichtet, sie lebe mit ihrem Mann und der volljährigen Tochter zusammen. Der Haushalt beziehe ergänzend Arbeitslosengeld II. Sie verwalte das Geld. Ihrem Mann gebe sie zum Einkaufen Geld mit. Er komme selten mit Restgeld zurück, manchmal sogar ohne Einkauf und ohne Geld. Die Tochter bekomme Lehrlingsgeld. Zwar würde die Tochter zu Hause voll versorgt, sie beteilige sich aber nicht am Haushaltsbudget und behalte das Lehrlingsgeld voll für sich.

In der Schuldner-/Budgetberatung kann nicht selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass die Finanzentscheidungen einmütig getroffen werden. Es kann sein, dass ein Partner Entscheidungen nicht mit umsetzt, weil er bestimmte Informationen nicht hat oder in den Entscheidungsprozess nicht mit eingebunden war. Einem nicht abgestimmten Ausgabeverhalten liegen meist Ursachen zu Grunde, die in der Ehe bzw. Familienkonstellation verortet sind. In vielen Fällen wird die Vermittlung an eine Ehe- oder Familienberatung zu empfehlen sein.

## 2 Planungsinstrumente

Haushaltsbücher ermöglichen eine Übersicht der Haushaltsfinanzen über das ganze Jahr. Sie sind allerdings eher vergangenheitsorientiert, d.h. die Haushalte erfassen die in den jeweiligen Monaten angefallenen Ausgaben und können diese anschließend analysieren. Haushaltspläne bieten die Möglichkeit, die monatlichen Einnahmen und Ausgaben gegenüber zu stellen. Damit wird auch möglich, die weiteren

Monate bereits vorab zu planen. Beides gibt es in ähnlichen Varianten von unterschiedlichen Anbietern und ist auch als Software zu kaufen, bzw. aus dem Netz zu laden. Spezielle Computerprogramme bieten darüber hinaus die Möglichkeit, Konten online zu führen, Vermögen zu verwalten und die privaten Finanzen unter verschiedenen Gesichtspunkten auszuwerten.

Die vorhandenen Planungsmöglichkeiten entsprechen jedoch nicht unbedingt den Erfordernissen im Alltag. Es fehlen beispielsweise Haushaltspläne für Eigenheimbesitzer. Für manche Haushalte sind die Reihen und Spalten an sich eine Überforderung. Und für eine monatliche Liquiditätsplanung bieten sie keine Hilfe.

Frau Esau lebt mit ihren beiden Kindern in einem kleinen Häuschen auf dem Dorf. Neben Krankengeld und Kindergeld bekommen sie Unterhalt und ergänzend Arbeitslosengeld II. Die vier Einkommen werden zu je unterschiedlichen Tagen im Monat überwiesen. Der Vater zahlt den Unterhalt, wann er will. Krankengeld wird ebenfalls nicht immer am selben Tag überwiesen. Damit ist sie häufig nicht in der Lage, die Ausgaben zu den Fälligkeitsterminen zu überweisen. Das Einzugsverfahren wird für sie unmöglich, da eine Verfügbarkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht immer gewährleistet ist. So kommt es, dass Frau Esau trotz – wenn auch knapper, aber - ausreichender Mittel immer wieder Liquiditätsengpässe hat.

Es müssen eine Reihe weiterer Planungsansätze entwickelt werden, die den stark differenzierten Erfordernissen der Haushalte in unserer Gesellschaft angepasst sind.

### Fazit

Selbst in der aktuellsten Erhebung der OECD zum Thema Finanzkompetenz spielen die eigentlich grundlegenden Kompetenzen keine wesentliche Rolle. Auch im Rahmen der Alphabetisierungskampagnen wird das Rechnen-Lernen eher stiefmütterlich behandelt. Diagnostiziert die Schuldnerberatung ‚Konsumverhalten‘ als Ursache für Überschuldung, darf ab sofort ein Blick auf die grundlegenden Fähigkeiten nicht fehlen. Es müssen Methoden entwickelt werden, die es den Beratern möglich machen, vorhandene Defizite und Einstellungen zu diagnostizieren. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Rat Suchenden selbst die Kompetenzbeschränkungen möglicherweise wahrnehmen, aber nicht beschreiben können.

Mit dem hier vorgestellten Ansatz wird versucht, eine Schnittstelle zwischen finanzieller Allgemeinbildung, Alltagsrechnen und Problemlösungskompetenz zu finden. Wie stark sich z.B. der Anumerismus auf die Überschuldungsproblematik und andere Finanzkrisen auswirkt, muss erforscht werden. Es kann nicht sein, dass eine Bewertung von gescheiterten Haushalten stattfindet, ohne wirklich nach

9 Mesch, S. 33

den Ursachen zu forschen. Gleichzeitig bleibt zu beachten, dass viele Haushalte nur deswegen gescheitert sind, weil bestimmte Ereignisse wie Arbeitslosigkeit oder längere Krankheit die Finanzplanung von Haushalten nachhaltig stören, trotz hoher Finanzkompetenz.

Die Konsumlandschaft, ja überhaupt das ganze gesellschaftliche Leben ist chaotischer geworden. Selbst durch intelligente Kommunikationsmöglichkeiten sind wir nicht wirklich in der Lage, eine Übersicht zu behalten. Auch wenn es weiterhin notwendig bleibt, die Förderung von Kompetenzen zu fokussieren, muss erreicht werden, dass das Abstraktionsniveau von Produkten/Produktgruppen (Versicherungen, Handytarife...) und staatlichen Leistungen (Riesterrente...) erfasst, bewertet und schließlich vereinfacht wird. Es ist auch eine Frage von Teilhabegerechtigkeit, wenn größere Kreise der Bevölkerung die Angebotsvielfalt nicht überblicken können. Der Markt funktioniert nicht mehr, wenn das Angebot von den Konsumenten nicht verstanden wird.

## Literatur

(bei Internet-Seiten: Stand 20. September 2006)

- Achtung-Kommunikation GmbH (2006)** - Pressemitteilung vom 7. Sep. 2006: Unternehmen verwirren ihre Kunden (<http://www.achtung-gruppe.de/kommunikation/archiv.php?news=52>)
- Commerzbank AG (2004)** – Kanon der finanziellen Allgemeinbildung, Frankfurt
- Deutsche Unesco Kommission e.V. (2006)** - Literacy for Life. EFA Global Monitoring Report 2006. Summary, Deutsche Kurzfassung
- Kerka, Sandra (1996)** – Not just a number: Critical Numeracy for Adults, ERIC Digest (<http://www.ericdigests.org/1996-2/numeracy.html>)
- Korcak, Dieter (2001)** – Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 – 1999, Stuttgart
- Mesch, Rainer (2004)** – Beratungsqualität und -methodik in der Schuldner- und Insolvenzberatung, in BAG-SB Informationen 1/2004, Seite 31–39
- OECD (2005)** – Improving financial literacy, Analysis of issues and policies, Paris 2005
- Paulos, John Allen (1993)** – Zahlenblind, Mathematisches Analphabetentum und seine Konsequenzen, München 1993
- Reifner, Udo (2003)** – Finanzielle Allgemeinbildung, Bildung als Mittel zur Armutsprävention in der Kreditgesellschaft, Baden-Baden, 2003
- Röhm, Ulli (2004)** – Besser vorausplanen als später beraten, in Schufa Holding AG: Schuldenkompass 2004, Wiesbaden 2004, Seite 221 f.
- Schweizer Bundesamt für Statistik (2005)** – Grundkompetenz von Erwachsenen – erste Ergebnisse der ALL-Erhebung, Neuchâtel 2005
- Strauss, Valerie (2001)** – Math illiteracy spells trouble, Washington Post, 6. Feb. 2001, Seite A07 (<http://www.washingtonpost.com/ac2/wpdyn?pagename=article&node=education&contentId=A30358-2001Feb5>)
- Tout, Dave (2002)** - Introductory thoughts on numeracy (<http://www.centreforliteracy.qc.ca/Publications/lacmf/Vol16No2/9-11.htm>)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V. (2005)** – Schuldenreport 2006, Berlin

---

# Bundesweites Multiplikatorentraining geht in die zweite Runde

*Helmut Peters, Diakonie Krefeld & Viersen*

Das bundesweite, von der Schufa Holding AG gesponserte, Multiplikatorentraining zum Projekt **Bank und Jugend im Dialog** geht in die zweite Runde. Nach dem erfolgreichen ersten Durchlauf im Januar 2006 haben die Verantwortlichen ein weiteres Projekt „Train the trainer“ für den **27./28. Februar 2007** vereinbart. Die Umsetzung erfolgt in dem Bundesland, in dem das Projekt erstmals außerhalb Krefelds umgesetzt wird. Das zweitägige Training vermittelt alle erforderlichen Kompetenzen, um das Projekt „eins zu eins“ vor Ort umzusetzen. Wir freuen uns auf engagierte Schuldnerberater und Banker, die gemeinsam von den langjährigen Erfahrungen des Projektteams profitieren wollen.

### Darum geht es:

Der Umgang mit Geld will gelernt sein. Und dabei gilt, was Hänschen nicht lernt, muss Hans mühsam lernen. Wir brau-

chen Ihnen nichts über Schuldenfallen und Verschuldung zu erzählen. Damit umzugehen, Menschen zu unterstützen, aus Sackgassen herauszukommen, ist Ihre tägliche Arbeit. Was wir Ihnen anbieten, ist ein Lernfeld der Vorbeugung. Was können wir heute mit Jugendlichen tun, damit diese morgen nicht zu unseren „schlechten Kunden“ werden.

### So gehen wir vor:

Wir machen Sie fit zum offenen Dialog und zu gekonnten Impulsen in der Begegnung mit Jugendlichen. Wir geben Ihnen all unser Handlungswissen aus dem erfolgreichen Projekt „Bank und Jugend im Dialog“ weiter. Damit Sie es an Jugendliche weitergeben können.

In parallelen Workshops, an denen Sie rotierend teilnehmen, bearbeiten Sie folgende Felder:

### **1. Initiierung des Projekts**

Wir schaffen den Boden, die Voraussetzungen für das Projekt: Direkte Methoden des Projektmanagements wie: Vernetzung verschiedener Institutionen; Projektdefinition, Zielsetzung, Kick off und Meilensteine, Phasen von Projektentwicklung; Kooperation, Leitlinien und Spielregeln, Dokumentation und Berichterstattung, sowie Marketing für das Projekt.

### **2. Wissenschaftliche Grundlage**

Tools: Fragebogenentwicklung (1. – 3.), Auswertung, Bewertung; theoretische Absicherung, Evaluation; Veröffentlichung der Ergebnisse.

### **3. Praktische Umsetzung**

Bankinfobörse und Infobörse der Schuldnerberatung; Materialien für die Vorbereitung der Banker und Lehrer, Finden von Kooperationspartnern, Kontaktmanagement; Entwicklung konkreter Handwerkszeuge, Informationstools; Entwurf und Durchführung konkreter Projektschritte; gezieltes Marketing; projektbegleitende Pressearbeit und Koordinationsarbeit.

### **Zukunftswerkstatt**

Die direkte Umsetzung mit Jugendlichen. Wir erleben die Zukunftswerkstatt als positives Lern- und Erfahrungsfeld zur Entwicklung von beruflicher und persönlicher Zukunft. Eckwerte dabei sind Unterstützungsmethoden für die Ent-

wicklung von stabilen beruflichen und persönlichen Identitäten junger Menschen, Vermittlung von Wissen und Theorie zur Entwicklung von Lebensqualität und Lebenswelten, Entwicklung eines Sets von Methoden für eigene Workshops im Sinne von Präsentation und Moderation.

### **Das gibt es:**

Wir schenken Ihnen also aus unseren jeweiligen Fachperspektiven

- professionell vielfältige Handwerkszeuge
- vermitteln diese modellhaft
- immer bezogen auf die Nutzungsmöglichkeit in Ihrem Arbeitsbereich.

Zum Abschluss gibt es eine Gesamtview zu Ihren Erfahrungen und Ergebnissen.

### **Der Ausblick:**

Was wir noch tun: Wir bauen mit Ihnen ein Netzwerk der ZukunftsarbeiterInnen rund um Geld, Entschuldung und Lebensqualität auf.

### **Wir freuen uns auf Sie!**

Bitte fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen beim Projektleiter Helmut Peters, Diakonie Krefeld & Viersen, an. Tel.: 02151/3632039, Mail: [helmut-peters@diakonie-krefeld.de](mailto:helmut-peters@diakonie-krefeld.de). Die Anzahl der Plätze ist begrenzt!

## BÜCHER

---



### **BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD**

20 Jahrgänge der führenden deutschen  
Fachzeitschrift der Schuldnerberatung  
als PDF-Dateien

39,90 € [29 €]

### **Schuldnerberatung auf neuen Schienen... ...wir stellen die Weichen**

Dokumentation der Jahresfachtagung 2005  
der BAG-SB

10 € [8 €]

## *SEMINAR-MATERIALIEN*

---

<b>Büroorganisation</b>	4 € [3 €]
<b>Gesprächsführung</b>	4 € [3 €]
<b>Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit</b>	
• 61 Folien	72 € [61 €]
• auf Papier schwarz-weiß	28 € [20 €]
• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)	59 € [51 €]

**[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]**

**Anmeldung / Bestellungen an:**

**BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,**

**Fax 05 61 / 71 11 26**

**e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de**

**Internet: bag-sb.de**